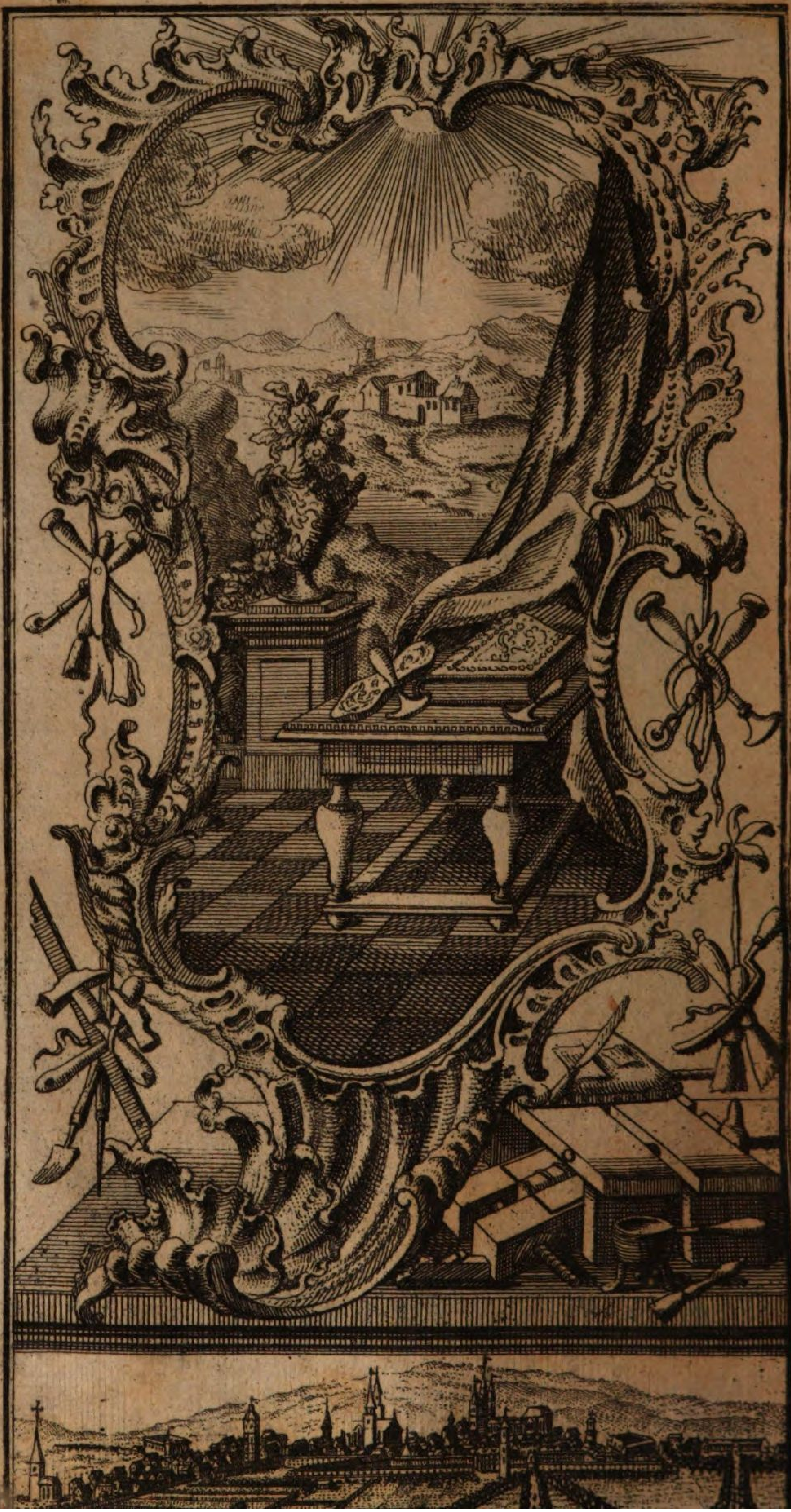

Des
# In aller heut zu Tag üblichen Arbeit wohl anweisenden accuraten

# Buchbinder

und

# Futteralmachers

## Dritter Theil,

Welcher lehret, wie nicht nur ein Buch auf das netteste zu verfertigen, sondern auch wie solches seine gebührende Dauer hält,

Dann

Ferner zeiget, wie alle Farben auf Leder und Pergament anzusetzen, wie solches auf verschiedenerley Arten zu vergulden, in welcher Ordnung die Stämpffel zu setzen und Fileten-Risse einzurichten, ingleichen wie die Futterale überhaupt- und die Sack-Calenderlein zu machen, wie die Gold-Lappen auszubrennen, wie auf Holz zu vergulden, &c.
Nicht minder wie der Copal-Gummi aufzulösen und zu einem Fürniß zu machen seye.

Sammt einem Anhang von denen Meister- und Gesellen-Articuln, dann übrigen Professions-Gebräuchen.

Alles und jedes aufrichtig entdecket und mit denen nöthigen Kupffern versehen

Durch

Christoph Ernst Prediger,
Buchbindern in Anspach.

Zu finden in Anspach bey dem Autore, auch zu Franckfurth und Leipzig. 1749.

# Dem
# Reichs-Frey-Hochgebohrnen Herrn,
# HERRN
# Christoph Ludwig
## Frey-Herrn von
# Seckendorff,
## Herrn auf Obernzenn und Empel, &c. &c.

Rittern des St. Johanniter-Ordens, und designirten Commandeur zu Liezen. Der weyl. Röm. Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath, wie auch Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Cabinets-Minister und Geheimden-Rath, Præsidenten des Saynischen Administrations-Raths-Collegii, dann Ober-Vogt in der Hoch-Fürstl. Residenz-Stadt Onolzbach, und Ober-Amtmann der beeden Stifft-Casten- und incorporirten Vogt-Aemter.

# Meinem Gnädigen Herrn.

# Reichs-Frey-Hochgebohrner Frey-Herr;

# Gnädiger Herr!

Es könnte mir vor einen grossen Ubertritt einer zumahlen gar nicht zukommenden Freyheit ausgeleget

get werden, den hohen Namen Ew. Hoch-Frey-Herrl. Excellenz einem solchen Werck vorzusetzen, welches, wie die zwey voran edirte Theile, dem Absehen nach, lediglich zu einem desto mehreren Begriff der benöthigten Wissenschafft derer Buchbinders-Professions-Verwandten geschrieben worden, woran doch auch wider Vermuthen, einige Herren Gelehrte einen Gout gefunden. Es sind aber diese Reflexiones die vornehmste Veranlassung zu der unternommenen Kühn-

)( 3 heit,

heit, welche durch gegenwärtige Zuschrifft begehe, daß Ew. Hoch-Frey-Herrl. Excellenz, von der Zeit an, da ich mit denen gesammten meinen hiesigen Mit-Bürgern Nero Botmässigkeit mich untergeben befinde, mir unzehlige Gnaden-Bezeugungen ganz unverdient zufliessen lassen, deren ich auf Lebenslang mit devotester Dancknehmung ohnfehlbar eingedenck seyn werde, obschon mein Unvermögen in solch niedersten Grad stehet, mich davon abgehalten zu sehen, mit einiger Realité

die tieff-schuldigste Erkanntnuß vor Deroselben auszudrucken. Wie dem allen aber, so ist nicht nur in hiesiger Hoch-Fürstlicher Residenz-Stadt, und unter allen Inwohnern dieses Hochlobl. Fürstenthums Anspachs, sondern auch gewiß dem mehresten Theil nach, von Europa bekandt, daß durch Ew. Hoch-Frey-Herrl. Excellenz, wegen Dero vortrefflichsten hohen und ganz besondern Eigenschafften, der Ruhm und das glorreichste Ansehen Dero Hoch-

Frey-Herrl. Geschlechts, aus welchem denen Kayserl. Königl. und Fürstl. Höfen, die qualificirteste Staats-Ministre entsprossen, in aller desiderirenden Vollkommenheit erhoben worden. Und ob zwar meine Penetration dahin gar nicht reichet, von dergleichen Hohen Begabnussen, welche die Allmacht GOttes in Dero erhabenen Geist geleget, etwas Wesentliches hervor zu bringen; so sind jedoch Ew. Hoch-Frey-Herrl. Excellenz ungemeine Großmuth, Gnade, und der besondere

dere Eyfer zur reinen Justiz-Administrirung, die alltägliche Vorstellungen, und von solch-einleuchtender Krafft, daß das Auge der Einfältigsten davon belustiget wird, und der wesentlichen Erkänntnuß dieser beysammen stehende Seltenheiten sich niemand entziehen kan, sondern dieselbe jedermann verspühren müsse.

Welchemnach dann mit getroster Zuversicht zu Ew. Hoch-Frey-Herrl.

Excellenz Hochbelobten Grace und Generosité, in Unterthänigkeit mich unterwinde, zu einer offentlichen Erkänntlichkeit vor erwiesene Gnaden-Bezeugungen, diese meine wenige Arbeit in gehorsamsten Respect vor Dieselben niederzulegen, mit submissester Bitte, Ew. Hoch-Frey-Herrl. Excellenz wollen gnädig geruhen, mehr auf die verpflichteteste Intention, als auf die Unwürdigkeit des Wercleins zu sehen. Wobey

bey aus treu-devotest-und ergebensten Gemüth hinzufüge, daß die über alles waltende Güte GOttes Ew. Hoch-Frey-Herrl. Excellenz, Dero heilsamliche Anschläge noch ferners seegnen, und bis in die späteste Menschen-Jahre bey vollkommenster Gesundheit, mittelst Zutheilung alles selbst wählenden Hoch-Frey-Herrl. Wohlseyns, Dieselbe gefristet seyn lassen wolle. Der ich unterdessen zu perennirend-

rend-Hohen Gnaden und Hulden mich nochmahl devotest empfehle, und mit all gehorsamsten Respect Zeit Lebens verharre

Ew. Hoch-Frey-Herrl. Excellenz

Anspach, den 26. Martii, 1749.

unterthänig- und gehorsamster

Christoph Ernst Prediger.

# Vorrede.

## Geneigter Leser!

Endlich tritt der dritte und letzte Theil von meinem accuraten Buchbinder und Futteralmacher, ans Licht, welcher zwar meinem Versprechen nach ehender hätte zum Vorschein kommen sollen, alleine ich bin, durch ver-

verschiedene darzwischen ge-
kommene Umstände, und sonder-
lich durch die immittelst von mir
herausgegebene und verlegte klei-
ne Hand-Bibel, woran sich das
hiesige Gesang-Buch sehr com-
pendiös gedruckt, befindet, daran
verhindert worden. Es würde
zwar ruhmröthig lauten, wann
ich das gemeine Sprichwort:
Was lange währet, wird gut,
hieher und auf diesen Tractat
appliciren wollte: Doch wird
der Augenschein ausweisen, daß
ich alles dasjenige, was in denen
beyden erstern Theilen zurück ge-
lassen worden, oder was nach
meinem Begriff nur immerzu zur
mehrern Erläuterung und mög-
lichsten Vollständigkeit der Ma-
terie gereichen könnte, nachgeho-
let, in gleicher Absicht auch die
Meister- und Gesellen-Articul
sowohl, als die Professions-Ge-

bräu-

bräuche von Meistern, Gesellen und Jungen, so, wie ich davon informirt gewesen, mit beygebracht. Ferner die Kunst, wie der Copal-Gummi aufzulösen sey, und dergleichen noch mehr nützliche Dinge, woraus viele, grosse Geheimnüsse machen, ganz aufrichtig mitgetheilet habe. Ich bescheide mich zwar, daß mein gegenwärtiges Werck nicht gerade alle Vollkommenheiten besitze, doch überlasse ohnpassionirten Gemüthern und sonderlich denenselben, welche von der Profession Herkommens sind, zur Entscheidung, ob ich nicht überall offenherzig und ohne Rückhalt herausgegangen sey? Ingleichen ob ich nicht alles dasjenige, was bey dem Buchbinder-Handwerck und bey der Futteralmacher-Kunst, erfordert werden, oder vorkommen könne, zur Genüge erklärt und vorgestellet habe.

Es hat zwar der gelehrt und sehr geschickte Herr Editor derer dem Publico ungemein viel Nutzen schaffenden Leipziger Oeconomischen Sammlungen, im zweyten Theil, pag. 836. dieses günstige Urtheil von meinem Ersten Theil gefället:

„Christoph Ernst Prediger, ein
„künstlicher Buchbinder in An-
„spach, gab bereits 1741. in Octav
„den in aller heut zu Tag üblichen
„Arbeit wohl anweisenden accu-
„raten Buchbinder und Futteral-
„macher an das Licht. Es werden
„darinnen alle Arbeiten der Buch-
„binder, jedoch mehr nach der
„Erfahrung als ordentlich und
„deutlich beschrieben. Ein Buch-
„binder wird sich dessen sehr wohl
„bedienen können; **Allein ein
„anderer braucht noch eine
„mehrere Anleitung.** Sonst
„aber

„aber ist es ein sehr nützliches
„Buch.

Woraus erhellet, daß er geglaubt, einer, der keinen thätigen Unterricht gehabt, und durch des Meisters Anweisung nicht selbst Hand mit angelegt, wäre meinen Tractat nicht zu begreiffen im Stande.

Nun beruffe ich mich disfalls auf die Dedication und Vorrede des Zweyten Theils, allwo ich selbst in keine Abrede gestellet, daß man durch des Wertckes blosse Durchlesung schwehrlich zu einem vollständigem Begriff des Buchbinders und Futteralmachens zu gelangen vermöge. Alleine dieses findet sich bey allen, und vorzüglich bey denen in die Mechanic einschlagenden Dingen, daß, wann man die Requisita noch so gut Theoretice herzusagen wisse, man doch

allezeit bey der practischen Application solche Schwürigkeiten finde, die uns von unsern ohnzureichenden Begriffen überzeugen.

Inzwischen wird doch ein jeder Bücher- und Futteral- dann Fürniß-Liebhaber, wann er gleichwohlen nicht eigentlich darauf gelernet hat, aus diesem meinem ganzen Wercke sehr viele Kenntniß und Vortheile erlangen, mithin in Vorfallenheiten von der Güte oder Mangel eines dahin einschlagenden Dinges urtheilen können.

Es haben verschiedene Herren Gelehrten in ihren edirten Schrifften von der Buchbinders-Profession und deren Gebräuchen etwas mit einfliessen lassen, e. g. in dem dato noch nicht völlig geendetem grossen Universal-Lexico, so in Anno 1733. zu Halle von dem Herrn Zedler angefangen

gen worden, befindet sich im 4ten Theil pag. 1754. ein Articul davon, worinnen das Buchbinder-Handwerck als eines der vornehmsten geschenckten Handwercke angegeben wird; Desgleichen hat Herr Hübner zu Hamburg in seinen Natur- Kunst- Berg- werck- und Handlungs- Lexico, pag. 361. etwas ausführlich von der Buchbinders- Profession und dem dabey nöthigem Handwercks-Zeug gehandelt; Ferner hat Herr Höne zu Coburg in seinem so betitultem Betrug-Lexico, etwas von denen bey der Buchbinders- Professions mit vorkommenden Betrügereyen mit einfliessen lassen; Nicht minder ist in des Melissantes Historischem Lexico, von allerley Ständen, Künsten, Handwerckern und Wissenschafften, so zu Franckfurth und Leipzig bey Herrn Johann

Jacob Brümelburg, Anno 1744. herausgekommen, von pag. 241. bis 251. verschiedenes von der Buchbinders-Profession mit eingeflossen, wo unter andern irrigen Umständen mehr pag. 250. gemeldet wird: **Daß ein fremder Gesell, wann er in einem Orte keine Arbeit erlange, acht Tage frey zehren dürffe, welches über denjenigen Meister, der die Herberg hätte, gienge**, so jedoch falsch, und in dergleichen Fällen bloß ein Nacht-Lager, nebst Abreichung nothdürfftigen Essens und Trinckens, gewöhnlich ist; so auch hat Herr M. Friederich Frieß, bey der Schule zu Altenburg Con-Rector, in seinem zu Leipzig Anno 1712. edirten Buchbinder-Ceremoniel vieles von denen

Ge-

Gebräuchen der Buchbinder beygebracht, woran aber ebenfalls noch vieles mangelt, welches er selbsten anerkennet, und derowegen am Ende dieses Tractats die Buchbinder ersuchet hat, ihme mit mehrern Nachrichten von den Buchbinder-Gebräuchen an Handen zu gehen, gegen Versicherung, daß er solche unfehlbar drucken lassen wolle.

Siehet man jedoch alle diese Autores an angezogenen Orten an, und hält sie gegen mein gegenwärtiges Werck; so wird man finden, daß meine Arbeit keineswegs unnützlich und überflüssig gewesen sey. Ich wünsche nur, daß dieser Theil, gleich denen vorigen, ebenfalls wohl aufgenommen werden möge.

Dieweilen im übrigen mich der Abgang dieses Werckes überzeiget, daß solches an vielen Orten wohl aufgenommen worden seyn müsse; so habe mich entschlossen, eine **Sammlung von wohl-facionirten Bänden, in allerley Formaten und verguldeten Decken, in Kupffer sauber gestochen,** auf Prænumeration herauszugeben, wovon das am Ende dieses dritten Theiles angehängte Avertissement umständliche Nachricht ertheilet. Womit sich dem Geneigtem Leser zu beständigem Wohlwollen empfiehlet,

Onolzbach, den 26. Martii, 1749.

**Der Verfasser.**

A. Ω.

# Cap. I.

# Vom Planiren.

## §. 1.

Ich habe bereits in gleich hiervor stehender Vorrede angezeigt, daß dieser gegenwärtige dritte Theil meines accuraten Buchbinders und Futteral-machers nicht alleine zu einem Supplemento derer vorhergängigen 1. und 2. Theile dienen, mithin die zu einem jedweden Titul und Capitul gehörige mehrere Erläuterungen und bessere Unterrichtungen vollends nachhohlen, sondern auch noch ganz neue, und zwar solche Handwercks-Vortheile beybringen werde, wovon in ermeldten beyd-erstern Theilen gar nichts gedacht worden. Zu folge dessen finde ich vor nöthig, bey der Materie vom Planiren dahier noch anzumercken, daß zuweilen das Planir-Wasser, sonderlich zu Sommers-Zeit, wann es etliche und ohn-

gefehr 5. 6. 7. bis 8. Tage stehen verblieben, wegen des in die Fäulung gerathenen Leims einen s. v. Luder-mäßigen Gestanck bekomme, und bey desselben Gebrauch, sowohl des Buchbinders Stube und Hauß, als darnebst diejenigen Bücher, welche dadurch gezogen worden, dergestalt übel verstincke, daß sich dieser häßliche Gestanck, zu des Buchs-Besitzers äussersten Incommodität, kaum in 1. 2. oder wohl noch mehren Jahren verziehet, wordurch sich folglich ein Buchbinder bey denen Herren Gelehrten gar übel recommendirt. Welchem Fehler jedoch ein jeder leicht vorkommen kan, wann auf einmal nicht mehr Leim-Wasser abgesotten wird, als der jedesmahlige Gebrauch erfordert, daß man das übrig verbliebene, weil es doch nicht allezeit so genau errathen werden kan, sobalden hinwegschüttete, alsbalden man daran die Verstinckung spühre. Am leichtesten können diejenige Buchbinder, welche vor sich Schul- und Kram-Bücher in Vorrath verfertigen, diesem Ubel vorbauen, wann sie das von der verdungenen Arbeit übrig bleibende Leim-Wasser sogleich zu solchen Vorraths-Büchern anwenden und verbrauchen.

## §. 2.

Ausser diesem Ubel, lehret auch die Erfahrung, daß ein etliche Tage durch gestandenes Planir-Wasser den grösten Theil seiner Krafft verliehret, und das hindurch gezoge-

ne Papier wenig oder wohl gar nichts planiret, nemlich aus der in vorhergehendem §pho angezeigten Ursache, weil nemlich der Leim in die Fäulung geräth und nicht mehr hält. Eben dergleichen Schaden äussert sich auch, so das Leim-Wasser im Winter gefrieret, und je härter es gefrohren gewesen, je schwächer wird es.

§. 3.

Nicht ohne besondern Nutzen habe ich hiernächst aus langwührigen Ubung befunden, daß bey Absiedung des Leim-Wassers, das Leim-Leder nicht allzu dicke auf einander gelegt werden dürffe, sondern im Hafen oder Kessel, worinnen es nemlich abgesotten werden soll, ziemlichen Platz haben müsse, indeme 1. Pfund auf diese Weise weit mehr ausgibt, als wann man anderthalb Pfund dicke auf einander legt. In meinem Gesellen-Stand habe ich zu Basel bey meinem damaligen Meister, Herrn Hagen, eine sehr nutzbahre Weise erlernet, als welcher einen tieffen Tiegel, nach Art eines Castrols, in den Heert eingemauert hatte, worauf der Kessel mit dem Planir-Wasser gesetzt, und mit gar sehr wenigem Holz auf das stärckste abgesotten wurde.

§. 4.

Sowohl in- als nach dem Auspressen, ist das Wasser und der Gest neben von dem Papier

gefehr 5. 6. 7. bis 8. Tage stehen verblieben, wegen des in die Fäulung gerathenen Leims einen s. v. Luder-mäßigen Gestanck bekomme, und bey desselben Gebrauch, sowohl des Buchbinders Stube und Hauß, als darnebst diejenigen Bücher, welche dadurch gezogen worden, dergestalt übel verstincke, daß sich dieser häßliche Gestanck, zu des Buchs-Besitzers äussersten Incommodität, kaum in 1. 2. oder wohl noch mehren Jahren verziehet, wordurch sich folglich ein Buchbinder bey denen Herren Gelehrten gar übel recommendirt. Welchem Fehler jedoch ein jeder leicht vorkommen kan, wann auf einmal nicht mehr Leim-Wasser abgesotten wird, als der jedesmahlige Gebrauch erfordert, daß man das übrig verbliebene, weil es doch nicht allezeit so genau errathen werden kan, sobalden hinwegschüttete, alsbalden man daran die Verstinckung spühre. Am leichtesten können diejenige Buchbinder, welche vor sich Schul- und Kram-Bücher in Vorrath verfertigen, diesem Ubel vorbauen, wann sie das von der verdungenen Arbeit übrig bleibende Leim-Wasser sogleich zu solchen Vorraths-Büchern anwenden und verbrauchen.

## §. 2.

Ausser diesem Ubel, lehret auch die Erfahrung, daß ein etliche Tage durch gestandenes Planir-Wasser den grösten Theil seiner Krafft verliehret, und das hindurch gezoge-

ne

ne Papier wenig oder wohl gar nichts planiret, nemlich aus der in vorhergehendem §pho angezeigten Ursache, weil nemlich der Leim in die Fäulung geräth und nicht mehr hält. Eben dergleichen Schaden äussert sich auch, so das Leim-Wasser im Winter gefrieret, und je härter es gefrohren gewesen, je schwächer wird es.

§. 3.

Nicht ohne besondern Nutzen habe ich hiernächst aus langwührigen Ubung befunden, daß bey Absiedung des Leim-Wassers, das Leim-Leder nicht allzu dicke auf einander gelegt werden dürffe, sondern im Hafen oder Kessel, worinnen es nemlich abgesotten werden soll, ziemlichen Platz haben müsse, indeme 1. Pfund auf diese Weise weit mehr ausgibt, als wann man anderthalb Pfund dicke auf einander legt. In meinem Gesellen-Stand habe ich zu Basel bey meinem damaligen Meister, Herrn Hagen, eine sehr nutzbahre Weise erlernet, als welcher einen tieffen Tiegel, nach Art eines Castrols, in den Heert eingemauert hatte, worauf der Kessel mit dem Planir-Wasser gesetzt, und mit gar sehr wenigem Holz auf das stärckste abgesotten wurde.

§. 4.

Sowohl in- als nach dem Auspressen, ist das Wasser und der Gest neben von dem Papier

nicht rathsam abzustreichen, sondern das Planirte um deswillen recht austropffen zu lassen, weil, durch die Abstreichung des Wassers, die Bögen an denen Seiten aneinander pappen, und beym Aufhencken üble Risse bekommen würden.

## §. 5.

Bey Aufhenckung derer planirten Bögen ist sonderlich im Winter dahin zu sehen, daß selbige nicht über die Helffte über einander zu hencken kommen, massen die Erfahrung lehret, daß das obere Papier, wann es allzu dick übereinander henckt, in so ferne es allzulange zum Trocknen braucht, gegen dem untern ganz braun, folglich zweyfärbig wird, welches auch geschehen kan, wann man das bereits trocken wordene Papier nicht von denen Schnüren bey Zeiten abnimmt, sondern 4. 6. 8. oder wohl gar mehr Tage auf denenselben hencken läst, wovon die Ursache leicht zu begreiffen ist, indeme das Papier im Trocknen nicht nur den subtilen Staub, sondern auch den Rauch von denen Lichtern, Kohlen und Oeffen an sich nimmt, wovon nothwendig die unbedeckte Oerter brauner, als die bedeckte werden müssen. Eben deswegen ist es sicherer, so man ein Papier, welches nach dem Planiren abgetrocknet, so gleich von denen Schnüren abnimmt, und auf solche Weise dergleichen Ubel vorbauet. Wollte aber jemand das Papier trocken aufhencken,

da-

damit nemlich der allzu neue Druck hinein trockne, so darff er dergleichen Ubel keinesweges besorgen, als wann nemlich das Papier vom Planiren naß aufgehenckt würde.

§. 6.

Endlich will auch diesen Vortheil, welcher zum Planiren grossen Nutzen schaffet, und wie ich es ohnlängst practicirt, redlich communiciren: Ich wurde vor einiger Zeit zu einer vornehmen Stands-Person in Anspach beruffen, wo mir etliche grosse Risse auf Französischen Regal- oder Canon-Papier, die man mit Dusch schattiren wollen, vorgezeigt worden, mit welcher Arbeit, da alles in einander geflossen und durchgeschlagen, nicht fortzukommen gewesen, darwider ich Rath verschaffen sollen, so ich auch gethan, massen ich dergleichen Arbeit ehemahlen in Würzburg, von dem nunmehro verstorbenen Hrn. Dreyser, dessen Asche noch verehre, und sein Grab zur Danckbarkeit mit Blumen bestreuen wollte, zu verfertigen, angesehen. Ich nahm dahero ein Loth Hausen-Blasen, stieß solche in einem Mörßner wohl ab, und klopffte es noch ferner mit einem Hammer so lange bis es einer Pflaum-Federn gleich gekommen, welche ich in einen sauber ausgebutzten Leim-Tügel mit reinen Bronnen-Wasser, bis es einer starcken Leim-Träncke ähnlich worden, abgesotten, sodann durch ein sauber leinen Tuch also warm abgesäuget, in welches Wasser einen

Schwammen getuncket, und das Papier auf der egeten Seiten über und über überfahren, hernachmahls zum Abtrocknen aufgehänget, und wie es trocken gewesen, zum weiteren Gebrauch vorgeleget hab, worauf das Duschen gut gethan, daß auch die oben bemeldte vornehme Stands-Person, welche mir meine Arbeit wohl bezahlet, gesprochen, wie dieser von mir also angebrachte Vortheil 50. fl. wehrt seye; dessen sich mein Profeßions-Verwandter, wann ihm etwan dergleichen Arbeit zu Handen kommt, und wie es dabey anzugreiffen, zuvor keine Wissenschafft gehabt, wohl bedienen kan.

## Cap. II.

# Vom Falsen.

### §. I.

Oftmahlen sind die Käuffere eines Buches so begierig auf dessen Durchlesung, daß ehe sie es binden lassen, selbige es selbsten, zu ihrer vermeyntlichen Commodität, zusammen falsen, jedoch krumm und scheff, und noch darzu mit einem Messer, oder wohl gar nur Scheere in doppelten Blättern, zerschneiden, wodurch folglich ein Buch sehr verderbt, und zum förmlichen Band ohntüchtig gemacht,

dahero auch in einigen Werckstädten nicht angenommen, sondern, als verdorben wieder zurück geschicket wird. Um jedoch diesen Fehler abzuhelffen, es sey ein Quart-Octav- oder Duodetz-Band, so muß man anförderist darauf sehen, ob es Schreib-oder ohnplanirtes Druck-Papier sey. Erstern Falls kan das Buch sogleich in die Arbeit genommen werden, letztern Falls herentgegen, und so es ohnplanirtes Druck-Papier ist, muß das zerschnittene Blatt vor Blatt ineinander, des zu planiren seyenden Buches eingelegt, und also getrocknet, nach dem Trocknen aber im Aufmachen die Blätter von denen Bögen heraus genommen, und Blatt auf Blatt gelegt, folglich also aus dem Fals geschlagen, anbey dergestalt Blatt vor Blatt zusammen gefalßt werden, daß die wenigste Numern vornen ankommen, oder auch daß Signatura A 2. A 3. und sofort hinaus gefalßt wird; nach dem Falsen aber ist nöthig dahin zu sehen, daß die Bögen hübsch gleich, nach der obern Linie oder Schrifft eingesteckt werden.

Findet man dahingegen, daß bey dem vorgedachten Pfuscher-hafften Falsen und Zerschneiden an Theils Orten gar die Schrifft angegriffen, oder doch genau vom Papier entblöset worden wäre, so muß von dem gegen über gestandenem Blättlein solches abgeschnitten, und allda, wo es fehlet, mit weissen Kleister angepapt, nach dem

Einstecken aber das oben an dem Bogen überstehende Papier mit einer Scheere gleich geschnitten, und hernach, wie ein anderes Buch, eingepreßt, dann so weiter verfertiget werden. Jedoch ist billig, daß sich der Eigenthümer des Buches gefallen lasse, diese mühsame Arbeit um 2. 3. 4. ja wohl mehrere Groschen als ordinaire zu bezahlen.

## Cap. III.

# Vom Schlagen überhaupt.

### §. 1.

Es ist zu wissen, daß wann Bücher in Octav- oder Duodetz-Format, in Franz- oder Pergament-Band, oder gar auf dem Schnitt vergoldet gebunden werden sollen, mit selbigen also, wie man die Anweisung dazu gibt, zu verfahren seye. 1) Wird das Exemplar auseinander gezogen, und ein Bogen auf den anderen, völlig ausgebreitet, geleget. 2) Bringt man das Werck auf den Stein und schlägt es, mit Streich an Streich gesetzt, wohl ab, welches nach dem Professions-Termino, eben das Schlagen aus dem Fals ist. Wenn deme also geschehen, so werden 3) die Bögen in Quart gefalsen, 4) in die Preß geleget, 5) eine

5) eine Stund lang wohl eingepresset, 6) alsdann nochmahlen wohl geschlagen, daß ein Hammer-Streich, wie bey dem Schlagen aus dem Fals, an den andern kommt, 7) darauf in den ordentlichen Format des Buchs gefalset, 8) nochmahlen einige Stunden in der Preß gelassen, 9) ferner wohl geschlagen, und endlich 10) nach nochmahliger Einpressung, in der Hefft-Laden zusammen geheff tet.

§. 2.

Ich bin der sichern Meynung, wohl geschlagene Bücher behalten dadurch ihren Form, und bey kleinen- und Hand-Bibeln auch Breviren, seye, wegen des stetigen Gebrauchs, es besonders nöthig und nützlich, daß solche mit aller Force geschlagen werden, doch richtet man sich nach dem Verlangen des Buchs-Eigenthümers, und muß man wie billig von einer so mühesamen und fleißigen Arbeit bessere Bezahlung zu hoffen haben.

§. 3.

Bey dem Bücher-Schlagen selbst, hätte man sich 1) dahin zu præcaviren, daß ja alle Blätter gleich, ohne Runzeln, und in denen Ecken nicht eingeschlagen sind, angesehen manchem diese Negligenz in Schaden gebracht, indem es augenblicklich geschehen ist, daß die Bögen durch einen

Streich in Stücken sich aufwerffen. Nebst deme 2) muß der Schlag-Hammer in rechter Balance gehalten, das ist, in gleiche Höhe gehoben und die Streiche also geführet werden, daß nicht einer starck und der andere schwächer seye. 3) So offt eine Seite von einer halben Fingers dicken Lagge, womit es darauf ankommet, nachdem das Buch viel oder wenig geschlagen werden solle, abgeschlagen worden, so offt wendet man die Laage um, und stösset solche wohl gleich, wo ansonsten die geringste Ungleichheit bey Continuirung des Schlagens, Stücker verursachet, ja es springt an solchen ungleichen Orten das Papier dergestalten ab, als wann es die Mäuse, der Aehnlichkeit nach, abgenaget, und auf diese Art wird 4) mit allen Laagen continuiret, bis das Buch völlig- und gut, das ist, durchgehends gleich geschlagen, und an keinem Ort stärcker oder weniger getroffen worden.

## Cap. IV.

# Vom Schlagen aus dem Fals.

§. 1.

Bey dem Schlagen aus dem Fals, wenn die Bücher planiret worden, ist zu bedencken, daß neben herum an

an dem Rand, das Papier wegen des Leim-Wassers, welches beym Auspressen zwey- bis dreyfach höher als in der Mitten stehen bleibet, viel rauher dadurch gemachet wird, folglich auch sich in die Höhe begiebt, derowegen muß man dem Buch mit dem harten Schlagen an solchen Orten eine Gleichheit zuwegen bringen.

§. 2.

Fügt es sich, daß ein allzu dickes Quart-Buch auf dem Schnitt vergoldet, oder in einen anderen feinen Band gebunden werden solle, so ist mein Rath, man schlage das Buch nach bestem Vermögen aus dem Fals vom Planiren weg, und false es mit einem wiederholten Strich in Folio, daß es die Lage und Form, wie vor dem Planiren wiederum bekommet, darauf wird es wohl eingepresset, nach einer geraumen Zeit wiederum heraus gethan, sofort in Lagen zertheilet, und nochmahl wohl geschlagen, alsdann gar und zu seinem ordentlichen Format zusammen gefalset, und wiederum auf den Schlagstein gebracht, auch nochmahlen abgepresset, ehe man zur weiteren Fertigung fortgehet.

§. 3.

Würde aber verlanget, ein Buch in Folio mit vergoldten Schnitt und wohl geschlagen, zu binden, so muß man gleich aus der Fals das Buch sechsmahl stärcker

schla-

schlagen als ordinare geschiehet, und dörffen auch nicht allzu dicke Lagen gemacht werden, damit der Hammer desto besser durchdringen könne.

## §. 4.

Es ist daneben als ein Haupt-Vortheil bey Verfertigung eines Meister-Stucks, wovor ein jedwedes rechtschaffen gebundenes Buch paßiren solle, zu practiciren, daß das Buch vor dem Planiren aus dem Fals mit zusammen gesetzten Kräfften wohl abgeschlagen werde, damit es alsdann nicht nur das Planir-Wasser besser an sich ziehet, sondern auch bey dem wiederholten Schlagen, nach bishero beschehener Anweisung sich weit mehr, als wann dergleichen unterlassen, zusammen setze, folglich auch viel dünner zusammen geschlagen werden kan, welches bey allen Bücher-Formaten wohl angehet, und sich in Ubung bringen lässet.

# Cap. V.

# Vom Kupffer-Einmachen.

## §. 1.

Wie die Kupffer auf bequeme Art einzumachen, solches habe zwar in meinen ersten Theil von pag. 13. bis

15.

15. dann auch in meinem zweyten Theil des *accuraten* Buchbinders, in pag. 19. 20. 21. bis 27. ziemlich deutlich erläutert. Doch da mir unterdessen etwas beygefallen, welches wohl hundert Buchbinder nicht wissen werden; So habe dahero vor gut angesehen, davon annoch Averture zu thun.

§. 2.

Dann es könnte wohl geschehen, daß ein galanter Bücher-Liebhaber einen solchem Meister, der die Erfahrenheit von diesem Kunstgriff nicht hätte, ein Buch mit vielen eingeschlagenen Kupffern zustellen liesse, und solches auf dem Schnitt nett vergoldet, gebunden haben wollte: bekandtlich aber dergleichen Bücher, wenn nemlich zu solchen 10. 20. und mehrere Kupffer gehörig, und an Papier angedrucket, oder an Fälse angehängt, und dergestalt einzumachen sind, daß man solche bey dem Lesen könne heraus schlagen, welche vor Augen liegen bleiben müssen, nichts destoweniger, sind, ob sie schon noch so gut geschlagen, und im übrigen allen Fleiß und Vorsicht auf die Arbeit wollte gewendet werden, an demjenigen Ort, da nemlich die Brüche von denen Kupffern neben und auf einander liegen, sehr hart, und hingegen wo sie sich nicht so dichte schliessen können, weich und bölzigt bleiben, wohl folglichen dahero ohne andere Beyhülffe beschwerlich und ohnförmlich zu vergolden seyn wür-

würde; Also will ich diesen Unterricht geben, wornach sicher zu procediren.

## §. 3.

Dergleichen Kupffer werden wie die andern, nach Anweisung derer zwey erstern Theile, (besiehe deswegen auch §. 1. dieses Capitels,) gebrochen und angehänget, alsdann schneide von solchen weisen Papier, wie die Kupffer selbst sind, doppelte Fälse von der Grösse, daß das Ende des Bruchs von dem Kupffer hinten sich accurat an einen Fals schliesset, und der andere Fals oben zum folgenden Kupffer ebenfals anpasset, doch aber ja nicht darüber stehet, indem es noch besser gethan ist, wann zwischen dem Fals und hintern Kupffer-Bruch etwas Spatium bleibet, als wenn die Fälse über den Bruch heraus stehen, und sodann eine nochmahlige Verdopplung der Höhe geben. Sind nun die Fälse in besagter Gröse geschnitten, welche auch mitgepresset und geschlagen werden können, so wird man finden, daß durch diese weise Papier-Fälse die Höhe mit denen übereinander liegenden Kupffer-Blättern, gleich gemachet werde.

## §. 4.

Noch besser aber ist es gethan, wann die Fälse an dasjenige Blat, worauf das Kupffer gedrucket oder angehencket ist, gepappet werden, und dann auch daß man fornen so

weit

weit das Kupffer einfach lieget und vorsticht, ein-dem Kupffer in Coleur deß Papiers gleichenden Fals vorpappe, darauf, wann alles wohl abgedrocknet ist, wird das Buch nach der gezeigten Anweisung geschlagen, wodurch man vollends zuweg bringet, daß von einer ungleichen Höhe nichts zu spüren.

## §. 5.

Aber dieser also dargelegten nutzlichen Unterweisung, welche bis daher vielen Meistern ein Arcanum gewesen, hat man nicht Ursach nachzufolgen, wann Bücher nur, mit hin und wieder eingelegten Kupffern gebunden werden, welche ohnehin durch das starcke Schlagen genau einbassen und keine solche Höhe causiren, als wann man 10. 20. und mehrere Kupffer-Blätter hinten an das Buch, besag §. 2. dieses Capitels, binden muß. Wie nun durch dergleichen Fleiß und Müh erforderende Arbeit dem Kupffer-Buch seine annehmliche und eigentliche Förmlichkeit, besonders, wann solches zu verguldeu ist, zu wege gebracht und bey dem beständigen Gebrauch conserviret wird; so kan auch, wie billig, der Buchbinder vor einen solchen Band gute Zahlung verlangen.

Cap.

## Cap. VI.

# Von Hefften.

§. 1.

Hiervon ist ebenfalls in meinem ersten Theil des accuraten Buchbinders, von p. 23. bis 34. dann in dem anderen Theil desselben de pag. 38. usque 41. ein guter Unterricht gegeben, und besonders die Fundamenta, ingleichen die Handgriffe zum schicklichen Gebrauch gezeiget worden, indessen aber voriges zu suppliren, diese nachfolgende Appositiones ihren guten Nutzen dennoch haben, und dem günstigen Leser, nach meiner Zuversicht gar anständig seyn werden.

§. 2.

Das umschlungene Hefften, wie es vor Alters üblich gewesen, bringet keinen Nutzen, indem viele Zeit dabey consumiret, und doch keine Nettigkeit noch eine Arbeit von besonderen Hafft und Dauer zu wege gerichtet wird, derowegen wurde solches abandoniret, ausser daß die so genannte Gern-Meistere, welche sich um das Meister werden gemeldet, nach dieser Art hefften müssen; welche also verfahren, daß sie die Bögen durch und durch ganz hefften, zwischen jeden Bund aber nur ein einzigmahl ein Heraus-

aus- und einen Hinein-Stich gethan werde, wenn nemlich nach dem Heraus-Stich von hinten herum die Schnur mit dem Hefft-Zwirn umschlungen worden. Doch dienet dieses Umschlingen zu gar nichts, welches deutlich zu begreiffen. Dann was hilfft der Zwirn zwischen denen Bögen und Schnüren. Ich mag dieses überlegen wie ich will, so kan nichts wenigers als eine Nutzbarkeit ausfündig machen, dadurch verständige Meistere schon in dem vorigen Seculo, wo ohnehin das Buchbinden bequemer und annehmlicher eingerichtet worden, Anlaß genommen, dieses altvätterische Hefften zu explodiren und abzuschaffen.

## §. 3.

Hingegen bestehet das dermahlen gebräuchliche ganze Hefften, ohne das Umschlingen, darinn, daß man einen Bogen durch und durch aushefftet, und bringet dieses keinen Schaden, wann schon manchmal ein Bund überstochen wird; dann der Zwirn lieget doch in dem Bogen, folglich hat er auch dadurch seine Haltung. Indessen aber muß doch das Bünd-Uberstechen in solcher Maase geschehen, damit ein Bund von einen Bogen überstochen werde, und der folgende Bogen, muß den vorhero überhüpfften Bund fassen, sonst verursacht es gemeiniglich an dem Rucken ungleiche Bünde, ja solche stehen auch gerne von dem Ru-

cken ab, wann das Uberstechen in gar zu grosser Maase geschehen, und causiren einen nicht mehr abzuändern seyenden Unform.

§. 4.

Man mercke ferner bey dem Hefften zweyer Bögen auf einmal, daß wann das Vorsetz-Papier, und wenigstens noch ein Bogen ganz gehefftet worden, so wird bey dem Vice-Bund hinein-dann über den Bund wieder heraus gestochen, und darauf etwas in den Bogen zur lincken Hand, was sich einer darzu erwählet, eingeleget, dann der folgende Bogen dergestalten angehefftet, daß, wo man von unten auf zu hefften anfängt, eben auch unten am Bund hinein- und an den folgenden Bund oben heraus gestochen werden müsse, damit der Zwirn den Bund umwickle. Ferner bringt man die Einlag, davon nur erst gemeldet ist, in den obern Bogen, der untere aber wird eben so wie es angefangen fortgehefftet, und folglichen mit solcher Abwechslung ein Bogen nach dem andern gehefftet, so viel das Buch Bünde hat, bis man am Ende bey dem Vice-Bund heraus sticht und solchen umschlinget. Hat nun das Buch viele Bünde, dessen Format in Folio ist, da man zwey Bögen ineinander stecket, mithin die zum Hefften bereitete Lage aus 4. Blättern bestehet; So gehet es, wie bey denen ordinari Quart-Büchern, gar wohl an, daß ohne allen Scha-

den zuweilen ein Bund überstochen und gar nicht mit geheftet werde, sintemahlen der auf den Rucken des Buchs gebrachte warme Leim, sich auch in die Bögen ziehet, und bevestiget selbige, wie ein verständiger Buchbinder solches wohl wahrnimmt.

§. 5.

Dieses also gezeigte letztere Hefften, ist heut zu Tag das üblichste: Ja ein Gesell darff seinen Herrn und Meister nicht einmal fragen, ob er jeden Bogen insonderheit, oder zwey Bögen miteinander hefften solle? Doch ist es in manchen Werckstätten noch gebräuchlich, daß die Duodez-Format-Bücher noch ganz und ohne Bünds-Uberstechung geheftet werden. Ich läugne auch hier nicht die Nutzbarkeit, wann man es bezahlen wollte, daß ein Buch ganz und mit Seiden gehefftet würde, wiewohlen dergleichen in denen besten Werckstätten sehr selten vorkommt.

§. 6.

Uberhaupt aber vom Hefften zu sprechen: so ist dieses, wie auch das Falsen, eine derer langsamsten Arbeiten, und hat jeder Lehrling, auch ein Gesell, selbst Ursache, daß er sich äusserst dahin bestrebe, wie er sich eine hurtige Faust angewöhne, damit Falsen und Hefften, wohl von der Hand gehen. Denn so ferne man nicht 6. Alphabet in einer

Stund falsen, und eben so viel auf 3. Bünd zu hefften vermag; So stehet es um einen solchen Gesellen noch sehr schlecht, und er hat Ursach sich eines hurtigern Wesen anzugewöhnen, will er anderst ein Stuck Brod mit Ehren verdienen.

§. 7.

Sonsten habe observiret, daß wann einer sich Rechts gewöhnet, so werden jederzeit die Bücher im Hefften mehr unten als oben nieder gedrucket, folglich bleiben solche auch oben höher. Wohingegen der mit der lincken Hand hefftet, dadurch verursachet, daß das Buch unten höher bleibet. Man mercket solches zwar im Hefften so augenscheinlich nicht, ja auch nicht an dem Rucken, noch bey dem Beschneiden, Ansetzen und Formiren. Wohl aber zeiget sich solches am deutlichsten bey dem Einmachen des Buchs in Pergament. Derowegen muß man, wann anderst das Buch nicht an einem Ort glaffen soll, am Capital um einen, zwey und wohl mehr Messer-Rucken breit das Pergament enger brechen, welches soviel hilfft, daß sich das Pergament an beyde Capitalen schlüsset, doch aber bleibet der Rucken etwas ungleich, welches ein jeder, der ein natürliches Augen-Maas hat, gleichbalden observiret. Diesen subtilen Fehler, den wohl der 20. Meister zu corrigiren, negligiret, bey einem pretiosen auch dicken Buch abzuhelffen, ist

mein Rath: daß man den Circul nach der Höhe anschlage, wann das Buch halb geheff-tet worden. Findet sich nun, daß die eine Seite höher ist, so wird sie nieder gedrucket, oder gar geklopffet, bis beede Seiten einander gleich kommen, und nach dem völligen Aushefften des Buchs, wird, ohne dasselbe von denen Bünden loßzumachen, der Circul noch einmal angeschlagen, und das höhere Ort, dem niederen gleich gemachet, mit welcher Weise dem Fehler am besten vorgebeuget werden kan.

§. 8.

Zum Beschluß dieses Capitels will ich doch auch meine Gedancken eröffnen von der Möglichkeit einen Hefft-Stuhl, nach Art der Strumpff-Webers Stiehle zu inventiren, daß auf einen Schlag ein Bogen, exclusive der Umschlingung der Vice-Bünde, könnte eingehefftet werden. Es finden sich zwar importante Schwierigkeiten, um deswillen an der Möglichkeit eine solche Machine in Stand zu bringen, fast zu zweifflen. Doch da auf dergleichen Art 6. Bögen könnten eingehefftet werden, bis man nach dermahligen Gebrauch der Hefft-Laden, nur einen zurecht bringet: So ist es um des grossen Nutzens willen der Mühe wohl werth, mit allem Eyffer dem Werck ferner nachzudencken, und wer sich dieses will zu Sinne geben lassen, darauf ernstlich zu raffiniren, deme

dörffen es alle Kunstliebende Meistere groß verdancken, wann zumahlen etwas nützliches würcklich inventiret worden. Und will ich mir es vor eine Ehre achten, wann jemand, sich dieser Sache wegen mit mir in eine Correspondenz einzulassen Belieben tragen möchte.

## Cap. VII.

# Von Verfertigung derer Land-Charten.

§. 1.

Die Land-Charten sind in der That unter die kostbarsten Bände mit zu rechnen: Denn da eine Mappa 8. 10. bis 12. kr. kostet; so ist leicht zu erachten, daß ein vollständiger Atlas sehr pretiose zu stehen kommet; wannenhero denen Herren Besitzeren freylich und allerdingen daran gelegen, daß ein solches Werck accurat gebunden werde. Nichts desto weniger hat mir der Augenschein hier und dar gezeiget, daß ohnbetrachtlich dessen die Land-Charten-Bände sehr schlecht und in übler Form verfertiget worden, welches ich eben so wohl auch in grossen Handels-Städten wahrgenommen. Es werden aber durch das üble und

und unschickliche Bünden, die Land-Charten völlig ruiniret, dahero diesem Vitio abzuhelffen, nachfolgender massen zu verfahren, wohlmeynend rathe:

§. 2.

Wann die Land-Charten zusammen gefalset sind, so schneide man zum Exempel zu denen Homännischen, 3. quer Finger breite Fälse, von eben dergleichen Papier wie bey denen Land-Charten sich befindet. Es wird aber in Ermanglung dessen, gemeiniglich nur groß-geleimtes Maculatur-Papier genommen, welches aber diesen Fehler causiret, daß es 1.) dem Land-Charten-Papier nicht gleich siehet, und derowegen 2.) nicht nur bey dem Aufmachen übel stehet, sondern auch hinten gegen dem Capital zu, den Schnitt zweyfärbig machet, dann 3.) als ein von schlechten Zeug gefertigtes Papier bald in Stücken zergehet, und mit folglichen von keiner Dauer ist. Dieses alles kan jedoch gänzlich evitiret werden, wenn man die Fälse, worauf die Land-Charten sollen gehencket oder angepapet werden, daferne kein Land-Charten-Papier zu bekommen, von Regal-Schreib-Papier zubereite, dergleichen wenigen Aufwand die Herren Besitzere ohnfehlbar lieber refundiren, als das Werck mit Menagirung etlicher Groschen in bemeldt-unnützer Form übernehmen wollen.

§. 3.

Hätte man nun von gedachten Papier dergleichen Fälse, wie in dem vorhergehenden Paragrapho gemeldet worden, geschnitten; so werden solche ohnzusammen gebogen an die Land-Charten durch guten Stärck-Cleister angehenget, nach dessen Drocknen aber dergestalten umgebogen, daß der Fals just an den Bruch der Land-Charten, und nicht auf die Land-Charten, sich schliesset, damit das Papier nicht vierfach auf einander zu liegen kommet. Dieses ist ein Haupt-Vortheil bey Bündung eines Land-Charten-Bandes, sintemahlen, wo solches unterlassen wird, und man wollte die Fälse in einer Gleiche brechen, auch die Charte einhencken; So könnte es nicht anderst kommen, als daß der Band hinten um vieles dicker würde, welches auch durch das Schlagen nicht mehr zu corrigiren: Derowegen muß man, wann ja die Fälse vor dem Anhencken gefalset, oder vielmehr gebrochen worden, dabey also Vorsehung thun, daß die eine Seite, woran die Land-Charte gehencket wird, um zwey Messer-Rucken vorsteche.

§. 4.

Eben auf diese Art wird auch mit dem Weiglischen Wappen-Calender und anderen dieser Gattung gleichkommenden Büchern

chern procediret, nur mit dem Unterschied: daß nach Proportion der Kupffer-Grösse, die Fälse kleiner oder grösser zu fertigen und zu nehmen sind.

§. 5.

Sollten aber die Land-Charten gebunden werden, daß man fernerhin dergleichen hinein kleben könnte; so werden an diejenige Oerter, wo solche hinkommen sollen, leere Fälse eingehefftet. Bey solchen Bänden aber muß der Schnitt weiß bleiben, massen es sehr übel anzusehen wäre, wann bey gefärbten Schnitt, neue Charten hinzukämen, daß weise Striemen darzwischen stünden, welches auch durch das Nachfärben sich nicht gänzlich abändern lässet, daß kein mercklicher Unterschied bemercket würde.

§. 6.

Nachdeme nun die Land-Charten nach dem Anhencken gebrochen, und völlig an die Fälse angedrocknet sind; als werden sofort an jedesmahlen 3. bis 4. Fälse, in der Ordnung, in einander gestecket, und darauf wie ein ander Buch, wohl geschlagen, daß hinten keine ungleiche Höhe mehr zu spüren, und nach diesem kan man solche hefften. Bey dem Hefften aber hätte man sich wohl vorzusehen, daß die Charten in der Höhe egal eingetheilet werden, damit hernachmals bey

dem Beschneiden, die eine Charte nicht zu viel, und die andere zu wenig Spatium behält. Da ansonsten die übrige Verfertigung, nach der Ausarbeitung wie bey anderen Büchern, geschiehet.

§. 7.

Noch eines will ich bey dieser Materie erinnert haben. Sollten aber die kleinere Land-Charten in 4to Format vor jemand gebunden werden: so müßte man die Fälse nur einen queren Finger breit abschneiden, und lehret übrigens die Vernunfft, daß die Fälse nach Proportion derer Land-Charten zugerichtet seyn sollen, wovon ich zwar in dem §. 4. hujus capitis klaren Unterricht gegeben.

## Cap. VIII.

# Von dem Beschneiden.

§. 1.

Weilen von denen Rucken, und Rucken-Leimen derer Büchere, in dem Ersten und Zweyten Theil dieses accuraten Buchbinders, zu einer genüglichen Anweisung, alles beschrieben; also werde in diesem Capitel nur von dem Beschnei-

schneiden noch ein und anderes zur nicht unangenehmen Ergänzung dessen, was in vorigen Theilen veroffenbaret habe, weiters bekandt machen, zumahlen da mir nach solcher Zeit nachfolgender curiose Casus zu Handen gegangen, aus welchen der Beweis, nach meinem Davorhalten, sattsam zu Tage leuchtet, wie schwehr es öffters hergehe, und zu treffen seye, wenn man manchen Kunst-Griff auf einmal gründlich beschreiben will, so, daß sowohl ungeübte Professions-Verwandte, als ein jedweder verständiger Leser sich davon einen deutlichen Begriff machen, und eine Sache mit behöriger Annehmlichkeit, daß es das rechte Wesen und Würckung habe, daran auch die darinn erfahrne und geübtere Personen nichts zu tadlen finden möchten, nach bereiten können.

§. 2.

Ein gewieser Buchbinder hat bey mir zugesprochen: Seine Erzehlung war, daß er mit seinen neuen Beschneid-Hobel, welcher doch nach Anweisung Tab. 5. meines zweyten Theils, auf das beste verfertiget gewesen, nicht zurecht kommen könnte, und möchte er es machen wie er wollte, so gieng der Hobel in dem Beschneiden niemahlen gleich, sondern allezeit rauh. Weswegen ich ihme befragte: Ob er dann dießfalls nicht in meinem Buchbinder-Tractat nachgele-

gelesen, da ich in dem ersten und anderen Theil vermeyntlich ganz deutlich Unterricht gegeben, wie der Beschneid-Hobel zu tractiren seye? Worauf er mir zur Antwort gegeben, daß er solches gethan, und den Hobel wohl gleich durchgebracht, nichts destoweniger aber wäre das Beschnittene allemal rauh geblieben, ob er schon den Hobel hundertmal um- und anderst geleget, mithin habe er mit vielen Zeit-Verlust nach dem Beschneiden durch das Abschaben dem Schnitt erst die Gleichheit zuweg bringen müssen. Er verlangte einen von meinen Beschneid-Hobeln zu besehen, worinn ich ihm gerne gratificirte, und als ich solchen vor seinen Augen zerleget und wiederum zusammen gefüget, und er diesen wohl betrachtet hatte; so vermeynte er, sein Hobel seye dem Meinigen ganz gleich eingerichtet. Er machte über dieses mit meinen Beschneid-Hobel die Probe, daß er ein Buch damit beschnitten, an welchen der Hobel ganz gleich und gerade gieng, und der Schnitt war wohl gerathen, nur aber kunnte er mit seinem Hobel nicht also zu recht kommen. Ich verlangte an ihm, daß er mir den Seinigen vorzeigen möchte, welches er anfänglich vor zu weitläufftig gehalten, weil er etliche Meil Wegs von mir zu Hauß war: Doch endlichen resolvirte er sich dazu, und brachte mir selbst den Beschneid-Hobel, an welchen ich alsobalden wahrgenommen, daß, ob zwar

der

der Hobel gleich und Form-Recht gelegen, hingegen aber das Eisen hinten nicht genugsam eingelassen, folglich die hintere Seite an der Scheiben, wie der Angriffs-Form selbst, allzu hoch gewesen, welches die Hindernuß gegeben, ein Buch nach der Gebühr gleich durch und glatt zu beschneiden, so aber mittelst der accuraten Richtung des Hobels abgethan worden.

§. 3.

Eben dieser Meister machte mir dabey diesen Einwurff, daß ich in dem zweyten Theil meines Buchbinders-Tractat, wegen des Beschneid-Hobels die Anweisung gegeben, daß das Eisen Plan recht und gleich liegen müsse, wornach er seinen Beschneid-Hobel zu recht gerichtet. Alleine da ich ihn bedeutete, daß solches von fornen bey dem Angriff zu verstehen, und wie das Eisen hinten niedriger geleget werde, die Wissenschafft von einem jedweden Buchbinder, da ich mein Werck zu schreiben angefangen, wiewohl vergeblich præsupponiret habe, da mir fast eben dergleichen Casus in Franckfurth 1745. zu Handen gegangen; weswegen ich mich dazu resolviret, zu Evitirung dieses Fehlers nunmehro die Seiten-Lage von dem Beschneid-Hobel in dem vorliegenden Abriß deutlich zu entwerffen, und zeiget Tab. I. Fig. 1. den Hobel und das daran be-

findliche Beschneid-Eisen, welches, wie Fig. 2. zu erkennen gibt, hinten tieffer, als vornen zu liegen kommt: Der Angriff aber ist hoch, doch daß er den fördern Haupt-Balcken des Beschneid-Hobels nur um einen halben Messer-Rucken weit vorsticht, wie solches in meinen zweyten Theil, Tab. 5. Fig. 2. deutlich ersehen werden kan. Wird man sich nun dieser Weise bedienen; so bekommt man allezeit die rechte Lage des Hobels vor sich, welche zum erforderlichen Gebrauch, ohne Besorgung eines Fehl-Schnitts, genugsam aptiret ist.

## §. 4.

Wann man aber das Beschneid-Eisen legen wollte, daß es hint wie vorn die Lineal gleiche haben sollte, und darbey nur ein wenig Wind-schef wäre; so greifft es entweder in dem Hinunter-Schnitt oder Zuruck-Zug die Beschneid-Preß an, dahero es auch kommt, daß öffters das Beschneid-Eisen den fördern beweglichen Balcken der Beschneid-Preß, ungleich und grupigt machet.

## §. 5.

Wann die Löcher am obern beweglichen Balcken der Beschneid-Presse, wordurch die Spindeln gehen, allzugroß sind; so caussiren solche in dem Beschneiden ebenfalls aller-

allerhand Ungleichheit. Dann bey dem Beschneiden eines Buchs auf dergleichen Beschneid-Pressen, ziehet sich der Balcken gemeiniglich einwärts, daß hernachmahlen der Hobel nicht in rechter Ordnung angreiffen kan, sondern 1. 2. ja mehr Messer-Rucken breit von dem eingesetzten Buch weg, höher angreifft, welches einem verständigen Buchbinder ganz begreifflich beygeben wird, massen, wann der Beschneid-Balcken in der Mitte hinein- oben aber sich heraus ziehet, so gibt es eine Muldern, nach welchen ferner leicht zu erachten, daß das Beschneid-Eisen nicht recht und accurat auf der Beschneid-Preß gehen kan, sondern das Buch höher angreiffen muß, als es sich sonst gebühret. Bey solch übel gemachten oder durch die Abnutzung weit ausgeloffenen Beschneid-Pressen, ist keine andere Hülffe zu geben, dann man drücket den beweglich ausgelauffenen Balcken bey dem Zupressen wohl vorwärts heraus, oder welches das Beste, man lasse einen frischen fördern Balcken in die Presse machen, dessen Löcher etwas keb an die Spindel gehen, um die Mitte des Spindel-Lochs herum; so wird dem Ubel am besten abgeholffen.

## §. 6.

Es ist diesem Capitel ebenfals noch beyzufügen: daß wann ein Eisen dünn ausgeschlif-

schliffen, und wehrenden Beschneiden auf einen Hafften oder Sand kommt; so leget sich an solchen die Schneid sehr hart um, und man kan es auch mit keinem Stahl wiederum zurecht bringen, sondern es wird ein guter Wetz-Stein genommen, womit man das Schadhaffte so offt und viel überstreichet, bis der Angriff oder die Schneide wiederum gleichscharff zum Gebrauch zugerichtet ist. Ehe man aber damit beschneidet, so muß man das Eisen, welches von dem offtmahligen Eintuncken des Wetz-Steins in das Wasser, besudelt wird, wiederum rein und sauber machen, widrigenfals das damit beschnittene Buch üble Maculn bekommet.

## §. 7.

Ansonsten aber kan man gleichbalden in währenden Beschneiden finden und spüren, ob der Hobel in seiner rechten Gleiche liege; dann daferne solcher ungleich zu liegen kommt, so ist hart damit zu Beschneiden. Ja es kan auch nicht anderst seyn, sintemalen der Beschneid-Hobel lege schef, wo es wäre, dadurch wird allemal der egale Durchschnitt unterbrochen und verhindert, denn das Eisen sperret sich zwischen dem Schnitt und dem Papier so davon geschnitten werden solle, welches geschiehet entweder in dem Vorstoß oder Nachzug; wiewohlen es nicht Vorstoß, sondern Vorschnitt heissen

solle,

solle, indeme das Stossen durchaus nichts nutz ist, sondern das Buch, die Presse, und Beschneid-Bretter, ja das Beschneid-Eisen selbst lädiret. Hingegen, wann ein Hobel und Eisen nach der eigentlichen Lage zusammen- und auf einander basset; so gehet das Beschneiden commod von statten. Ja das Eisen zischet und pfeiffet nur so durch, und ist um die halbe Arbeit vortheilhafftig.

## §. 8.

Weiters ist auch dieses zu observiren, daß wann in einem Hobel-Gestell vorhero ein kleines Beschneid-Eisen gebraucht worden, und man solches heraus nimmt, und ein grösseres hinein leget: So ereignen sich dabey verschiedene Schwierigkeiten, angesehen solche Veränderung verursachet, daß der Hobel unter sich gehet, welches eine ganz natürliche Sache ist, und darff nur in hac Part. 3. Tab. 1. Fig. 1. 2. in Augenschein genommen werden, woselbst der Abstandt eines grossen Eysens von dem fördern Balcken des Hobels, klärlich in die Augen leuchtet. Mithin, wann dem übrigen Holz an dem hintern Balcken, wo das Eisen liegt, mit Ausmeißlung nicht nachgeholffen wird, der Hobel im Beschneiden nicht allein unter sich gehen, sondern auch so gar die Preß angreiffen muß.

§. 9.

Theils Beschneid-Hobel sind entweder durch langen Gebrauch schon sehr ausgeloffen, oder von neuem so unfleißig gemachet, daß sie allzusehr schlottern, und dadurch verursachen, daß damit kein gleicher Schnitt zu machen, und mag auch das Beschneid-Eisen liegen wie es will: Ja es geschiehet auch, wann ein Bäcklein an dem Beschneid-Hobel mehr als das andere ausgelauffen ist, daß dadurch ein ungleiches Beschneiden causiret wird: Bey welchem Vorfall kein besser Mittel vorzuschlagen wüßte, dann nur dieses, daß man sich neue Bäcklein von einem accuraten Schreiner in das Hobel-Gestell machen lasse. Wann aber an das hintere vorgelegte Beschneid-Brett, das Beschneid-Eisen, welches bald übersehen, allzuhart aufstösset, und stumpff würde, oder dasselbe sich auf einen harten Brett gar umlegete; So darff man nur den Schnitt auf einem Quer-Brett, an welchen die von denen Holz-Arbeitern sogenannte Jahre grad durchlauffen, verrichten, dieweil ein Eisen, welches in die Länge des Gewächses eines Brett einschneidet, keinen Schaden nimmt, hingegen über quers solcher Jahrs-Zeichnungen auf einen Brett zu beschneiden, machet die Eisen stumpff, ja sie legen sich um, und springen wohl gar aus.

## §. 10.

Indessen mercke man dabey dieses: Man muß bey dem Gebrauch der Quer-Bretter die Beschneid-Presse nicht allzu übermäßig zuschrauben, sonsten werden solche zersprenget, auch wann der Schnitt fast vollbracht, ist sich wohl vorzusehen, daß man nicht allzutieff in das Brett schneide, dann dieses verursachet Stücker. Unter dem Beschneiden selbst ergibt sich zuweilen, daß ein- oder mehrere Papier-Spähne zwischen das Hobel-Eisen und dem Schnitt kommen, wodurch natürlicher Weise das Beschneid-Eisen in etwas in die Höhe getrieben wird, und eine Staffel auf dem Schnitt, nach Proportion der Dicke des Papier-Spahns, ohnumgänglich entstehen muß, ist also soviel möglich mit Removirung derer Papier-Spähne solches zu vermeiden: oder wo dieser Fehler jedennoch vorgienge, muß entweder das Stafflichte am Schnitt mit einem scharffen Messer gleich gemachet, oder solcher Ort nochmal beschnitten werden.

## §. 11.

Wer aber nicht weiß, wie er dem Beschneid-Hobel recht richten solle, der hat auch ein recht mühesames und hartes Beschneiden, immassen dergleichen Professions-Verwandte sich öffters dabey dergestalt

abmatten, daß sie den Zuschauer zur herzlichen Bedauernuß bewegen. Selbige sind über dieses niemalen gewiß, ob sie das Buch recht beschneiden und nicht verderben. Die darunter hervorwachsende Mühe, wann das Beschneiden nicht gerathen will, mag ein jeder wohl begreiffen, indeme von dem Buchbinder, der den Schnitt nicht recht vollbringet, zumahlen bey einem dicken oder Haupt-Buch, dieses sich noch ehender zuträgt, das Eisen in dem Hobel umgeleget, und darauf der vorige, oder nemliche Schnitt weiters probiret wird, deren Wiederholung manchmal gar offt geschiehet, und man bringet dennoch nichts rechtes auf die Bahn, oder es müßte bey Richtung des Hobels einmal von ungefehr so zutreffen, daß solcher in seine ordentliche Lage geriethe, sonsten gibt es eitel verschnittene Bücher, dem Arbeiter aber werden die Schweiß-Tropffen darüber ausgepresset, daß es wohl noth thut, nach dem bey denen Buchbindern bekandten Sprüchwort: Kinderlein betet, der Vatter beschneidet eine Bibel, die Hülffs-Geister zu excitiren. Mancher aber suchet durch Ungedult und Fluchen seine Erleuchterung zu finden: Und wann es aber doch nicht gut thun will, so wird der Plunder an die Thüre oder an eine andere Ecke geworffen, daß die Stücker von dem Hobel und der Preß dargegen zuruck springen. Dergleichen Possenspiel habe schon in

mei-

meiner Jugend zugesehen, da ein Meister alle seine Kunst vergeblich angewendet, seinen Beschneid-Hobel in die rechte Form zu setzen, und mit dem Fluchen weiter auch nichts nutzbarliches ausrichten können, endlich da ihm der Angstschweiß über die Wangen herab gerollet, welches Ungemach demselben fürters unerträglich seyn wollte, grieff er zu, und warff den Zeug wider die Thür, womit er vor selbigesmal der Arbeit ein Ende gemachet, wie ich anjetzo auch bey diesen Anmerckungen vom Beschneiden es bewand seyn lasse.

## Cap. IX.

# Vom Vergulden und Färben derer Schnitte.

### §. I.

WAs ich in dem Ersten und Zweyten Theil dieses Tractats von dieser Materie zuruck gelassen, und so mir nachhero beygefallen; solches will dem begierigen Leser aus guter Meynung annoch weiters mittheilen. Man mercke: daß Bücher von Schreib-Papier insgemein viel schlimmer, als die auf sogenanntes Druck-Papier gedrucket, zu vergulden sind, zumal

wann jene hart geschlagen werden; Und dieses rühret daher: daß man alles Schreib-Papier, in so ferne solches nicht besonders zum Drucken angefriemmet wird, auf der Papier-Mühl mit Fett ganz zart überstreiche, damit sich solches desto besser abglätten lasse. Wird nun darauf gedrucket, und der Buchbinder solle das Buch der Behörde nach binden; so bringet die natürliche Folge mit, daß durch das starcke Schlagen, das Papier sich erhitze, und das Fett sich heraus ziehen muß, wie in dem Zweyten Theil, pag. 55. vom Schnitt-Färben, davon schon gemeldet habe.

§. 2.

Weil aber, ehe zum Vergulden fürgeschritten wird, äusserlich dieser Fehler nicht zu spüren; so ist kein besserer Rath bey dergleichen Büchern, als man nehme nach dem Abschaben des Schnitts eine Zwiebel, und überreibe den Schnitt sehr wohl, wodurch das Fett zuruck getrieben, und die Zubereitung zum Vergulden wohl gemachet werden kan. Hätte aber die Zwiebel nicht genugsame Feuchtigkeit, dergleichen Winterszeit zumahlen vermercket wird; so darff man solche nur in frisch Wasser eintuncken, und damit den abgeschabten Schnitt überreiben. Hätte man aber keine Zwiebel, so darff nur unter ein paar Nußschallen voll

Was-

Wasser 3. bis 4. Tropffen Spiritus Vitrioli oder Scheid-Wasser genommen, und mit solchen, nach dem Abschaben, der Schnitt überfahren werden. Zwar stehen einige von denen Herren Mitmeistern in den Wahn, daß die Beschwerlichkeit des Verguldens auf Schreib- und Post-Papier von einer kalchigten Composition herrühre. Alleine, ich kan den Ungrund dieser Meynung mit denen von Pergament gefertigten sogenannten Wasser-Schreib-Taffeln, die ohnstrittig aus Kalch und Bleyweiß zubereitet werden, klar erweisen, indem sich solche dennoch sehr wohl verguldeu lassen, mit folglich der Kalch die Ursache des übeln Verguldens derer Bücher auf Schreib-Papier nicht seyn kan. Nimmt man hingegen Schreib-Taffeln, von Oehl zugerichtet, zum Verguldeu vor sich; so sind solche, zumahlen wann sie noch neu, und das Oehl nicht völlig eingedrocknet ist, überaus beschwerlich zu verguldeu, dann 1.) hält das aufgetragene Gold nicht wohl, und 2.) kleben solche unter dem Einpressen, eben wegen des glatt-geöhlten, so die Herren Pergamenter Fürneiß nennen, dergestalten aneinander zusammen, daß, wie mehrmalen schon geschehen, die Taffeln darüber totaliter ruiniret worden, weil bey dem von einanderreisen der Blätter, die aufgetragene Materie sich abgeschölet hatte, welches Gruben und aufgeworffene Höhungen gemachet.

§. 3.

Daß auch das Gold selbst den besten Meister öffters in der Arbeit confus mache, und eine unnützlich-schädliche Arbeit verursache, wann solches durch neue Formen geschlagen worden, davon habe in meinem Ersten Theil, p. 73. 74. und 75. Anregung, und eines Exempels, so mir selbst passiret, Meldung gethan. Unterdessen aber bekam ich Gelegenheit von dieser Materie und Verursachung der in dem Gold sich enthaltenden Hindernuß, mit einem Herrn Goldschlager zu Nürnberg und Franckfurth, mit deme bey Besuchung der Messen bekandt worden, weiters zu discurriren, welche differenter Meynung waren, dahero dem aufmercksamen Leser zu Gefallen, das von beeden eingenommene Raisonnement mitzutheilen, mir nicht verdrüßlich seyn lassen. Ersterer conformirte sich wegen des Impedimenti mit meiner in angezeigten Paginis entdeckten Meynung, und eröffnete mir zugleich, daß zu Nürnberg nicht erlaubt seye, das in neuen Formen geschlagene Gold zu verkauffen, mithin schicke er solches an die Orte, wo kein Goldschlager seßhafft wäre, denen Land-Krämern zu, und wann nun ein Buchbinder von solcher Gold-Sorte kauffet; so wird er freylich liebloß angeführet und in Schaden gebracht. Wo hingegen der andere nicht zugeben wollen, daß

das sogenannte braun, womit die neue Forme bestrichen werden, die Untauglichkeit des Golds zum Bücher-Schnitt verguldeu würcke, sondern er sagte: das Gold würde von denen neuen Formen spröte, und käme disfalls dem geschlagenen Metall gleich: Man dörffte also nur dergleichen Gold wie Metall auftragen, da dann das Vergulden auf dem Schnitt derer Bücher, mit dem Gold aus neuen Formen, schon gut thun würde. Und es ist wohl wahr, daß der Grund von Leimtränck und Blut, mehr als das Eyerweiß zusammen kleben, und an sich ziehen: Alleine dieses lässet sich bey dem Bücher-Vergulden nicht practiciren, massen nicht nur bey dem Aufmachen eines Buchs die Beschwerlichkeit sich bald zeigen, sondern auch die Deformität auf dem Schnitt selbst in die Augen leuchten würde. Derowegen gehet mein Rath ein vor allemal dahin, daß ein Buchbinder sich an einen gewiesen Goldschlager addressire, und sich gänzlich davor hüte, damit er nicht mit solchen unbrauchbaren Gold angeführet und in Schaden gesetzet werde.

§. 4.

Dieses Fehlers-Entdeckung nahm ein wackerer Mann und Professions-Verwandter in meinem Ersten Theil gewahr: Und aus der Einsicht derer ganz natürlichen Ursachen, recolligirte sich derselbe, und ver-

ließ seinen Aberglauben, da er zuvor von dem falschen Wahn eingenommen gewesen, es habe ihm einer seiner Gesellen durch böse Künste den Streich gemachet, daß er nicht mehr verguldeu können. Diesem ehrlichen Herrn Mitmeister, welcher vor der Hand niemalen ein Gold aus neuen Formen geschlagen, sondern par Hazard allezeit tüchtiges Gold bekommen, wollte nicht natürlich vorkommen, oder in dem subjecto Passivo den Fehler vermuthen, da ihme auf einmal das Verguldeu nicht mehr gut gethan. Er bereuete in meiner Gegenwart öffentlich, und gar sehr, daß er auf seinen Nächsten, ohne Ursache, einen ungleichen Verdacht geworffen, und durch dessen Anfeindung sich versündiget habe. Inzwischen preise ich mich darüber glücklich, daß mein Wercklein den Leit-Stern abgeben können, diesen Herrn Mitmeister aus dem Irsal der Gedancken zu führen, und zugleich den unschuldigen Buchbinders-Gesellen von dem bösen Verdacht zu befreyen.

§. 5.

Zum Beschluß des Schnitt-Verguldeu, habe noch dieses erinnern wollen, daß einige Buchbinder, nachdeme sie das Gold aufgetragen, solches überhauchen, und wollen dadurch dem Schnitt noch mehrere Feuchtigkeit beybringen. Ich verwerffe aber solches auch an ihnen, weilen die Hauch-feuchtig-

tigkeit, so oben zwar auf das Gold kommet, keineswegs durchschläget, sondern vielmehr verursachet, daß wann mit der Baumwolle, das hier und dar in die Höhe stehende Gold hinan gedrucket werde, solche Hauch-Feuchtigkeit durch das sehr dünne Gold darzwischen hinein kommet, welches bey dem Glätten, wie die Erfahrung lehret, üble Flecken verursachet.

## §. 6.

Vom Schnitt-Färben, Sprengen, Marmoriren, ꝛc. habe in denen vorhergegangenen Theilen bereits ausführliche Anweisung gegeben, so daß ich mich nicht entsinnen kan, ein mehreres davon nöthiger Weise nachzumelden: ausser wegen der hellen Papengey-Farb auf Gattungen von Schul-Büchern, wird die eigentliche Zubereitung derselben annoch bekandt zu machen seyn. Man nehme einer halben Haselnuß groß Gummi-Gutt, und zerstosse solchen nur etwas gröblicht, dann wird frisch Bronnen-Wasser darüber geschütt, und ein paar Stund damit Verzug gehalten, bis er zerflossen: sonach mit dem Spreng-Bentzel wohl unter einander gerieben, darauf mit der ordinaire grüne Schnitt-Farb, welche Parte I. p. 55. meines Buchbinders-Tractats, zu machen gelehret, vermischet, so bekommt man eine extra saubere grüne Farbe. Man muß aber

des Gummi-Gutts wegen, das Abglätten unterlassen.

## §. 7.

Zum Vermischen und Abreiben derer Farben, wenn es nur in wenigen bestehet, ist ein grosser Farb-Stein nicht wohl zu brauchen, auf welchen zuvor andere Couleuren, und zumahl die Schnitt-grüne Farb, abgerieben worden. Dann woferne Lauff und Reibstein nicht recht sauber abgeputzet werden; so bekommt man keine reine Farbe. Ich verstehe es also: Man hätte auf den Stein zuvor dunckle Farbe gerieben, und wollte darnach helle Farben, als Carmin, Berliner-Blau, Ultermarin, ja nur Kugel-Lack und Geräth-Blau, ꝛc. zurichten, womit es gleich geschehen, daß die geringste Unreinigkeit solchen hellen Farben schädlich seye, und ihre natürliche Schönheit benimmet. Uberdieses aber wird auf grossen Reibsteinen gar vieles verschmieret: Dahero in Erwegung dessen mir 3. kleine Reibsteine, sammt dazu proportionirten Laufsteine, von Marmor machen- und das Modell Tab. 1. Fig. 3. 4. vorbilden lassen. Sie kosten eben nicht gar viel, und thun doch in diesem Stuck ungemein gute Dienste. So viel vom Schnitt-Färben.

§. 8.

Aber wann die Abglättung sowohl der verguldten, als gefärbt und gesprengten Schnitte geschiehet: so muß noch gegen einen der sich des Schnupf-Tobacks bedienet, erinnert werden, daß man sich vorsehe, damit nicht etwas davon aus der Nase auf dem Schnitt falle, welches mit dem Glätt-Zahn zerrieben, und wovon der Schnitt sehr geschändet wird. Am besten ist es gethan, wann man sich so lange des Toback-Schnupffens enthalte, als lange der Meister oder Gesell mit der Arbeit umzugehen hat.

## Cap. X.

# Vom Ausstossen der Bretter und Formiren.

§. I.

Von Ansätzen, Formiren der Pappendeckel und Abrichten der Leder-Bände habe in dem ersten Theil, p. 95. ein weniges, mithin in dem zweyten Theil, p. 98. und 104. etwas mehrers erwähnet, und das Zuruckgebliebene will ich zur ausführlichen Ergänzung hiehero nachholen,

und zwar geschiehet hiermit die Weisung, wie, und auf welche Art das Ausstossen muß tractiret werden? Es wird nemlich der Ausstoß-Hobel Lineal-gleich geschliffen, und also geleget, damit er etwas heraus stehet, und das Brett desto ehender angreiffen kan. Wobey aber wohl zu mercken: Wann das Eisen allzuweit heraus zu liegen kommet; so greiffet es wohl das Brett an, aber es reist am Ende Stücker von Brettern mit weg, und hopelt auch zuweilen in währenden Ausstossen, daß dadurch die Bretter stafflicht und ungleich werden; Hingegen greifft er das Brett nicht an, wenn er zuweit innen lieget: wiewohl, wann der Ausstoß-Hobel wohl schneidet, und nur ein wenig anzugreiffen, in solcher Richtung das Mäß erreichet, alsdann schön grad und egal durchgehet, und man dessen Ausstossen, ohne ein Splitterlein zu machen, vollführen kan. Ich meyne es also, daß kein Splitter am Brett hangen bleibet. Nur aber ist dieses darbey zu desideriren, daß solches Ausstossen etwas langsam hergehet, indeme man 3. 4. ja noch mehrmahlen das Stossen wiederholen muß, besonders wann das Brett dick ist, und zu einem grossen Buch allerdings genommen werden muß; welches aber bey einer Arbeit, die man nicht genugsam bezahlt, und nicht so accurat gemachet werden darff, freylich nicht wohl anzurathen, sondern wann die Arbeit flüchtig aus der Hand

gehen

gehen soll, darff nur das Ausstoß-Eisen etwas weiter heraus geschlagen werden, doch wird ein jeder sich dahin befleissigen, daß er das Bescheid-Eisen nicht allzuweit vorwärts richte, damit solches nicht allzuviel angreiffe, sonst gibt es am Ende der Bretter Stücker, und werden solche Bretter-Taffeln verderbt.

## §. 2.

Der Ausstoß-Hobel muß also in der Hand geführet werden, daß das hintere lincke Eck des Hobels hint in der Hand an beyden Ballen einschliesse, und mit eben diesen hintern Hand-Ballen wird gelind oder starck, nachdem das Hobel-Eisen wohl schneidet oder stumpff ist, darauf gedrucket, und sodann auf solche Weise das Ausstossen weiters verrichtet. Alleine bey neuen Anfängern, welchen das Ausstossen noch nicht recht demonstriret worden, nimmt man gewahr, daß sie vorn den Hobel niederdrücken, und da kan dieser freylich nicht schneiden, oder wie sichs gebühret, angreiffen: Dannenhero martern sich solche Leute mit dem Ausstossen sehr ab, und bringen doch nichts zurecht.

## §. 3.

Das Abrichten derer brettenen Decken muß eben so geschehen, daß der Aus-

stoß-Hobel hinten mit dem Ballen in der Hand niedergedrucket werde: und ist sonsten dabey wohl zu observiren, daß man ebender zu wenig als zu viel vom Brett wegstosse, wo das Buch sich anschliessen sollte: Dann wo zuviel inwärts, da sich Schnitt und Decken zusammen auf einander fügen muß, von denen Brettern weggenommen wird, so glaffen die Blätter, und das Buch ist dadurch geschändet. Und bey Formirung der Bücher-Decken von Pappendeckel, ist öfftermahlen geschehen, daß die eine hintere Seite derer auf schmahlen Formir-Brettern abgerichtete Bücher, sich nieder begibt, und zu liegen kommet. Wird nun weiters daran, es seye unten oder oben formiret, so müssen die Canten auch schlems oder scheg werden, obschon der Formir-Schnitzer gleich durch geführet wird. Diesem aber ist dadurch leichtlich vorzubeugen, wann die Formir-Bretter etwas breiter als die Bücher-Decken sind, daß also das Buch darauf gleich lieget, und dann müssen die Canten auch gleich gerathen.

## Cap. XI.

# Vom Ansetzen der Bücher überhaupt.

§. 1.

§. 1.

Es ist bey dem Ansetzen nicht genug, wann die aufgetrieffelte Schnüer oder die Pergament- und Schwein-Leder-Riemen, mit Leim überstrichen, und die Bretter oder Pappendeckel darauf hingeleget, und eingepresset werden, denn so machen es nur alle liederliche Huttler, verursachen aber dadurch, daß das Buch, wenn es einem aus der Hand fällt, oder auch etwas strappeziret wird, aus der Decke reißt: Dahero man folgendes zu beobachten hätte, wenn anderst der Wille dabey wäre, eine tüchtige Arbeit zu verfertigen.

§. 2.

Ein Buch, das mit Pappendeckel angesetzet werden solle, und auf Cordeln oder Schnür geheftet ist, erfordert mancherley Beobacht- und Zubereitung: 1.) schneidet man den Pappendeckel nach Proportion zu. 2.) wird das Buch capitalt, wenn es nicht in Franz-Band gebunden werden solle. 3.) werden die Bünde wohl zugebutzet, und das Aufstehende von überleimten Blättlein-Pappier, darinn das geschlagene Gold gelegen, abgerissen, dann 4.) die Bünde in die Höhe gehoben, und mit einen mittelmäßigen Leim, welcher nicht zu dick und nicht zu dünn ist, auf den Vorsetz-Pappier-

Fälslein subtil angeschmieret, darauf 5.) muß man das Aufgetrieffelte mit dem Leim auch über und nieder- und beyde Pappendeckel aber hint etwan Zoll breit überstreichen, welche man so fort 6.) an das Buch in Fals ansetzet, und 7.) wann die andere Seite auch so tractiret worden, wird alsdann letztens das Buch unten und oben mit einem Brett beleget und eingepresset.

§. 3.

Nach dem Capital-Pergament muß fleißig gesehen werden, ob es nicht aufstehet. Findet sich nun, daß dieses von dem Buch abstehet; so wird es mit einem stumpffen Messer zwischen dem Buch und Pappendeckel eingeschoben, und angezogen. Nun möchte einer wohl fragen: Warum man eben ein stumpffes Messer darzu gebrauche? Solchem dienet aber zur Antwort: Daß wann zu Einschiebung solcher aufstehenden Capitalen ein scharffes Messer genommen werde; so ist zu besorgen, es dörffte das Capital-Pergament zerschnitten werden. Das Capital aber wird auf solche Weise bestens bevestiget, wenn man es in der Preß mit einem spitzigen Messer wohl durchsticht, und dasselbe wiederum mit Leim überstreichet, dann darauf mit einem Hammer abklopffet, welches verursachet, daß der untere Leim den obern durch die gemachte Löchlein

an

an sich ziehet, und dem Capital einen solchen Halt gibt, daß es von dem Buch sich nimmermehr ablödigen werde. Eben also kan man mit Ansetzung dergleichen und gemeinen Bretter-Büchern verfahren. Doch muß vor Ausnehmung aus der Preß, bey dergleichen angesetzten Büchern darauf gesehen werden, daß solche in der Preß wohl abgedrocknet sind, ansonsten alle Vorsicht und Mühe umsonst angewendet seyn würde.

## §. 4.

Bey Ansetzung eines Pergament-Buchs wird fast eben so, wie in dem vorstehenden gezeiget worden, verfahren: Man schneidet die überzwerg auf dem Rucken geleimte Leinwand ab, wo sie aufstehet, oder in die Höhe sich begibt, und capitalet das Buch. Sodann nimmt man die von Pappendeckel zubereitete Decken, streichet solche hinten wo sie angesetzet werden, samt denen Vorsetz-Fälslein mit Leim, legt die Hefft-Riemen des Buchs darauf, und setzet in Fals, den von Leim angeschmierten Pappendeckel wohl und accurat an. Es geschiehet auch die Anschmierung mit Leim auf denen Deckeln von Brettern, wie bey denen von Pappendeckel. Doch verstehet sich von beyden, daß die Decken nur bis an das Capital-Flügelein von Leim bestrichen werden dörffen, wo ansonsten, wann man dasselbe

auch mit Leim anstreichen wollte, gar beschwerlich abzulösen, und desselben Zerreissung zu besorgen wäre.

§. 5.

Alleine diese gegebene Weisung lässet sich bey grossen Bücher-Bänden nicht durchgehends, und in allen Stücken gleich practiciren, sondern ein Buch in Folio und Quart, so mit Brettern angesetzet wird, darf vor dem Ansetzen nicht capitalt werden, sondern erst nach dem Abrichten. Dieses Ansetzen wird wiederum auf verschiedene Art vollbracht: Dann einige thun die Helffte der aufgetrieffelten Schnür hinein, und die andere Helffte heraus leimen, welches nicht zu verachten. Andere durchbohren die Bretter an denen Bünden nur einmal, und nachdeme die Bünde durchgezogen worden, werden sie aufgetrieffelt und überleimet, nachdeme solche wohl heraus gezogen worden, ingleichen auch inwärts die Vorsetz-Fälslein mit Leim völlig überfahren, und daraufhin setzet man diese Decken also an, welches noch besser gut thut, als wann man nach der ersten Art verfahren wollte. Wiederum andere durchbohren die Bretter zweymal bey einem jeden Bund. Sie schneiden auch die Schnür-Kästlein von einem Loch zum anderen, eben so, wie bey denen eingepflöckten Büchern. Wann nun die Schnüre durch-

durchgezogen; so triefflen sie oben an der Decke die heraus stehende übrige Schnüre wohl auf, ingleichen leimen innen an die Decken die Schnür gebührend an, überstreichen auch das Vorsetz-Fälslein gleichfals mit Leim, sammt denen aufgetrieffelten Schnüren, die man zuvor mit einer Beiß-Zangen ausserhalb derer bretternen Decken, wohl angezogen: Ja sie leimen auf beyden Seiten über die Schnür, einen Strieff von starcken Pappier: weiter pressen sie das Buch, welches mit einem Einpreß-Brett oben und unten zuvor beleget wird, starck ab, so in der Preß, bis es abgedrocknet, stehen bleiben muß. Dergleichen Methode unstreitig nach der Art von Einpflöcken die beste und am haltbaresten ist, indem dabey nicht zu besorgen, daß die ausserhalb aufgeleimte Schnür sich ablösen, und einen übel anzusehenden Hocker verursachen, indem sie durch das starcke Einpressen mit dem Brett so zu sagen, in eine Gleichheit gebracht werden. Wovon beliebig in dem Ersten Theil, pag. 97. bis 99. nachzulesen wäre, allwo ich von dem wahren Einpflöcken, und der falschen Gattung Nachricht gegeben.

## §. 6.

Belangend aber das Ansetzen derer Bücher-Decken von Pappendeckel: so ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß das Aufmachen

und Zufallen an solchen wohl befördert werde, als welches vor das Fundament dieser Arbeit zu halten, und durch das Französische Durchziehen der Bünde, oder dessen Anleimung ausserhalb der Decke, kan man auch dem Werck einen guten Behuff geben. Es werden aber gemeiniglich dergleichen Büchern zwey weise Blätter Pappier, und ein buntes oder sogenannt Türckisches Pappier, so inwendig zur Zierrath, an die Decke geleimt wird, vorgesetzet. Wann man nun diese drey Blätter, wie meistens geschiehet, hinten um- zu einen Ansetz-Fals gebogen, und bey dem Anpappen auch schon ausgeschnitten, ingleichen das an der Decken weggerissen hat; so bleiben doch am Ende die kurzen Striefflein, welche dann, was mit dem Durchziehen oder Uberleimen der Bünde auf der Decke gut gemachet worden, durch die verursachende Sperr- oder Aufklaffung, wiederum verderben. Wir können solches mit einem Exempel erläutern. Es seye, daß jemand in seinem Hauß eine auf das fleißigst-gefertigte Thür habe, nichts destoweniger aber wenn ein- zwey- oder dreyfaches Pappier hinten in den Faltze, wo die Thür in den Angel eingehänget ist, gethan wird; alsdann hast du die Probe vor Augen, daß in den Zumachen die Thür sich sperret, und klaffet. Noch vielmehr aber muß sich solches an einen Buch, dessen Decken weit ̃eber anliegen, und die Oeffnung

hin-

hinten nicht, wie eine Thür hat, auf solche Weise zeigen. Deswegen rathe ich, daß man ein paar Fälse à part anhefte, welche vor den Anpappen eines bis dahin fertigen Buchs glatt abzureisen sind, damit nichts vorhanden, so dem accuraten Zu- und Aufgang derer Decken behindere, auf welche Art ein Buch nach Wunsch ausgefertiget werden kan, daß es bey dem Zufallen wohl schliesse.

## §. 7.

Bey den gemeinen Ansetzen derer ordinairen Bücher, sie mögen auf Pergament-Riemen oder Schnüren gehefftet seyn, ist darauf zu sehen, daß die Bünde und Riemen, worauf manchmalen die Decken angesetzet werden, nicht zu groß auch nicht zu klein ausfallen. Dann sind sie zu groß? so müssen sie bey einem Octav-Band also abgeschnitten werden, daß sie nicht über Zoll lang bleiben, massen es nicht fein aussiehet, wann die Pergament-Riemen oder Schnüre so weit in die Decken herein stehen: ja sie brauchen auch mehr Leim, als sonsten bey dem Ansetzen nöthig. Und hingegen aber geben die allzukurzen Riemen und Schnüre einen schlechten Halt, ja sie werden bald los gerissen, welches die Erfahrung zur gnüge lehret.

§. 8.

Theils Pappendeckel schelet sich gerne ab, wenn solcherley Decken gleichwohlen mit dem besten Leim oder Kleister angesetzet, daferne das Buch eine Zeitlang starck gebraucht worden, da die Bünde mit etwas Pappendeckel sich von der Decke los reisen. Diesem aber vorzubeugen, darf man nur den Pappendeckel an demjenigen Ort, wo die Schnüre oder Bünde aufgeleimet, oder angepappet worden, mit einer Messer-oder Schnützer-Spitze hin und wieder stupffen, damit der Leim oder Pappen hinein tringen kan.

## Cap. XII.

# Vom Pergament überhaupt: Dann Horn-Bänden: Item Spissigkeit des Pergaments und Leders.

§. I.

WAnn ein Pergament bis zur gebührenden Zeit in dem Aescher gelegen, und von einen verständigen Meister fleißig zubereitet worden; so kan solches ein Buchbinder auch gut verarbeiten. Hingegen

gegen das Pergament wie das Leder von allerley Art, sind spissigt, ungeschlacht, und folglich böß zu verarbeiten, wann sie ihre rechte Gar nicht haben, sonderheitlich aber ist ein übelgearbeitetes Pergament zu Horn=Bänden sehr beschwerlich zu gebrauchen, angesehen dasselbe an denen hohen Bünden bey grossen Büchern sich nicht füglich herüber ziehen lässet, folglich gerne Falten und Runzeln an denen Decken causiret. Es muß also ein accurater Buchbinder den Fehler zu corrigiren wissen, woferne er mit dergleichen übel gearbeiteten Leder oder Pergament angeführet worden. Man weiget solche Waare 1. oder mehr Stunden in frischen Bronnen=Wasser ein, bis daran die Spissigkeit oder Stärre vergangen. Alsdann wird mit einem guten Stärck=Kleister das Inwendige, so man zur Decke des Buchs abgeschnitten, wohl überschmieret, und so es dadurch abermal wohl erweichet, überlegt man Decke und Rucken mit weiß Pappier, und überziehet das Buch.

## §. 2.

Auf dergleichen schlecht gearbeiteten Pergament ist auch nicht gut zu färben und zu vergulden. Es ist aber das beste Mittel, daß die Decke und Rucken mit s. v. Urin etlichmal wohl abgewaschen werde, und wann es wieder abgedrocknet; so lässet es sich

wie ein ander gut gearbeitetes Pergament färben und verguldden. Zum Gebrauch des Verguldens wird das Eyerweiß frisch und dünn gemachet: Nemlich man nimmt etwas wenig mehr Wasser als Eyerweiß, und damit wird der Ort, den man verguldet, etlichmal angefeuchtet. Wer demnach dieser Weisung also es nachmachen will, der wird schlecht Kälbern Pergament noch gut machen, daß man im Nothfall passable Arbeit davon machen kan.

§. 3.

Mit dem spissigen Leder ist wie gedacht ebenfalls nicht gut umzugehen, wenn man ein Buch davon überziehen will. Doch ist das weise Schwein-Leder, wann solches seine Gare nicht bey sich hat, am schlimsten zu verarbeiten, welches man zuweilen mit keinen Kleister, wie sehr es auch eingeschmieret werde, gediehen machen und zu rechte bringen kan. Uberdieses ist zu besorgen, daß an dünnen Orten die Nässe in dem Kleister durchschlägt, und dem Leder die weise Coleur vermindert. Einige sind der Meynung, Kalb- und Schaaf-Leder von Sterblingen seye all-ordinaire spissigt und ungeschlacht. Man versichert aber, daß ein tüchtiger Gerber-Meister Häute von Sterblingen denen von abgeschlachteten Viehe darinn gleich zurichten wird, daß die be-

bemeldete Spissigkeit gänzlich cessire, immassen man hierzu von Land vielfältig Loh-Roth-Leder von Häuten eines crepirten Viehes bekommet, welches geschlacht und zur Buchbinders Arbeit tauglich ist: Mithin beursachen solche Leder-Spissigkeit unfleißige Gerber alleine, wann selbige entweder aus Geld-Begierde, oder aus erheischender Nothdurfft, allzuzeitlich die Häute aus der Loh-Gruben reissen, sintemahlen ich von einem solchen schlimmen Gerber zu einer Zeit, da ich ihre disfalßige üble Handwercks-Vortheile noch nicht so eigentlich in Erfahrung gebracht, sehr schädlich angeführet worden, und nunmehro Testis ex propria Experientia bin.

## §. 4.

Es kam nemlich von ohngefähr 8. bis 10. Jahren ein ausherrischer Gerber zu mir, welcher 24. Stuck schon schwarz angestrichene-zu Leder gearbeitete Schweins-Häute verkauffen wollte: Solche habe ich ganz geschlacht im Angreiffen befunden. Mich beduncte, und zwar gar recht, daß die Häute eingefeuchtet worden: Alleine derselbe verantwortete sich damit, daß er ein feuchtes Logiment habe. Ich befande aber nachmalen, daß gesammte an mich erkauffte gegärbte Schweins-Häute der Gärber nur zu dem Ende schwarz gemachet hatte, damit

mit er die Spissigkeit des Leders destomehr verbergen und zum Verkauff bringen könne, welches in wenigen Tagen in die leidige Erfahrung gebracht; denn da in einigen die Nässe verdrocknet, war das Leder wegen ihrer Starrung und Spissigkeit zum Bücher überziehen ganz untauglich, und wo etwas aufeinander gelegen, sind solche grau und schimmlicht worden. Ich gedachte, ein redlicher Gerber würde etwan dabey noch abhelffliche Maase verschaffen und das Leder zurecht bringen können, wann er es nochmalen in die Lohe legen wollte; Alleine, ob dieses schon geschehen, so wurde jedoch dadurch kein Nutzen verschaffet. Endlich hat mir ein bekandter Sattler-Meister solche abgenommen, sonsten würde mich der betrogene Gerber in einen mercklichen Schaden gesetzet haben, wovor sich nunmehro meine Herren Professions-Verwandte zu hüten wissen.

## §. 5.

Wann nun einige meiner Profession zugethane Meistere, mit mir den Vortheil erlanget hätten, mit spissigen Leder die Bücher-Bände zu überziehen, und demnach mein bisheriges Raisonnement vor vergeblich gehalten werden wollte; so müssen dieselbe doch auch dieses erfahren haben, daß man durchaus damit keinen commoden Band verfertigen könne, sondern die Decken,

cken, ja das Buch selbst, gehen hart auf und zu, und der Rucken läßt sich gar nicht biegen. Wendet man Gewalt an, so reißt das Leder vom Capital ab, mit folglichen ist es eine betrogene Arbeit, welche kein ehrlicher Mann wird præsentiren wollen. Die ganze Kunst solcher Arbeit bestehet darinn: daß man das schwarze und Loh-rothe Leder mit warmen Wasser wohl einweiche, weil es ehender als das kalte Wasser durchtringet: so dann wird es ausgewunden, zugeschnitten, und ausgeschärffet. Doch da ein auf dergleichen Art zubereitetes Leder sehr übel zu schärffen; so ist sich auch wohl vorzusehen, daß man dasselbe im Schärffen nicht verschneide und verkebe.

## §. 6.

Hingegen Corduan und roth Saffian-Leder, wie auch die Köpffe daran, ob solche schon spissig seyn, dörffen ohnbedencklich eingeweichet werden, weil dieses Leder unter den spissigen noch das Beste, und nicht zu besorgen ist, daß das Einweichen der Farb schaden bringet. Doch mercke man dieses, daß inwendig durch und durch solches gleich aus- und abgeschärffet werde, sodann ist es ziemlich brauchbar, und mag wohl noch ein gutes Buch damit überzogen und eingebunden werden. Das Uberziehen geschiehet mit wohl dicken Kleister bey all eingeweichten

ten Leder, damit solcher desto ehender anziehet, weil der Leim hierzu, indem das Leder feucht bleibt, nicht wohl gebraucht werden darff. Uber dieses ist nicht zu præteriren, daß das Einschlagen bey allen spissigen Ledern überhaupt sehr beschwerlich fället, denn es stehet an denen eingeschlagenen Orten gerne auf, dahero, daß es an denen Canten liegen bleiben muß; so wird es mit Anschlag-Stefften schreg, daß der Schnitt am Buch durch das Annaglen nicht lädiret werde, nieder genagelt, und auf diese vorgeschriebene Art, procediret man durchgehends bey spissigem Leder, welches nicht eingeweichet werden darff. Als zum Exempel, weiß Schwein-Leder, und gelber- auch blau- und grüner Saffian, item das rothe Bautzner Leder. Diese werden nur nach dem Ausschärffen mit dicken Kleister überschmieret, und wann solche genugsam davon erweichet; so sind selbige zum Uberziehen der Bücher, zugerichtet.

## Cap. XIII.

# Vom Abstämpffeln der Leder-Bände.

§. 1.

## §. 1.

Daß das Abstämpffeln einen besondern Fleiß und Accuratesse erfordern: solches habe in dem Ersten Theil meines accuraten Buchbinders, von p. 160. bis 161. schon gewiesen, und davon auch in dem Zweyten Theil desselben, Capite XII. etwas davon gemeldet, und nun folget noch ein und anderes zum Beschluß dieser Arbeit, so dem begierigen Leser aus dem Mittel meiner Profeßion, nicht unangenehm seyn werde.

## §. 2.

Bey der würcklichen Abstämpfflung aller Leder-Bände hält man diese Ordnung, daß an einem Octav-Band ein Absatz, an einem Quart, zwey, und an einem Folio, drey Absätze angerollet und gestrichen werden. Doch wird ein jeder selbst begreiffen, daß man bey einem Regal- oder Median-Folio-Band die Absätze nach Proportion etwas breiter nehme. Ein Absatz selbst aber ist dasjenige Spatium, welches zwischen der-durch Gebrauch derer Rollen gemachten Einfassung mit dem Streich-Eisen eingestrichen wird, und folgends mit denen Stämpffeln seine Zier bekommet. Und bey dem Abstämpffeln überhaupt muß man diese Accuratesse beobachten, daß das Mittel-Feld, nach Proportion des Buchs, länger

als

als breit seye. Bey Bänden in Folio und Octav, lässet sich diese Methode leicht practiciren, indem solche Formate ohnehin mehr in die Länge als in das Quadrat fallen, deswegen ist es desto schwehrer bey Quart-Bänden, dem Mittel-Feld die schickliche Form zu geben. Man hilfft sich aber also: daß das Streich-Eisen, wenn man oben und unten das Mittel-Feld durch Streich-Rollen und gehörige zwey Absätze formiret, wohl hinaus gegen die Canden, oder äussere Theile der Decken, und hingegen über die quer gegen den Rucken des Bandes weiter hineinwärts, fornen aber, von dem Rucken quer über an der Cande etwas hereinwärts gegen das Mittel-Feld und Rollen, geführet werden muß.

## §. 3.

Weiter mercke man, bey dem Abrollen, bemeldter Quart-Bände, daß zu Gewinnung mehrern Spatii, die Rollen, womit man die Decken figuriret, oben und unten, dick an das Gemäch des Streich-Eisens angesetzet, und so auch das Streich-Eisen keb an die geführte Rollen angefüget werden. Hingegen lässet man zwischen dem Platz wo Rollen und Streich-Eisen geführet werden, über die quer nur etwas weniges Spatium, daß man es kaum mercke, und also nicht gleich in die Augen fällt:

Durch

Durch welche Weise die nach denen Reguln der Profession erforderliche Proportion von dem Mittel-Feld erreichet wird, welches man nachgehends von bloser Stämpffel-Arbeit auszieret.

§. 4.

Die Schwein-Leder-Bände durch die Banck werden nach erster Führung des Streich-Eisens mit der Crantz-Rolle gleich balden ausgezieret, ausser bey denen grossen Folianten, wird nach der ersten Führung des Streich-Eisens das sogenannte Kötten-Röllein an dem Rand der Decken appliciret. Diese Crantz-Rollen findet man fast in allen Buchbinders-Werckstätten. Ich meines Orts approbire aber dieses Werck-Zeug-Stuck gar nicht, sondern erwähle davor das nach heutiger Zeichnungs-Art beliebte Grottesque-Laub, womit man dem Band eine weit mehrere Zier, als mit dem fässerigten Bandelwerck von Rollen und Stämpffeln geben kan. Und wird ein neu angehender Buchbinder, besonders wo er nicht sonderlich bemittelt ist, sich sehr wohl thun, wann er die alte Façon in seiner Werckstatt abandonire, und nach der neuen Zeichnung, Rollen und Stämpffel sich anschaffe, womit er sowohl allerley Leder-Bände abstämpffeln, als auch zum Vergulden solche niedlich gebrauchen kan.

## §. 5.

Was endlich die Auszierung des Ruckens bey denen Bünden so von Schwein- und allen andern von Leder gemacht werden, anbelanget; so wird nur neben denen Bünden mit dem Streich-Eisen einfach gestrichen, und wo sie noch säuberer sollen ausfallen, werden solche mit einer Spitz-Filete, an statt des Streich-Eisens, oder noch netter mit der Schlangen-Filete, darneben zugleich die Punctin-Filete, abgedrucket. Ich habe auch alte Schwein- und Kalb-Leder-Bände gesehen, an welchen der ganze Rucken überrollet und überstämpffelt gewesen, welches aber aus der Mode getretten, folglich auch zu unterlassen wäre.

## §. 6.

Am Ende der Bünde, werden auch, wann die Decken völlig abgestämpffelt sind, die sogenannte Bünd-Schlüsse gemachet, womit man also verfähret: Es werden die Bünde mit eben dem Streich-Eisen oder Fileten, die man zur Einfassung derselben gebrauchet, am Ende gegen die Decken hinein spitzig zugemachet oder geschlossen, und dem Vice-Bund gibt man auf eben solche Art die letzte Zierde, ausser daß solche etwas schreg gegen den ersten Absatz in die Decke geführet wird. Diese Arbeit erfordert eine be-

besondere Accuratesse, sintemal jeder Bund-Schluß von einerley Grösse seyn soll. Ich habe mir einen Bund-Schluß zum Gebrauch der Folianten- und Quart, auch Octav- und Duodez-Bände, auf Messing stechen lassen, und kan die Façon von letztern in Abdruck, Tab. 1. Fig. 5. ersehen werden.

## §. 7.

Die innern Kanten an einen kleinen Schwein-Leder-Band, werden mit einem Streich-Eisen nur gestrichen, bey grossen Büchern aber, wo die Kanten breit ausfallen, noch überdas mit einem Spitz- oder anderen tauglichen Röllein abgerollet.

## §. 8.

Die Clausur-Riemen werden bey grossen Büchern geschlossen, das ist, daß man das- in gebührender Breite nach dem Einschnitt des hintern Kästleins, besiehe pag. 96. des Ersten Theils, von alten Decken zugeschnittene Leder, von gleicher Farb der Decken, überziehe und einpape. Will man die Arbeit accurat und sauber machen; so wird 1.) der Clausur-Riemen von alten starcken Pergament oder Schwein-Leder-Decken zugeschnitten, auch wann er zu einem dicken Buch gehörig, wohl dreyfach von solchen Leder zusammen gesetzet, damit er

dauerhafft seye, alsdann 2.) schneidet man von gleichen Leder des Bandes ein Stück ab zum Uberzug oder Umwündung des innersten Riemens, welches etwas breiter und länger seyn muß, damit sowohl an denen beeden Seiten als oben, wo die Clausur angemachet wird, eingeschlagen werden kan. Deswegen muß man 3.) diesen obern Riemen, als die Einfassung, wohl ausschärffen, damit 4.) solcher oben und an denen Seiten sich desto bequemer einschlagen lässet. 5.) Wird von diesem äussersten Clausur-Riemen oben an denen Ecken, so viel sichs thun lässet, abgeschnitten, welches deswegen geschiehet, daß die Arbeit ebener auf einander passet. 6.) Und weil der Clausur-Riemen nur auf beyden Seiten eingeschlagen wird, mithin das alte innere Leder nicht ganz bedecket worden; so schneidet man 7.) noch ein stücklein Leder zu, nach der Grösse und Breite, daß es das Unbedeckte von dem inneren Clausur-Riemen bedecke; und 8.) wird solches, wann es wohl ausgeschärffet, mit Kleister überschmieret und aufgepappet, sodann 9.) kan dieser also gefertigte Clausur-Riemen in dem hinteren Kästlein eingefüget werden, wann vorhero selbiger gestrichen, gerollt, oder bey gar feiner Arbeit vergoldet und die Clausur angeschlagen ist.

§. 9.

Die Clausur-Riemen, sie mögen zu so klei-

kleinen Büchern als solche immer seyn können, gehören, werden neben herum mit dem Streich-Eisen gestrichen: Ansonsten das Buch nicht vor Meister- sondern Pfuschermässig zu halten ist. Es ist an und vor sich eine schlechte Mühe einen Riemen zu streichen, und gleichwohl gibt es demselben eine Zierde.

## Cap. XIV.

# Vom Vergulden der Rucken, Decken und Kanten.

### §. 1.

Zu demjenigen, was von dieser Materie in dem Ersten Theil, p. 166. bis 188. und des Zweyten Theils, p. 168. bis 181. nutzbarliches an- und ausgeführet worden, will dem Lehr-begierigen Professions-Verwandten zu gefallen, noch ein und anderen diensamen Unterricht diesem Capitel beyfügen. Wie bey Octav- und Duodez-Bänden, die Decken zu verguldeu sind; solches findet der begierige Leser ebenfals in dem ersten Theil, woselbsten etliche Veränderung in Kupffer-Stichen zu einem desto deutlichern Begriff, vorgeleget worden.

Wollte man hingegen ein Median Octav vergulden, so würde nach Proportion nur ein Absatz mehr auf denen Decken gemachet werden dörffen. Alleine bey denen Absätzen derer Schwein-Leder- und Clausuren-Bände, zeiget sich ein grosser Unterschied. Sintemahlen letztere nur nach denen Rollen und Streich-Eisen oben und unten, jene aber auf verguldeten Decken, mit Fileten um die ganze Decke herum geführet, wie auf Tab. 8. in meinen Ersten Theil mit c. a. b. bezeichnet, zu ersehen.

§. 2.

Von dergleichen Absätze nun, können zwey, ja gar drey bey grossen Formaten dergestalten angebracht werden, daß der äusserste etwas breit genommen, der folgende zweyte Absatz aber etwas schmähler, und der letzte noch schmähler gezogen wird, massen auch voran schon occasione der Schwein-Leder-Bände gesagt habe, daß die Verjüngung jederzeit gegen die Mitte zu genommen werden muß, welches nicht ausser acht zu lassen, daferne anderst die rechte Proportion hergestellet werden will. Wo man benebst deme bey denen Absätzen darauf Achtung geben muß, damit selbige nicht mit einerley Fileten ausgefertiget werden. Zum Exempel: wenn man den ersten Absatz mit der einschäfftigen Linea gemachet hat; so

wird

wird daran ein etwas breite Schlangen, Diamanten-Lilien, oder andere Filete angeführet, auch darauf mit der Punctin-Filete solche eingefasset, und zwar wird die Einfassung aller Absätzen jederzeit mit einer Streich-Filete am ersten gemachet, wie auf Tab 8. & 9. Part. Prim. zu ersehen. An diese Streich-Fileten nun wird das Schlangen-Filetlein oder eine andere zur Zierrath geführet, wie erst oben Meldung geschehen ist.

§. 3.

Einige zwar entübrigen sich bey grossen Octav-Formaten der Fileten-Absätze, an deren statt sie eine Einfassung mit Schnecken machen. Man muß aber bey dieser Einfassung auf den egalen Schluß der Schnecken sehen: Denn woferne hier und dar mehr oder weniger Spatium zwischen dem Aufdrücken derselben gelassen wird; so gibt es eine unförmliche Vergulдung: wovon bey denen Quart-Bänden gleich balden ein mehreres.

§. 4.

Wer im Vergulden noch nicht recht geübet ist, oder wann derjenige, welcher verguldet, kein rechtes Augen-Maas hat; so wird er am besten thun, wann er, nachdem das Buch neben herum durch das Vergulden eingefasset worden, mit einem Circul

die Absätze dergestalt abmisset, daß er nach dem Einfassen den ersten Absatz, so breit er seyn soll, oben und unten sowohl, als an denen fordern Seiten nur ganz subtil abmisset, daß man auf dem Gold nur ein klein wenig den Zircul-Stich, wie breit der Absatz werden soll, sehen könne, wornach man sich mit der Streich-Filete im Abdrucken zu richten habe. Wann nun der erste Absatz abgedrucket worden; so wird ebenermassen der andere auf erst gesagte Art, doch etwas schmähler abgezirckelt und abgedrucket, und auch fernerhin mit dem dritten Absatz noch schmähler als mit den zweyten Absatz verfahren.

## §. 5.

An die Ecken der Absätze, werden nach Proportion des vorhandenen Spatii, Storch-Schnäbel auf diese Weise angedrucket, daß selbe von innen mit der Spitze herausgeführet werden, damit die Spitze an die äussersten Ecken kommen, wie auf Tab. 8. des ersten Theils wahrzunehmen. Es gibt aber die Vernunfft, daß zu grossen Absätzen grosse- und zu kleinen, kleine Storch-Schnäbel müssen genommen werden, und am Ende der breiten Absätze, wo selbige aus drey Fileten bestehen, pflegen auch einige ein Röslein hinein zu drucken, um wo sich die Fileten schliessen, die disforme überein-

einander Lauffung zu bedecken, welches dann nicht zu tadlen, massen diese Arbeit besser läst, als wann die Fileten-Figuren corrupt übereinander lauffen.

§. 6.

Die Ausfüllung der Absätze geschiehet mit doppelt-aneinander gesetzten Storch-Schnäbelein: Zwischen selbigen wird ein Röslein, oder ein anderer kleiner schwebender Stämpffel, welcher aber an dem Punctin-Filetlein, oder mit was die Absätze gemacht worden, nicht anstehen darff, nach Gemäßheit der Grösse des Absatzes eingedrucket. Doch aber muß hiebey wiedermalen wohl darauf gesehen werden, daß man zu kleinen Absätzen kleine- und zu grossen Absätzen grosse Storch-Schnäbel nehme. Ich habe nach Anzeigung Tab. 8. in dem ersten Theil, mir besserer Förderung wegen, einen doppelten Storch-Schnabel machen lassen; allein man muß deren etliche von unterschiedlicher Gattung haben, damit solche, nach Proportion der Absätze, können gebrauchet werden: Und eben so muß man sich die Röslein und Sternlein zu Handen schaffen.

§. 7.

Hätte man aber einen Quart-Band über und über auf denen Decken zu vergulden;

so muß nachfolgender massen verfahren werden: 1.) Sollen beyde Decken, wie sich gebühret, daß Fein- oder Zwisch-Gold aufgetragen werden kan, gegründet werden, und was aber eigentlich bey solcher Gründung zu observiren, das findet man P. I. pag. 132. seq. dann Parte 2. p. 172. seq. abgehandelt. 2.) Nach dem Auftragen, wann nemlich die Decke mit Gold überleget ist, wird so fort die Abstämpfflung in richtiger Ordnung vorgenommen: daß 3.) das aufgetragene Buch, in der Kloz-Preß, (besiehe davon den zweyten Theil, allwo zweyerley Modell solchen Handwercks-Stucks in Kupffer beygelegt sind,) dergestalten, damit die Decken auf beyden Balcken gleich anliegen, eingepresset werde: und wann dieses geschehen; so wird 4.) eine Punctin-Filete um die völligen Decken mit dieser Weise geführet, daß man an denen Decken den langen Weg an dem Rucken, und scheff an denen fordern Kanten, mit Aufdrückung den Anfang mache, weilen sonst, wann die Filete an denen Kanten wollte gleich geführet werden, insgemein gerne abglitsche. 5.) Wird dasjenige Gold, welches über die Punctin-Filete hinaus reichet, abgewischet, damit wenn man mit der Punctin-Filet die Decken oben und unten ferner einfasset, solche am Ende, versteht sich, bey denen Ecken, nicht Creutz-weise übereinander lauffen. Alsdann 6.) wann die Einfassung mit der

Punctin-Filete geschehen; so wird daran ganz genau eine Spitz-Rolle, oder andere breite Filete geführet, doch muß man verhüten, daß offt gedachte Punctin-Filete, von der Spitz Rolle nicht überdecket werde, sondern frey stehet. Ferner 7.) an die Spitz-Rolle oder Filete wird ein Laub-Röllein, oder Diamant-Filete, oder mit was vor tauglichen Handwercks-Zeug man versehen ist, so angedrucket, damit wie erst von der Punctin-Filete gemeldet worden, auch hier die Spitz-Rolle oder Filete nicht bedecket werde, wiewohlen aber kein grosses Spatium darzwischen bleiben darf, sonsten es sehr elend anzusehen ist, wann Fileten und Rollen in der Einfassung von einander stehen, daß man Leder und Pergament nach dem Verguldea, Messer-Rucken weit vorstehen siehet: Endlich 8.) wird der Schluß der ersten Einfassung mit einer Spitz-Filete, auch in Ermanglung des Spatii nur mit der Punctin-Filete gemachet.

## §. 8.

Weiter ist bey denen Einfassungen nachfolgendes zu observiren: Man überleget vornemlich nach Beschaffenheit des zum Verguldea zur Hand genommenen Buchs, ob der erste Absatz groß oder klein genommen werden muß; item ob nicht zwey oder drey Absätze zu machen sind? auch ob etwan

bey

bey der ersten Einfassung ein Schnecken-Absatz zu machen und zu sprengen vonnöthen seye? Wird nun das Letztere erwählet? so dörffen die Schnecken an keine Spitz-Filete angesetzet werden, sondern es wird um selbige abermalen die Punctin, oder welches noch besser ist, eine Strich-Filete gezogen. Alsdann nimmt man die Schnecken-Stämpffel, und druckt selbige sammt denen Storch-Schnäbeln und Auffsatz-Stämpffel zu einem Project auf ein Pappier, damit desto accurater die Eintheilung auf denen Decken gemacht werden könne, weilen an einem-wie an dem andern Ort gleiches Spatium bleiben muß. Die äusserste Einfassung wird am ersten ganz herum mit Schnecken gemacht, sodann wird mit einem Circul der Absatz zur gleichen Austheilung abgestochen, damit die Strich-Filete in rechter Weite kan gezogen werden. An die Strich-Filete, wird eine Spitz- oder Schlangen-Filete, ja auch beyde zugleich nach Beschaffenheit des Raums angedrucket. Am Ende aber wird das Innerste des Absatzes mit der Punctin-Filete geschlossen. Nach diesem nimmt man abermal den Circul zur Hand, mit welchem von denen allschon in rechter Behörde aufgedruckten Schnecken, nach der Spitze des Auffsatz-Stämpffels die Mitte derselben dergestalten abgecircult wird, damit wann oben und unten an der Einfassung zwey solche Schne-

cken-Sätze stehen, in dem Absatz eben allda, gegen die Storch-Schnäbeleins-Spitzen, ein solcher Schnecken-Stocks-Aufsatz-Stämpffel, in erst gesagte beyde Storch-Schnäbelein, sich schliesse, den langen Weg aber, hinauf am Absatz, müssen zwey solche Schnecken-Sätze in die untere drey auf solche Art einpassen. Nach der äussersten völligen Einfassung wird in der Mitte ein doppelter Schnecken-Satz aufgedrucket und die Ecken gleichfals damit ausgezieret.

## §. 9.

Sollte aber das Quart-Buch nur schlechterdings mit Absätzen insgemein abgedrucket werden, so ist weiter nichts zu observiren, als was nur erst forn von Octav-Format ist gemeldet worden. Ohnfehlbar wird ein Band von solchen Abdruck, wie man die Weisung gegeben, einem verständigen Professions-Verwandten die Augen ergötzen. Und wollte etwan wider Vermuthen, mir der Einwurff gemachet werden, es stünden die Stämpffel allzudick aneinander, und die Decke wäre zu Gold reich; so würde ich darauf antworten: Diese Arbeit muß nach der neuesten Façon also gemacht werden, weil solche beliebt ist. Und je prächtiger eine Sache in die Augen fällt, je angenehmer ist sie. Wobey mir das Sprichwort einfällt: Superfluum non nocet. Wer

aber

aber die Arbeit nicht bezahlt, dabey macht man auch nur statt des doppelten Schnecken-Stocks einen einfachen, und dann heisset es auch: Wie der Mann, so wird ihm eine Wurst gebraten: deswegen fragt man dem Eigenthümer, wie prächtig er sein Buch wolle gebunden haben.

## §. 10.

In so ferne nun ein Quart-Band nur neben herum auf der Decke, ein- zwey oder drey Finger breit zu vergulden angefrimmet würde; so wird nach der ersten Fingers-breiten Art, weiter nichts gemachet, als daß man die Decke mit der Punctin-Fileten eingefasset, eine schmahle Spitz-Filete an selbige, wie an dem sogenannten breiten Ansatz-Stämpffel rings herum aufdrucke, wie Fig. 18. des 2. Theils vorzeiget. Bey der Verguldung von zwey Finger breit, darff das Buch nur breiter eingefasset werden, nemlich daß eine breite und grössere Spitz-Filete an die Punctin-Filete komme, ferner die Schlangen- Diamanten- Capuciner-Stricks- oder andere dazu taugliche Filete, womit man schon einen Fingers-breiten Raum ausfüllen kan, dazu gebrauchet, um alsdann durch einen Ansatz-Stämpffel die Einfassung der Decken, wie schon gewiesen worden, gar gemachet werde. Bey einer noch breiteren Verguldung

aber,

aber, darff auch nach dem ersten Fileten-Druck und Einfassung, ein Absatz gemachet werden, und darauf gibt man mit offt bemeldtem Ansatz-Stämpffel, der Arbeit die verlangte Breite.

§. II.

Was die Verguldung bey einem Folianten anbelanget; so ist, wann nach Französischer Art der Rucken verguldet wird, denen meisten Meistern und Gesellen diese Arbeit schon bekandt: Da hingegen die Decken zu verguldet, etwas mehreres zu bedeuten hat, und gehöret zur Abstämpfflung, daß man nach der Länge und Breite das Figuren-Werck ordentlich abtheile, und mit Fileten, Rollen und Stämpffeln zierlich ausarbeite, eine besondere Accurateſſe. Eben deswegen dann will mir es nicht verdrüßlich fallen lassen, von allen und jeden Vortheilen und Handgriffen meinen Professions-Verwandten, welche etwas zu wissen begierig, über das, was in denen vorhergehenden Theilen gemeldet worden, einen noch deutlichern Unterricht mitzutheilen. Demnach, wann Rucken und Decken völlig verguldet werden sollen, sind vor das Erste zu beobachten die Decken des Buchs, ob nemlich die Decken von Leder oder Pergament überzogen sind? dann wie die Verguldung, nemlich mit oder ohne krumme Fileten gemachet werden solle? Und

Und habe ich ratione der letztern Art zu vergulden, in meinen Ersten Theil den modum procedendi gezeiget, woselbst hin- und wieder nachzulesen. Da hingegen das Verguldẽn, wobey keine krumme Fileten gebraucht werden, auf nachfolgende Weise geschiehet.

§. 12.

Wann die Decken von ungefärbten Pergament sind; so werden selbige mit reinem Wasser etliche mal wohl abgewaschen, wohingegen bey einem gefärbten Pergament dieses Abwaschen unnöthig ist, weilen vor dem Färben dieses schon muß geschehen seyn: Mithin wird nur in die Mitte der Decke, nach Proportion des darauf kommenden Schnecken-Stocks, ein Creutz aufgezeichnet, und die ganze Decke, wie in dem I. Theil, p. 134. gesagt worden, zwey bis dreymal mit einem reinen, mit Eyerweiß befeuchteten Schwammen überfahren, wann zuvor jedesmal das Eyerweiß auf der Decke abgedrocknet war. Ist nun das letztemal nach der Uberfahrung und Anfeuchtung das Pergament auch abgedrocknet; so wird das Gold mit Baum-Oel aufgetragen, und muß man das Oel ja nicht dick aufstreichen, weil allzuvieles Oel das Gold ersäufft und solches matt machet, mithin demselben allen Glanz benimmt.

§. 13.

§. 13.

Finden sich auf der Decke, die man vergulden will, hier und dar Ritze oder Flecken, wo kein Gold hingekommen? so werden solche Flecken sorgsam ausgebessert, und alsdann machet man den Anfang zum Abstämpffeln, nach Art und Weise wie allbereit bey denen Quart-Formaten gesagt worden. Ausser diesem aber lehret einem jeden die Vernunfft, daß weilen bey Büchern in Folio, die Decken um die Helffte grösser sind, man nothwendig auch mit grösseren Stämpffeln, Fileten und Rollen die Abstämpfflung verrichten müsse. Sollte man aber in der Werckstatt mit dem erforderlichen Handwercks-Zeug nicht versehen seyn; so müßte eben aus der Noth eine Tugend gemachet werden, weil ein geübter Buchbinder jedennoch sich würde zu helffen wissen, nemlichen daß man die schmahlen Fileten und Rollen mit andern e. g. Schlangen-Diemant ꝛc. ꝛc. Fileten einfasse, und dem Werck auf solche Weise die Proportion gebe.

§. 14.

Wann diese erste Einfassung gemachet; so wird mit einem Circul die Breite zum ersten Absatz neben herum abgestochen, und so fort mit einer Strich-Filete derselbe abgedrucket. An nur besagte Strich-Fi-

lete aber wird wiederum eine andere daran gefüget, und mit der Punctin-Filete der Beschluß gemachet. Solcherley Absätze werden öffters drey gemachet, ja zuweilen gar mit Schnecken ausgezieret, nachdem des Buchs-Decke breit oder schmal ist. Wann diese Arbeit zu Ende; so wird der Schnecken-Stock, nach dem-in der Mitte der Decke bezeichneten- und durch das Gold scheinenden Creutz, wovon nur erst §. 12. gesagt worden, in gebührender Ordnung, wie im ersten Theil Meldung geschehen, und die Kupffer daselbst einzusehen sind, aufgedrucket. Sollte aber jedennoch um den Haupt-Schnecken-Stock in der Mitte, zuviel leeres Spatium bleiben? so muß man solches mit einer Zierde ausfüllen, und etwan einem Blumen-Topff gegen den Schnecken-Stock zu, oben und unten formiren, quer über aber werden nur Blumen aufgedrucket, und die Stiele mit der krummen Fileten in die Blumen-Töpffe geführet. Endlich machet man an die Blumen-Stiele ein sauberes Laubwerck, welches dick an einander kommet, und dieses ist zugleich das Ende solcher Arbeiten.

## §. 15.

Hätte man aber statt Pergament, Decken von Kalb, Schaaf-Leder, oder wohl gar Saffian zu vergulden? so werden beede

De-

Decken Leimtränckt, und nach dessen Abdrocknen, mit Eyerweiß zwey oder dreymal überfahren, welches egal seyn muß, damit nicht an einem Ort das Eyerweiß dick oder dünner seye: nach abgedrockneten Eyerweiß aber, wird die Decke mit einer Speck-Schwarte, Rosen-Pomade, 2c. überfahren, und das Gold alsdann aufgetragen. Doch muß ich ratione des Auftragens bey Leder-Bänden hauptsächlich noch erinneren, wann die Decken mit Eyerweiß zum erstenmal gebührend überstrichen worden; so muß man solches völlig abdrocknen lassen, ehe man zur zweyten Uberstreichung schreite, welche ebenfalls ganz abgedrocknet seyn muß, da sonsten, wann eine Nässe auf die andere gebracht wird, das Gold und Närve bey Abstämpfflung, an denen Stämpffeln behangen bleiben, oder wann es gering ablaufft, so kommt das Gold matt und pflatzschigt zum Vorschein. Darff demnach das Eyerweiß nur nach dem letztern Uberfahren, nicht völlig drocken seyn, sondern es muß die Feuchtigkeit an dem Ballen der Hand noch ein wenig verspüret werden können, wann man mit dem Speck-Schwärtlein den Grund zur Verguldung die letzte Behörde giebet.

§. 16.

Bey kleinen Büchern die nur etwan neben herum ein wenig mit einer Spitz-Rolle,

oder dergleichen Fileten sollen eingefasset werden, hat man keine Leim-Tranck nöthig, sondern die Decken werden nur ein paarmal mit Eyerweiß überfahren, sodann in vorbesagter Feuchtigkeit mit Oel oder Speck aufgetragen und abgestämpffelt. Alleine was ist dabey zu thun wann das Gold gleich nach dem Auftragen wieder in die Höhe sich begibt, und mit keiner Baum-Wolle niedergetupffet werden kan? Ich will dem geneigten Leser causam anzeigen, und das was etwan dabey zu beobachten wäre an Hand geben.

## §. 17.

Das Eyerweiß wann es allzu dünn ist, tringt confestim in das poröse Leder, und wann man Oel oder andere Fettung nach der Ordnung darauf bringet, so sencket sich solches auch gleich balden in die schlipfferige Löchlein, weswegen kein Wunder ist, wann das Gold nicht gleich anliegen bleibet. Deme nun dieser Fehler passiret: der muß das aufstehende Gold, ohne viel zu Zaudern, mit denen warmen Stämpffel oder Fileten, niederdrucken, weilen dadurch das Eyerweiß nebst dem Fett aus denen Poris wiederum herausgezogen werden kan. Alleine diese Art nachzuhelffen, bleibet eine mühesame Flickerey, weilen bald da, bald dort frisches Gold aufgeleget werden muß, und doch nicht ankle-

ankleben will. Mithin einem jeden selbst beygeben wird, wie verdrüßlich also zu arbeiten seye. Besser ist es, daß man bey dem bemeldten Anfeuchten etwas starckes Eyerweiß nehme, und dasselbe vor den Auftragen des Goldes nicht allzuspröde werden lasse. Oder so es ja von ohngefehr etwas zu spröde werde; so muß man sodann das Anfeuchten nochmahlen vornehmen, und die rechte Feuchtigkeit beobachten, wo nachmals das Gold sicher aufgetragen werden mag, und ist das Aufstehen des Goldes nimmermehr zu besorgen.

## §. 18.

Ich will auch dieses nicht unberühret lassen, daß einige Meistere ihre in Kalb-Leder gebundene Bücher vor dem Eyerweisen gar nicht Leimtrâncken, sondern sie richten sich lediglich nach der voran beschriebenen Feuchtigkeit. Sie feuchten nemlich ein Buch 2. 3. ja gar 4. mal mit einem starcken Eyerweiß wohl an: wann nun letztemals dasselbe fast drocken, und keine Nässe mehr zu spüren; so tragen sie das Gold auf, entweder mit einer Speck-Schwarten, so vor das Beste zu seyn, befunden, oder mit Baum-Oel, wiewohlen einige gar Pomade gebrauchen, beedes aber zum feinen Gold, und besonders das Baum-Oel wegen der subtilflüssigen Substanz, indem das Gold durchschlägt, und den Glanz verlieret, nicht dienlich

lich ist, sodann stämpffeln dieselbe, ohne etwas weiters zu observiren, das Buch ab. Und obwohl diese Art zu verguldén practicabel ist; so habe ich doch niemalen einen Gefallen daran gehabt, sintemalen ich die erste beschriebene Weise, der letztern beständig vorgezogen, massen eine ohnlaugbare Sache ist, daß die Stämpffel nicht so rein und dauerhafft, wie auf der Leimtränck stehen und sich præsentiren.

§. 19.

Ich erinnere mich hierbey eines gewiesen Umstands, der mir zu Mayntz, ohngefehr im Jahr 1721. in der Werckstatt, bey dem meines Wissens noch am Leben seyenden Herrn Gräb, welcher den Namen eines vollkommenen Buchbinders meritire, zu Handen gegangen. Mir ist bey diesem meinem damahligen Principal, wo ich zuvor schon in Condition gestanden, und mir, auf Leder und Pergament zu verguldén anvertrauet worden, aufgetragen gewesen, daß ich 3. Frantz-Bände in Octav-Format mit Zwisch-Gold abstämpffeln sollen. Es begab sich aber dabey, daß da ich meiner Meynung nach alle Handgriffe und Vortheile beobachtet, und das Gold bey fertiger Arbeit abwischen wollte, mir kein einiger Stämpffel völlig und wie es seyn solle, die Figur gehalten. Worüber ich in Verwunderung gerathen,

then, und causam der ausgefallenen Miß-Arbeit zu wissen, begierig gewesen. Dahingegen aber mein Herr Principal über mein Bezeugen gelachet: mit Vermelden, daß ihme ein besonderer Vortheil im Abstämpffeln bekandt seye, dahero er die zwey übrige Bücher vor die Hand genommen, und solche nach Wunsch abgestämpffelt hatte, welches ich allerdings bewundern müssen. Wie er aber die Bände angefeuchtet, auch auf was vor eine Art die Abstämpfflung geschehen: solches habe von Herrn Gräb nicht in Erfahrung bringen können. Doch vermuthe dieses, er werde nur auf pur Eyerweiß bey rechter Feuchtung das Gold aufgetragen haben. Da aber das Eyerweiß auf meinen Buch etwas zu spröd gewesen seyn mag, und ich nicht gewohnt war auf dergleichen Grund abzustämpffeln; so werde nicht beobachtet haben, daß die Stämpffel zu kalt adhibiret worden, weswegen auch solche nicht stehen geblieben, und nicht recht gehalten haben.

§. 20.

Von Verguldung des Corduans etwas anzumelden: so ist zu wissen, daß er nicht viel Fett leidet, und dahero beschwerlich zu verguldet seye, wenn man solchen nicht zu tractiren weiß. In Catholischen Werckstätten, werden öffters Missale in Corduan mit fein Gold über und über verguldet, wel-

ches eine sehr prächtige Arbeit, und dabey dauerhafft ist. In meinem Ersten Theil, p. 187. wird der geneigte Leser eine Anweisung finden, wie man mit Zwisch-Gold auf Corduan verguldeu könne. Alleine die Arbeit mit feinen Gold erfordert eine weit mehrere Accuratesse, und ich mache es also: Ich nehme von einem Ey das Eyerweiß, mit dem 5ten oder 6ten Theil Wasser vermischet, und duncke einen Schwammen darein, womit der Rucken des Buchs völlig überfahren wird. Oben und unten an dem Capital, muß Eyerweiß hinkommen, damit ja der Franz-Filete an der Zubereitung zu halten, nichts ermangle. Wann zum drittenmal die Bestreichung des Eyerweises wiederholet worden; so muß man das letztemal auf die Feuchtigkeit wohl Achtung haben, damit das Eyerweiß nicht zu spröde werde, und alsdann wird der Rucken, wann man solchen zuvor mit einer Speck-Schwarte überstrichen, aufgetragen und abgestämpffelt.

## §. 21.

Sollen kleine Bücher in Corduan auf Decken und Rucken verguldet werden; so können solche die ersten zweymal mit dem Schwammen auf den Rucken, Decken und Kanten angefeuchtet werden. Hingegen wird der Rucken zum drittenmal alleine angefeuchtet, und wie schon offt gesagt, wann sol-

solcher noch die rechte Feuchtung hat, mit Gold aufgetragen, ferners die Abstämpffllung verricht, und nach diesem abgewischet. Nach dieser Arbeit feuchtet man auch das übrige von dem Buch an, und verfähret auf erst gesagte Art. Ich muß aber gestehen, daß bey Folianten und Quart-Büchern es besser seye, wann der Rucken zuerst ohne die Decken angefeuchtet, und zur Vergauld- und Abstämpfflung präpariret, auch würcklich fertig gemachet werde; wo man hernachmalen jede Decke besonders dreymal befeuchte, und wo dieses geschehen, das Gold auftrage, und so weiters mit der andern Decke verfahre, wie sich gebühret und vielmal gesaget worden. Die Raison ist diese: Daß wann Rucken und Decken an einen grossen Buch auf einmal angefeuchtet würden; so geschehete, durch das öfftere Anfassen und umwenden, daß das Eyerweiß alles unreine an sich ziehet, und bey dem anderweiten Anfeuchten wird das Unreine, was sich zuvor in die Nerven des Corduan-Leders gesetzet, gleichsam überfürneißt, welches weißgraue Strieffe causiret, und die ganze Arbeit schändet. Und ist nicht genug, wenn man sich auf das Auswaschen verlassen wollte, denn dadurch wird das Gold blaß gemacht und der Arbeit der Glanz benommen.

§. 22.

Wollte etwan jemand occasione dieser angegebenen Arbeiten sich zur Frage bewegen lassen: Wie und warum ich auf Corduan zu verguldeu anrathen können, daß man die Verguldung ohne Leimtränck vornehmen solle? Ich gebe hierauf zur eventualen Erläuterung: 1.) Muß man ohnehin wissen, daß ein grosser Unterschied zwischen Corduan und andern Ledern seye, immassen 2.) das Kalb-Leder nach dem Verguldeu abgeglättet wird, so bey Corduan und Saffian nicht seyn dörffe. 3.) Ist der Saffian sehr mißlich zu verguldeu, dann da ferne ohngefehr etwas Fettes darauf käme; so wird er schwarz, weswegen solcher ohnumgänglich die Leimtränck haben muß, damit keine Fettung demselben Schaden zufüge, und das Gold besser halte. Wohingegen 4.) weil aller Corduan eine Fettung bey sich führet, so ist auch ohnvonnöthen, daß man solche Decken Leimträncke, welche ebenfalls die vorher gemeldte Oelung (besiehe pag. 132. meines Ersten Theils) nicht bedörffen.

§. 23.

Zum Beschluß dieses Capitels will ich nicht nur den begierigen Leser, was mir vor eine wohl practicable Weise, Englische Bände zu verguldeu, bekandt gemachet worden,

den, communiciren, sondern noch von einer besondern Art auf Corduan zu verguldeu, die Vortheile entdecken, daß die Stämpffel recht blanck sehen. Man nehme nach dem Anfeuchten Inschlicht, und trage das Gold auf, so wird die Verguldung extra sauber sich præsentiren. Doch ist das Inschlicht von der Beschaffenheit, daß es das Gold nicht gerne annimmt, deswegen muß man sich die wenige Mühe dabey nicht verdrüssen lassen. Belangend aber die gemeldte Verguldung Englischer Bände: so hat Herr Dauer zu Rothenburg sonderlich diese Nachmachungs-würdige Art in Gebrauch. Er verfähret aber also: Wann das Buch mit dem zubereiteten Kalb-Leder überzogen- und doch nicht ganz drocken worden: so wird der Rucken mit einem Glät-Glaß oder Glät-Zahn abgeglättet, welches dem Rucken vest macht. Alsdann überfahre solchen mit Citronen-Safft, daß das Unsaubere aus dem Leder kommt. Folgends reibet man den Rucken und Decken mit ein wenig Stärck-Kleister ab, und wann diese gedrocknet; so überfährt man den Rucken mit Eyerweiß, in solcher Stärcke, wie es auf Leder-Bücher zubereitet seyn muß, wo sonach das Gläten mit dem Glät-Glaß oder Zahn wiederholet, und darauf der Glät-Kolben, jedoch zu Verhütung der Bräunung des Leders, nicht allzuheiß, appliciret wird. Auf dieses nimmt man ein klein wenig

Schwei-

Schweinen-Schmaltz oder Butter, und überreibet den Rucken damit, wie man es bey Franz-Bänden mit Baum-Oel pflegt zu machen: Nach einer Weile wischet man das Fett mit einem sauberen leinen Tüchlein wiederum rein ab. Der Rucken wird nochmahlen mit Eyerweiß zwey oder dreymal überfahren, und sich sodann zum Auftragen gerichtet, auch das Gold zum Gebrauch zugeschnitten. Das Eyerweiß, so es auf den Rucken abgedrocknet, wird alsdann mit einem nicht allzuwarmen Glätt-Kolben abgeglättet: Ferner reibet man sich mit der Hand an die Haare oder Stirn, daß solche schmutzigt gemachet, und das Abgeglättete an dem Rucken damit überfahren würde, darnach wird das schon in Bereitschafft gehaltene Gold aufgetragen, ohne daß etwas von andern Fett dahin komme. Es behält das Gold dennoch seinen Glanz, nur muß man Achtung geben, wenn man es abdrucket, daß keine allzuheisse Stämpffel genommen werden, welche sonst gleich zuviel halten, und das Gold sich nicht, wie seyn soll, abwischen lässet, welches verursachet, daß die Figuren nicht recht kennbar sind. Manche meynen zwar, eben deshalb müßten die Stämpffel wohl heiß seyn, weil das Gold ohne Fett und drocken aufgetragen werde, welches aber eine falsche Meynung bleibet.

## Cap. XV.

# Vom krummen Fileten-Rissen, neuester Façon.

## §. 1.

Daß die Arbeit mit denen krummen Fileten-Rissen, unter aller Buchbinder-Arbeit am schönsten heraus kommet, aber auch eine besondere Accuratesse erfordert, solches wird kein verständiger Buchbinder in Abrede stellen; derowegen muß diese Arbeit, weil dazu viele Zeit erfordert wird, und sehr mühesam ist, wohl bezahlt werden. Der geneigte Leser findet zwar in meinem Ersten Theil einigen Unterricht, was man bey dieser Arbeit vorzunehmen habe: Doch ist vor gut angesehen worden, die verschiedene Arten derselben, in deutlichen Rissen zu Octav-Bänden vorstellig zu machen, und diesem Theil beyzufügen, sintemahlen ein jeder Professions-Verwandter sich ohnedem leicht wird zu helffen wissen, solche Risse in das Grosse zu bringen, wann man Bücher in Folio oder Quart mit krummen Fileten vergulden solle: denn es darff nur nach Proportion der Decken-Grösse, das zu Octav-Bänden vorgestellte Modell, nach dem Circul-Maas grösser

grösser aufgerissen werden. Es kan auch ein Buchbinder, wann es ihm nicht zu langsam und zu beschwerlich ist, auf Decken in Folio, die Octav-Risse 4. mal abzeichnen, welches sehr sauber stehet.

## §. 2.

Vor diejenige Professions-Verwandte welche von Fileten-Rissen noch gründlicher informiret seyn möchten, und nach solcher Art einen habitum zu überkommen, begierig sind, habe zu gefallen die deutlichste Anweisung, an Hand zu geben nicht entstehen wollen, und wann man sich in diesen Principiis vest gesetzet; so wird die Ubung das Beste thun, daß man in dieser Wissenschafft recht firim werde. Man fasse und mercke also

### Die 1. Aufgabe.

**Eine gerade Lineam von einen gegebenen Punct zu dem andern zu ziehen.**

Tab. II. Fig. 1.

Die beyden gegebenen Puncte sind a, b, um nun eine gerade Linie von dem einen a. zu den andern b. zu ziehen; so lege ein accurates Linial, also mit seiner scharffen Seite, unten an die Puncte, daß die Reißfeder mitten durch beyde hinweggehe, und also auch die Linie weder über noch unter den Puncten hinstreiche, sondern gleichsam von der

Tab. II.

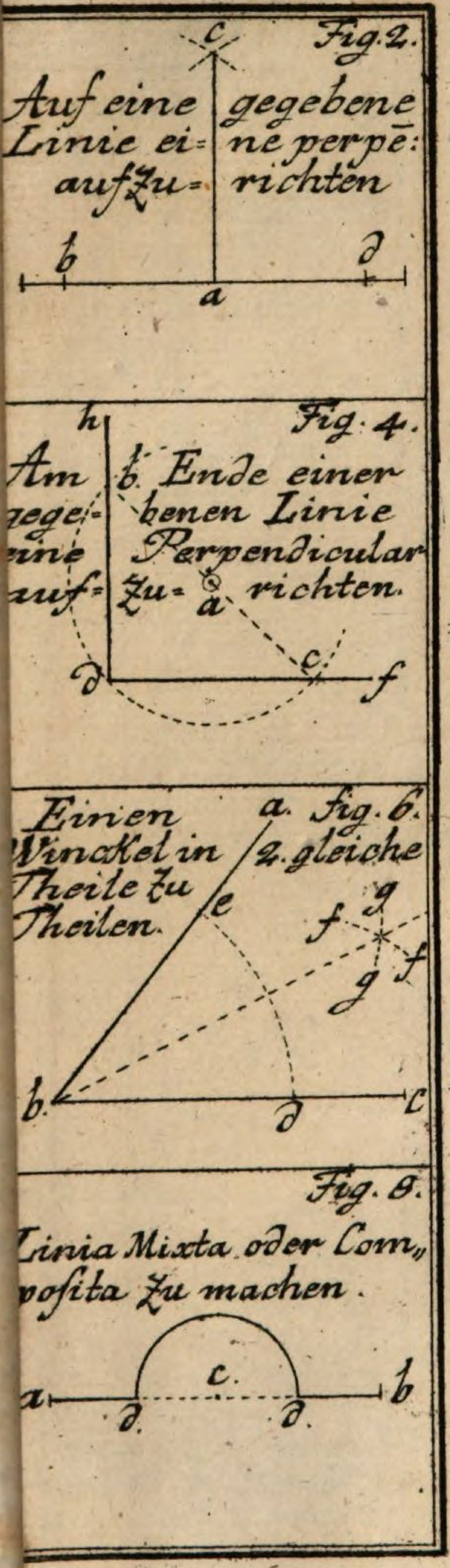
Fig. 2.
Auf eine
Linie ei=
aufzu=
gegebene
ne perpē:
richten
c
b
a
d
Fig. 4.
h
Am
gege=
eine
auf=
b. Ende einer
benen Linie
Perpendicular
zu= a richten.
c
d
f
Einen
Winckel in
Theile zu
Theilen.
a. fig. 6.
2. gleiche
e
g
f
f
g
b.
d
c
Fig. 8.
Linia Mixta oder Com„
posita zu machen.
c.
a
b
d.
d.

der Mitte des einen, auf die Mitte des andern zulauffe.

## Die 2. Aufgabe.

### Auf eine gegebene Linie eine Perpendicular aufzurichten.

Tab. II. Fig. 2.

Ziehe die Linie b, d, und theile dieselbe in 2. gleiche Theile, in a a, als das Mittel-Punct, setze den Circul in b b, und mache ihn auf, und streiche einen Creutz-Bogen in c, desgleichen in d, und c, so giebet solche die verlangte Perpendicular-Lineam.

## Die 3. Aufgabe.

### Eine Perpendicular-Linie aus einen gegebenen Punct, zum Exemp. aus c. auf die Linie fallen zu lassen.

Tab. II. Fig. 3.

Setze den Circul in den gegebenen Punct c, reiß damit die Bögen ee. und ff, wo solche die Liniam a, b, zerschneiden, da setze den Circul wieder ein, reiß die Bögen g g, hh, und ziehe die Linie c, d, welche die verlangte Perpendicular seyn wird.

## Die 4. Aufgabe.

### Da am Ende einer gegebenen Linie, eine Perpendicular aufzurichten, oder ein Winckel aus einen Circul-Bogen zu machen.

Tab. II. Fig. 4.

Mache einen Circul oder Kreiß-Bogen aus

aus dem Centro a, und ziehe eine Diagonal-Linie als b, a, c, und setze den Circul in c, und streiche aus dessen Circumferenz in d, desgleichen aus b. in d, und reisse die Linie d. c. bis f. als die Horizontal, hernach d. b. bis h. als die Perpendicular, so gibt es solche verlangte Perpend. oder Winckel.

## Die 5. Aufgabe.

### Durch einen gegebenen Punct als a, auf einer Linie, als b. c, eine andere Lineam Winckelrecht hinweg zu ziehen.

Tab. II. Fig. 5.

Setze den Circul in den gegebenen Punct, a, und mache auf beyden Seiten in gleicher Weite die gemerckte d, e, die bey den Creutz-Bögen h, k, ziehe letzlich die gerade Lineam h, a, k, durch diese beyden Bögen hinweg, so wird solche eine Winckelrechte Linie zu b, c, seyn.

### Oder:

Ist kein Punct auf der Linie gegeben, sondern die Creutz-Linie soll mitten durch a, b, weggehen? so macht man die Creutz-Bögen h, k, aus b, c. oder reichet der Circkel nicht? so schneidet man von b, c, gleich grosse Stücke, als b, d, und c, e, ab, und macht sodann die Bögen wieder aus d, e, das übrige aber dann vollend wie vorhin. Es gibt aber, h a, auch zu b c, allemal eine Perpendicular, wel-

Tab. III.

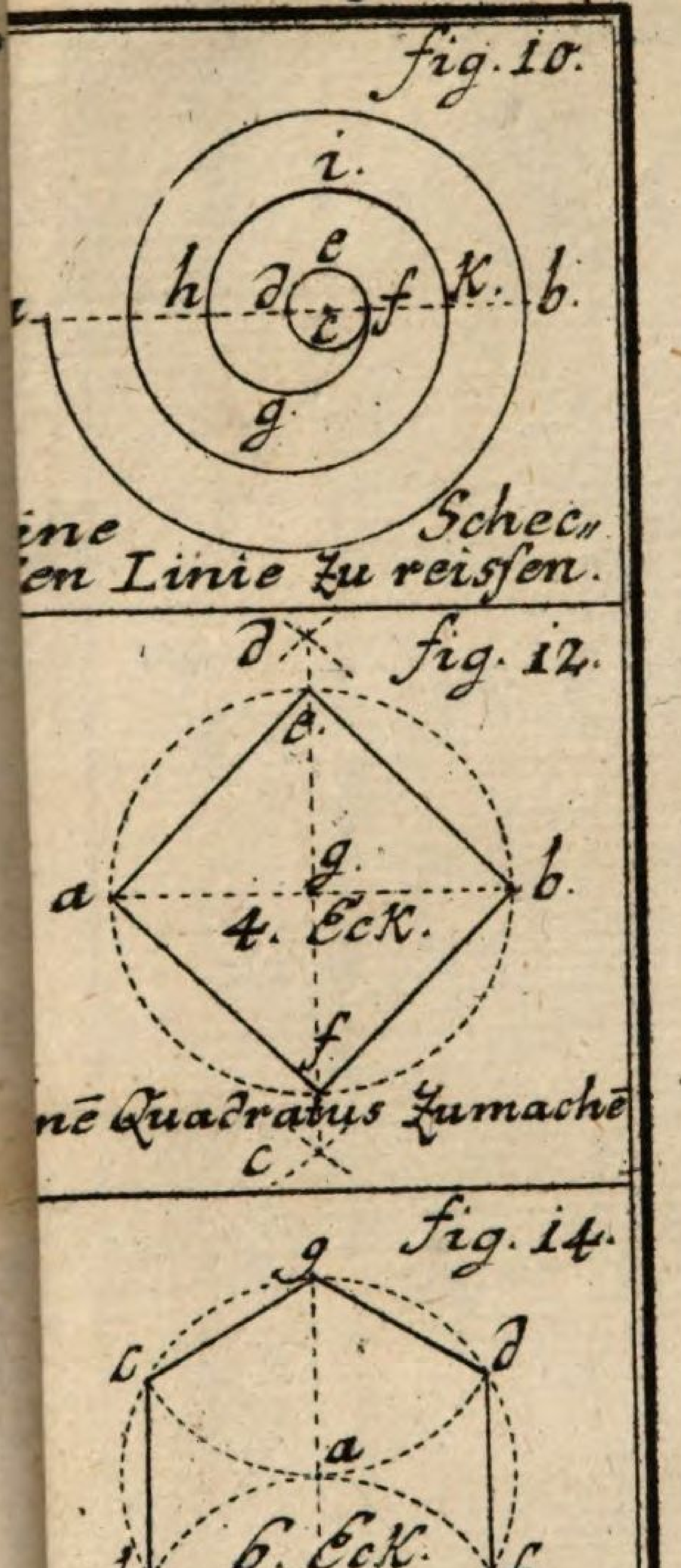
fig. 10.
i.
e
h
∂
f
K.
b.
c
g.
ine Schec=
en Linie zu reissen.
fig. 12.
∂
e
g.
a
b.
4. EcK.
f
nē Quadratus zumachē
c
fig. 14.
g
c
∂
a
6. EcK.
b
f
e
neHexagonum zu reissen.
fig. 16.
e
i
f
c
∂
b
g.
h
K
ine Linsen
Linie zu reissen.

Tab. IV.

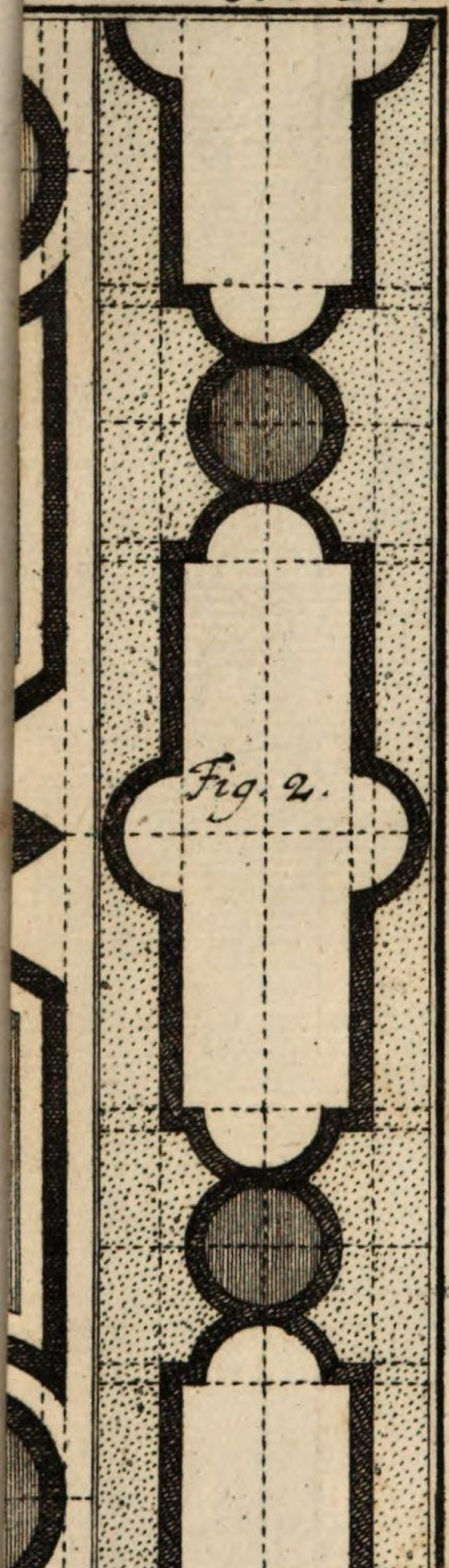

Tab V.

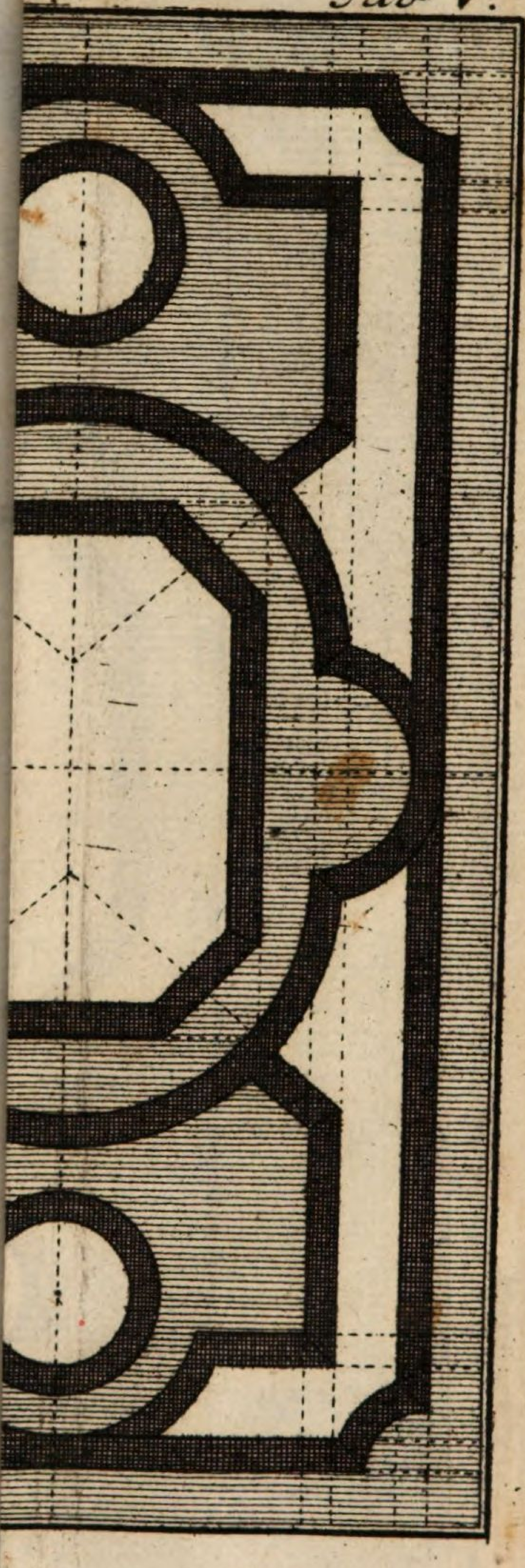

Tab. VI.

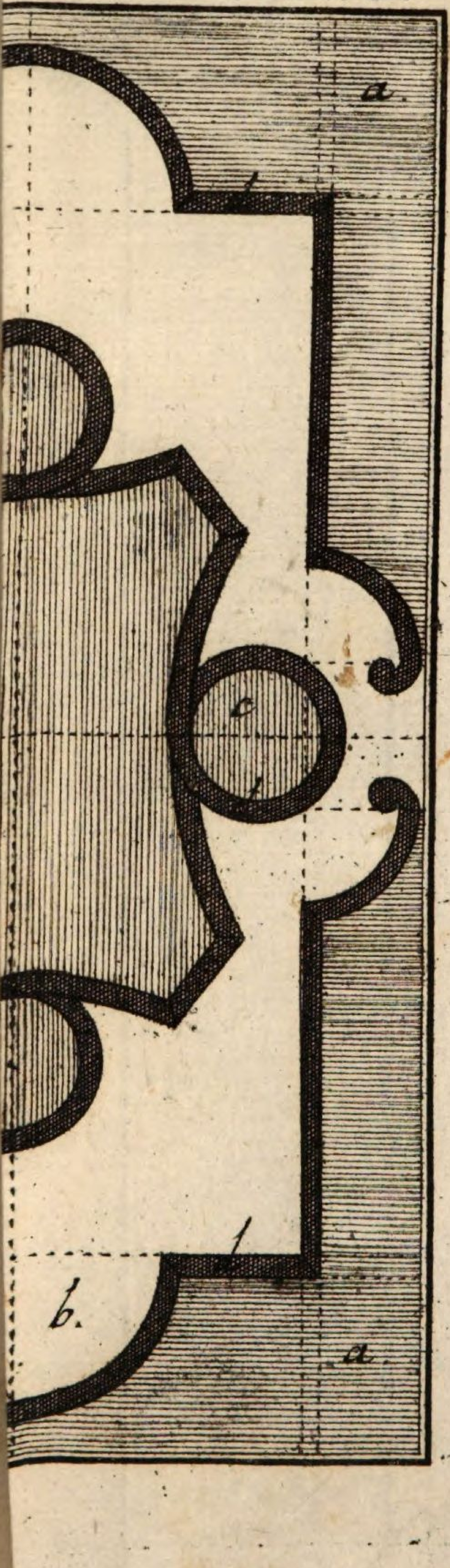

Tab. VII.

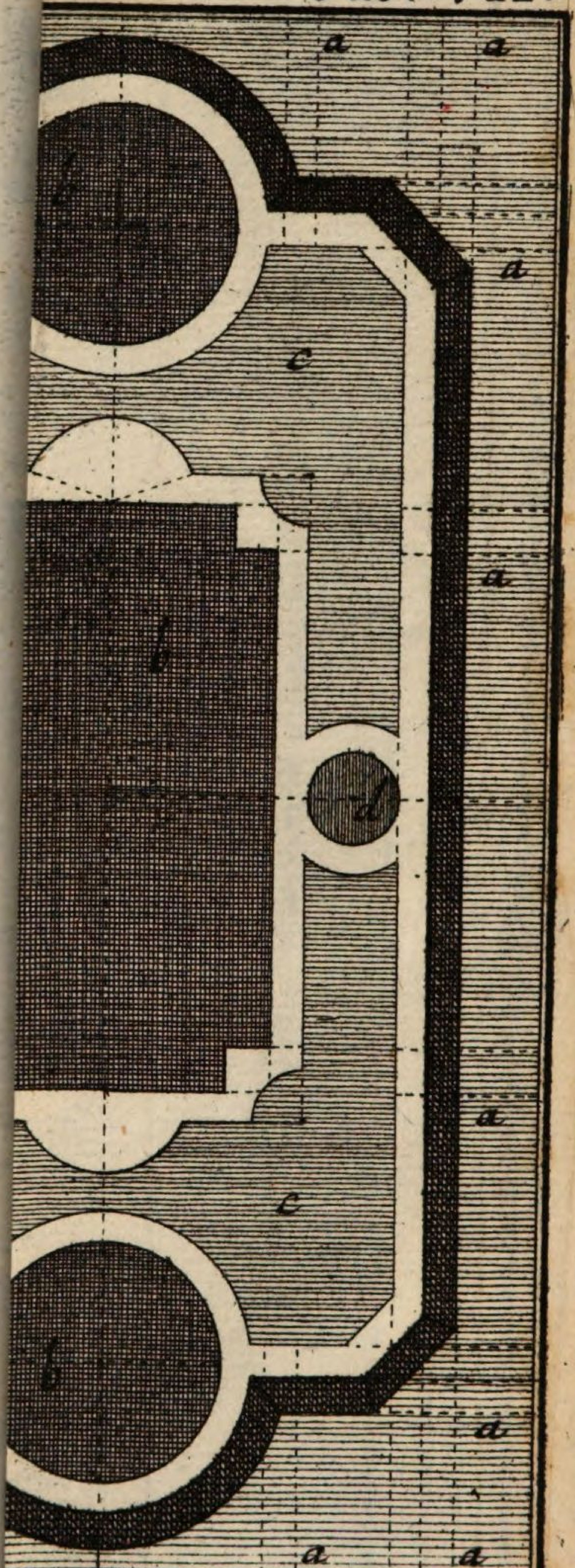

Tab. IX.

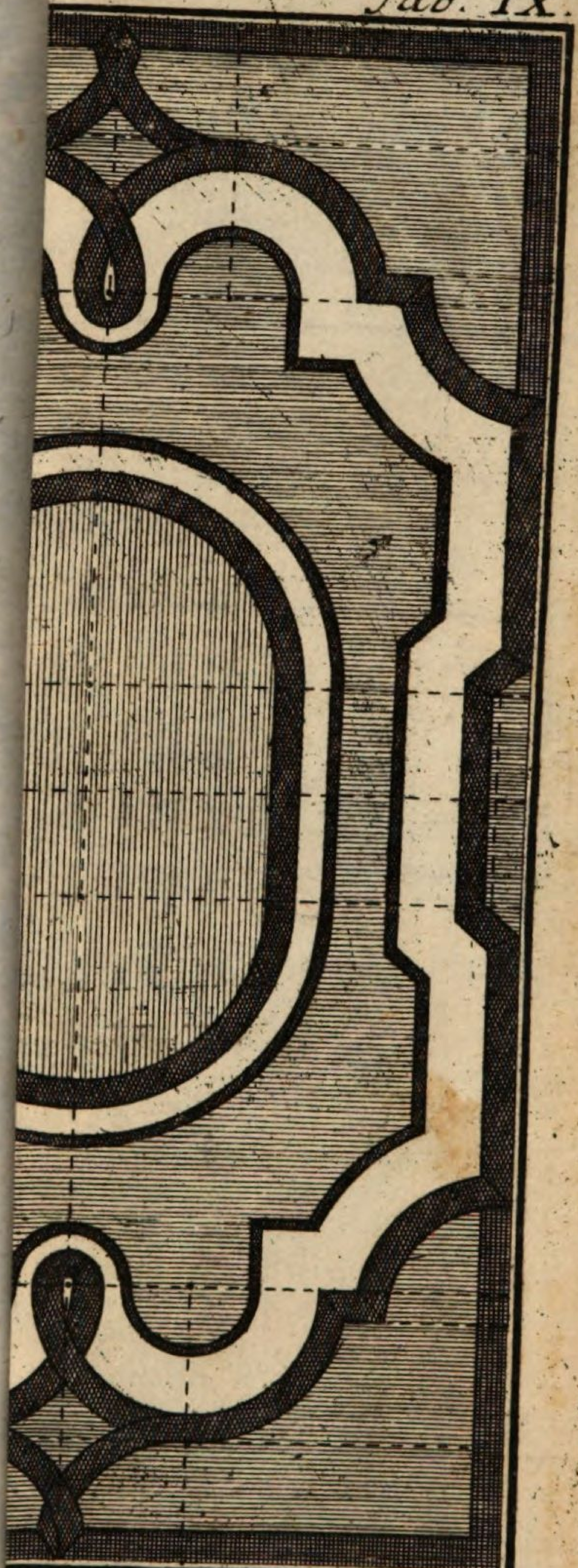

Tab. X

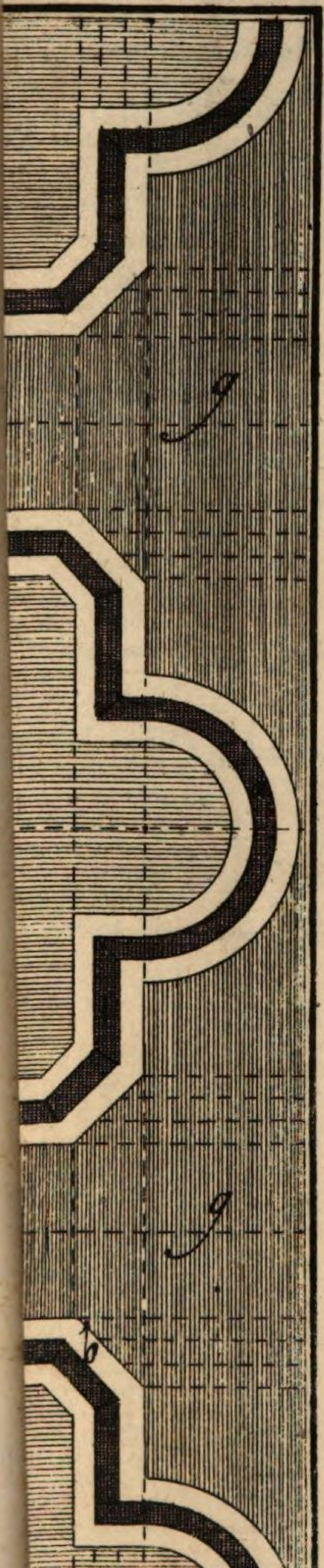

Tab. XI.

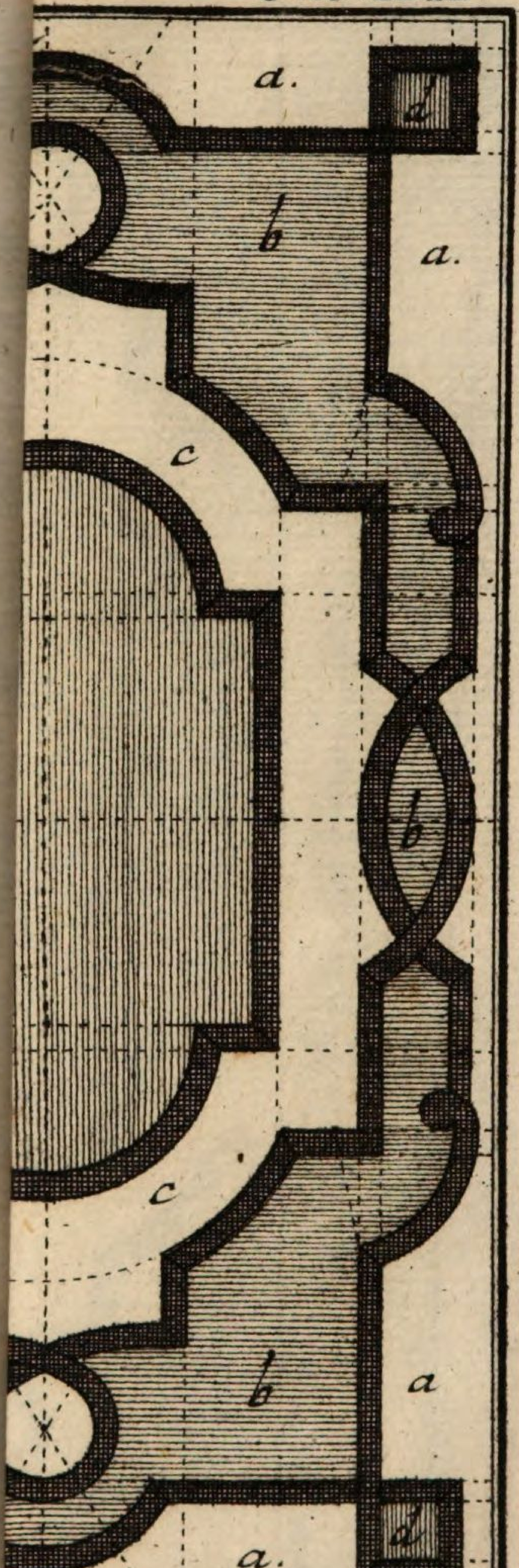
a.
d
b
a.
c
b
c
b
a
d
a.

welche dann mithin auch auf diese Art kan gezogen werden.

## Die 6. Aufgabe.

**Einen gegebenen Winckel Z. E. a, b, c, in zwey gleiche Theil zu theilen.**

Tab. II. Fig. 6.

Ziehe aus b. in beliebiger Weite den Bogen d. e, aus d. e, ziehe die andern beyden Bögen f. f, g. g, und durch deren Durchschnitt aus b, die Linie b. h, so wird solche den Winckel a. b. c. in zwey gleiche Theil zertheilen.

Oder:

Wollte der Winckel in mehrere Theil zertheilet werden, so müßte man dergleichen auch mit den Bogen d. e, thun.

## Die 7. Aufgabe.

**Mit einer vorgegebenen Linea Z. E. a. b. eine Parallel aus einen gegebenen Punct Z. E. aus E. zu reissen.**

Tab. II. Fig. 7.

Setze den Circul in den gegebenen Punct, e, reiß den Bogen d. d, daß er die Linie a. b. berühre. Mit eben solcher Weite des Zirckels, reiß aus c. den Bogen g. g, und ziehe sodann durch e, auf g. c, durch die Lineam f. h, hin, so ist auch diese Aufgabe solvirt.

welche dann mithin auch auf diese Art kan gezogen werden.

## Die 6. Aufgabe.

Einen gegebenen Winckel z. E. a, b, c, in zwey gleiche Theil zu theilen.

Tab. II. Fig. 6.

Ziehe aus b. in beliebiger Weite den Bogen d. e, aus d. e, ziehe die andern beyden Bögen f. f, g. g, und durch deren Durchschnitt aus b, die Linie b. h, so wird solche den Winckel a. b. c. in zwey gleiche Theil zertheilen.

Oder:

Wollte der Winckel in mehrere Theil zertheilet werden, so müßte man dergleichen auch mit den Bogen d. e, thun.

## Die 7. Aufgabe.

Mit einer vorgegebenen Linea z. E. a. b. eine Parallel aus einen gegebenen Punct z. E. aus E. zu reissen.

Tab. II. Fig. 7.

Setze den Circul in den gegebenen Punct, e, reiß den Bogen d. d, daß er die Linie a. b. berühre. Mit eben solcher Weite des Zirckels, reiß aus c. den Bogen g. g, und ziehe sodann durch e, auf g. c, durch die Lineam f. h, hin, so ist auch diese Aufgabe solvirt.

## Die 8. Aufgabe.

**Eine Lineam mixtam, oder compositam zu machen, z. E. aus der vorgegebenen Linie a, b, welche aus einer curva und recta zusammen bestehet.**

Tab. II. Fig. 8.

Ziehe die Linie a. b. theile dieselbe in zwey gleiche Theil in c, und reisse nach Belieben einen halben Zirckel-Strich aus dem Punct c. in d. d, so ist eine solche geschehen.

## Die 9. Aufgabe.

**Linea curva, eine krumme Linie, ist welche zwischen ihren beyden Enden über oder unter sich oder auch zugleich über und unter sich gebogen ist.**

Tab. III. Fig. 9.

Ziehe die Linie a. b. setze auf solche etliche gleiche oder ungleiche Theil, als a. c, oder c. d, und kleiner wann man will als d.e, e. b, und so fort, setze sodann den Circul in c, thue ihn auf bis a, und reiß den halben Zircul a. f.d. über sich, wiederum setze den Circul in e, und reiß den halben Circul d, g, b, so ist die begehrte krumme Linie gerissen.

## Die 10. Aufgabe.

**Linea spiralis, eine Schnecken-Linie ist, welche immer weiter und weiter jedoch in einer Runde von ihren Centro abgehet.**

Tab.

Tab. III. Fig. 10.

Reiß die Linie a. b, setze den Circul ohngefehr in c, und reiß den halben Zirckel d.e.f, hernach setze den Circul in d, thue ihn auf bis f, und reiß den halben Circul f.g.h. wiederum setze den Circul in c, thue ihn auf bis h, und reiß den halben Circul h.i.k, und dieses thue denn ferner auf diese Art, so offt und viel als die Schnecken-Linie viel oder wenig Umlauf haben soll.

## Die 11. Aufgabe.

### Einen gleichseitigen Triangul in einen Circul zu beschreiben.

Tab. III. Fig. 11.

Nimm den Semidiametrum als die Weite womit der Circul gerissen ist, setze den Circul ohngefehr in b, und reiß den blinden Bogen d.a.e, nimm so dann d.e, so wird es gleich aus d. in f. und aus f. wieder in e. reichen. Ziehe endlich d.f, f.e, und d.e, zusammen, so wird verlangter Triangul d.f.e. in dem Circul d.f.e.b. eingeschrieben seyn.

## Die 12. Aufgabe.

### Ein Quadrat in einen Circul zu beschreiben.

Tab. III. Fig. 12.

Reiß durch den Circul den Diameter a.b, setze den Circul in a. und b, und reiß damit

die Creutz-Bögen d. c, ziehe derer Durchschnitt zusammen, so wird die Linie d g e, die Peripherie des Circuls oben und unten mitten zwischen a. b in e f, zerschnitten, diese Durchschnitte e. f, ziehe mit a. b, durch gerade Linie zusammen, so wird das Quadrat a.e.b.f, in den Circul eingeschrieben seyn.

## Die 13. Aufgabe.

### Ein 5. Eck in einen Circkel einzuschreiben.

Tab. III. Fig. 13.

Ziehe durch den Circul den Diametrum a. b, und durch diesen wieder eine Creutz-Linie c. o, den Semidiametrum s. b, theile in d in zwey gleiche Theil, setze den Circul in d, thue ihn auf bis in c, und reiß damit den blinden Bogen c. e, oder mache auch nur in e. ein Gemerck. Nimm sodann die Weite e.c, und setze sie aus c. in f, g, p, h, ziehe diese Punct oder Buchstaben mit rechten Linien zusammen, so geben sie ein regulair 5. Eck, welches mit allen an den Circul anstößt und mithin recht in denselben eingeschrieben ist.

## Die 14. Aufgabe.

### Ein regulair 6. Eck in einen Circul einzuschreiben.

Tab. III. Fig. 14.

Nimm den Semidiametrum womit der Cir-

Circul gerissen worden, oder die Weite vom Centro a. bis an die Peripherie b, und setze solche 6mal auf den Circul in b, c, g, d, f, e, herum, ziehe solche Puncte oder Buchstaben zusammen, so werden sie ein regulair 6. Eck in den vorgeschriebenen Circul geben.

## Die 15. Aufgabe.

### Ein regulair 8. Eck in einen Circul zu beschreiben.

Tab. III. Fig. 15.

Ziehe den Diametrum a. b. und durch diese Mitte die Creutz-Linie c.d. Setze den Circul in c. und b, und reiß damit die Bögen e. Ziehe aus den Centro h, durch solcher Bögen Durchschnitt die Lineam h, f, mit der Länge g. c, theile also auch c, a, in i. und a. d. in k, wie auch d. b, in l, in zwey gleiche Theil, so finden sich die acht Punct, a, i, c, g, b, l, d, k, diese ziehe mit rechter Linea zusammen, so geben sie ein regulair 8. Eck in den vorgegebenen Circul.

## Die 16. Aufgabe.

### Einen ablangen Circul oder Linsen-Figur nach einer gegebenen Länge als a. b. zu reissen.

Tab. III. Fig. 16.

Theile die gegebene Länge mit c. d, in 3. gleiche Theile, setze den Circul in c, thue ihn

auf bis in a, und reiß damit den Circul a, e, i, d, k, g, setze ihn in eben solcher Weite auch in d, und reiß damit den andern Circul, c, i, f, b, h, k, aus denen Durchschnitten der Circul i. und k, ziehe die Linien i, c, g, i, d, h, item aus k, c, e, und k, d, f, sodann setze den Circul in k, thue ihn auf bis in e, und reiß den Bogen e, f, und aus i. in gleicher Weite den Bogen g, h, so wird die Linsen-Figur nach der begehrten Länge gerissen seyn.

## §. 3.

Wer demnach ein Buch mit Fileten-Rissen zu verfertigen, die Wissenschafft erlanget hat, der muß bey der Arbeit durchgehends darauf Achtung haben, daß alles nach dem Winckel egal verfertiget werde, und hauptsächlich muß man beym Beschneiden und Formiren keinen Fehler zum Vorschein bringen, weil sich die Risse nicht wohl auf eine krumme oder spitzige Decken bringen lassen. Wäre aber doch bey dem Beschneiden ein Fehler vorgegangen, daß das Buch eine Spitze bekommen; so muß man bestmöglichst beflissen seyn, solche bey dem Formiren nach dem Winckel-Maas gleich zu machen. Wiewohl diese Nach-Hülffe durchaus nicht wohl stehet, und zumahlen bey Meister-Stücken, scharff gestraffet wird. Doch geschiehet es, daß mehrmahlen dem geschicktesten Meister eine Thorheit widerfäh-

fähret, sonderheitlich wann man nothwendig hat, und in kurzer Zeit viele Arbeit verfertigen solle.

§. 4.

Bey Duodez- und Octav-Bänden, werden die Rucken, zumahlen die von Sabian oder andern saubern Leder, und mit Bünden versehen sind, Französisch verguldet und abgestämpffelt. Hingegen aber bey Pergament- und anderen Büchern, welche die gleichen Rucken haben, die vorhero eingesegt worden, pfleget man nach Fileten-Rissen auszufertigen, wie auf Tab. 4. dieses Theils zu ersehen. Wobey noch dieses zu observiren: daß die Zeichnungen des Rucken-Risses, und auf der Decken eine proportionirliche Aehnlichkeit haben sollen; e. g. Man wollte den erst-angezeigten Rucken-Riß Tab. 4. Fig. 1. auf ein Buch machen: so müßte auf die Decke derjenige gebracht werden, der auf Tab. 5. stehet. Ein jeder aber begreifft von selbsten, daß die Risse nach Proportion der Breite des Ruckens und der Decken des Buches gezeichnet werden müssen, und sind die beygelegte Abrisse als pure Models anzusehen, die ein geübter Buchbinder gar leicht schmal und breit, auch kleiner und grösser machen kan.

§. 5.

Die Rucken an denen dicken Folianten

und Quart-Bänden, so mit Bünden versehen, müssen auch zuweilen mit krummen Fileten eingefasset werden. Da aber wenn die Felder darzwischen schmal sind, darauf man nicht viel Figuren machen kan; so wird nur von einen einfachen Riß das Mittel entweder nach denen Fileten-Rissen des ersten oder gegenwärtigen Theils Tab. 4. Fig. 2. aufgezeichnet, wobey sich in acht zu nehmen, daß man beym Aufreissen die rechte Mensur treffe, damit die Stämpffel nach Proportion der Bünde in die Risse gedrucket werden können.

## §. 6.

Die bishero erwähnte Aufrisse werden in die regulaire und irregulaire abgetheilet: und nennen die Professions-Verwandten einen irregulairen, wann ein Feld anderst als die anderen, gezeichnet ist. Besiehe Tab. 16. des ersten Theils. Da hingegen sagt man, der Riß seye regulair, wann derselbe in vier einander gleichsehenden Felderen ausgetheilet worden, wie die Figuren in meinem ersten Theil auf Tab. 11. 12. 13. 14. und 15. solches vorstellig machen. Meinem Beduncken nach aber könnte man auch diesen einen regulairen Riß nennen, wann beede Bücher-Decken eine gleiche Zeichnung haben. Ist also hoc respectu, der Abriß Tab. II. P. I. ein regulairer Riß, der in der

quer

quer aus zwey Haupt-Abtheilungen, und nach der Länge hinauf aber aus vieren bestehet. Juxta Tab. 12. hat der Riß 4. Circul-Puncta oder Abtheilungen, und eben so viel in die Quere. Item von gleicher Aussicht ist die Figur auf Tab. 15. Hingegen bestehet Tab. 16. der Länge nach in 7. und quer über von 5. Circul-Puncten, oder Abtheilungen.

## §. 7.

Die gegenwärtig-3ten Theil appendicirte Tab. 6. ist ein Abriß, welcher in der Länge 6. Circul-Puncta, in der quer aber 4. solche Abtheilung in sich begreiffet. Die fernere Abtheilungen sind auch mit Puncten entworffen, doch habe überall den Ansatz des Circuls mit einem grossen Punct bemercket, welcher Riß also ganz leicht wird nachgemachet werden können. Die Färbung stehet in eines jeden Belieben, doch will ich, wie dieser Abriß auf Tab. 6. der Ordnung nach zu färben seyn möchte, nahmhafft anzeigen. 1.) Das äussere Feld rings herum, und der Mittel-Schild mit Lit. a. gezeichnet, kan roth gefärbet werden, wann die Decke mit Pergament überzogen ist. 2.) Das andere Feld mit b. wird blau gemacht. Dann 3.) die runden Felder c. färbet man grün, 4.) die Läuffe oder Bandelwerck d. aber bleiben weiß, oder 5.) man

kan solches auch mit Mahl-Silber überstreichen. Die Verguldung in das äusserste Feld auf das rothe, a. wird mit kleinen Schnecken vorgenommen, und an den Ecken bey dem mittlern Creutz kan ebenermassen ein kleiner Schnecken, oder Scherwenzel-Stock eingedruckt werden. Da hingegen machet man an die langen Felder neben hinauf zusammen gesetzte Storch-Schnäbelein, und füllet das übrige mit Rößlein aus. Das blau Gefärbte könnte etwan mit kleinen Blumen-Töpffen, item Blumen und kleinen Laub, wie auch die Rucken-Felder, mit Sternen, Pfauen-Schwänzen, und anderen Stämpffeln, nachdeme der Handwercks-Zeug beschaffen, ausgezieret werden.

## §. 8.

Der nächstfolgende Riß auf Tab. 7. bestehet in der Länge aus viererley Abtheilungen, und in der Quere, werden 6. Circul-Puncta gezehlet. Wo aber die Abtheilungen zum Bandelwerck zu suchen? solche findet man ob denen ausgeworffenen Lineal-Puncten, so mit a. bezeichnet sind. Die Färbung dieses Risses kan ohngefehr nachfolgender massen gemachet werden. Neben herum bey Lit. a. färbet man roth, bey Lit. b. blau, dann das Aeussere um das Mittel-Feld ubi c. grün, und die zwey kleinern Ringe d. gelb. Will man sich etwas mehr Mühe

geben?

geben? so wird neben herum Lit. a. blau, Lit. b. mit Wachs besprenget, nach Art und Weise wie in meinem ersten Theil, p. 184. gemeldet worden. Dem Mittel-Feld gibt man die rothe Farb. Die mit Wachs marmorirte Plätze werden nicht verguldet, doch aber muß man die übrigen Felder vor der Sprengung mit Wachs färben, dann sonsten nimmt das Pergament die Farb nicht mehr an. Die Verguldung wird ein jeder von selbst zu machen wissen, massen davon bereits verschiedentliches vorgeschrieben worden.

## §. 9.

Der nächstfolgende Riß auf Tab. 8. ist etwas schwerer auszufertigen: Doch ist solcher sehr niedlich und stehet auf allen Formaten wohl, sonderlich wann man solchen auf grosse Bücher mit dem Circul seiner Proportion gemäß abtheilet. Die Färb- und Verguldung kan wie folget zum Stand gebracht werden. Neben herum und das Mittel-Feld ubi Lit. a. wäre roth zu färben: Dann das daranstehende Feld über dem Bandelwerck bey Lit. b. wird grün, und diejenigen 3. Felder mit c. bezeichnet, blau, Lit. d. aber gelb gefärbet. Die Verguldung ist folgender massen vorzunehmen. Neben herum wo Lit. a. stehet, werden nur Ansatz-Stämpffel, und in den darzwischen bleiben-

den leeren Platz, Röslein zur fernerer Zierde, aufgedrucket. Wohingegen die Felder bey Lit. b. an denen Ecken, wie auch das Mittel-Feld a. mit Schnecken zu verguldent sind; so nach bey Lit. c. setzt man ein Blumen-Topff, dann Blumen und Laub auf. In Lit. d. aber werden nur 4. grosse Röslein eingedrucket, und an die 4. kleinen Ecken wird überall ein kleines Röslein gemacht, und das Bandelwerck kan weiß bleiben: Doch weme es beliebig ist? der ziert solches mit Mahl-Silber aus, und mithin wäre dieser Riß fertig.

§. 10.

Auf Tab. 9. befindet sich ebenfalls ein extra feiner Riß, welcher auf Folianten und Quart-Büchern sehr wohl stehet, wann solcher nach Proportion, wie es die Decke des Buchs erfordert, aufgezeichnet worden. Geübte Professions-Verwandte wissen allschon hierinn das Maas zu treffen, und daß Anfängere solchen Riß nachmachen können, habe ich mit grösseren Puncten angezeiget, wo der Circul angesetzet werden muß, und geben es auch die übrige in gerade Linien sich præsentirende Puncta, wo der Circul anzuschlagen, und wie die Züge auf- und in einander geführet und geschlungen werden. Wollte man daran einen Gefallen haben, daß in der Mitte mehr Weitung bliebe? so

könnte

könnte der Mittel-Schild gar wegbleiben. Ein inventiöser Kopff kan sich durch seine Einfälle leicht helffen, daß wenn gleich in diesem Riß die halbe Rundels und Brüche ausgelassen werden, nichts destoweniger eine façonnirliche Zeichnung zum Vorschein kommet, welches ich zur Gnüge gesehen, ja selbst solche Veränderungen noch immerzu practicire, und muß man sich allerdings dabey mit schicklicher Zuthat, und Absonderung, zu helffen wissen, wenn ein Octav-Riß auf ein Quart-Buch oder Folianten gebracht werden will.

## §. 11.

Tabula 10. præsentiret einen mühesamen-aus einen dreyfachen Bandelwerck aufgesetzten Riß, er fället sehr angenehm in die Augen, zumahlen wann auf einen rothen Grund das Bandelwerck in der Mitte ubi a. oder beyde Neben-Läuffe b. & c. schwartz gemachet werden, und der mittlere Lauff a. mit Mahl-Silber ausgestrichen wird. Oder man könnte es auch so machen: Das mittlere Feld e. wie auch das obere und untere f. bekommen die rothe-die 4. Neben-Felder aber sub Lit. g. h. die grüne oder blaue Farb. Und endlich verguldet man diesen Riß mit Schnecken-oder andern sauberen Stämpffeln. Letztens ist noch dieses zu erinnern, daß die Anstreichung mit Mahl-

Silber, nach der völligen Vergulduug, und das Schwarzmachen vor dem Verguldeu, geschiehet.

## §. 12.

Ich könnte zwar noch sehr viele Risse vorzeichnen, alleine ich habe es vor ohnnöthig gehalten, und die Vermehrung deswegen unterlassen. Denn woferne man einmal darinn geübet ist, daß die in meinem ersten Theil, benebst denen in diesen 3ten Theil angefügte Modells, nachgezeichnet werden können; so wird man nachmahlen selbst auf mancherley Veränderungen fallen, wann anderst denen Fileten=Rissen nachgedacht werde, und nach denen 16. Aufgaben derer 2. Tabul. sub N. 2. & 3. hujus tert. part. ein junger Mensch sich üben will.

## §. 13.

Von denen Rucken=Rissen, welche auf Tab. 4. angezeiget worden, will ich noch zum Beschluß dieses Capitels ein paar Monita anführen. Es lehret einem jeden die Vernunfft, daß die entworffene dreyerley Arten von Rucken=Rissen, zu vergrössern und zu verkleinern sind, nachdeme man ein grosses oder kleines, dickes oder dünnes Buch in die Arbeit bekommt. Sie werden

den auch bey grossen Büchern neben herum auf die Decken gerissen, an die Ecken aber wird etwan ein Herz oder Rundel gemachet, und daran die Fileten-Risse eingeschlungen.

## Cap. XVI.

# Von verschiedenen in die Profession einschlagenden Kunst-Stücken.

### §. 1.

Wenn man einen Violet-Blauen-Band machen will, so wird zum Uberziehen der Decken weiß gearbeitetes reines Kalb-oder Schaaf-Leder, welches an denen Nerven nicht lædiret, genommen. Diese Decken färbet man mit blauer Pergament-Beitz-Farbe, wann zuvor die, bey dem Uberziehen überkommene Nässe daran wohl abgedrocknet, und da auch die Farb drocken worden; so bemühet man sich den Alaun wegzubringen, welcher sich durch eine über der Farb stehenden weise verräth, solches nun geschiehet, wann man Decken und Rucken mit reinen Bronnen-Wasser wohl abwäschet. Da diese Nässe abermal drocken worden? darnach wird der

Band mit starcken Eyerweiß überfahren. Ja man darff die Decken und Rucken, vor den Eyerweisen, ehe die Verguldung geschiehet, wie ein ander Buch in Leder oder Englischen Band, Leimtrâncken, nach Art und Weise, wie bishero es gezeiget habe.

§. 2.

Es kommt zuweilen auch die Arbeit vor, daß man bey Illuminationen, oder nur zur Verwahrung vor der Kälte, in hölzernen Rahmen, Pappier einspanne, um die Fenster damit zu überdecken. Dabey begibt es sich zum öfftern, daß das Pappier runzlicht und schlapp bleibet, und suchen sich ohnerfahrne Buchbinder also zu helffen: Sie übersprengen die schlappen und falterichten Orte mit Wasser, und setzen es an die Sonne, oder an einen andern warmen Ort, da dann die Hitze das Pappier andehnet, und ausziehet. So lang nun dergleichen Rahme in der Wärme stehen, so lang dauert auch der gebrauchte Vortheil: Bey nasser Witterung aber, oder wann solche an einen feuchten Ort stehen, lassen sie gleich nach, geben Runzeln und werden schlapp. Ich hingegen wollte folgenden modum procedendi anrathen. Wann ein grosses Rahm soll überzogen und aufgespannet werden; so muß man das Pappier wohl und gleich beschneiden, alsdann wird es mit einem etwas dicken

Stärck-

Stärck=Kleister beyläuffig in der Breite eines guten Messer=Ruckens nach der Länge übereinander gehänget. Daferne nun dieses zusammen gehenckte Pappier völlig angedrocknet; so wird es ebener massen in der quer zusamm gehänget, und wiederum wohl gedrocknet.

§. 3.

Hätte man nun besorgt, daß der Kleister an dem=nach gemachter Vorschrifft zusammen gehenckten Pappier wohl drocken worden; so wird das Pappier über und über mit einem nicht allzustarck benetzten Schwammen, überfahren, daß kein Flecklein ohnbenetzt bleiben darff, darauf schlägt man solches in solcher Feuchtung übereinander, und lässet es, wie in meinem ersten Theil, pag. 240. und 241. geschrieben stehet, etwan 4. Minuten übereinander liegen, womit man es dahin bringet, daß das Pappier sich auseinander gibt, und zum Aufziehen bequem ist. Sonsten wird man von diesem Auseinandergeben oder Dehnung unten noch etwas berühren. Vid. p. 15.

§. 4.

Nach Vollendung dessen, was bishero gesagt worden, leget man das Rahm auf einen Werck=Tisch, und das End der andern Länge kan auf einen Stuhl oder Ne-

ben-Tisch liegen, sintemahlen die Rahme öffters gar sehr groß sind. Dann wird in der Mitte der Rahm auf beeden Seiten ein paar Schuh lang mit einen mittelmässig dicken Leim das Holz-Werck angestrichen, das Pappier wohl abgetheilet, in die quer darauf geleget, und so viel möglich angespannet und aufgerieben. Ist dieses geschehen; so bestreicht man abermal ein Stück auf der Rahm zu beyden Seiten mit solchen Leim ein paar Schuh lang, aufwärts, und verfähret mit dem Aufspannen des Pappiers wie erst gesagt worden. Nach Vollendung dessen, wird bis die Rahm auf der obern Seiten ganz überzogen, so fort an, eine Strecke um die andere bis zu Ende gemacht, und hernach fängt man bey dem untersten Theil an in derselben Mitte, wo das Pappier zum erstenmal aufgeleimt worden, da geschiehet es nun wiederum so, daß successive ein Stuck nach dem andern, auf der Rahm, lincks und rechts mit dem eben recht zugerichteten Leim überpenselt, dann das Pappier darauf geleget, und mit einem Faltzbein glatt und wohl angerieben werde, wo sonach das Pappier, einer Paucke gleich angespannet, sich ohne einzige Falten præsentiret.

§. 5.

Willt du Kupffer, Gemählde, oder Devisen

visen mit einer Rahm einfassen? so machst du es eben so wie in dem nächst vorstehenden Paragrapho gemeldet worden. Doch dieses hast du noch absonderlich dabey zu observiren, daß nicht auf der obern Seite, wo die Sache stehet, sondern unten wo es leer ist, der Leim aufgetragen werde. Sonsten ist zu besorgen, daß auch von ohngefehr durch etwas Leim dem Bild, oder der Schrifft Schaden geschehen dörffte.

## §. 6.

Kommt dir auch vor, daß du Land-Charten, welche in 4. und mehr Blättern abgetheilet, zusamm und an einander fügen sollest? so geschiehet die Anpappung mit Kleister, welches etwas leichtes ist. Alleine man findet jederzeit, daß die abgedruckte Kupffer-Platten gegen einander sehr ungleich sind, dessen Ursache, wie theils vermeynen, davon herrühre, daß die Kupffer-Stecher kein accurates Maas bey Verfertigung der Platten gehalten. Welches aber gar keinen Grund hat: sondern dieser Umstand kommet davon her, daß der Kupffer-Drucker vor dem Abdrucken das Pappier einfeuchten muß, und welcher Bogen am dünnesten- und der Wärme bey dem Abdrocknen am nächsten zu hängen kommet, der wird durch die Wärme am meisten eingezogen, und um etwas kürzer als die übrige;

mithin muß man mit einem feuchten Schwammen die leeren Seiten so lang überfahren, bis es sich denen übrigen Blättern gleich expandiret, worauf die Aufeinanderpappung also feucht, dennoch ganz commod geschehen kan.

## §. 7.

Das schwarze Pappier nach dem Druck weiß zu machen, werden viele vor unglaublich halten: Es gehet aber gar wohl an, und will ich dieses Stuck allen und jeden bekandt machen, und wer es probiren will, der thue was ich ihm sage. 1.) Ziehe das Pappier aus, als ob du es planiren wolltest, 2.) nimm frisch Bronnen-Wasser, und lasse solches in einen reinen Hafen sieden, damit es desto faciler durch die Bögen tringe, 3.) giese solches in eine Brände oder Kübel, und ziehe die Bögen durch, 4.) wann solche ausgepresset, daß das überflüssige Wasser davon gesondert worden; so hänge die Bögen auf einen Boden oder anderen Ort, wo die Kält recht eintringen kan, und lasse das Pappier gefriehren. Ist es dir auf das erstemal noch nicht weiß genug worden? so repetire was ich gesagt zwey-dreyauch wohl viermal, es wird gewißlich das schwarze Druck-Pappier weiß, wie das Schreib-Pappier, ausgenommen die darunter gemengte wollene Fässerlein bleiben

ohn-

ohnveränderlich, und der Druck wird auch nicht im mindesten versehret. Es ist Schad, daß man dieses nur zur Winters- und keiner anderen Jahrs-Zeit, practiciren kan. Viele, die mit verborgenen Vortheilen solches von mir verfertiget gesehen, haben mich vor einen Magum aus der Schule der Schwarz-Künstler gehalten. Sed Apage te Propheta infelix! Labore & nidustria augere Artes non est interdicendum.

## §. 8.

Es pflegen menagirliche Buchbinder das von dem Verguldeu abgehende feine Gold sich zu nutz zu machen. Wie aber solches geschehen kan; davon will ich diensamen Unterricht geben. Man nimmt ein wollenes neues Flecklein, in welches ein wenig Inschlicht eingerieben wird. Mit diesen Flecklein werden sowohl Decken, Rucken und Kanten nach dem Verguldeu abgewischet. Wann dieses Läpplein viel Gold an sich gezogen, daß es ganz gelb worden; so nimmt man ein anderes zur Hand. Und diese gesammelte Läpplein werden über einen Inschlicht oder Wachs-Licht zu Pulver verbrennet. Um nun aber alle Fettigkeit davon zu bringen: muß man das Pulver auf ein eisernes Blech legen, und über einen Kohl-Feuer glüend machen, wodurch alles Unreine darinn, vollends verbrennt wird.

Zu diesem Pulver oder Asche wird eben so-viel klein zerstossener Porax gethan und ineinander vermenget, folgends in einem Schmeltz-Tiegel, wie die Gold-Schmidte gebrauchen, und der die Grösse habe, daß dieses Pulver mit dem vermischten Porax kaum den dritten Theil ausfüllet, eingesetzet. In die Mitte des Pulvers machet man mit einem Finger ein Loch, und leget einer Bohnen groß Salpeter darein. Darauf kan der Tiegel in ein kleines von Backensteinen aufgesetztes Schmältz-Oeffelein, oder wenn man solches nicht zuzurichten weiß, in ein Schmidts-Feuer gethan, und mit dem Blaß-Balg beständig zugeblasen werden, bis dieses Pulver in Fluß kommt, welches noch eine gute Weile im Feuer stehen bleiben und gleichsam wohl auskochen muß, daß man von den Zerflossenen in dem Tiegel keine Bewegung mehr wahr nimmt. Alsdann wird der Tiegel ausgehoben, und auf einen Stein etlichmal gestossen, damit das Gold zu Boden falle, und nach völliger Erkaltung zerschlagen, wo du so nach den König, oder das zusammen geschmoltzene Gold unten zu suchen hast.

§. 9.

Durch das offtmahlige Ausbrennen sind mir auch mißliche Umstände zu Handen gegangen, welche nicht unangezeigt lassen

will.

will. 1.) Ist mir einstmalen der Tiegel in der Esse zersprungen, welcher aber auf einen Stuck von einer holen Zügel-Blatten gestanden, dahero mir ausser dem Tiegel nichts zu Schaden gegangen. 2.) Ist mir passiret, daß wie ich den Tiegel völlig erkaltet zerschlagen, und am Boden, wo ich den König oder das Gold gesuchet; so habe zwar das gröste Körnlein gefunden, alleine an denen übrigen Stücken des Tiegels wie auch an dem Fluß sind hier und dar ganz kleine Körnichen hangen geblieben. Was war nun da vor ein Rath übrig? Ich habe alle Stücker von dem Tiegel, wie auch den Fluß in einem Mörßner zu Staub gestossen, und in zwey Gläsern so offt und viel mit Wasser geschwämmet, bis ich die Gold-Körnlein davon bekommen, welche nur mit Saltz in einen kleinen Tiegel zusammen lauffen lassen und zum Nutzen angewendet. Wann die Gold-Körnlein nicht gleich Anfangs auf eines zusammen fliessen; so kommt solches daher, wann der Schmeltz-Tiegel zu bald aus dem Feuer genommen wird, und das Gold nicht in rechten Fluß gestanden, deswegen man mit solchen so hefftig nicht aus dem Feuer eilen darff, weil die Glut diesem keinen Schaden thun kan.

## §. 10.

Daß der Leim aus Sammet gebracht wer-

werden kan, wenn bey dem Uberziehen des Buchs von ohngefehr dergleichen Flecken darauf gekommen: So nimm guten weisen Brandwein, und erweiche mit solchen den Leim zum öfftern, wische solchen aber jederzeit mit einem weisen Läpplein ab, bis der Flecken ausgeweichet. Es wäre dann Sache daß der Leim schon so hart worden, bey welchem das kalte Anfeuchten nichts mehr hilfft; so muß man den Brandwein warm machen, und nach erst gesagter Art verf h-ren. Doch thut der Spiritus Vini, wann solcher zum Firnißmachen abgezogen, die besten Dienste, weil solcher kein Phlegma mehr bey sich führet, und also nicht lang naß bleibet, sondern wann er über ein Kohl-Feuer gehalten, alsobald trocken wird.

§. 11.

Die Wachs-Flecken aus Sammet zu bringen: Nimm feinen weisen Sand, thue solchen in eine saubere Pfanne so nicht schmutzig ist, mache den Sand so heiß, daß er fast glüend werden möge, darauf schütte solchen in ein klares weisses Tuch, und reibe damit also warm den Wachs-Flecken nach dem Strich des Sammets, bis sich das Wachs heraus gezogen.

§. 12.

Willt du allerley Flecken aus Seiden-

Zeug bey überzogenen Büchern, säubern? so wasche die Flecken mit Spiritu Terpent. wische das Feuchte mit einem weissen Tüchlein ab, und mache den Flecken über ein Kohl-Feuer drocken, so wird der Flecken sich verliehren. Und solches lässet sich auch an Sammet-Bänden practiciren.

## §. 13.

Auf Holz zu vergulden, fällt bey Buchbindern zuweilen vor, zumahlen an denen Orten wo keine Mahler sind die mit dergleichen Arbeit umzugehen wissen, deswegen will ich davon, so viel mir wissend, hiermit ebenfalls bekandt machen. Man nehme Kräuten-Meel, und reibe solches mit einer schwachen Leim-Tränck auf einen Farb-Stein ganz dünn ab, und sodann wird das Holzwerck 5. bis 6. mal damit überstrichen, doch muß der Anstrich jederzeit wohl abgedrocknet seyn. Die zwey letztenmal geschiehet das Uberstreichen etwas dicker, und nach diesen, wann es ebenfalls völlig abgedrocknet ist, wird es mit Schachtel Helm wohl abgescheuert, daß das Rauhe hinweg kommt, darauf mit einem wollenen Tuch der Staub wohl abgewischet. Ist dieses geschehen? so nimm 4 Loth von dem Bolo armena oder Armenischen Bolo, und 2. Loth weises Wachs: Reibe beede Stücke auf einen Reib-Stein

mit etwas Eyerweiß wohl ab: mache es mit Pergament-Leim einen dünnen Brey gleich, und mit solcher Massa überstreiche das Holz: und nachdem es wieder drocken worden; so nimm guten Brandwein oder Spiritum Vini und trage das Gold auf, und glätte solches mit einen im Holz bevestigten Hunds=Zahn wie sichs gebühret ab.

## Cap. XVII.

# Von denen Disputations-Bänden.

§. 1.

Wenn unter allen Arbeiten eine verdrüßlich ist; so ist es ohnfehlbar diese, wenn man Disputationes einzubinden bekommet, und wird manchem Meister und Gesellen schon übel, wann sie nur etwas davon reden hören, zu geschweigen, daß sie an diese Arbeit gehen sollen. Die Ursachen sind: 1.) Daß eine Disputation groß= und die andere kleiner seye. 2.) Die eine ist breit, die andere schmal. 3.) Einige sind in Folio gedrucket, und doch nur dem Quart=Steg gesetzet. 4.) Die meisten Disputationes, ob es schon

kleine Wercklein sind, haben dennoch grosse Titul, und ermahnen mich an die kleinen Wirthshäuser, daran grosse Schilde vorstehen, und saure Weine geschencket werden. 5.) Einige darunter sind schon planiret, oder gar von Schreib-Pappier, die anderen aber müssen erst planirt werden. 6.) Wiederum einige sind schon, aber allzu klein beschnitten. Item einige sind bereits eingebunden gewesen, und ab raritatem argumenti daraus genommen worden, welche mit neuen Disputationen gebunden werden sollen.

§. 2.

Alle diese obstacula zu removiren, und einen sauberen Band aufzustellen, muß man auf folgende Stücke wohl Achtung haben. a.) So bald ein Buchbinder die Disputationes bekommt; müssen solche allesamt paginirt werden, damit man nicht aus der Ordnung, wie solche auf einander folgen, komme. b.) Werden die auf Schreib-Pappier gedruckte separiret, und die von Druck-Pappier planiret, und da dieses geschehen? aus dem Fals geschlagen. c.) Sind solche gefalset und collationiret? so werden sie Stück vor Stück vor die Hand genommen, wo man darauf wohl Achtung geben muß: ob die Titul nicht zu lang oder breit sind. Findet sich dieses daran? so wer-

werden solche d.) zur rechten Proportion geschnitten, und sodann wiederum angeklebet. Woferne aber e.) der Buchdrucker oben ein- oder anderen Steg zu breit genommen? so muß man solchen am Kopff durch die ganze Disputation abschneiden. Wie dann auch f.) wann der hintere Steg allzubreit, oder die Disputation in Folio sich præsentiret? solche zu recht geschnitten und hinten wiederum zusammen gepappet wird, und g.) darauf kan man sämtliche Disputationes, nach der Ordnung wie solche numeriret worden, legen.

§. 3.

Gehet es mit diesen an das Hefften? so wird nach der kleinsten Disputation aufgespannt, der Circul auch also genommen, damit die grösseren darnach eingetheilet- und gehefftet werden können. Auf solche Art nun gelanget der Disputations-Band zu seiner gebührenden Form, wann anderst auch bey dem Forthefften der Rucken gleich und das Beschneiden in gebührender Maas geschiehet. Wäre aber eine oder mehrere Disputation schon allzuklein beschnitten worden, und die übrigen sollten auch darnach beschnitten werden? so muß man, damit nicht die anderen bey dem Beschneiden Schaden nehmen, oben und

unten

unten auch in der Mitten Strieffe von gleichem Pappier mit Stärck-Kleister daran kleben. Welche Arbeit freylich sehr mühesam ist, und besser als eine andere bezahlt werden muß.

# Appendicis loco.

## §. 1.

Muß dasjenige von Capitaln, was in dem XI. Cap. nach §. 3. angeführet werden sollen, noch beyfügen: Daß wo es Aal-Fische gibt, die gegerbte Häute davon, statt des Pergaments am füglichsten zum Capital emploiret werden können. Ein jeder der dieses probiret, dem wird die Erfahrung lehren, daß es bey Pergament, Corduan und anderen Bänden, wo sich der Rucken biegen muß, vor dem Pergament weit bessere Dienste thue. Dann die Aal-Häute sind zehe, lassen sich gerne biegen, ja dergleichen Capital-Riemlein springen auch nicht so gerne vom Rucken loß, wie das Pergament thut. Und bey dem Bestechen selbst läßt das Aal-Häutlein die Nadeln

eben-

ehender durch, als gedachtes Pergament. Nur ist zu bedauern daß man die Aal-Häute nicht aller Orten haben kan. Es ist auch in nur gedachten Cap. XI. §. 3. gedacht worden, daß wann man ein Buch capitalt und angesetzet hat, das Capital alsdann mit einer Ahle oder recht spitzigen Messer wohl über- und durchstupffet- und mit Leim überstrichen werden müsse. Nun scheinet es zwar, ob könne der Leim, nachdeme das Buch capitalt, weiter gar keinen Nutzen bringen. Alleine man befindet es in der Experience ganz anderst, angesehen der Leim über dem Capital darzu dienlich ist, daß wann bey Corduan und anderen Leder-Bänden, die Bücher völlig überzogen sind, so wird bey dem ersten zwischen dem Capital und Leder, Leim- und bey Leder-Bänden, welche naß überzogen werden, etwas Papp eingestrichen. Wann nun auf diese Weise wie gesagt, die Capitale mit Leim überstrichen worden? so vereinbahret sich der letztens eingestrichene Leim mit dem der zuvor darauf gewesen, und nehmen beede einander an, folglich dienet dieses zu Haltung des Capitals bey dem Corduan-Band sehr wohl, wie ingleichen bey Büchern die mit nassen Leder überzogen werden, weicht der Kleister und die Nässe in dem Leder den Leim auf, da dann alles zusamm bey dem Drocknen wiederum auf einander hart

wird,

wird, welches machet, daß das Capital ohnfehlbar halten muß.

## §. 2.

Endlich und letztens bejahe ich gegen jedermann: daß wann ein Buchbinder der Arbeit nicht in der Quantität hat; so kan solcher ohnmöglich um den Preiß Buch binden, wie derjenige bey welchen die Werckstatt mit Arbeit angefüllet ist. E. g. zu Nürnberg bekommt man hundert Exemplaria Evangelien-Bücher pro 4. oder höchstens pro 4. und einen halben Gulden, gebunden: Sollte aber von einem der nicht auf diese Arbeit eingerichtet, begehret werden 10. Stucke nach diesem Preiß zu binden? So wäre es eine Zumuthung die nicht zu acceptiren, weilen der Meister der die 10. Stuck machen solle, sich so lange als der andere bey denen hundert Stucken, über Zurichtung der Farben, Herbeyholung des Handwercks-Zeuchs, auch anderer Zuthat, auf Warten des Abdrocknen, verweilen, und noch dazu seine übrige Arbeit darnieder liegen würde. Fast gleiche Beschaffenheit hat es, wann die Meisterschafft übersetzet ist: Denn da wird die Arbeit zertheilet: Sie wollen aber alle von ihrer Profession sich nähren. Da es hingegen

an

an der Quantität und genugsamer Arbeit unter ihnen ermangelt? so muß ihnen allerdings der Lohn gebessert werden. Dann: Quicquid est rarum illud charum.

# Des nach aller heut zu Tage üblichen Art, wohl anweisenden und accuraten

# Futteralmachers,

## Dritter Theil.

Worinn
Anderweit=gute Anweisung gegeben, auch das vorhergehende in vielen Stücken erläutert worden, wie Futteral über Gläßer, Thee und Coffe, dann Reiß=Zeug, Holländische lange Tabacks-Pfeiffen zu verfertigen sind: Ingleichen wie die sogenannten Sack=Calenderlein in einer Quantität auf das geschwindeste verfertiget werden können, ꝛc.

Anbey auch
Wird hierinn gewiesen, wie der Gumy-Copal aus dem Grund aufzulösen seye, welcher auf Leder, Pergament und Pappier, auch Holz, Eisen, Meßing und Stein, ja auf Gold und Silber sehr nützlich zugebrauchen ist.

Alles und jedes aufrichtig entdecket und an den Tag gegeben

Durch
**Christoph Ernst Prediger,**
Buchbinder in Anspach.

---

Zu finden in Anspach bey dem Autore, auch in Franckfurth und Leipzig.

## Cap. I.

# Von Futteralen über Gläsßer, Thee- und Coffe- dann Reiß-Zeug und Cöllnischen langen Tobacks-Pfeiffen, rc.

### §. I.

ES ist zwar in dem Zweyten Theil meines accuraten Buchbinders und Futteralmachers auf dem Titul-Blat nachfolgendes angezeiget, alleine wegen abmanglenden Raums und Zeit die Ausführung dessen bishiehero aufgespahret werden müssen: Und demnach was die Futterale über Gläßser anbelanget; so muß man dabey gewißlich alle Behutsamkeit

keit anwenden. Dann es bekommt einer zuweilen ein sehr kostbares Glas unter die Hand, über welches man ein Futteral machen solle, mithin hat sich der Buchbinder wohl vorzusehen, damit es keine Trümmer und Ungelegenheit in den Beutel giebet.

§. 2.

Es muß die Hilze oder das Holz-Werck zum Glas-Futteral bey einem geschickten Drechsler angefrimmet und also gefertiget werden, daß das Glas Raum behält, weilen das Einpfrengen durchaus nichts nutz ist. Nebst deme muß der Drechsler dürres Holz nehmen, damit solches nicht schwinde: Die weitere Ursache soll unten angezeiget werden. Das von dem Drechsler überkommende Holz-Werck zum Futteral, wird mit Leder oder wollenen- oder auch wohl gar Seiden-Zeug ausgefüttert. Da aber das Holz mit Fleiß etwas grösser gemacht worden, als bey einem andern Futteral; so muß zwischen Holz und dem Futter-Zeug mit Baum-Wolle geholffen wer-

den, damit das Glas wie auf Kißlein zu stehen kommt. Nach dieser Ausfütterung wird das Glas probirt, ob das Futteral keines weitern Ausfütterns bedarff, oder etwas davon genommen werden muß. Endlich wann alles zurecht gerichtet worden; so nimmt man das Glas aus dem Futteral, und wird selbiges behörig überzogen und nach seiner Art verguldet.

§. 3.

Einen curiosen Casum erzehlte mir vormals ein alter Buchbinders-Gesell folgenden Anlauts: Dem Durchlauchtigsten Prinzen Eugenio seye ein Glas von 1. und einen halben Schuh hoch, mit einem Deckel, verehret worden, auf welchem Glas die bey Belgrad vorgefallene Schlacht künstlich geschnitten gewesen. Höchstgemeldter Prinz habe befohlen, über dasselbe ein Futteral zu machen, welches auch von dem Buchbinder wohl verfertiget, in dasselbe das Glas gethan, und die Nacht über in ein Wand-Behälterlein in der Stuben, um dasselbe desto siche-

ſicherer aufzubehalten, eingeſchloſſen worden. Da nun der Buchbinder Tags darauf das Glas in dem Futteral überreichen wollen, ſo hat ſich ergeben, daß das Glas als man ſolches aus dem Futteral heben wollen, entzwey geweſen, worüber der Prinz ſehr ungnädig worden, jedoch aber auf ſubmiſſeſtes Excuſiren gegen den Buchbinder weiter keine ungnädige Ahndung ausüben laſſen. Die Urſache dieſer Begebenheit, wann anderſt der Buchbinder weiter nichts culpoſes zu Schulden gebracht, ſchreibe dieſen zu, daß das Holzwerck grün geweſen, und in der warmen Stuben in dem Behältnuß, worinn die Nacht über das Glas in dem Futteral geſtanden, geſchwunden, mithin daſſelbe ſich zuſammen gezogen, und das Glas entzwey gedruckt worden. Ich habe dieſe Begebenheit zu dem Ende angeführet, damit ſich ein anderer dabey vorſehen möge, daß das Holzwerck wohl geräumig und von keinen grünen Holz gemachet werde.

§. 4.

Wann ein Futteral über eine ſilberne

Coffe= oder Thee=Kanne soll gemacht werden, so lässet man 1.) die Hülze bey dem Drechsler dergestalt verfertigen, daß der untere Fuß aus dem Ganzen gedrechselt werde. 2.) Die beyden Seiten=Stücke müssen gleichfalls von einem Stücke seyn, die man hernach in der Mitte gleich durch von einander schneide. Die Schnaupe aber wird 3tens gleich zu Anfangs von zwey Stücken gemachet, die man an den übrigen zwey Theilen des Holzwercks nicht nur anleimet, sondern noch mit einen von Leim überstrichenen leinen Striefflein bevestiget. Wann der Leim drocken worden; so wird mit einer Holz=Raspel die rechte Proportion gemachet, sodann ferner 4.) der untere Fuß mit rothen Futter=Leder, oder Flonell, auch Zendel ausgefüttert, und das lincke Seiten=Stücke am untern Theil des Fußes angeleimet, und 5.) darauf das rechte Seiten=Stück auch ausgefüttert, dann hinten am obern und untern Stock das Futter=Leder übereinander geschlagen, damit es vor ein Charnier dienet, dann endlichen 6.) muß das Thee= oder Coffe=Kanne=

Futteral mit den zum äussern Uberzug zugeschnittenen Leder überzogen, und dasselbe verguldet, aufgeschnitten und mit Häcklein beschlagen werden: so ist diese Arbeit fertig.

## §. 5.

Die Futterals über einen Reiß=Zeug, bestehen mehrmahlen aus vielen Stücken. Man muß aber die zum Reiß=Zeug gehörige Theile so tieff in das Holz einlassen, daß davon kein Stück in die Höhe stehen kan, und zwar derentwegen, damit der Transporteur darauf kan geleget werden, und sich nicht an denen Circuln anreiben kan. Dieser hingegen darff nur einen Messer=Rucken tieff in dem Holz liegen. Der Futteral=Deckel wird ein wenig gewölbt ausgeschnitten. Das also zubereitete Holzwerck, pflegt man so fort auszufüttern, und den Deckel inwendig mit Baumwollen zu erhöhen, damit solche in die Instrumenta sich eindrucke, und desto vester beysammen liegen. Alsdann kan das Futteral aussen überzogen, nach dessen Abdrock=

nung verguldet = und folgends mit zweyen Häckelein, zu dessen Zusammenhaltung, versehen werden. Einige geben dem Transporteur seinen Sitz auf das Inwendige des Deckels. Daß solcher aber bey Aufmachung des Futterals nicht herab falle; so wird an den bemeldten Deckel ein dickes Fingerbreites seidenes Band, vor dem äussern Uberziehen, der Länge nach angespannet, und auf der äussern Seiten angeleimet, alsdann solches überzogen und dadurch bevestiget, daß das Band nicht loß gehen kan. Diese Arbeit verwerffe nicht, doch aber halte davor, wann man nach der erstern Weisung verfahren will, seye es besser gethan.

## §. 6.

Uber lange Cöllnische Tabacks-Pfeiffen werden auch Futterale gemachet. Man nimmt das Mäß von denen Pfeiffen, damit das Futteral in der Länge recht getroffen werde, weil die Cöllnischen Pfeiffen von gar verschiedener Länge und einander nicht gleich sind. Nach solchem Mäß ma-

chet

chet der Schreiner das Holzwerck, wann der Futteralmacher nichts damit zu schaffen haben mag. Die Köpffe müssen über die Helffte, die Stiehle aber ganz darinn zu liegen kommen, und daß noch Raum übrig seye, indeme die Tabacks-Pfeiffen zuweilen etwas krumm sind, und wann die Cavität zu enge, so gehen solche auch gleich beym Hineinlegen in Trümmeren. Der Deckel wird an dem Ort, wo die Köpffe liegen sollen, etwas wohl gewölbet, ausgemeisselt, damit die Köpffe ziemlich hohl liegen. Das Innere füttert man mit roth oder blauen Flonell aus, und der Deckel wird inwendig zuvor mit Roßhaar überleget, damit die Pfeiffen ohne Schaden zusammen gehalten werden, und nicht schlottern können. Hinten wird der Flonell am Futteral übereinander geleimet, sodann aussen überzogen, verguldet, und mit Häckelein beschlagen, welches die ganze Arbeit ist.

§. 7.

Das Spiegel-Einfassen kan auch

gar wohl zum Futteral-machen gerechnet werden, wie dann in Nürnberg und Fürth viel hundert Dutzend zur Fertigung und zum Verschluß kommen. Das Holz-Werck machen die Weißbinder nach der Grösse und Breite, wie man es verlanget. Die Deckel werden mit Pappier oder auch Zendel ausgefüttert, die Mund-Stücke aber mit Cotton-Pappier überzogen, sonach leimet man das Fundament von einem jeden Futteral, welches derjenige Theil ist, woran der Deckel sich schliesset, mit einen dünnen Pappen-Deckel, um die Hilse, und alsdann wird der Deckel mit Leder überzogen. Wann der Uberzug drocken ist, so wird er roth gefärbt, oder erstlich gelb getupffet, darauf man rothe- und auf diese schwarze Flecken machet. Nun wartet man bis wiederum alles gedrocknet seye, wornach die Versilberung vorgenommen wird, welche so elend ist, daß sie nicht elender seyn könnte, indem die Fileten oder Rollen und Stämpffeln so Pfuscherhafft stehen, daß es eine Schande zu sagen. Buchbinder machen solche Arbeiten, zumahlen auch die Grün-

dung

dung zu versilbern oder zu verguldeu, nur mit einem starcken Eyerweiß ein bis zweymal angefeuchtet, und ehe es noch abgedrocknet, gleich Inschlicht darauf geschmieret, und das Silber oder Gold aufgetragen, und mit Stämpffeln abgedrucket. Ich muß zwar auch dieses sagen: Der schlechte Arbeits-Lohn machet, daß es keine bessere Arbeit werden kan, und diese schlechte Hudeley wird nicht einmal bezahlt.

## Cap. II.

## Schmahle Sack-Calenderlein zu machen.

§. 1.

Auch diese Arbeit halten viele vor sehr langweilig und verdrüßlich, daß auch der zehende Meister mit dieser Calender-macherey nichts mag zu thun haben. Alleine ich meines Orts bin der Meynung, daß alle die-

diejenige, welche sich vor dieser Arbeit scheuen, darauf nicht eingerichtet sind, und dieses habe so gar in Nürnberg bey dem Meister Buchbinder, Nahmens Scherliz wahrgenommen, welcher doch gemeynet, gegen andere Meistere in solchen Arbeiten zu prævaliren. Dieser hat die Monaths-Blättlein Laagen weise mit dem Beschneid-Hobel abgeschnitten: Nemlich er legte ein paar Buch gedruckte Sack-Calenderlein accurat auf einander, und schnitte zuvor die Titul ab, sodann wurden alle Blättgen worauf Januarius gestanden, durchschnitten. Er liesse solche von dem Boden auflesen, und machte immerzu fort bis alle Monaths-Blättlein abgeschnitten sind. Andere Meister haben es anderst gemacht, welche die Monaths-Blätter abgebrochen, wie die Buchbinder zu sagen pflegen, und durchschneiden solche wie man den Druck von Duodez-Büchern zu brechen, in ordine verfähret. Von mehreren Umwegen nichts zu gedencken. Ich hingegen befinde solche Arbeits-Art durchaus nicht vor geschickt, und derowegen will ich sagen, wie man ohne son-

sonderlichen Zeit-Verlust und ganz commode solche Arbeiten zu Wercke bringen kan.

§. 2.

Will man viele Sack-Calenderlein auf einmal unter die Hand nehmen und zur gebührenden Ausfertigung bringen? so müssen solche wohl aus dem Faltz geschlagen, alsdann die Titul abgebrochen, oder wie man insgemein redet, umgebogen, und abgeschnitten, ferners von Bogen zu Bogen, doch daß die Bögen ineinander stecken bleiben, in der quer abgebrochen, und so fort mit einem Messer halbe Bögen weiß abgeschnitten werden. Endlich nimmt man die Scher zu Hand und schneidet die 12. Monathe von jedem halben Bogen in guter Egalite ab, nemlich hinten wird angefangen bey dem Blättlein, auf welchem die Finsternisse angemercket, dann folget das Aderlaß-Täffelein, und weiters der Monath December, von welchen man auf alle Monath, bis zum Januar. fortschreitet. Das Titul-Blättlein, welches zuvor schon abgeschnitten worden, wird

wird nur denen übrigen gleich gemachet, und wie gewöhnlich zuförderst geleget. Weilen nun kein weiteres Collationiren, noch mühsames zusammen-klauben erforderlich; so legt man 6. bis 8. Calenderlein aufeinander und schlägt solche auf dem Schlag-Stein ab, damit sie fein dünne werden. Die Calenderlein haben nur den Schöndruck, und bleibet die eine Seite leer, mithin, da auch durch das Schlagen der neue Druck sich gleichwohl abziehet, so thut solches der gedruckten Seiten keinen Schaden, denn man muß die Blätter nur dergestalten aufeinander legen, daß eine weiße-auf die gedruckte, und nicht zwey gedruckte Seiten auf einander zu liegen kommen. Auf das Schlagen folget das Falzen, wobey zu beobachten, daß die Monate nach dem Titul-Blättlein fortgefalzet werden. Diejenige Seiten, wo die Monate anfangen, leget man samt dem Titul in dem Falzen zur lincken Hand. Nach dem Falzen werden die Blättlein mit einem ganz dünnen Papp zusamm gepappet, wozu zwey Personen kommen, da die eine die Blättlein

über-

überschmiert, und die andere leget solche accurat auf einander, damit solche hint und oben gleich liegen, und keines vorstehe.

## §. 3.

Nach dem Zusammen-Pappen werden allezeit 4. bis 6. Stück zwischen zwey Octav-Bretter geleget, und ganz gelind eingepresset, sodann an einen temperirten Ort abgedrocknet, indem die starcke Hitz solche nur spröh- und unthätig machet. Wann dann die Calenderlein würcklich genug gedrocknet sind? so schneidet man mit einer Scher dasjenige ab, was noch daran ungleich- und vorstehet. Man nimmt darauf 12. bis 24. Stuck, und setzet solche ganz gleich an einander, wie in einer Reihe, in eine kleine Hand-Presse, welche umgewendet, und oben darüber ein Leim gestrichen wird, daß die Calenderlein beysammen klebend bleiben. Alsdann, da der Leim gedrocknet ist, muß mit dem Punctin-Eisen die fordere und untere Seite der Calenderlein zum beschnitten, abgestochen- und sonach verguldet werden. Darauf wird die mit

Leim

Leim beschmierte Seite ebenfalls beschnitten und verguldet. Dabey man aber sich vorzusehen hat, daß die Calenderlein sich nicht voneinander geben, und in dem Verguldung Hindernisse causire. Ehe und bevor aber solche mit denen zu Augspurg und Nürnberg ꝛc. dem Dutzend nach pro 18. und 48. kr. wenn solche fein sind, zu überkommenden Kupffer-Gemählden, da von denen gar feinen-von freyer Hand gemahlten Figuren das Stuck 15. kr. kostet, überzogen werden, muß man den Rucken, weil sie nicht gehefftet sind, mit etwas Leim bestreichen, und letztens schneidet man solche, wann sie noch etwas zu lang sind, denen Calenderlein gleich, welches dann, bis auf das Futteral das Letzte ist.

§. 4.

Belangend die Futterale, welche über die Sack-Calenderlein gemachet werden: so überlegt man das einem jeden Sack-Calenderlein, an der Gröse und Breite gleich kommende hölzerne Form-Bretlein mit einem weissen Französi-

zösischen Karten-Blat. Diese Stöcklein, oder Förme, werden aus Octav-Brettlein geschnitten, und oben mit einen Fälzlein eines guten halben Fingers breit eben auch von einem solchen Karten-Blatt überleimet, damit der Futteral-Deckel eines Theils seine gebührende Gleichheit behalte, und sich nicht zusammen setze, und andern Theils daß sich dann das Calenderlein füglich heraus ziehen lasse. Bist du so weit gekommen, so bestreiche mit einem Falzbein die Zwerg-Seiten wohl ab, damit das Futteral eckigt werde, und was von der Karten unten vorstehet, das wird abgeschnitten, und wo sich die Karte über einander schliesset, in- und auswärts ausgeschärffet, dann dergestalt übereinander geleimet, daß die weise Seite von der Karte inwendig in das Futteral komme. Das Mund-Stück kan so dann mit einem Striefflein Gold- oder Catton-Papier überzogen werden. Nach solchen Uberziehen misset man die Helffte von der Länge des Futterals mit einem Circul accurat aus, und machet zur Anzeichnung in der Mitte einen Cir-

cul-Punct, denn es muß der Deckel von den Futteral, mit dem Fundament gleiche Länge haben. Das Fundament aber ist dieses: Daß ein Stücklein eben auch von einer Französischen Karte genommen, und der untere Theil des Futterals bis zu dem gemachten Circul-Punct umwickelt, an denen Enden, wo es sich zusammen schliesset, wohl ausgeschärffet, mit Leim überstrichen, und welches am feinsten, gegen den Rand, mithin nicht in der Mitte, übereinander geleimet, sodann letztens mit einem Falzbein wohl angestrichen werde, daß die beyden äussersten Seiten eckigt bleiben, und weil bey Formirung des Fundaments man es zugleich darauf anträgt, daß unten etwas vom Karten-Blat vorstehe, welches zu dem Ende geschiehet, die Oeffnung an beeden damit zu vermachen: so wird an beyden Ecken mit einer Schere bis an die Futterals-Hilse, welche noch immer in ihrer Einfassung stecket, geschnitten, damit man das eine Theil von dem Boden-Stück desto accurater absondern, das daran stehende aber desto bequemer überschlagen,

gen, und die Oeffnung nach Proportion des Futterals zuleimen könne, sintemalen beede Stücke ohne Deformität nicht aufeinander zu leimen sind, angesehen solche einen halben Zoll lang auf das Fundament selbst übergeschlagen- und angeleimet werden müßten, welches einen garstigen Hocker verursachen und die ganze Arbeit schänden sollte. Das einzige muß man noch vornehmen, daß mit dem Falzbein eine eckigte Form, wie an beeden Seiten gestrichen werde. Der Deckel zum Futteral muß just so groß seyn, als wie das Fundament, und sich auf solches über das Mund-Stück wohl anschliesen. Man formiret und richtet denselben in allen Stucken dem Fundament gleich zu, nur allein mit diesem Unterschied, daß das Fundament ganz mit Leim überstrichen worden, der Deckel aber nur an beyden mit einem Messer ausgescherfften Enden mit etwas Leim geschmieret, und über das Mund-Stück aufeinander geleimet wird. Man muß aber so vest als immer möglich die Deckels-Form an das Mund-Stuck drücken, damit der Deckel darauf wohl-

und keb anliege. Mit dem Falzbein wird neben zu beyden Seiten herunter der Deckel also gestrichen, daß es eckigt und dem untern Theil gleich komme. Wann der Deckel, Mund=Stück und das Fundament ein wenig abgetrock=net; so nimmt man ein scharffes Mes=ser, womit dasjenige, was von dem Karten=Blat über das Futteral auf der breiten Lage aufgeleimet worden, wohl abgeschärffet wird, daß es der Futterals=Fläche so viel möglich gleich komme, und bey Uberziehung desselben keine Ungleichheit von dem übergeleim=ten Karten=Blat zu verspüren seye. Nun kommen wir auf die Beziehung solcher Futterale, welches mit Pap=pier, Leder oder Pergament gesche=hen kan.

§. 5.

Will man das Futteral mit Leder überziehen? so muß 1.) sowohl, als wann es von Pergament wäre, dahin gesehen werden, daß der Uberzug ge=schmeidig und nicht zu starck seye, dann sonst, weil das Futteral an und vor sich klein ist, es eine sehr plump= und unar=

unartige Arbeit abgeben würde. 2.) Werden von dem Uberzieh-Pergament oder Leder zwey Finger breite Strieff-lein abgeschnitten, und mit Kleister oder Pappen völlig erweichet, welche man oben an den Deckel und unten an den sogenannten Fundament über- und auf das Futteral herein keb anpappet, an denen Ecken schneidet man die auf-gepappte Striefflein, aus, damit das übrige desto füglicher und fein glat an-geklebet und förmliche Ecke formiret werden können, weil das Futteral in das Gevierte abgeformet seyn muß. Ist dieses geschehen? so wartet man bis solche Striefflein etwas getrock-net sind, und schärffet solche mit einem scharffen Messer zu Ende wohl aus, darauf das zum völligen Uberzug zu-geschnittene und mit Pappen beschmier-te Pergament oder Leder, wann sol-ches ebenfalls auswärts durchgehends ausgeschärffet ist, an den zuvor schon ausgeschärfften Uberschlag angepap-pet, und das ganze Futteral damit überzogen wird. Man muß aber mer-cken, welches der Deckel oder die obere Seite seye, sonsten wird man bey dem

Vergulden keine Gleichheit der Figuren treffen können, sondern solche werden ohnfehlbar ungleich ausfallen. Dahero machet man sich mit dem Falzbein an dem obersten Ort mit einem kleinen Strichlein ein Zeichen, welches man aber so sonderlich an dem Futteral nicht observiren darff.

## §. 6.

Nach dem Uberziehen, und wann die Calenderleins-Futterale wohl getrocknet sind, werden solche gefärbt, und das Gold auf Art und Weise wie ich es weitläufftig beschrieben, aufgetragen, sodann mit faconirlichen Stämpffeln abgestämpffelt, und vollends fertig gemachet, wann man das von ganzen Stuck überzogene Futteral, in der Mitte, um welche man mit dem Falzbein einen Ring, zu Treffung der Gleichheit, machet, von einander geschnitten hat; wobey sich aber in Acht zu nehmen, daß nicht das Mund-Stücklein zugleich entzwey geschnitten werde. Auf dieses wird das hölzerne Form-Brettlein heraus genommen,

und

und das Calenderlein davor hinein gethan. Und diese an Hand gegebene Art zu arbeiten, gehet wohl von der Hand, und wird man sich mehr als bey mancher Arbeit verdienen können. Alleine ich verstehe hierunter, daß man eine Quantität auf einmal von dieser Arbeit, ausfertige, dann einzele Stücke zu verarbeiten, werffen keinen Verdienst aus, und so ist es auch mit aller Arbeit, die in das Kleine fällt, beschaffen. Anbey dienet noch zu wissen, daß die Herren Futteralmacher zu Augspurg alle Futterale mit rothen Bauzner-Leder überziehen: und nachstehender massen vergulden. Sie nehmen ein starckes Eyerweiß und überfahren des Futterals Uberzug zweymal. Wann es drocken worden; so überstreichen sie dasselbe zum drittenmal, und tragen noch wohl feucht mit einer Speck-Schwarte, Pomade, auch nur Schweinen-Schmaltz, das Gold auf und stämpffeln es ab.

## §. 7.

Bey gegenwärtiger Gelegenheit, da

nochmahl vom Vergulden gemeldet werden müssen, will ich die alte Historie, von Uberguldung eines Huths, welche ein Lehr-Jung practiciret, und wie es die Gesellen einander erzehlen, zum Beschluß der bisherigen Ausführung, diesen Blättern einverleiben. Es soll in Prag, oder wie andere wollen, in Breßlau, und wiederum andere sagen zu Braunschweig, ein Jung in der Lehr gewesen seyn, welcher seinen Huth mit Metal, durch Führung der Cranz-Rollen, gleich einer Pontespagne, verguldet und eingefasset habe. So absurd dieser Vortrag scheinet; so lässet es sich doch auf solche Art practiciren. Der Huth müßte durch Nieder-Glätung der etwan über sich stehenden Haare oder Wolle mit einem Glät-Kolben, welcher wohl warm gemacht, zubereitet; sodann mit gedörrten und klein gestossenen Eyerweiß, oder an dessen statt Gummi Arabic., Tragant, Mastix, fein Siegel-Wachs, &c. durch ein leinenes klares Tüchlein darauf gestäubet, alsdann das Gold oder geschlagene Metal darauf geleget, und mit der ziemlich

lich warmen Cranz-Rollen abgerollet werden. Wann nun die Hitze auf dem Huth wieder vergangen; so wischet man denselben ab, und klopffet den noch etwan anhängigen Gummi ꝛc. davon. Alleine das Metall laufft gar geschwind an, und auch das feine Gold würde den Regen-Wetter nicht Widerstand thun können, folglich könnte sich dieser Arbeit niemand als Comödianten bedienen, welchem nach dieses Experiment nur zur Curiosité, weme es gefällig, nach zu machen wäre.

# Anhang.

Die Fürniß-Künstler haben bishero ein groß Geheimnuß daraus gemachet, den Copal aufzulösen, und der so die Wissenschafft gehabt, hätte vor groß Geld solche nicht dem Dritten communiciret: Ich aber suche in allen Stücken auf eine Christlich und billige Art meinem Neben-Menschen zu dienen, und weil ich glaube, daß manchem damit groß gedienet seye, solch Geheimnuß hierinn ent-

deckt zu finden; so will ich gründlich und deutlich an Hand geben wie dieser Copal-Fürniß præpariret werde, daß ein jeder solchen leicht nachmachen, und zu einem nutzbaren Gebrauch anwenden könne.

§. 1.

Der Copal selbst ist eine Resina, so aus America kommt, und so hart als Agtstein ist, es muß schön, leicht, durchsichtig, klar und hell seyn, fast wie das Arabische Gummi, und auf Kohlen einen lieblichen Geruch haben. Es wird aus Neu-Spanien in West-Indien gebracht. Einige Fürniß-Künstlere wollen ein sonderlich Geheimniß durch dieses Gummi gefunden haben, allein die Kunst beruhet darinn, solchen gründlich aufzulösen. Besiehe Herrn Hübners Natur-Kunst &c. und Handlungs-Lexicon, sub voce Copal.

Ich habe von dem Copal-Fürniß von meiner Jugend auf vieles erzehlen hören, und bin erst in meinem 28ten Jahr mit jemand bekandt worden, der den Copal auflösen können. Zwar ist mir von manchem Aufschneider und Großsprecher gegen Aushändigung des Processus, ein Douceur vergeblich abgenommen worden, indem bey der Prob-Machung sich die Würckung nicht gezeiget, sondern der Copal ist ohnaufgelößt

wie

wie Sand geblieben, daß ich also mehrmahlen Zeit und Kosten vergeblich verwendet; dadurch ich bewogen worden, zu glauben, daß der Copal-Fürniß ein Ens rationale und in rerum Natura gar nicht zu finden seye.

§. 2.

Wie aber gemeiniglich der Unglaube sich ehender ernähren als ertödten lässet; so schlugen auch allerley Umstände dißfalls bey mir ein, welche mich in solchen irrigen Wahn unterhalten. Mir kam niemahlen vor dem 1728ten Jahr ein solches Buch zu Gesichte, welches von dergleichen Fürniß überpenselt gewesen: Und nachdeme über dieses der seelige Herr Holdorff, weiland ein berühmter Buchbinder zu Straßburg, mich versicherte, daß er Geld, Zeit, Fleiß und Mühe, zu Ergründung solcher Wissenschafft, pur lediglich vergebens verschwendet, anbenebst seine Meynung mir noch ferner dahin zu vernehmen gab, wie die Indianer alleine solchen Fürniß besitzen, den sie aber als einen Liquorem, wie er aus dem Baum fliesset, auffangen, welcher hingegen, nachdem er sich einmal zu einem vesten Harz verwandelt, ohnauflößlich seye, ansonsten damahliger Herr Cardinal zu Straßburg, welche pro Præmio demjenigen 1000. Thaler gebotten, der aus dem Copal einen Fürniß zu machen, denenselben die Kunst leh-

lehren würde; ohnfehlbar hinter das Geheimnuß kommen seyn müßte. Als glaubte ich vollends dieses Desiderium liege bey den Lapide Philosophorum verborgen, und wer hinter solche Geheimnüsse kommen wollte, müßte den Weg erst erfinden, den Salomo nach Ophir gehabt.

## §. 3.

Allein: Gedult, Zeit und eine beständige Attention sind insgemein die Schlüssel zu denen Geheimnüssen. Ich kam Anno 1728. zu Nürnberg bey der nunmehro seelig abgelebten Frau Herbstin in Condition, und von ohngefehr erblickte ich bey dem- indessen gleichfals seelig-verstorbenen Buchbinder, Herrn Warenbergern ein Buch welches einen Fürniß wie Glaß hatte. Ich dachte der Sache weiter nach, und da fiel mir wiederum der Gedancke ein, ob nicht der Copal-Fürniß darhinter steckte. Der Herr Warenberger entdeckte mir auf mein Befragen, mit Namen die Person, welche von der Mahler-Kunst Fait, und diesen vor Augen gehabten Fürniß mache. Das Ansehen zeigte mir schon von einer mehrern Wichtigkeit, als die gemeine Fürnisse nicht an sich haben, welche ich ohne Ruhm zu sagen en Maitre zu laboriren gewußt. Ich machte mir Gelegenheit mit dem Herrn Mahler in Bekandtschafft zu kommen, und

suchte

suchte denselben durch Generose-Bezeugungen gegen mich verbindlich zu machen. Wir wurden auch zusammen recht gute Freunde, und einstmahlen entdeckte ich denselben mein Verlangen, mit beygefügter Douceurs-Versicherung von 4. Species-Ducaten, in der guten Zuversicht, die Braut auf den Tanz-Boden ohnfehlbar zu locken. Wie aber dieses zu vollbringen vermeynte; so waren denen Spiel-Leuten die Seiten gesprungen und vox mutua das Instrument zur angestellten Lustbarkeit. Und Monsieur Magister sagte mir Waid und Wasser ab, mit dem Beysatz: der seelige Vatter habe ihme sub Sigillo Confessionis solches Arcanum vertrauet, und wie er dahero Zeit Lebens ein unruhiges Gewissen überkommen würde, contra datam fidem die Zunge über die Fortresse lauffen zu lassen; Wobey jedoch nichts destoweniger wiederum mit meinen Gedancken zu Rath gegangen, wie ich etwan durch eigene List und Macht, den Eingang zu seinen so starck munirten Arcano hinterschleichen, und dessen mich bemeistern möchte. Ich war bey mir schlüssig worden, die zu einem Recompenz einmal destinirte 4. Ducaten in die Schantz zu schlagen, und kauffte von allen Oleis und Spiritibus was weniges in der Apothecken, Copal aber 20. Loth bey einem Materialisten. Von diesem stoßte ich 1. Quintlein ganz klar ab, brachte solches in ein kleines Häffelein, wie die Kin-

der damit zu spielen pflegen, zu welchem ich von meiner Sort Oel und Spiritus, soviel als vor gut befunden, gethan.

§. 4.

Es war aber die erste Prob, und alles was ich mit meinen Spiritibus & Oleis tentiret, vergebens gemachet. Doch ließ ich den Muth bey mir in der Sache fortzufahren nicht sincken, sondern suchte den Vortheil durch Vermischung mit einem anderen Gummi zu gewinnen. Derowegen kauffte ich etwas von allerley Gummi, als Amoniac, Elenvi, Galbanum, Olibanum, Oponacum, Sandaraca, Saracenicum, &c. Ich gieng dann mit solchen nun auch ganz getrost zu Wercke, und wie ich mit allen diesen Speciebus mein Heil versucht, und abermal nichts zum Stand gebracht hatte, sondern der Copal sich nicht zur Auflösung forciren lassen; so begunte mir der Muth allmäglich zu entfallen, und dauerten mich nur meine 4. Species Ducaten welche so schlecht consumiret worden, und dahero ich auch das Laboriren eingestellet habe.

§. 5.

Sed tandem! aber endlich mußte es sich dahin mit mir anschicken, daß ich in einer Apothecke zugegen gewesen, wo man Terpen-

pentin genommen, welches zu einem Feuer-Werck gebraucht worden. Auf einmal fiel mir mein Copal ein, und ich entrüstete mich selbst über meine vorige Unbedachtsamkeit, daß ich nicht gleich balden ein Experiment davon gemachet. Muth und Courage verdoppelte sich auf einmal, und ich eilete mit meinen Terpentin, den ich gleich nebst 1. Loth Copal mit mir genommen, nach Hauß, löste ein Quintlein Copal ab, und mischte den viertel Theil Terpentin darunter, brachte beedes auf ein Kohl-Feuer, und kaum empfindete der Copal die Hitze; so war ihm die Force benommen, und ich hatte denselben zum Fluß würcklich gebracht, alsdann that ich Spiritus Vini darzu, und wollte den Fürniß vollends zurechte bringen, welches mir auf einmal nicht gelungen, doch ließ ich nicht mehr nach, sondern brachte endlich solchen völlig zu Stand. Ich hoffte bey dem Herrn Cardinal zu Straßburg mit Offerirung des erschöpfften Arcani einen Profit zu machen, und von all meinen Schaden mich zu erholen; Zu meinem Unglück aber war dieser Herr nicht mehr am Leben. Und nun jetzo mein geneigter Leser und Liebhaber von diesem Kunst-Stück, communicire dir in diesen Blättern meine Wissenschafft umsonst, welche mich ziemlich Geld und Mühe gekostet, ehe ich solche erlanget habe.

Resp. $\frac{1}{4}$. Maas Spiritus Vini.
1. Loth Gummi Copal.
3. Loth Gummi Sandarac.
1. Loth Venitianischen Terpentin.
$\frac{1}{2}$. Loth Spiritus Terpentini.

## §. 6.

Die Ansetzung dieses Copal-Fürnisses, an welcher alles gelegen, muß also geschehen: Nimm 1. Loth Copal, welcher hell, ohne Rinde und Haut ist, stosse solchen so klar als Mehl, thue ihn in einen kleinen Tiegel, gieß den flüssigen Terpentin darüber, rühre beedes nur kalt wohl unter einander, setze die eine Boutellie mit einem langen und weiten Hals zurecht, in welche $\frac{1}{4}$. Maas Spiritus Vini, 3. Loth Gummi Sandarac ohnzerstossen, wie du diesen von dem Materialisten bekommst, gethan wird. Binde an dem Glaß die Oeffnung mit einer Blase zu, die man aber mit einer Nadel stupffet, weil der Spiritus Lufft haben muß. Darauf bringt man die Boutellie in ein Oeffelein, und drehet solche beständig um, damit die Hitz auf einer- wie auf der anderen Seite seye. Wenn nun der Spiritus samt dem Sandarac in dem Glaß anfängt zu süden; so wird das Gefäß mit dem Copal und Terpentin über ein gelindes Kohl-Feuer gesetzet, und beständig umgerühret, bis der

Copal

Copal geflossen, welche man mit dem Spiritu Terpentini dünner machet, und mit dem Umrühren continuiret, alsdann schüttet man den in dem Terpentin aufgelößten Copal zu dem Spiritu Vini, deswegen ist es gut wann das Glaß eine weite Oeffnung hat, dann durch engen Hals zu giessen, ist sehr beschwerlich. Diese Dinge müssen in dem Glaß wohl sieden, bis alles klar zerflossen, und dasselbe wird wiederum wie das erstemal unter dem Sieden immerzu umgewendet. Endlich nimmt man das Glaß aus dem Oeffelein, läßt solches erkalten, und bindet es keb zu.

## §. 7.

Nunmehr hättest du den Copal-Fürniß, welchen du zu deinen Gebrauch aufbehalten kanst. Er ist ohnstrittig unter allen Fürnissen der schönste und nützlichste, welcher einen ungemein schönen Glantz von sich gibt, und die Farben vor dem Abschiesen conserviret. Unterdessen da ich in meinem Ersten Theil Publici Juris gemachet, darinn von diesem Arcano in soweit Meldung geschehen, daß ich es gegen 10. Thaler communiciren wolle, haben sich verschiedene Personen dazu angemeldet, denen ich aber ihr Geld wiederum

zuruck geschicket, weilen ich mich eines ganz andern besonnen, nemlich in diesem Dritten Theil meines accuraten Buchbinders und Futteralmachers, das ganze Geheimnuß, zum Dienst und Nutzen meines Nächsten, mit aller Fidelität und Ehrlichkeit, umsonst zu offenbahren.

§. 8.

Weilen mir aber mit denen Gläsern bey Laborirung offt wiederholten Copal-Fürnisses, sehr beschwerliche Umstände zu Handen gegangen; so muß ich dem geneigten Leser, zu Vermeidung widerwärtiger Schicksale, auch dieses noch an Hand geben: Daß ich mir einen Kolben von Kupffer habe machen lassen, welchen in Tab. 8. Fig. 4. meines zweyten Theils abgebildet. Thue in solchen den Sandarac zu samt dem Spiritu Vini, und lasse beedes über einen geschmeidigen Kohl-Feuer warm werden, und nach und nach sieden. In währender Zeit bis solches geschiehet, vermenge den Copal mit dem Terpentin, mache ihn, wann er zerflossen mit Terpentin-Spiritu dünner, dann giese es in den Kolben, wo der Spiritus Vini und Sandarac darzu praepariret worden, mache mit einen Faß-Spund den Kolben so zu, daß er noch etwas

was Lufft habe, lasse es gemächlich eine halbe Stunde unter einander sieden: und daferne der Kolben dir zu heiß werden will, daß du ihn nicht wohl mehr halten kanst? so umwickle solchen, wo du ihn anfassen willst, mit einem Tuch, damit ist diese Hindernuß aufgehoben. Endlich nimm den genugsam gekochten Fürniß von denen Kohlen, giesse solchen in einen Clasurten Haffen, welcher fornen mit einer Schnauppe versehen, lasse ihn darinn etwas erkalten, schütte solchen in ein Glaß, und binde es wohl zu, und hebe den Fürniß zu deinen Gebrauch auf, welcher mit einem Haar-Benzel, den man in dem Glaß beständig hängen lässet, besser als mit einem Schwämlein aufgestrichen werden kan. Zu mercken ist: daß eine Sache, die man mit Fürniß überstreichen will, vor und nach dem Uberstreichen über ein Kohl-Feuer gehalten werde, damit derselbe desto ebender daran abdrockne.

## §. 9.

Wer Fürnisse anstellen und machen will? der nehme sich ja wohl in Acht, daß ihm nicht ein Unglück dabey zu Handen gehet. Ich will meinen Nächsten treulich gewarnet haben, und zu dem Ende einen

Casum erzehlen, welcher mir aufgestossen, und das größte Unglück, welches GOtt noch gnädiglich abgewendet, schon würcklich angedeutet hatte. Ich befande mich in einer gewiesen Reichs-Stadt bey einer Wittib, welche sich zwey Loth Fürniß anderwärts holen lassen, womit der Gesell einigen Tituln auf Büchern in Pergament gebunden, den Glanz geben wollte. Alleine bey dem Gebrauch äusserte sich, daß der Fürniß das Gold auf denen Buchstaben blaß machte, auch den Glanz nicht gab, und miteinander nichts taugte. Ich suchte nach meiner Gewohnheit, meinen Nächsten zu dienen, derselben Rath und Mittel zu verschaffen, und wollte ihr einen bessern Fürniß anstellen. Wobey ich von der Lehre des wohlseeligen Herrn Geheimen-Raths und Professoris Herrn Christian Thomasii in seinem Buch, von der Einleitung zur Politischen Klugheit, eine überzeugende Probe erlanget, welcher daselbst die Regul gibt: Wer allen Leuten dienen will? dienet niemand. Ich machte die Species zusammen in ein Glaß, und in Ermanglung eines Ofen-Röhrleins setzte ich solches in einen Sand, auf ein Kohl-Feuer: Es war aber ohnvermerckt die Hitze dergestalt in den Sand eingetrungen, daß das Glaß einen Ritz bekommen, welcher sich gehling öffnete, daß der

der Spiritus in den Sand lieff. So bald ich solches gewahr worden, wollte ich zwar behende das Glas von denen Kohlen abnehmen, alleine der ausgelauffene Spiritus wurde augenblicklich entzündet, welcher alles in Brand brachte, und die Flamme, welche sich wie ein vier Eymeriges Faß ausbreitete, schlug über Manns Grösse in die Höhe, wobey das Sauſſen und Prauſſen mich vollends in einen grossen Schrecken brachte, daß mir die Haar gegen Berge stunden, zumahlen, wie ich die Decke oben in der Stuben, so getäffelt war, Feuer-fangend gesehen, wobey jedoch mir GOTT in den Sinn gegeben, daß ich in der größten Bestürzung mich resolvirte, in das Feuer einzutringen, da dann das entbrandte Gefäß zu sammt denen Kohlen vom Stuhl herab auf den Stuben-Boden, und zugleich es dazu brachte, damit die Flamme den oben an der getäffelten Decke eines Tellers groß angezündeten Ort, welchen mit dem Huth ausgeschlagen, und ferners gänzlich ausgelöschet habe, nicht weiters nutriren können, auch verabsäumte dieses nicht, mit Aschen das übrige Feuer zu tilgen, welches mit einer darauf gedeckten Stürtze

vollends bewerckstelliget worden. Und also war dieser gefährliche Vorfall, durch die Hülffe GOttes des Allerhöchsten, noch gekommen zu einem guten und glücklichen

ENDE.

Zwey-

# Zweyter Anhang,

In
Welchem nicht nur
Die E. E. Buchbinder-Mittel
zu Anspach, gegebene

# Meister-Articuli,

Nebst denen Nürnbergischen

# Gesellen-Articuln,

Sondern auch
Die gemeine Handwercks-Gebräuche bey dem Meister-Werden,
Examinirung derer Gesellen, Aus- und Einschreibung derer Jungen und derselben Aufnahm
in den Gesellen-Stand,
Nebst andern
Hieher gehörigen Nachrichten,
aufrichtig communicirt und an den
Tag gegeben worden
Von

**Christoph Ernst Prediger,**

Buchbinder in Anspach.

Zu finden in Anspach bey dem Autore, auch
in Franckfurth und Leipzig. 1749.

# Cap. I.

# Die E. E. Buchbinder-Zunfft in der Hoch-Fürstl. Residenz-Stadt zu Anspach gnädigst-ertheilte Articul.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandenburg; Herzogen in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen; Burggrafen zu Nürnberg; Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg; Grafen zu Hohenzollern und Schwerin; Herrn der Lande Rostock und Stargard; Graf zu Sayn und Wittgenstein; Herr zu Limburg, 2c.

URkunden und bekennen hiermit: demnach die Meisterschafft der Buchbinder-Profeßion in Unserer Resi-

Residenz mittelst eines unterthänigstes Supplicati die eingerissene Mängel und Gebrechen, wodurch ihre Nahrung sehr geschwächet worden, mit mehrerm zu erkennen zu geben, und zukünfftiger guten Ordnung und daraus erfolgten Nutzen gewisse Articul zu Unserer gnädigsten Confirmirung exhibiret; Als haben wir nach deren Durchgehung Eingangs erwähnter Meisterschafft mit der gebettenen Ordnung zu deferiren gnädigst resolviret, und wollen daß

## Artic. I.

Das Mittel derer Buchbinder in Beyseyn des Zunfft=Hauptmanns, Richters und Zunfft=Schreibers, alljährlich einen unter ihnen zu ihren Ober=Geschwornen ernennen, auch alljährlich einen Beysitzer, welcher alle Jahr dem Ober=Geschwornen succediret, erwählen, denselben einen Zunfft=Richter=Amt vorstellen, und da er vor tüchtig gehalten wird, dahin bestättigen lassen sollen, daß der Ober=Geschworne mit Hülffe des Beysitzers das ganze Jahr über den Mittel nach seinen Vermögen und besten Verstand vorstehen, über dieser Ordnung und Innung mit treuen Fleisse halten, auch zugleich ein jeder Geschworner einen Schlüssel zur Profeßions=Lade haben, welche auf der gewöhnlichen Herberge, so dermalen in der goldenen Cronen ist,

jederzeit verbleiben solle; Es sollen auch die andern Meistere und Gesellen dem Ober-Geschwornen in billigen Dingen gehorsamen und der Gebühr nach sich erzeigen; die Verbrechere aber, und welche der Innung und Handwercks-Ordnung und Gebräuchen zuwider handeln, gestraffet, und über alle Einnahm und Ausgabe richtige Rechnung alljährlich abgeleget werden.

## A. II.

Solle hinführo keiner zum Meister angenommen, vielweniger ihme Meistersweise zu arbeiten verstattet werden, er weise denn zuvor beglaubte Kundschafft auf, daß er seine Profeßion bey einen ehrlichen Meister erlernet, und die gewöhnliche Lehr- und Wander-Jahre, wie solche gebühren, redlich erstanden hat, und wenn er alsdenn Meister werden will, soll er sich bey dem Ober-Geschwornen ordentlich melden, und daferne ihme solches zugestanden wird, so solle er zwey Jahr Muthen, oder aneinander arbeiten, wird ihme aber kein Meister allhier in Arbeit so lange fördern können, so mag er an einen andern Ort, wohin ihn das Ober- und Zunfft-Richter-Amt anweisen wird, solche Muth-Jahrs hinbringen und verarbeiten, nach Endigung gemeldter Muth-Jahre soll er bey dem Ober-Geschwornen und dem ganzen Mittel, um

das

das Meister-Recht ordentlich ansuchen und bitten, und davor 1. fl. 30. kr. Rhl. zur Gebühr erlegen; und wann ihme zuvor die Innungs-Articul vorgelesen, darauf zu Verfertigung des Meister-Stücks gelassen werden, welche in folgenden Stücken bestehen. Als

1.) Die Weymarische Folio-Bibel, oder ein anderes Buch von dergleichen Format, umschlungen geheft, auf den Schnitt marmorirt, und in weiß Schwein-Leder mit Clausuren zu verfertigen.

2.) Die ordinari Nürnbergische Folio-Bibel, in schwartz Schwein-Leder mit Clausuren und Ecken, auf den Schnitt aber roth oder grün.

3.) Ein Quart-Predigt- oder anderes Buch in median Quarto in selbst roth gefärbten Kalb-Leder, mit einen schwarzen Fileten-Riß auf der Decke, welcher mit Feingold abgedruckt, auf den Schnitt vergold mit Clausuren.

4.) Creutzbergs Betrachtung in 2. Tomis, oder ein anders dergleichen in Englischen Band von Kalb-Leder, vergolden Schnitt, den Rucken und Canten mit Feingold abgedruckt und mit gewöhnlichen Titel und Tom. versehen.

5.) Ein

5.) Ein Gesang- oder Communion-Buch in schmal 12mo. in einen Pergamentenen Fileten-Riß, vergolden Schnitt, worbey ein Ledernes geschloßnes Futteral mit Bünden, Französisch abgedruckt, mit Titel, auch soll das Futteral aussen mit einen Absatz gesprengt, die Böten aber mit einen Schlänglein-Fileten vergoldet, und an den Ecken des Futterals Storch-Schnäbelein eingedruckt werden.

Diese 5. Stücke sind in 3. bis 4. Wochen zu verfertigen, jedoch daß an Sonn- und Feyertägen nicht daran gearbeitet werden darff, doch wird ihme das Planiren, ehe er an den Stücken anfangen wird, zu verrichten erlaubet.

Was aber ein Land-Meister vor ein Meister-Stück zu machen hat, ist folgendes:

1.) Eine Nürnbergische oder andere Folio-Bibel in weiß Schwein-Leder mit rothen oder grünen Schnitt, mit Clausuren und Ecken.

2.) Eine Quart-Postill, in Corduan mit vergolden Schnitt, und kan dieses Buch mit oder ohne Clausuren gemacht werden.

3.) Ein

3.) Ein Gesang=Buch in Franzband mit vergolden Schnitt, auf der Decke vergoldet und mit einen Futteral, so mit gefärbten Pergament überzogen und mit Gold abgedruckt.

Zu diesen Meister=Stuck solle ein Land=Meister 14. Tage lang Zeit haben solches zu verfertigen, an Gebühren aber nur die Helffte zu erlegen schuldig seyn. Und diese Stücke sollen bey dem Aelst=Geschwornen im Hause gemachet werden, welcher vor seine Versäumnis (nemlich bey einem der hier Meister werden will) 3 fl. dann der Unter=Geschworne oder Beysitzer 1. fl. 30. kr. bekommen solle, es muß aber der Unter=Geschworne bey Verfertigung des Meister=Stucks, dann und wann ab= und zugehen, und zusehen, ob auch der Gern=Meister seine Arbeit selbsten verfertiget, wobor er obiges Geld ohne weitern Trunck vor seine Versäumnis erhalten solle, bey einen Land=Meister aber hat jeder Geschworner die Helffte nur zu geniesen, daß also der Ober=Geschworne 1. fl. 30. kr. der Unter=Geschworne aber 45. kr. erhält.

## A. III.

Eines Meisters=Sohn oder derjenige Geselle so eines Meisters hinterlassene Wittib oder Tochter heyrathen will, solle und

zwar der Sohn 3. Jahr und der Geselle aber 5. Jahr gewandert haben, die Muth-Jahre hingegen, oder anderswo aneinander zu arbeiten, denselben erlassen seyn; auch die im zweyten Articul bemeldte Stücke (jedoch die Weymarische Bibel davon ausgenommen) in des Ober-Geschwornen Haus, wann aber solcher der Vatter, oder künfftiger Schwieger-Vatter, oder Schwager oder Bruder wäre, in des Unter-Geschwornen Wohnung, binnen 14. Tagen fertigen und ebenermassen ermeldte Gebühren entrichten, und wann sie mit den Meister-Stücken bestehen, so solle jener der alle 5. Stücke gemacht, sowohlen, als auch des Meisters Sohn, oder der mit ihme gleiches Recht hat, ein Meister-Mahl wie es der Civil-Taxt vorschreibt, und nichts mehrers zu geben schuldig seyn.

## A. IV.

Daferne sichs zutrüge, daß ein Meisters Sohn mit einen Gesellen zu gleicher Zeit Meister werden wollte, so soll der Meisters Sohn, auch derjenige, so ins Handwerck heyrathet, jedesmal den Vorzug behalten. Wenn aber ein Meisters Sohn sich mit einen der ins Handwerck heyrathet, zugleich meldet, und also jeder so viel Vorrecht prætendiret, als der andere, so soll nach Erkänntnis Zunfft-Hauptmanns, Richters und

und Geschwornen, derjenige den Vorzug erhalten, der das beste Meister-Stuck verfertiget, oder am wenigsten Fehler an diesen begangen hat.

## A. V.

Wenn einige Fehler in den gemachten Meister-Stuck zum Vorschein kämen, welche nicht von grosser Impordanz, so können solche nach Befinden und Erkänntnis des Zunfft-Hauptmanns und Richters mit Geld abgestraffet werden. Die geringen Fehler aber werden seyn, wie folget: Wenn ein Buch im Planiren nur etwas weniges, doch nicht allzusehr fleckicht worden, die Bünde in etwas krumm, die Decken nicht nach den Winckel formirt, oder ausgestossen, überhaupt, wenn etwas weniges krumm oder ungleiches am Buch ist, so doch keine allzu grosse und sehr in die Augen fallende Ungestalt machet, ingleichen wenn des Buchs Rucken zu flach, oder zu rund, die Canten in nicht gehöriger Proportion, auch so die Streich-Eisen nicht recht und ordentlich geführet, die Rollen dupliret, die Stämpffel ungleich oder in nicht rechter Hitze abgedruckt, die Clausuren in etwas ungleich stehen, und was dergleichen noch mehr vorfallen möchte.

Die ganz verwerffliche Fehler sind: Wann in einen Buch die Bögen versetzt, nicht

nicht oder zu schlecht planirt, daß die Blätter die Dinten nicht recht halten, oder im Planiren so sehr fleckicht worden, daß man die Schrifft ohne Eckel kaum lesen kan; wann es krumm und runzlicht, oder wohl gar zerschlagen, krumm und spitzig beschnitten, das Gold auf den Schnitt nicht hält, das Vorsetz-Pappier am Fals los reist, wenn die Krümme oder Schebe der Deckel mehr als ein Messerrücken ausweiset, wann Rollen und Stämpffel in nicht gebührender Ordnung aufgedruckt seyn, wann das Gold auf Leder und Pergament nicht hält, oder die Stämpffel gar eingebrennt, und endlich wenn ein Buch verkehrt angeschlagen, wenn statt tüchtigen- aus Stärckmehl gefertigten Kleisters, anderer nur von gemeinen Mehl darzu genommen worden.

## A. VI.

Wenn aber einer mit den Meister-Stücken bestehet, also, daß er von den Handwerck vor einen Jung-Meister erkandt und angenommen wird, soll ein Fremder 10. fl. Eines Meisters Sohn hingegen, oder der eine Wittib oder Meisters Tochter heyrathet 5. fl. über obige bey den 2. und 3ten Articul benannte Gelder in die Lade zu legen, und die im Civil-Taxt vorgeschriebene Gebühren, gleich bey allen andern Handwercks-Vorfallenheiten zu bezahlen schuldig seyn,

seyn, hingegen wann einer mit seinen Meister-Stück nicht bestünde, so solle er noch zwey Jahr wandern, und seine Profession besser erlernen.

## A. VII.

Alle Quartal, und wann es sonsten vonnöthen seyn wird, soll das Mittel durch den Jung-Meister zusammen gefordert werden, und keiner bey Straff ohne erhebliche Ursachen, die er an den Ober-Geschwornen zu vorhero andeuten lassen soll, aussen bleiben, auch alle Wochen 1. kr. auflegen, ingleichen die Wittiben die das Handwerck treiben Wochentlich 1. kr., die aber das Handwerck nicht treiben, und dennoch mit dem Handwerck halten, sollen nur die Helffte in die Lade erlegen, wie auch ein jeder incorporirter Land-Meister gibt ebenfalls die Helffte des ordinairen Leg-Gelds; von diesen gemeldten Leg-Geld so von den Meistern in allhiesiger Residenz fallen wird, soll die Helffte davon zum Gesellen-Geschenck verwendet, die übrige Helffte aber, am Jahrs-Tag zum Nutzen des Handwercks und Erhaltung ihrer Armen aufbehalten werden, nebst diesen sollen die Gesellen in des Ober-Geschwornen Haus alle 6. Wochen zusammen kommen, und zwar zur Sommers-Zeit an einen Montag Nachmittags um 4. Uhr, und zur Winters-Zeit

um 3. Uhr, auch jeder Wochentlich 1. kr. erlegen, und so einer wider den andern etwas zu klagen hat, solches sogleich in Beyseyn des Ober-Geschwornen vorgebracht und abgethan werden, auch sollen zum Behuff der Armen, jeder Gesell wöchentlich 1. kr. weiter erlegen, nach Verlauff eines Jahrs aber von dem aufgelegten Geld was in der Büchsen bleibet, dem Handwerck zum Nutzen aufbehalten, und wenn ein fremder Gesell eingereiset, und sich durch den Alt-Gesellen umschauen lässet, soll ihme der Alt-Gesell die Armen-Büchsen præsentiren, um denen Armen eine Beysteuer mitzutheilen.

## A. VIII.

Alle Jahr und zwar am Pfingst-Dienstag, soll ein ordentlicher Jahrs-Tag gehalten werden, dabey zugleich alle incorporirte Land-Meistere bey Straff 1. fl. 30. kr. erscheinen und beywohnen sollen, es seye denn daß einer kranck oder sonsten wichtig und erhebliche Ursachen seines Aussenbleibens vorhero bey dem Ober-Geschwornen darbrächte und sich damit legittimiren könnte; Bey dieser Zusammenkunfft soll nun das Nothdürfftige, was zur Aufnahm, Nutzen und Besten des Handwercks gereichet, angebracht und wo möglich verbessert werden, auch die Handwercks-Rechnung in

welcher alle des Jahrs hindurch in die Lade fallende Leg- Meister- Abtrags- Jungen- und Straff- dann andern vor- und nachstehenden Puncten eingehende Gelder, ingleichen auch die vorfallende Ausgaben, ordentlich zu berechnen, von dem Ober-Geschwornen jederzeit vorgeleget, solche von dem Zunfft-Amt genau durchgangen, und die des Jahrs hindurch gefallene Meister- Abtrags- Jungen- und Straff-Gelder in 3. Theile getheilet werden, wovon einer Uns der Herrschafft, einer dem Zunfft-Hauptmann und Richter, und einer der Profession zugehöret. Solte aber einer oder der andere das Handwerck ausser dem Quartal fordern lassen, so soll ein Fremder der kein Meister ist 1. fl. 30. kr. ein hiesig oder Einheimischer auch incorporirter Land-Meister aber die Helffte nemlich 45. kr. Forder-Geld erlegen und zu bezahlen schuldig seyn.

## A. IX.

Wenn das Handwerck beysammen ist, soll sich ein jeder Meister fein ehrbar, Christlich und Bescheiden verhalten, alles mit Glimpff und Sanfftmuth vorbringen, auch keine Gotteslästerliche Reden oder Flüche und sonst böse Wünsche dabey gedultet werden, vielweniger einer dem andern fälschlich Lügen bestraffen und mit Injurien an seinen ehrlichen Namen angreiffen und verkleinern,

mit der Hand nicht auf den Tisch schlagen, oder auch sonsten kein sündlich und unnützes Geschwätze treiben, sondern sich der Freundlichkeit, Vernunfft und Bescheidenheit befleissigen, auch keiner, wenn etwas bey dem Handwerck von desselben Nutzen und Nothdurfft gehandelt und ausgemacht worden, auf der Gassen, oder beym Trunck, auf denen Bierbäncken austragen, sondern vielmehr alles in Geheim bey sich behalten; würde aber einer oder der andere wider diesen Articul handeln, der soll 1. fl. zur Straff in die Lade erlegen, und nebst deme nach Befinden auch der Obrigkeits Straffe unterworffen seyn.

## A. X.

Wenn nach den Willen GOttes ein Meister verstirbt; so soll dessen hinterlassene Wittib einen Gesellen, der derselben Werckstatt vorstehen kan, aus eines Meisters Werckstatt, wo es ihr beliebet, zu begehren, und durch den Alt-Gesellen sich einbringen zu lassen, Macht haben, hingegen der Meister, deme der Gesell aus der Werckstatt gehoben worden, befugt seyn, den ersten Gesellen, der in die Stadt kommt, in Arbeit zu nehmen, und solle ihme der Geselle vor allen Meistern durch den Alt-Gesellen zugebracht werden.

A. XI.

## A. XI.

Wenn ein ankommender Gesell auf die Herberge kommen wird, so solle derselbe nach dem Alt-Gesellen schicken, oder da kein Gesell zugegen, oder noch in seinen 14 Tagen stünde, so soll selbiger durch den Jung-Meister umgeschauet werden, wann nemlich der fremde Gesell seine richtige Kundschafft vorhero aufgewiesen, und dem der ihn umschauet, übergeben hat. Wann aber ein Gesell mit einen Lauff-Schreiben kommt, so soll solches nicht allein von dem Ober-Geschwornen, sondern auch von einem andern Meister so von den Ort wo er das Lauff-Schreiben empfangen, unterschrieben seyn, damit kein falscher Unterschleiff darunter vorgehen könne. Es soll auch die Vorschau ein Meister um den andern, um deswillen zu geniessen haben, weil jeder gleiche Kosten zum Unterhalt derselben tragen muß, daß wo der letzte Gesell in Arbeit kommen, die folgende Werckstatt die Vorschau hat.

## A. XII.

Wenn ein Meister einen Lehr-Jungen in die Lehre nehmen will, so soll solcher es bey dem Ober-Geschwornen melden, alsdenn den Jungen 2. 3. bis 4. Wochen auf die Probzeit nehmen, nach deren Verflies-

sung aber das ganze Mittel fordern lassen, und zugleich vor das Forder-Geld 1. fl. 30. kr. erlegen, auch in soferne der Jung nicht bekandt ist, seinen Geburts-Brief vorzeigen, und wenn solcher richtig befunden, in die Lade geleget werden, anbey solle bey den Aufdingen ordentlich niedergeschrieben werden, was von den Jungen zum Lehrgeld, Ein- und Ausstand zu geben accordiret worden, da auch zugleich der Jung sowohlen die gewöhnliche Gebühren vor Gnädigste Herrschafft und das Zunfft-Amt, als auch vor das Handwerck, nach dem in Civil-Taxt vorgeschriebenen Reglement, 6. fl zu erlegen schuldig seyn soll, dahingegen, wenn ein Jung frey gesprochen wird, so ist er gleichfals obige Gebühren dem Handwerck, und noch weiters denen anwesenden Gesellen vor das Vorstellen und zur An- und Aufnahm in ihre Gesellschafft 1. fl. 30. kr. zu bezahlen schuldig, wenn aber ein Meister einen Jungen ausgelernet, so ist er verbunden soviel Jahr darauf als der Jung gelernet, keinen andern mehr anzunehmen, dann ist denjenigen Meister auch nicht erlaubet einen Lehr-Jungen anzunehmen, wann er nicht schon allbereit 3. Jahr Meister gewesen, wie an andern Orten, so auch hier bey andern Professionen gebräuchlich ist; Jedoch hat eines Meisters Sohn jederzeit das Recht, daß derselbe nicht wie ein Fremder aufgedinget werden, und bey dem Loßsprechen

chen nur die Helffte der Gebühren erlegen darff.

## A. XIII.

Wenn auch ein Gesell allhier oder an einen andern Ort sich ungebührlich verhalten hätte, und solches offenbar würde, so soll mit ihme nach Innhalt der Landes- und Handwercks-Ordnung verfahren, und vor die Obrigkeit und dem Handwerck gebracht werden; wann er sich nun alsdenn erklären wird, seine Sachen auszumachen, soll er an seiner Arbeit nicht gehindert noch vertrieben werden, sondern sich dem Richterlichen und Handwercks-Spruch unterwürffig machen.

## A. XIV.

Wenn ein Gesell so allhier in Arbeit stehet vor sich selbsten Abschied von seinem Meister oder Wittib nimmt, demselben soll nicht verstattet werden sich wieder umschauen zu lassen, mithin ihme auch kein anderer Meister in Arbeit nehmen darff, sondern der Gesell soll vorhero ein Viertel Jahr lang anderwärts sein Glück suchen, alsdenn kan er sich, wann er wieder hiereinreiset, umschauen lassen; wird aber einer Abschied von seinem Meister oder Wittib bekommen, so kan ihme auf sein Begehren hinwiederum

umgeschauet und er wieder in eine Werckstatt eingebracht werden.

### A. XV.

Solle auch kein Meister dem andern seine Gesellen weder durch Steigerung des Wochenlohns noch andere Practiquen und Vortheile, heimlich oder öffentlich abspenstig machen, da aber einer oder der andere ein solches sich gelüsten liesse, und dessen überführet würde, der solle den Handwerck 1. fl. 30. kr. zur Straffe unweigerlich erlegen, und solle dem Gesellen nichts mehr vor einem Viertel-Jahr zu arbeiten verstattet werden.

### A. XVI.

Würde auch einer der hier Meister werden will, sich mit einer unredlich = verleumten und tadelhafften Persohn verloben und versprechen, also daß dem Handwerck dadurch Schimpff und Schaden zuwachsen würde, so solle derselbe, jedoch auf vorgängige Erkänntnis des Zunfft = Hauptmanns und Zunfft = Richters, auch nach Befinden Unserer Fürstlichen Regierung, zum Meister = Recht nicht gelassen, sondern je und allezeit abgewiesen werden, es wäre dann, daß der Vorwurff durch das in Anno 1732. emanirte Reichs = Edict aufgehoben worden.

A. XVII.

Wenn es sich auch zutrüge, daß ein Meister, so einen Lehr-Jungen hat, in wehrender Lehr-Zeit nach GOttes Willen versterben würde, so soll den Lehr-Jungen, wenn er die Helffte seiner Lehr-Jahre erstanden, bey der Wittib die übrige Zeit bis auf die letzte 6. Wochen bey einen andern Meister vollend auszulernen schuldig seyn, doch muß die Wittib in ihrer Werckstatt mit einen tüchtigen Gesellen versehen seyn, alsdenn kan er von dem Handwerck nach vollkommener Lehr-Zeit loßgesprochen werden. Da aber ein Lehr-Jung selbsten ohne erheblichen Ursachen aus der Lehre liefe, so soll der Meister oder Wittib das Lehrgeld so erleget worden, nach vorgängiger Richterlichen Erkänntnis, nicht wieder heraus zu geben schuldig seyn; da aber der Jung wichtige Gründe wegen solch seines Weglauffens beybringen kan, so sollen solche dem Ober- und Zunfft-Richter-Amt und dem Handwerck vorgetragen und sodann entschieden werden.

A. XVIII.

So auch ein Meister oder dessen Frau und andere Angehörige, Schaaf- vor Kalb- oder Schwein-Leder vor Corduan verkauffen, auch Zwisch- und Medall- vor gutes Fein-Gold an seinen gebundenen Büchern

ausgeben sollte, die sollen auf solches Betretten und zwar der Meister vor die Seinigen zu stehen, gehalten, und eine Straffe von 45. kr. zu erlegen schuldig seyn.

## A. XIX.

Die Meistere insgesammt und sonders sollen sich dahin bemühen, daß sie gute und tüchtige Arbeit machen, darzu auch jeder Gesell, der in Arbeit stehet, von seinem Meister angehalten werden, jederman mit untadelhaffter Waare und Arbeit versehen, auch die Leute nach Möglichkeit fördern, würde aber ein Meister, desselben Weib, eine Wittib oder Gesind sich unterstehen eines andern seine Arbeit und Waare ohne erhebliche Ursache zu tadeln oder zu verachten, auch beym Feilhaben von eines andern Stand die Kauff-Leute wegzuruffen, zu wincken oder abzuführen, und an sich zu ziehen, der oder dieselbe sollen jedesmal 45. kr. Straffe zu erlegen schuldig seyn.

## A. XX.

Soll kein Meister bey Frequentirung der Märckte eigenes Nutzens willen vor dem andern seine Waare auslegen, sondern um drey Viertel auf 1. Uhr soll wegen des Vorstandts geloset werden, und wer alsdenn bey dieser Zeit nicht da wäre, hat der andere

dere Macht, ohne länger auf einen andern zu warten, auszulegen und feil zu haben. Dieses Losen aber ist nur auf denen Land-Märckten und nicht hier in der Residenz zu verstehen, ingleichen solle er auch seine Bücher, Calender und übrige Waare nicht an die Landverderbliche Haußierer verhandeln und verkauffen, wie denn allbereits vermög eines in das Fürstenthum sub dato 29ten Septembr. 1705. ergangenen Ausschreibens expresse gnädigst befohlen worden, daß weder denen Ausherrischen Buchbindern, noch andern die keine Buchbindere sind, keineswegs verstattet werden solle, gebundene Unsere Kirchen-Gesang- und Schul-Bücher, nebst denen Calendern auf denen Jahr-Märckten, vielweniger aber ausser denenselben feil zu haben und Krämerey zu treiben oder damit zu haussieren, als welches Letztere das Haussieren nemlich ohnehin, nach Innhalt der im Druck emanirten Verordnungen verbotten ist; dahingegen derjenige benachbarten Herrschafften Buchbindere das Feilhaben und Verkauffen der Calender, auch Unserer Kirchen-Gesang- und Schul-Bücher auf denen offentlichen Jahr-Märckten unverbotten bleibet, wann Unsere Buchbindere deren Jahr-Märckte auch besuchen, und solcherley Feilschafften, nebst denen so bey ihnen gangbar sind, vertreiben dörffen, doch daß sie nicht des Tags vorhero oder ausser der Jahr-Marckts-Zeit

was

was zu verkauffen oder in Häussern zu verstellen, sondern die Materien bemeldter Bücher von Unserer Hof-Buchdruckerey erhandeln, und sich disfalls, da einiger Zweiffel obhanden wäre, genugsam legittimiren, andere aber nicht gedultet, sondern als verfälschte und verbottene Waare weggenommen und confisciret werden sollen, welches in einem sub dato 4. Septembr. 1715. promulgirten anderweiten Ausschreiben dahin wiederhohlet, bestättiget und noch dahin extendiret worden, daß die Verkauffung der Kirchen- Gesang- und Schul-Bücher nebst denen Calendern denen Ausherrischen Buchbindern auf keine andere Weise als mehr erhohltes Ausschreiben disponiret verstattet seyn, das unzulässige Haussieren aber mit dergleichen Waaren eingestellt bleiben; desgleichen auch die Amts- und andere Herrschafftliche Rechnungen, bedörffenden Fals nur von denen Zünfftig- und in Unserm Lande angesessenen Meistern gebunden, in Unterbleibung schuldiger Parition aber auf die Maintenirung dieser Herrschafftlichen Verordnung besser als geschehen seyn mag, gesehen und sowohlen wider Christen als Juden mit Confiscirung und Hinwegnahm der Waaren und verfertigender Arbeit verfahren, und allenfalls weitere Verhaltungs-Befehle eingehohlet werden solle. Damit nun solchen Unwesen destomehr gesteuert werden möge; so sollen mehr bemeldten

Hauf-

Haussierern auf Betretten ihre Bücher, Calender und übriges, der Obrigkeit und dem Handwerck verfallen seyn. Nachdeme nun auch ein jeder Meister dahin gehalten ist gute und tüchtige Arbeit zu fertigen; so solle

## A. XXI.

Auch demjenigen welcher an keinen Ort Meister worden, auf keinen ordentlichen Marckt feil zu haben verstattet werden, auch solle keinen erlaubt seyn, so einen Schul- oder Mößners-Dienst besitzet, oder sonsten in Herrschafftlicher Besoldung stehet, ob er schon ein Meister wäre, ohne Abfindung mit dem Handwerck, auf einen öffentlichen Marckt feil zu haben.

## A. XXII.

Wenn ein Meister, dessen Frau, Söhne oder Töchter, wie auch eines Meisters Wittib, oder deren Kinder versterben, so solle allezeit das ganze Handwerck gefordert werden, und wenn solche beysammen, ein jeder Meister in schwarzer Kleidung mit der Leiche bey Straffe 45. kr. in Person folgen.

Wir confirmiren und bestättigen demnach dem Buchbinder-Handwerck in Unserer Fürstlichen Residenz zur Ordnung gnädigst ertheilte Articul, und befehlen und

wollen

wollen gnädigst, daß sie nicht nur von denen Ober- und Beamten dabey geschützet werden, sondern auch sie Meistere selbsten darnach gehorsamst leben sollen. Worbey Wir aber Uns, Unsere Erben und Nachkommen vorbehalten, die Ordnung zu mehren und zu mindern oder gar aufzuheben, und eine andere zu geben. Zur Urkund dessen haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstliches Hof- und Regierungs-Raths-Insiegel anzuhängen befohlen. So geschehen nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, Onolzbach den 2. Jun. Ein tausend Sieben hundert Sechs und Vierzigsten Jahrs.

(L. S.)

Carl M. zu B.

Cap.

# Cap. II.

# Gesellen-Articul der Buchbinder-Profession, in der Freyen-Reichs-Stadt Nürnberg.

## §. 1.

EIn Hoch-Edler, Fürsichtig und Hochweiser Rath dieser der Heil. Röm. Freyen Reichs-Stadt Nürnberg, unsere hochgebietende Herren, haben der Meister des Buchbinder-Handwercks gethanes Ansuchen, um Ertheilung einer Ordnung oder Articuls-Briefs für ihre Gesellen, wornach sie sich bey den gewöhnlichen Zusammenkünfften und Gesellenmachen, auch Examiniren oder sonsten verhalten sollen, angehöret; Und wollen ihnen darauf um ihrer angeführten Ursachen willen, in hernachfolgenden Puncten, dieselbe nach Gelegenheit der Zeiten,

zu ändern, zu mindern und zu mehren willfahren. Ist auch Ihrer Hoch-Adel. Herrl. ernstlicher Befehl, daß denselben in allen Puncten gehorsamlich gelebet und nachgegangen werden solle.

§. 2.

Und zwar Erstlich mögen die hiehero kommende gewanderte Gesellen eine Herberg und gewissen Einzug haben, und wann ein Gesell auf die Herberg kommt, mag er nach dem Alt-Gesellen schicken, und ihme um einen Meister und Arbeit schauen lassen, und so bald der Alt-Gesell kommt, soll derselbe den eingewanderten Gesellen fragen: Ob er allbereits examiniret seye, oder ob er sich allhier examiniren lassen wolle? Wann sich nun das Erste befindet, oder zu dem andern, der Fremde sich erbiethig machet, so mag demselben der Alt-Gesell umschauen, wo nicht; so soll demselben weder das Umschauen wiederfahren, noch einem solchen der Gruß gegeben werden, sondern derselbe ohne Ausbringen oder Geleit hinausgeben, von hier wiederum abreisen.

§. 3.

Zum andern sollen die sämtliche Gesellen, alle Sechs Wochen, auf der Herberg, in Gegenwart der Geschwohrnen Meister, zusammen kommen, und nach Handwercks-

Ge-

Gebrauch, eine ordentliche Umfrage halten, ob einer auf den andern etwas weiß, so wider Ehr und Handwercks-Gewohnheit laufft, welches er anzeigen und nicht verschweigen solle, ausser dieser Auflag aber, und ohne der Geschwohrnen Beyseyn, soll nichts vertragen werden; wie sie denn auch nur solche Sachen, welche mit einer Maas Wein, oder höchstens ein Viertel Wein, die Maas vor 12. kr. gerechnet, abstraffen, die gröbere Verbrechen aber der Gesellen, wie auch die Schmäh- und Schläg-Händel, vor die Obrigkeit und an gehörige Ort weisen sollen.

## §. 4.

Es soll aber bey solcher sechswochentlichen Zusammenkunfft der Alt-Gesell, neben der gewöhnlichen Umfrag, auch dieses melden: Ob alle Gesellen, so dabey gegenwärtig sich befinden, examinirt seyn? Ist nun einer vorhanden, der noch nicht examinirt worden, und sich annoch examiniren lassen will, so soll er davor vier Gulden erlegen, damit er so zugleich zu einem vollkommenen Gesellen gemacht werden kan. Und soll von solchen 4. Gulden, 30. Kreutzer in die Gesellen-Laden gelegt werden. Es sollen auch denjenigen Gesellen der sich Examiniren lassen will, nicht mehr denn Sechs Gesellen zur Arbeit treiben. Wann aber von diesen

einer zuviel thun sollte, so soll er zur Straffe gezogen werden. Das sogenannte Klötzlin aber, solle von denen examinirenden Gesellen nicht mehr, wie sonst gewöhnlicher massen, zur Stuben hinaus getragen, und die Stiegen herunter geworfen, sondern wo die Examination geschiehet, in der Stuben hinweg genommen, und geworfen werden.

§. 5.

Zum dritten soll die Zusammenkunfft jedesmahl alle sechs Wochen, an einen Montag Nachmittag, und zwar in Sommers-Zeiten, um Vesper-Läuten, (i. e. zwey Uhr der kleinern Nachmittag,) im Winter aber eine Stunde nach dem Bet-Läuten, (das ist 1. Uhr der kleinern Nachmittags) angestellet und gehalten werden. Wann nun ein Gesell um solche bestimmte Zeit nicht erscheinen wird, so soll er um eine Maas Wein, dafern er aber gar ausbleiben wird, um ein Viertel Wein gestraffet werden; und dafern sich begeben sollte, daß ein Gesell an einem Auflag-Tag, den Vormittag nicht arbeiten, oder sonsten ausser diesen Auflag-Tag einen guten Montag machen würde, so soll der Meister einen solchen Gesellen, ein halb Wochen-Lohn dafür abziehen. Wann auch ein Meister um dieser Ursache willen, einen Gesellen Abschied geben wird, so solle ein solcher Gesell

nicht

nicht mehr umgeschauet werden, bis er vorhero ein Viertel Jahr sich aus hiesiger Stadt begeben hat.

## §. 6.

Zum vierdten soll ein jeder Gesell alle sechs Wochen 6. kr. auflegen, die vorfallende Handwercks-Unkosten davon abzurichten.

Zum fünfften soll keiner dem andern in die Rede fallen, oder sonsten mit groben Ehrenrührigen Worten antasten, vielweniger einander Lügen straffen.

Zum sechsten soll unter denen Gesellen alles Spielen, Fluchen, Schwören und Gottslästern, allerdings abgestellet und verbotten seyn.

Zum siebenden sollen sie sich auch gegen einander freundlich und bescheidentlich verhalten, und nicht miteinander zancken oder hadern, oder mit der Hand auf den Tisch schlagen, sondern sich des allerdings enthalten.

Zum achten, welcher Gesell mehr Weins und Bier verschütten wird, als er mit der Hand und den Fuß bedecken kan, der soll in der Straff stehen.

Zum neunten soll kein Gesell mehr Wein oder Bier zu sich nehmen, als er vertragen kan, auch nichts von dem Tisch hinweg und hinaus tragen.

Zum zehenden soll kein Gesell, so Tags als Nachts, mit einem Degen sich betretten lassen, oder sonsten in die Büchsen einen Viertels-Thaler zur Straff erlegen.

## §. 7.

Zum eilfften, welcher Gesell Abends zur rechter Zeit nicht nacher Hauß kommen, und um die Feuer-Glocken nicht in seines Meisters Hauß seyn wird, derselbe soll deswegen um einen Orts Gulden gestrafft; diejenige aber so gar aussen bleiben, vor Ein Ehrlöbl. Rugs-Amt gebracht werden, und daselbst empfindlicher Straffe gewärtig seyn.

Zum zwölfften, sollen diejenige Gesellen, so andere Gesellen, an einen Montag, oder an einem andern Tag in der Wochen, aus der Werckstatt verführen, derentwegen jedesmahl um 12. bis 15. kr. gestrafft, auch die Freveln-Verbrechere vor Ein Ehrlöbl. Rugs-Amt gebracht und daselbst abgestrafft werden.

## §. 8.

Zum dreyzehenden. Wann die Alt-Gesellen denen wanderenden Gesellen das Geleit hinaus geben, solle solches in dreyen Stunden geschehen und verrichtet werden; welcher wanderender Gesell aber, an einem

Mon-

Montag oder Dienstag das Geschenck empfangen, und gedachten Montag oder Dienstag darauf nicht hinaus zöge, demselben (wann solches ohne erhebliche Ursachen geschehen,) sollen die Gesellen das Geleit zu geben nicht mehr schuldig seyn. Es sollen aber die fremde Gesellen auf der Herberg ausgebracht werden.

Zum vierzehenden, sollen diejenige Gesellen, welche neben einer Magd arbeiten, (die nur zur geringen und gemeiner Arbeit, nicht aber zum Hefften und anderer Gesellen Arbeit gebraucht werden solle) deswegen zwey Täg und Nächt mit dem Leib in die Gefängnus gestrafft werden.

Zum funffzehenden, soll ein jeder Gesell verbunden seyn, des Tages 16. Stunden zu arbeiten, und soll die Licht=Arbeit angehen, wann der Tag 13. Stunden lang wird.

## §. 9.

Zum sechszehenden, wann ein Gesell allhie in Nürnberg ankommt, welcher vorhero allhie nicht gearbeitet hat, so soll er bey demjenigen Meister, wo er Arbeit bekommt, vierzehen Tag arbeiten, und wann solches geschehen, soll ihme erlaubt seyn, wann er nicht länger bey diesem Meister bleiben will, sondern zum erstenmal Abschied nimmt, sich nach der Tafel und Ordnung nochmal umschauen zu lassen.

Wann er aber auch von diesem zweyten oder andern Meister, nach den gewöhnlichen 14. Tagen Abschied nehmen wird, so soll er ferner nicht umgeschauet werden, sondern ein Viertel-Jahr zum Thor hinaus ziehen. Geschiehet es nun, daß ein solcher Gesell, nach verflossenen dreyen Monaten sich allhier wiederum einfindet, und sich von neuen umschauen lässet, aber nicht länger dann 14. Tag bey seinen Meister in Arbeit zubringet, sondern von selbsten wiederum Abschied nimmt, so soll er abermal ein Viertel-Jahr hinaus zu reisen, gehalten seyn. Und wann sichs zuträgt, daß etliche Gesellen zugleich und miteinander umgeschauet werden, so soll der Alt-Gesell, solche nach der Umschau-Tafel, wann aber kein Meister darauf stehet, der Ordnung nach umschauen. Wann aber ein oder mehr Meister sich auf der Zuschick-Tafel befinden, so soll derjenige Meister, der am längsten an der Tafel gestanden, die Freyheit haben, einem von solchen Gesellen, welchen er will, zu arbeiten zu geben, dergleichen auch denen folgenden Meistern, wie sie an der Tafel stehen, zugelassen seyn solle. Wann aber kein Meister mehr an der Tafel sich befindet, alsdann sollen die übrigen Gesellen nach der Ordnung umgeschauet werden.

Decretum in Senatu d. 8. Decemb. Anno 1687. & 26. Martii Anno 1701.

Renovatum den 30. Octobris Anno 1708.

Cap.

# Cap. III.

# Gebräuche und Gewohnheiten,

## Bey Einer Ehrliebenden Buchbinders-Profession, sowohlen bey Aufdingung als Loßsprechung der Lehr-Jungen, Examinirung der Gesellen, und Meister-Werden.

§. 1.

WAnn ein Meister einen Lehr-Jungen anzunehmen Willens ist, so hat er nicht Ursach um Erlaubnuß bey dem ganzen Handwerck anzufragen, (*) sondern er gehet den Tag,



(*) Die Raison, warum nicht bey der Annehmung eines Prob-Jungens das ganze Handwerck darf gefor-

da er den Jungen in die Prob nimmt, zu dem ältesten (**) Geschwohrnen, wo derer sind, oder in kleinen Orten wo nicht viel, sondern nur 3. bis 4. Buchbinder ansässig, zum ältesten Meister, (***) und sagt ihm an,

fordert werden, ist diese: Damit nicht gleich 1. fl. oder bey starcken Handwerckern 1. fl. 30. kr. ja gar an grossen Orten 2. oder 3. fl. Forder-Geld erlegt werden dörffe. Dann stünde dem Meister der Jung nicht an, oder der Jung änderte seinen Sinn, daß dabey zu erkennen seye, derselbe tauge gar nicht zur Buchbinder-Profession, so wäre das Forder-Geld umsonst ausgegeben, und die Meisterschafft vergeblich zusammen kommen.

(**) Der älteste Geschwohrne wird durch das ganze Handwerck Anfangs als Mit- oder Jüngster-Geschwohrner erwählet. Wann nun ein Jahr herum; so dancket der älteste ab, und da trit nun der gewesene jüngste Geschwohrne des ältesten Geschwohrnen Amt an, welches ihm auch ein Jahr bleibet, und wird nach dessen Verlauff, von den jüngsten Geschwohrnen auch wiederum abgelöst. An importanten Orten gibt es gar 3. Geschwohrne: Der älteste ist des Jahrs über Director in Handwercks-Sachen; Alles was bey dem Handwerck vorgehet, muß ihm angezeugt werden; Er kan ein Handwerck fordern lassen, so offt es nöthig ist; er publicirt die Straffen; hält alle Anreden an das Handwerck. Versiehet er aber selbst was, so wird er mit doppelter Straffe beleget.

(***) An theils kleinen Orten vertritt der älteste Meister des Geschwohrnen Amt Zeit-Lebens, und der andere nachfolgende Meister ist so viel als der andere oder jüngste Geschwohrne; doch wird er nicht Geschwohr-

an, daß er einen Jungen von heute an auf 14. Tage oder 3. bis 4. Wochen auf die Probe genommen. (****)

§. 2.

Ist nun die Prob-Zeit zu Ende, und der Jung scheinet taugbar zu seyn, so läst der Lehrmeister auf des Lehr-Jungens Eltern oder Befreunde oder anderwärtig darschiessenden Kosten, das Handwerck der sämtlichen Meistere fordern, und trägt ihnen vor: wie er gegenwärtigen Jungen mit Vorwissen des ältesten Geschwohrnen, oder in deren Ermanglung des Alt-fordersten



schwohrner und der folgende Meister auch nicht also genannt, sondern nur der älteste und andere älteste Meister.

(****) Warum es aber dem Aeltesten angesagt werden muß; geschiehet zu dem Ende, damit nicht ein Meister einen Jungen 3. 4. und mehr Monate im Hauß haben kan, und endlich gar nicht lernet, darum wird eine ordentliche Zeit gehalten, auch dardurch der Pfuscherey vorgebeugt. Findet sich nun ein Mensch in eines Meisters Werckstatt, er sey jung oder alt, der da arbeite, und ist dem Aeltesten nicht wissent, so wird ein Handwerck gefordert, und der Meister gestrafft. Dann es könnte ein junger Mensch eine geraume Zeit bey einen Buchbinder, ohnaufgedinget arbeiten, und so viel erlernen, daß er Futteral, Calender und dergleichen Kleinigkeiten zu machen begreiffete, welches er alsdann, zumahlen in grossen Orten, heimlich treiben, und dardurch dem Handwerck Schaden verursachen könnte.

Meisters, 2. 3. oder 4. Wochen auf der Prob gehabt. Er hoffe nun einen guten Buchbinder aus ihm zu machen, und wollte demnach ein Löbl. Handwerck ersuchet haben, ihme N. N. als einen Jungen nach Handwercks-Brauch einzuschreiben.

§. 3.

Darauf fragt nun der Geschwohrne im Namen eines ganzen Handwercks: Ob auch der Jung, wegen seiner ehrlichen Geburt sich legitimiren könne? Ist nun der Jung in loco, wo dieser Actus vorgehet, gebürtig, so verspricht ihn der zugegen seyende Vatter selbst, oder in dessen Ermanglung, ein dißfalls darzu gebrauchter Beystand, (*) welches ein anderer Professions-Verwandter, und ein jeder ehrlicher Mann, thun darff. Ist der Jung ausser Orts gebohren? so muß er seinen Geburts-Brief vorzeugen, da-

(*) Ein Beystand ist die dritte Person, und nimmt sich des Lehr-Jungens während der Lehr-Zeit an, wann nemlich der Lehr-Meister den Jungen zu hart hält, dann kan er es dem Beystand vertrauen, welcher dann auf Mittel bedacht ist, ins Werck zu richten, daß der Lehr-Meister den Jungen gelinder tractire. Wenn aber die Vormündere oder Freunde dem Jungen keine Kleidungen anschaffen; so hinterbringt diesen Umstand der Lehr-Meister dem Beystand an, und was dergleichen Dinge mehr sind, rc. Darum ist nöthig daß der Beystand unumgänglich in loco seyn muß, wo der Jung gelernet wird.

damit man dessen ehrliche Herkunfft ersehen könne.

## §. 4.

Hat es nun mit dem Geburts-Brief seine gute Richtigkeit? so wird der neue Jung eingeschrieben, wie lang er in der Lehr stehen solle; was er Lehr-Geld gibt; wer sein Beystand gewesen; was er seiner Lehr-Meisters Frauen Ein- und Ausstand gibt. (*) Ist dieses geschehen? so wird vom ältesten Ge-

(*) Daß da alles ordentlich beschrieben werde, ist höchstnöthig. Dann daferne währender Lehre ein Lehr-Meister abstirbt, und es ist nicht alles klar ausgemacht und nieder geschrieben; so bekommt die Wittib öffters Verdruß mit des Jungen Eltern oder Vormündern. Stirbt aber der Lehr-Jung, oder laufft, wie öffters geschehen, davon; so ist der Lehr-Meister in Gefahr attaquiret zu werden, ob hätte er den Jungen allzuhart gehalten, und was sonsten noch mit untergemischet werden mag, damit das Lehr-Geld zuruck gefordert werden könne. Es sey nun der Umstand wie er wolle; so ist nach Handwercks-Brauch kein Lehr-Meister schuldig was er einmal empfangen, zuruck zu geben, wann der Lehr-Jung nur 3. oder 4. Wochen nach dem Aufdingen entwichen, oder gar gestorben. Am Besten ist es, wann dem Lehr-Herrn bey dem Aufdingen nur die eine Helffte des Lehr-Geldes gereichet, und die andere Helffte aber, wann die halbe Lehr-Zeit verflossen, gegeben werde, dann mag vorfallen was will; so ist doch der Schade denen Eltern oder Vormündern nicht so groß, als wann das völlige Lehr-Geld, bey Antritt der Lehre gleich völlig ausgezahlt worden.

Geschwohrnen dem Lehr-Jungen folgender Unterricht ertheilet:

§. 5.

Nachdeme du N. N. nach zuruck gelegter Prob-Zeit von jetzo an, auf 3. oder 4. Jahr deine Lehr mit GOttes Beystand antrittest; also wird dir hiemit auf das Nachdrücklichste und schärffste vom Löblichen Handwerck eingebunden, fleißig, treu, und verschwiegen zu seyn. Behalte im Gedächtniß was dir von deinem Lehr-Herrn oder Gesellen gewiesen wird. Ehre mit Abziehung deines Huthes oder Mütze Meister und Gesellen auch Frauen und Töchter bestens, die von der Profession sind. Willst du allen diesen nun gebührend nachkommen, so gelobe mit einer Hand-Aufgab dem Löblichen Handwerck hiemit an.

§. 6.

Darauf giebet der Jung von dem Aeltesten bis auf dem Jüngsten, jedem die Hand, deme jeder Meister Glück wünschet. Das Handwerck bekommt nun nach jedes Orts Gewohnheit 4. 6. 10. und mehr Gulden, vor Gebühren zu einem kleinen Mahl; womit der Aufding-Actus beschlossen wird.

## §. 7.

Wann währender Lehre ein Lehr-Jung sich untreu bezeuget, oder wie schon geschehen, eine Dirne sich auf ihn vor Schwanger angibt; so ist es nicht an deme, daß man selbigen sogleich vor untüchtig declariren und aus der Lehr jagen darff, soll und muß, sondern wann im ersten Fall pto. der Untreu das Quantum nicht zu groß, so dependiret es wie billig von des Lehr-Meisters Ochsen-Zehnen oder Carpatsche, und des Lehr-Jungen Angehörigen Ersetzen des Entwendeten: Andern Theils aber beruhet die Abwandlung des Delicti ohnehin bey der Obrigkeits Bestraffung, welche schon einzusehen weiß, ob der Jung durch eine liederliche Dirne angereitzet und verführet worden, und ob derselbe etwan vor die Lücke gestellet werden wollen? dann was etwan sonsten noch vor Umstände sich hervor thun. Genug: das Handwerck judiciret dergleichen grossen Jugend-Fehler Zeit der Lehre mehr nach der Gelindigkeit als nach dem Rigeur. Wann der Jung soll frey gesprochen werden, so dann wird dem Delinquenten sein Verbrechen nochmahlen nachdrücklich untersaget, und mit Worten und Vermahnungen bestrafft, wovon unten bey dem Gesellen-machen gleich ein mehrers. Eines Meisters Sohn wird gar nicht aufgedinget, weilen ihn gleichsam die Geburt

davon

davon befreuet, auch schon im 8. 9. 10. und 12. Jahren zur geringer Arbeit angehalten wird. Hingegen hat selbiger bey dem Loßsprechen an wenigsten Orten einen Vortheil, sondern muß præstanda præstiren wie ein Fremder, ja vermögliche Meister halten sich öffters bey dem Loßsprechen weit generoser, als ein Fremd-Gelernter gegen das Handwerck.

# Cap. IV.

## Vom Gesellen-machen.

### §. 1.

WAnn nun die Lehr-Zeit verflossen, sie mag auf 3. 4. 5. oder gar 6. Jahr bedungen worden seyn, so muß solche bis auf ein halb Jahr verfliessen, (*) anson-

(*) Jeder Lehr-Meister hat die Freyheit seinen Lehr-Jungen ein halb Jahr zu schencken. Da sich aber zutrüge, daß ein Lehr-Jung auf 4. 5. oder 6. Jahre eingeschrieben würde, der Jung aber zahlte seinem Lehr-Herrn die Lehr-Zeit? so muß er sich auch mit denen übrigen Meistern abfinden, ansonsten sie bey der nieder geschriebenen Zeit bleiben. Doch aber muß ein Jung wenigstens 2. und ein halb Jahr in der Lehr gestanden seyn, sonsten kan von Handwercks wegen nicht dispensirt werden.

sonsten kan der Lehr-Jung nicht frey gesprochen werden. Bey heran gekommener Zeit verfüget sich der Lehr-Meister zum ältesten Geschwohrnen, oder an kleinen Orten, wo deren sich keine befinden, zum ältesten Meister, und zeuget an, wie sein Lehr-Jung seine Zeit überstanden, und bittet sich also ein Handwerck zu fordern aus, da muß nun so gleich dem Geschwohrnen oder ältesten Meister, das gewöhnliche Forder-Geld erleget werden; (*) alsdann schreibt der Aelteste ein Billet an den Jung-Meister, beyläuffig dieses Innhalts:

Nachdeme des Herrn Mit-Meisters N. N. Lehr-Jung seine Lehr-Zeit überstanden, (**) und solcher heute soll frey gesprochen werden, als beliebe Herr Jung-Meister das Löbliche Handwerck zu fordern, heut Abend um 2. 3. oder 4. Uhr auf die Herberg, bey Straff ꝛc. Datum den N. N.

N. N. Aeltester Geschwohrner
oder ältester Meister.

§. 2.

(*) Bey allen Occasionen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, muß das Forder-Geld erleget werden, ehe das Handwerck gefordert wird.

(**) Die Ursach, warum ein Handwerck gefordert wird, muß jederzeit dem Jung-Meister offeriret werden, damit solcher, jeden geforderten Meister, benachrichten kan, was passirt, damit sie etwas Zeit haben mögen das Nöthige darbey zu überlegen.

§. 2.

Der Jung-Meister nun ist gehalten, so bald möglich nach Empfang des Billets das Handwerck zu fordern. Ist dieses geschehen? so gehet er zum Aeltesten, und stattet Bericht ab, wer etwan verreißt oder kranck seye. Ob nun schon einer oder der andere kranck oder verreißt ist, so gehet der Actus doch vor sich, und wird keinem zu lieb aufgehalten, es wäre dann, daß das ganze Handwerck den Actum zu verschieben Ursach hätte. (*)

§. 3.

Wann nun die sämmtlichen Meister in gesetzter Zeit zusammen gekommen? (**) so setzen sie sich in der Ordnung, wie sie sind Meister worden, nieder; der Geschwohrne oder Aelteste stehet so dann auf, und spricht also:

Mit Gunst! ich bedancke mich schönstens daß

(*) Und zwar in solchen Fall, wann wissend ist, daß eben der fehlende Meister, etwas Wichtiges wider den Ausgelernten einzuwenden hat, da wird das Freysprechen auf 8. Tag verschoben.

(**) Wer über eine Viertel-Stund allzulang ausbleibet, wird um eine Maas Wein gestrafft. Es wäre dann, daß er sich bey den Geschwohrnen hat excusiren lassen, welcher solches, so bald die Meistere beysammen, melden muß, ehe die erste Umfrage geschiehet.

daß ein Löbliches Handwerck, auf mein Begehren und des Jung-Meisters Fordern, erschienen seye. Die Ursach ist: daß gegenwärtige Herr Meister N. N. seinen Lehr-Jungen, anheute frey und loß geben, und von einen Löblichen Handwerck zu einen Gesellen machen lassen will. Hat nun einer oder der andere was darwider einzuwenden? so kan er es mit gebührender Bescheidenheit vorbringen. Also mit Gunst zum erstenmal.

Dann setzt sich der Wort-Führer wieder nieder. Ist nun alles still? so stehet er über eine kleine Weile wiederum auf, und spricht also:

Mit Gunst: Hat einer oder der andere was wider den Lehr-Jungen, der heute soll frey gesprochen werden, einzuwenden, der bringe seine Klage gebührend an. Also mit Gunst zum andernmal.

§. 4.

So gleich nach der andern Umfrage, stehen nun diese auf, die wider den Jungen was zu klagen und einzuwenden haben. Darauf wird der Jung vorgefordert, ihn sein übels Verhalten vorgestellet, und wann es Dinge von Wichtigkeit sind, bestrafft, Kleinigkeiten aber an die Gesellen überwiesen.

§. 5.

Ist nun keine Klage vorhanden, oder allbereit schon abgethan? so wird der Jung sofort vom ältesten Geschwohrnen, und zwar nur sitzend, angeredet:

Nachdeme allbereit euer Lehr-Zeit verflossen, und ihr euch also aufgeführt, wie es einen Jungen gebühret; (oder da er bestrafft worden? heißt es, daß einem Löblichen Handwerck in Puncto deß oder jenen Fehlers durch die Bestraffung Satisfaction geschehen) Als werdet ihr hiemit von Handwercks wegen, von euren Jungen-Stand frey, loß und ledig gesprochen. Anbey aber müßt ihr euch so aufführen, wie es einem Gesellen zukommt; die Kinder Schuh müssen ausgezogen werden; den Umgang mit Jungen meiden; nicht mit Schurtz und Kappen, oder ohne Stock oder Degen, wie die Jungen, über die Gassen lauffen, nicht auf der Strassen essen, sondern haltet euch zu denen Gesellen, widrigenfalls werdet ihr von denenselben gestrafft. Wollt ihr nun diesem nachkommen? so gelobet mit der Hand dem Handwerck an.

Hierauf nun gibt der Ausgelernte jedem Meister die Hand, welche ihm zu seinen Gesellen-Stand Glück wünschen.

## §. 6.

Wann aber der Lehr-Jung sich Zeit währender Lehr vergangen, oder der Lehr-Meister hat den Ausgelernten ein halb Jahr geschencket? so wird es in der Anrede des Geschwohrnen einverleibet. Als im ersten Fall:

Da allbereit eure Lehr-Zeit verflossen, und ihr euch Zeit euerer Lehre dem gegebenen Unterricht ungeacht so und so rc. aufgeführet, welches ein Löbliches Handwerck mit größten Mißfallen vernommen, und ihr euch dardurch straffbar gemacht; so sollet ihr euch nun bessern, dem Handwerck aber vor die angehenckte Beschimpffung Satisfaction geben: Derowegen erkläret euch.

## §. 7.

Sagt nun der Lehr-Jung Ja? so wird des Lehr-Jungen Vatter, Vormund oder Beystand vorgefordert, und ihnen bedeutet, daß der Jung sich so und so aufgeführet, folglich in die Handwercks-Straff verfallen sey. Unterwirfft sich nun dieser auch? so wird es nach Beschaffenheit mit 1. 2. und mehr Maas Wein abgethan. Will sich aber der Jung, oder dessen Angehörigen nicht geben? so kommt es vor die Obrigkeit, und das Handwerck gehet un-

unverrichter Weise wieder auseinander. (*)

§. 8.

(*) Bey solchen Umständen nun, in so ferne die Meistere billig verfahren? ist es besser der Ausgelernte und dessen Angehörige, unterwerffen sich durch eine kleine Bestraffung dem Handwerck, denn es geschiehet selten, daß Halsstarrige und Widerspenstige was gewinnen: Zugleich machen sie sich verhaßt bey dem Handwerck, welches aber besser vermeidet wird, weil bey einem jungen Menschen, die offt vorfallende Fehler alsdann, da dem Handwerck gefällig erzeuget, auch nicht rigorose ressentiret werden. Indessen aber ist nicht zu laugnen, daß es auch zuweilen grobe und interessirte Lehr-Meister gibt, die öffters einen Ausgelernten alles, ja die unbilligsten Dinge zumuthen und auf den Hals bürden wollen. Par Exempel: Es hat in einer gewiesen Stadt bey der Auslehre eines Jungen, der Lehr-Meister den Ausgelernten angeklagt: ob hätte er in seiner Lehre seinen Schlag-Stein in der Mitte entzwey geschlagen, und verlangte derentwegen 3. fl. zum Ersatz: Nun ist aber ohnlaugbar, daß wann ein Stein in dem Steinbruch nicht nach seiner natürlichen Lage gebrochen und aufgestellet wird, solcher, zumahlen Winters-Zeit, wann die Steine ausgefrieren, gar bald zerspringen; folglich wäre des Lehr-Meisters Unverstand causa causati, dann es ist eine ohnmögliche Sache, einen Stein von solcher Grösse, mit einen solchen breiten Hammer, wie die Buchbinder zum Schlagen führen, in der Mitte entzwey zu schlagen, wann er nach der rechten Lage gebrochen und gesetzt wird. Indessen aber hat der Ausgelernte doch die 3. fl. zahlen müssen. Ist also in solchen und dergleichen unbilligen Fällen ein Ausgelernter nicht zu verdencken, wann ihm zur Ungebühr etwas aufgebürdet wird, daß er es wieder verlange und suche wo er es suchen kan.

## §. 8.

Theils Orten, wo man sich so genau nicht an die so weitläufftige Handwercks-Ceremonien, und an das mit Gunst (*) bindet, geschiehet bey Jungen Aufdingen und Freysprechen nur diese Anrede an die Meisterschafft, von dem Geschwohrnen oder ältesten Meister:

Mit ihrer Erlaubnuß meine Herren! die Ursach unserer Zusammenkunfft wird Zweiffels frey schon bekandt seyn? Es will nemlich gegenwärtiger Herr Mit-Meister N. N. einen Jungen aufdingen lassen, (oder da einer Auslehr bekommen soll) seinen bereits 3. 4. oder 5. Jahr in der Lehr gehabten Jungen ausschreiben und zu einen Gesellen machen lassen. Hat nun jemand was darüber oder darwider einzuwenden, der beliebe es zu melden?

## §. 9.

Im andern Fall, wann den Jungen et-



(*) Warum aber das uralte Wörtlein, mit Gunst, am meisten Orten, und fast bey allen Professionen, üblich ist? weiß ich nicht anderst, als mundus regitur opinionibus, zu beantworten. Ich meines Orts halte es mit denen, wo es heißt: Mit Erlaubnuß, oder mit Permission. Wiewohlen schon selbst weiß, daß zu wenig bin, bey denen Professionen die Gebräuche vorzuschreiben, oder abzustellen.

was an der Lehr-Zeit ist geschencket worden, so setzet es der Geschwohrne oder Aelteste mit nachfolgenden Worten seiner Anrede bey:

Obschon euere Lehr-Zeit, wie ihr eingeschrieben worden, noch nicht völlig verflossen, sondern noch ein halb Jahr oder ein Viertel fehlet. In Ansehung aber euerer guten Aufführung unter der Lehre, hat sich euer Lehr-Herr resolvirt, euch das noch daran fehlende, zu schencken, welches auch E. E. Versammlung vor genehm beliebet. Führet euch nun auch so im Gesellen-Standt auf, damit keine Klagen über euch ferner einkommen. Die Kinder Schuh rc. rc. (wie oben stehet bey §. 5.)

Und wann dieser Handwercks-Actus zu End gebracht? so gehet das sämmtliche Handwerck mit dem ausgelernten Lehr-Jungen auf das Rath-Hauß, und lassen ihn allda ordentlich einschreiben. Da muß nun der, dem Auslehr gegeben, oder auch wann einer aufgedinget worden, nochmahlen dem Herrn Zunfft-Richter, wie auch Burgermeister und Rath, nach vorher gegangener Vermahnung, die Hand geben und angeloben, daß er sich also, wie es ihm eingebunden, verhalten wolle. Worauf von Herrschafftlichen Amts- und Handwercks wegen,

der

der so als ein Jung aufgedinget, oder dem seine Lehr-Jahre verflossen sind, frey und loß gesprochen wird. Den ganzen Vorgang bringet man sowohl in das Herrschafftliche Protocoll, als auch solcher zugleich in das Handwercks-Buch eingeschrieben werden muß.

## §. 10.

Bey den Freysprechen so wohl, als bey dem Aufdingen, wovon bereits Meldung gethan, werden Nachmittags um 3. 4. oder 5. Uhr die Meister auf die Herberg gebetten, und verzehren was sie zum Besten haben. Ordentlicher Weise kommen die Gebühren bey dem Aufdingen und Loßsprechen, einander gleich.

## §. 11.

Indessen aber ist der Alt-Gesell von dem Geschwohrnen oder ältesten Meister beschickt, und demselben ein Billet ohngefehr folgenden Innhalts eingelieffert worden:

Monsieur Leipziger! (oder Straßburger, wo der Alt-Gesell nemlich her ist,) Nachdeme anheute des Herrn N. N. sein gewesener Lehr-Jung sowohlen von Löblichen Rath-Hauß, als von einer Ehrsamen Meisterschafft, frey gesprochen worden; Also seye er so gut, und fordere die Gesellen bey Straff heute

um 3. 4. oder 5. Uhr auf die Herberg, damit der aus der Lehr kommende, denenselben kan vorgestellet werden. Anspach, oder wo der Actus geschiehet, den 15. Martii, 1747.

N. N. Aeltester Geschwohrner.

§. 12.

Wann nun Meister und Gesellen beysammen; so setzen sich die Erstern in ein Zimmer auf der Herberg abgesondert nieder, und lassen dann auch die Gesellen samt dem Ausgelernten vor sich kommen. Der älteste geschwohrne Meister thut darauf die Anrede sitzend an die Gesellen, nachfolgender massen:

§. 13.

Nachdeme gegenwärtiger N. N. seine Lehr-Jahre allbereit geendiget, und auch anheute vom Löbl. Rath-Hauß sowohlen als von E. Ehrsamen Handwerck, frey und loß gesprochen worden; Als hoffet man von Ehrsamen Mittels wegen, es wird eine Kunstliebende Gesellschafft nichts darwider einzuwenden haben, sondern das heute vorgegangene gleichfalls genehm halten, darvor wird zum Einstand der Ehrsamen Gesellschafft 1. 2. oder noch mehr Gulden hiemit eingehändiget. Machen sie sich dabey lustig.

Dabey

Dabey ist noch zu mercken: daß wann die Gesellen den Einstand angenommen; so wünschen sie dem neuen Gesellen Glück, und hat es übrigens mit ihme seine Richtigkeit. Hingegen aber, da dieselbe Einwendungen machen, und sich beklagen: Der Ausgelernte habe sich unterstanden, vor der Zeit, und noch in der Lehre, Stock oder Degen zu tragen, denen Gesellen den Respect mit Abziehung des Huthes nicht erwiesen, auf sie geschimpfft, und dergleichen, ꝛc. so wird es dem Ausgelernten sogleich von der Meisterschafft vorgehalten: gestehet er den Vorwurff ein? so wird ihn vom Aeltesten ein Verweiß gegeben, und der Gesellschafft zu einer Straff von 1. oder 2. Maas Wein, überlassen; und suchet die Meisterschafft die Gesellen zu begütigen, wann sie noch etwas darüber verlangen.

## §. 14.

Vorstehendes nun, ist zwar nur in denen Orten Teutsch-Landes Handwercks-gebräuchlich, wo man keine Laden und Articul hat. Hingegen aber in grossen Orten, wo Laden und Handwercks-Articuli vorhanden sind, da wird eines Jungens gehandelt, wie folget.

## §. 15.

Bey vorstehend-letztern Bewandsamen,

hatte man auf dem Rath-Hauß, bey dem Aufdingen und Loßsprechen, ordentlich nichts zu thun. Es wird auch bey dem Einschreiben so wohl, als bey dem Ausschreiben, kein à part Handwerck gefordert, sondern da in 6. oder theils Orten alle 4. Wochen, ohnehin ein Handwerck von Meistern und Gesellen zusammen kommt, so werden an solchen Auflag-Tagen, die Jungen bey denen Meistern aufgedinget, als auch zu solchen Zeiten loßgesprochen; mit eben dem Ceremoniel, wie oben gemeldet: ausser bey der Gesellschafft, wo Examinationes geschehen. Jedoch muß der Jung, der aufgedinget oder loßgesprochen werden solle, nichts destoweniger das Forder-Geld zahlen. Dann das Handwerck sagt: Es käme vor sich zusammen, und nicht vor die Jungen. Die Gesellen aber haben bey dem Aufdingen gar nichts zu thun und zu sagen; bekommen auch kein Forder-Geld, wann schon der Ausgelernte examinirt wird, weilen die Gesellen eben sowohl auch Examinirens als Auflegens wegen zusammen kommen müssen. Und derowegen zahlet man denen Gesellen das Forder-Geld an denen Orten, wo nicht examiniret wird, indeme unter ihnen nicht überall Auflag ist, und folglich vor sich gar nicht zusammen kommen, derowegen kan denen Gesellen das Forder-Geld nicht abgesprochen werden.

§. 16.

§. 16.

Wo man examiniret, da bleibt der Ausgelernte so lang bey seinem Meister in Arbeit, bis die Gesellschafft zur Auflage ohnehin zusammen kommt. Eben so verhält es sich mit einem eingereißten Gesellen, der zwar Gesell ist, aber noch nicht examiniret worden; und ratione dieses Puncts, hat es folgende Bewandniß.

§. 17.

In Altenburg, Leipzig, Nürnberg, &c. &c. sind Examinationes, und aber zu Franckfurth, Maynz und Straßburg, &c. &c. ob es schon auch grosse Orte sind, wird nicht examinirt. Wann demnach an solche Orte, wo die Gesellen examiniret werden, ein Gesell, (er mag ein Monat oder gar 20. oder 30. Jahr schon Gesell seyn, der in einer Werckstatt gelernet, wo keine Examination üblich ist,) ankommet; so wird solcher als ein Pachant angesehen, und auch so genannt. (*) Alle eingereißte Gesellen aber, sie mögen an ein Ort hinkommen wo sie wollen, müssen so gleich nach der Herberg fragen. (**) Alldorten sagt er ohne alle Cere-

(*) Pachanten werden alle Gesellen genennet, die noch nicht examinirt, sie mögen jung oder alt seyn.

(**) Wann ein fremder Gesell oder neu-eingereißter nicht

Ceremonie, daß er ein Buchbinders-Gesell seye, läßt sich essen und trincken geben; fragt aber zuvor dem Herbergs-Vatter: (*) wieviel er zu verzehren (**) hat? damit wann der Eingereißte menagiren will, sich darnach richten kan. Nach genossener Speiß und Tranck, ersucht der Fremde (***) den Herbergs-Vatter, er wolle nach dem Alt-Gesellen schicken, welcher sofort die Meister-Tafel (****) besiehet, und zu demjenigen Meister, wo der Alt-Gesell in Arbeit stehet, jemand absendet.

§. 18.

nicht gleich bey seiner Ankunfft auf die Herberg gehet, sondern hie und da denen Gesellen oder Meistern zuspricht; so wird er gestrafft, und zwar um dieser Ursache willen, daß er sich in eine Werckstatt einplaudern, etliche Tage in Geheim aufhalten, und sich ein Lauff-Schreiben zustecken lassen könnte, wovon unten gleich ein mehrers.

(*) Herberg-Vätter werden alle die Gast-Wirthe genennet, so die Professions- oder Handwercks-Verwandte beherbergen.

(**) Die Buchbinder haben ein geschenckt Handwerck, das ist, wann ein Gesell in eine Stadt eingereißt kommt, so hat er nach Anzahl derer Meistere 10. 15. auch 20. kr. zu verzehren, welches Geschenck die Meister zahlen.

(***) Fremde werden alle diese geheissen, die ausser Arbeit sind, wann er auch in loco ein Ausgelernter oder Meisters Sohn ist, so wird dieser auch, so lang er in 14. Tagen Arbeit stehet, also genennet.

(****) Die Meister-Tafel heißt diejenige Liste, worauf alle Meister nach ihrer Ordnung, wie sie Meister wor-

§. 18.

Kommt nun der Alt-Gesell auf die Herberg; so fragt derselbe: Ob ein fremder Buchbinders-Gesell zugegen wäre? Da muß sich nun der Eingereißte melden, welcher antwortet: Ja er wäre es. Der Alt-Gesell heißt ihn mit Darreichung der Hand, von wegen des Handwercks, willkomm seyn. Der Fremde aber richtet den Handwercks-Gruß aus, welcher also lautet:

§. 19.

Meister und Gesellen von (hier nennt er den letzten Ort, wo er das Geschenck empfangen) lassen sie diß freundlich grüssen, von wegen des Handwercks.

Der Alt-Gesell spricht darauf: Ich dancke von wegen des Handwercks. Fragt so dann ferner: Ob er Fremder sich wolle umschauen lassen?

Der Fremde oder erst Eingereißte sagt darauf Ja. Dann wann ein Gesell nur durch einen Ort reiset, und will nicht arbeiten, so darff er auch den Alt-Gesellen nicht

ruffen

worden, stehen. Bey welchen nun sich der Alt-Gesell in Arbeit befindet, wird ein Zwecklein hinein gestecket, woran dann der Herbergs-Vatter gleich sehen kan, in welcher Werckstatt er nach dem Alt-Gesellen schicken muß.

ruffen lassen. Ist auch nicht verbunden auf die Herberg zu gehen, sondern mag einkehren wo er will. Doch aber bekommt er keine Handwercks-Ehre und Geschenck.

§. 20.

Ist aber an den Ort, wo der Fremde einreißt, eine Examination üblich? so fragt der Alt-Gesell so gleich, nachdeme er von den Fremden verstanden hat, daß er ein Buchbinder-Gesell sey, ob er examinirt worden? Sagt der fremde Gesell ja? so fragt der Alt-Gesell: Wo da? Der Fremde antwortet: In Altenburg, Leipzig, Wien, oder einen andern Ort, wo er nemlich das Examen erstanden. (*) Zweiffelt der Alt-Gesell, ob deme so seye? so hat er Fug und Macht, nach seinen Examinations-Beyständen zu fragen. Bekennt und sagt aber derselbe: Er wäre noch nicht examinirt. So fragt der Alt-Gesell: Ob er sich allhier Examiniren lassen wolle? Sagt der Fremde Ja? so fragt der Alt-Gesell ferner: Ob er auch das darzu benöthigte Geld habe?

(*) Gesellen, die etwan in Bayreuth, Regenspurg, Mannheim, oder wie oben gesagt, in Franckfurth, und dergleichen Orten ausgelernet haben, passiren als tüchtige Gesellen aller Orten, ausser wo Examinationes sind, da werden sie als unvollkommene Gesellen declariret, und Pachanten geheissen.

he? Er mag nun diese Frage mit Ja oder Nein beantworten; so wird er mit diesem Beding umgeschauet, daß er sich bey nächstkommender Auflage examiniren lassen wolle. Indessen aber läßt der Alt-Gesell ein Glaß Wein oder einen Krug Bier bringen, und etwas Brod, und trinckt dem Fremden ein oder zweymal davon zu, und gehet alsdann von ihm ab, um vor demselben die Umschau zu verrichten. (*)

## §. 21.

Nun kan in grossen und weitläufftigen Orten ein Alt-Gesell nicht zu jeden Meister herum kommen, ohne eines halben Tages und noch längeren Zeit-Verlust, womit aber dem Herrn des Alt-Gesellen so wenig gedienet, als dem Fremden, der so lang auf den Alt-Gesellen warten muß. Zu Vermeidung dieser Inconvenienz befindet sich bey dem ältesten Geschwohrnen eine Tafel. Braucht nun ein Meister einen Gesellen? so schickt er zum ältesten Geschwohrnen, und läßt sich auf die gemeldte Tafel schreiben; stehen

(*) In Abwesenheit des Alt-Gesellen darff der Fremde, wann er allenfalls Appetit zum Trincken hat, zwar einschencken lassen, aber nicht auf Kosten des Alt-Gesellen, dann es heißt ein Geschenck, und ist kein Muß. Was nun der Alt-Gesell einschencken läßt; zahlt er. Was aber der Eingereißte verlangt, muß er billig auch bezahlen.

stehen nun mehr angeschrieben? so hat der erst Angeschriebene die Vorschau, und so gehet es in der Ordnung bis zum Letzten. Jedoch ist ein Meister nicht gebunden, wann er schon auf der Tafel stehet, einen Gesellen Arbeit zu geben, sondern er kan, wann ein Gesell eingereißt kommt, der ihm nicht anstehet, solchen verschlagen, sich austhun, und wiederum unten anschreiben lassen.

§. 22.

Hat nun der Fremde Arbeit bekommen? so wird ihm vom Alt-Gesellen, bey seiner Zuruckkunfft, Glück in die Werckstatt gewünschet: Hingegen wo es keine Arbeit gibt; da sagt der Alt-Gesell zu dem Fremden: Es ist mir leid! daß meinem Fleiß und Bemühungen, ja guter Recommendation ohngeacht, sich doch keine Arbeit gefunden, also wünsche ihm Glück ins Feld.

§. 23.

Heut zu Tage hat man nach dem höchstvenerirlichen Reichs-Gutachten die admirirende Kundschafften, welche auf der Herberg von fremden Gesellen dem Alt-Gesellen nur aufgewiesen wird. An manchen Orten aber muß auch der Handwercks-Gruß darbey abgeleget werden, von welchen schon hieroben gedacht worden. Hat also ein Gesell,

sell, der an einen Ort eingereißt, sich nur bey dem Herbergs-Vatter zu erkundigen, ob er den Gruß ablegen muß oder nicht? Einen falschen Gruß darff ein Gesell durchaus nicht ablegen, sondern wo es an den Tag kommt, so wird dergleichen Beginnen Exemplarisch gestrafft, ja offt gar das Umschauen denegiret.

§. 24.

Trägt es sich aber zu, daß ein fremder Gesell gar keine Kundschafft, wann er eingereißt kommt, mitbringt, sondern vorgeben wollte, sie wäre ihm gestohlen worden, oder er habe sie verlohren? so kan er auf 14. Tage Arbeit dennoch umgeschauet werden, und so lang arbeiten. Binnen solcher Zeit aber, muß er ein Attestat vom Handwerck, wo er am letzten gearbeitet, beybringen. Sollte er aber wegen Entlegenheit in so kurzer Zeit nicht capabel seyn es zu verschaffen, so wird ihm noch 14. Tage weiter zu arbeiten auf Hof-Recht erlaubet, nach dessen Verlauff aber, wann er sich nicht legitimiren kan, aus der Arbeit ohne Kundschafft weggewiesen.

§. 25.

Gehet ein Gesell Dieberey, oder anderer bösen Streiche wegen, ohne Kundschafft

und Gruß aus der Arbeit? so wird von Handwercks wegen an den Ort, wo er gelernet hat, das Factum der Meisterschafft geschrieben, und seine böse That alldorten kundt gemacht, damit wann ein solcher verwegener Gesell über kurz oder lang sich setzen wollte, oder seinen Lehr-Brief verlangte, seine böse Streiche vorhero ausmachen muß.

§. 26.

Wann ein einheimischer Gesell eingereißt kommt, nemlich, der von dem Ort, wo er umgeschauet wird, her ist? so gebühret dem Vatter die Vorschau, und bey einem Gelernten dem Lehr-Herrn, oder da dieser nicht mehr am Leben, die hinterbliebene Wittib. In allen Fällen aber hebt diese Gewohnheit ein Lauff-Schreiben.

§. 27.

Wann ein Gesell Arbeit bekommt, so bleibt die Kundschafft, in so lang er in Condition stehet, bey dem ältesten Geschwohrnen, oder an kleinern Orten, bey dem ältesten Meister liegen. Gehet er aber wieder fort? so wird in die Kundschafft hinein geschrieben: Wie lang er in Condition gestanden. Verlanget er aber eine neue Kundschafft? so wird demselben solche zwar vor die Gebühr gereichet, die ältere aber muß er

zuruck lassen. Einige Gesellen zwar bitten sich ihre mitgebrachte Kundschafften wiederum zuruck aus, damit sie zeugen können, allwo sie gewesen und gearbeitet haben. In solchen Fall wird die alte Kundschafft mit einem grossen Creutz-Strich, durchstrichen. (*) Wenn aber ein solcher Gesell eine extra saubere Kundschafft in Kupffer gestochen hätte? so ist Schade, daß man solche durchstreiche; werden also nur die unterschriebenen Meistere ausgethan, und also dem Abreisenden mitgegeben.

## §. 28.

Hat nun der Fremde Arbeit gefunden? so läßt der Alt-Gesell noch einen Trunck einschencken, und führet den Gesellen zu dem Meister der ihm Arbeit gegeben, wünschet demselben nochmahlen Glück in die Werckstatt, und gehet seinen Weg und wieder an seine Arbeit, wann er zuvor dem ältesten Geschwohrnen Rapport abgestattet, welche Werckstatt mit dem neuen Gesellen besetzet wor-



(*) Dieses Durchstreichen geschiehet der Ursach wegen, damit wann ein Gesell etwan Böses im Sinn hätte, oder auch schon würcklich begangen, und er gieng mit Zurucklassung seiner neuern Kundschafft durch, da könnte er die Jahr-Zahl und Datum ändern, und dardurch eine geraume Zeit fort kommen, indeme nicht alle Meister und Gesellen die Capacität besitzen, den Betrug sogleich zu erkennen, ob sie radirt und corrigirt worden oder nicht?

worden, und deß neu angekommenen Gesellen Kundschafft, welche allda so lang liegen bleibt, bis der Gesell wiederum abreißt, überreichet hatte.

§. 29.

Kommt aber ein Gesell auf ein Lauff-Schreiben eingereißt? so berichtet es der Alt-Gesell dem ältesten Geschwohrnen. Erkennet nun solcher die Unterschrifft desselbigen vor richtig? so wird der Gesell ohne fernere Umschauung von dem Alt-Gesellen an den Meister, der das Lauff-Schreiben ausgestellet, eingebracht: Und zwar gehet der Alt-Gesell mit dem Lauff-Schreiben, wann er solches dem ältesten Geschwohrnen gezeiget, zu dem Meister, von welchem es ausgestellet ist, und vermeldet solchen, daß ein Gesell mit gegenwärtigen Lauff-Schreiben auf der Herberg sich eingefunden. Sagt nun der Meister: Es sey gut, er soll den Gesellen einbringen? so muß es geschehen; die Kundschafft aber bringt der Alt-Gesell samt dem Lauff-Schreiben zum ältesten Geschwohrnen, allwo beede Stücke liegen bleiben. (*)

§. 30.

(*) Die Lauff-Schreiben werden zu dem Ende zum ältesten Geschwohrnen gelegt, damit wann etwan ein Meister einen Gesellen brauchte, und Zweiffel hegte, ob auch der eingereißte und eingebrachte Gesell

§. 30.

Die Lauff-Schreiben an sich selbst werden, wie nachstehet, ausgestellet, und an einen Ort, wo vermuthet wird, daß sich Gesellen ausser Condition befinden, oder öffters durchreissen, abgesendet.

§. 31.

Wann ein Gesell sich ausser Condition befindet, und Lust hat, allhier bey Endes-Unterschriebenen zu arbeiten, der kan dieses Lauff-Schreiben zu sich nehmen, sich anhero verfügen und bey mir einbringen lassen. Lauff-Geld soll er haben 1. 2. auch 3. fl. und noch mehr, (nach Beschaffenheit der Weite des Weges) oder es wird noch an statt der Meldung des Lauff-Geldes angehenget: Des Lauff-Geldes wegen, wollen wir uns bestens vergleichen.

N. N. der Ort. N. N. Datum und Jahrs-Zahl.

N. N. Aeltester Geschwohrner.

N. N. Der Meister der den Gesellen verlangt.

(P) 3 §. 32.

sell (da etwan die Vorschau an ihm wäre) ein Lauff-Schreiben gehabt, so kan es auf Erfordern von ihm Geschwohrnen zu seiner Legitimation vorgezeugt werden.

## §. 32.

Unerlaubt ist hergebracht, daß Meister und Gesellen gestrafft werden, wann ein Meister einen in Arbeit stehenden Gesellen ein Lauff-Schreiben zusendet, und wird auch der auf ein solches Lauff-Schreiben eingebrachte Gesell, öffters wiederum abgewiesen; doch kommt es da auf die Erkanntnuß des Handwercks, und Zufriedenheit des Meisters an, dem der Gesell verführet worden. Läßt es Letzterer so geschehen, so strafft ein Handwerck nur den Meister und Gesellen, und kan solcher alsdann beybehalten werden.

## §. 33.

Ist aber das eingebrachte Lauff-Schreiben schon allzu alt, oder der Meister der dasselbe ausgesendet, hat schon einen Gesellen? so wird im ersten Fall, der Gesell umgeschauet nach der Ordnung: Andern Falls aber, wann die Zeit der 4. Wochen noch nicht verflossen, und der Gesell bekommt Arbeit oder nicht? so muß ihm das Lauff-Geld von dem Meister, der das Lauff-Schreiben ausgesendet, bezahlt werden.

## §. 34.

Wird aber an kleinern Orten, wo etwan nur 2. 4. 6. oder 10. Meister sich befinden, ein

ein Gesell umgeschauet? so hat einer nach dem andern die Vorschau, nemlich wann bey dem ersten eingereißten Gesellen, die Vorschau an dem Aeltesten gewesen, so kommt das andere mal selbige auf den folgenden andern Aeltesten, bey dem dritten Gesellen auf den dritten Meister, und so weiter nach der Ordnung durch alle Meister; jedoch so, daß wann bey dem ersten Meister nach der Ordnung die Vorschau ist, und er gibt den Gesellen keine Arbeit, so gehet der Alt-Gesell zu dem zweyten Meister, gibt dieser auch keine Arbeit, so gehet der Alt-Gesell zu allen nachfolgenden Meistern in der Ordnung herum. Die Vorschau aber hat diesesmal der Aelteste gehabt, weil der Alt-Gesell bey demselben am ersten gewesen ist.

§. 35.

Dieses aber noch deutlicher zu machen; so setze: Es sind 10. Meister in einem Ort oder Stadt, und die Vorschau hat der Zehende, welcher Jung-Meister ist, folglich haben die 9. vorhergehenden Meister schon die Vorschau gehabt, mithin ist, wann darauf wiederum ein Gesell eingereißt kommt, selbige wiederum an dem Aeltesten.

§. 36.

Es sind zuweilen die älteste Meistere interessirt, welche unter sich zu Unterdrückung

der jüngern Meister, jederzeit von allen Gesellen die Vorschau vom ältesten bis zum jüngsten prætendiren. Da aber dieses 1.) wider allen Handwercks-Gebrauch, 2.) auch jeder Meister seinen Antheil an dem Gesellen-Geschenck bezahlen muß, so ist es auch billig, daß jeder gleichen Genuß an der Umschau sich zu gaudiren habe.

## §. 37.

Bey allem dem aber ist auch zu observiren, daß der Alt-Gesell nach der Ordnung umschauet. Gesetzt aber, es wären von denen erst zum Exempel angeführten 10. Meistern 2. 3. oder 4. in einer Gassen, oder wohneten doch zum wenigsten nicht weit von einander, und die Vorschau und Umschau wäre nicht an ihnen nach der Ordnung? so hat der Alt-Gesell die Freyheit, sie mögen in der Ordnung nach einander seyn oder nicht? und schauet folgender Gestalt bey ihnen um:

## §. 38.

Es ist ein fremder Gesell auf der Herberg, der läßt sich Handwercks-Gebrauch nach umschauen; es ist zwar die Ordnung noch nicht an dem Herrn, sondern der und der hat die Vorschau, beliebt nun dem Herrn diesem Arbeit zu geben, so will dem, an dem die Vor-

schau

schau ist und gebühret, vorhero zu-sprechen.

## §. 39.

Sagt nun der Meister: Er habe dermalen keinen Gesellen nöthig, so gehet der Alt-Gesell weiter; sagt aber der Meister zum Alt-Gesellen: Bring er mir den Gesellen ein? so antwortet der Alt-Gesell nochmalen: dieser und der haben nach der Ordnung die Vorschau; dann muß sichs der Meister gefallen lassen: Der Alt-Gesell aber gehet zu denen, die die Vorschau haben. Bekommt nun allenfalls der fremde Gesell bey einen andern Meister Arbeit? so muß der Alt-Gesell zu dem ersten, bey welchen er schon umgeschauet, und an dem die Umschau nach der Ordnung noch nicht war, hingehen, und ihm melden, daß der oder dieser Meister die Vorschau gehabt, und dem Gesellen Arbeit gegeben. Gibt aber von denen Meistern, die die Vorschau haben, keiner dem Gesellen Arbeit? so wird er wie billig dem, der ihn verlangt, eingebracht.

## §. 40.

Kommen mehr als ein Gesell zugleich auf die Herberg? so losen sie um die Vorschau, oder wer am ersten kommt, der mühlt am ersten.

§. 41.

Wird nun ein oder das andere von diesen Gebräuchen unterlassen? so wird der Alt-Gesell gestrafft. Und fället hier die Frage vor: Wann ein Gesell, er sey Alt-Gesell oder nicht, sich straffbar vergangen, wer ihn abstraffen kan? Da hat es nun öffters grosse Verdrießlichkeiten gegeben unter den Meistern und Gesellen, denn die Gesellen wollen absolute ihre Gesellen selbst straffen, die Meister aber prætendiren es in gewissen Casibus auch, da ist nun der Spruch leicht zu machen: dann wann ein Gesell sich gegen die Herren Meister vergehet, so straffen ihn die Meister ab; hingegen, wann er gegen die Gesellen was verbricht, so straffen die Gesellen, dann die Gesellen stehen ganz natürlich unter denen Meistern. Zum Exempel: Ein Alt-Gesell schauet nicht recht um in gebührender Ordnung, so hat er wider die Meister sich vergangen, und wird also von ihnen bestraffet. Wo aber ein Gesell ohne Stock, auch mit Jungen umgehet, oder isset auf der Gassen, oder schimpfft auf einen andern Gesellen? so wird er in Beyseyn des ältesten Geschwohrnen, oder auch wo es gebräuchlich ist, in Gegenwart des Beysitzers, (*) von denen

(*) Beysitzer sind solche Meister, welche Wechselsweiß bey denen Gesellen bey ihrer Auflage sitzen, sie haben über

nen Gesellen nach Verdienst abgestraffet. (**)

§. 42.

Ist an einem Ort gar kein Gesell, oder da einer zwar zugegen, aber noch in seinen 14. Tagen stünde, und es kommt ein Fremder eingereißt? so muß ihn der Jung-Meister umschauen, und dem Fremden eine Handwercks-Ehre mit einem Trunck und Brod anthun. Ist aber der Jung-Meister kranck oder verreißt, so muß der andere Jüngste einstweil die Umschau verrichten, die aufgegangenen Unkosten, welche sich aber über 4. ggr. oder 15. kr. nicht belauffen dörffen, muß der abwesende Jung-Meister zahlen.

§. 43.

Wann der älteste Geschwohrne, oder Beysitzer und Jung-Meister verreissen? so müssen sie ihr Amt einstweil einem andern, und zwar der Geschwohrne auch der Gesellen

über die Gesellen die Aufsicht, daß es unter ihnen bey ihrer Zusammenkunfft richtig und nach Handwercks Gebrauch zugehet, wo aber die Aeltesten oder Geschwohrnen selbst bey denen Gesellen erscheinen, da braucht man keine Beysitzer.

(**) In theils grossen Städten und wo Examinationes seyn, sitzen die 3. Geschwohrnen bey der Gesellen Laden, und debattiren die Strittigkeiten, geben auch acht, ob die Handwercks-Gebräuche nach Gebühr observiret werden.

len Buch und einige Kundschafften, übergeben, ansonsten werden sie gestrafft.

§. 44.

Bekommt nun ein fremder Gesell keine Arbeit? so spricht der Alt-Gesell oder auch der Jung-Meister, bey seiner Zuruckkunfft zum fremden Gesellen: Es ist mir leid! daß nach aller angewendeten Bemühung und guter Recommendation, keine Arbeit zu finden gewesen. Ich wünsche ihm also Glück ins Feld.

§. 45.

Es mag ein Gesell Arbeit bekommen oder nicht? so muß er sich in das Gesellen-Buch einschreiben, und zwar folgender massen, als:

1723. den 14. Aug. bin ich Justus Rudolph Nebelthau, gebürtig von Römhilt in Sachsen, von Franckfurth nacher Maynz gekommen, und habe Handwercks wegen zugesprochen, ist mir alle Ehre wiederfahren, wovor ich mich schönstens bedancke. Habe auch bey Herr Todt Arbeit bekommen.

Symbolum: (*) Ora & labora.

Einige

(*) Ein jeder Gesell hat die Erlaubnuß, nachdem er sich eingeschrieben, deme ein Symbolum beyzufügen, es muß aber nicht ärgerlich oder unzüchtig seyn.

Einige schreiben auch: Auf der Herberg zugesprochen. Wieder andere bey Herrn Vatter Johann Friderich Weber, als dem Geschwohrnen. Es ist aber ohnnöthig angesehen, daß dem Herbergs-Vatter seine Tractamenten bezahlt werden, und der Geschwohrne gibt ja das Geschenck nicht allein, sondern die ganze Meisterschafft zahlt es in commune, folglich ist es genug, wann es nach obiger Vorschrifft eingetragen wird.

Ich habe auch in etlichen Gesellen-Büchern gefunden, daß sich die Gesellen in puren Versen eingeschrieben haben, welches noch gemercket, und hiemit zweyerley Arten derselben anhero setzen wollen. Vor die Poesie stehe weiter nicht, sondern setze es, wie es gefunden, und lautet also:

*
* *

Gleichwie der Wellen Strom ein Schifflein auf dem Meer,
So treibt der Unbestand uns Menschen hin und her:
Nach *N. N.* führte mich des Höchsten Wunder-Hand,
So bald ich *N. N.* kaum den Rucken zugewandt.
Weil aber eh ich noch geworden bin ein Kind,
Die Wellen vor mir noch, auch längst gewesen sind,

So

So hab ich meines Theils, gethan wie ich gesollt,
Und mich beym Handwerck selbst, des besten Berichts erholt.
Ich sucht *Condition*, und hab sie auch (nicht) gefunden.
Zu steten Handwercks Ehr, sind diese Zeil gebunden.

*N*. den 14. May, 1746.

Zum beständigen Angedencken und Danckbarkeit hat dieses geschrieben

Johann Michael *Poeticus*,
gebürtig von *Parnassus*.

**Eine andere Art, welche mir auch nicht übel gefallen, lautet also:**

* * *

Es ist der Menschen Leben gleich einer Pilgeramschafft,
Wir wallen hin und her, bis uns der Todt wegrafft,
Von *N. N.* reißt ich weg, und langt in *N. N.* an,
Mit meinen Bündel beschwert, gleichwie ein Pilgeram.
Ich suchte Arbeit hier, konnt aber keine finden,
Drum muß ich weiter fort, so muß der Mensch sich schinden.

Wann

Wann der Gesell Arbeit bekommen, so werden die letzten beyden Zeilen anderster gesetzt, als:

Ich suchte Arbeit hier, und thät sie würcklich finden.
Der Himmel geb mir Witz, daß ich mög nichts verbinden.

Dieses habe vor empfangene Handwercks-Ehre danckbar hieher setzen wollen. Augspurg, den 14. May, 1746.

Veit Ludwig Binder,
von Lauff gebürtig.

§. 46.

Darauf, wann der fremde Gesell sich eingeschrieben, so wird ihm seine Kundschafft wiederum eingehändiget, nochmahlen mit Bier oder Wein, auch mit einen kleinen Essen, als Käß, etwas kalt Fleisch, oder Würst, was vorhanden ist, oder nach dem es an der Zeit, auch nur mit Brod und einen Glaß Rosolle tractiret, (*) und also aus-

(*) Der Fremde hat den Alt-Gesellen, und auch wann ein Jung-Gesell darbey wäre, nichts vorzuschreiben, was er ihm geben solle, sondern es dependiret von der Generosité des Erstern, denn es ist kein Muß, sondern ein Geschenck. Hat aber der Alt-Gesell nicht so lang Zeit, den Fremden selbst auszuschencken, so gibt er ihm ein baar Groschen oder Batzen, samt dem Gruß, und scheidet von ihm.

ausgeschencket; gehet der Fremde so gleich fort? so bekleidet ihn der Alt-Gesell, und wo ein Jung-Gesell ist, trägt dieser den Bündel bis vor das Thor, und gibt dem Fremden den Handwercks-Gruß, wo es noch Mode ist, welcher dahin verlautet:

§. 47.

Monsieur N. N. (wo der Gesell her ist, nach dem Ort werden die Gesellen meistentheils genannt) weilen er seine Reiß ferner fortsetzet; so wünsche ihm Glück auf den Weg. Der liebe GOtt sey sein Geleitsmann zu Weg und zu Steg, zu Wasser und zu Land. Grüsse er Meister und Gesellen, die des Handwercks ehrlich sind, sind sie nicht ehrlich? so nehme er Geld und Geldes Werth, und helfe sie ehrlich machen. (*)

Wie

(*) Allhier ist express in dem Gruß einverleibet: Einen der nicht ehrlich ist, das ist, der sich etwan gröblich als mit Dieberey, Hurerey und dergleichen vergangen, und sich auf solche Art untüchtig gemachet, abzustraffen. Gesetzt aber, das Ubel wäre so groß, daß ein solcher Meister oder Gesell, um dem Richter aus den Händen zu kommen, Landflüchtig werden müssen; ein solcher nun gibt sich an einem fremden Ort an, und wollte sich abstraffen lassen? Da muß nun ein Handwerck vorsichtig gehen, und nicht so gleich zufahren, sondern mit Consens der Landes Obrigkeit, an den Ort hinschreiben, wo die That begangen worden, ansonsten bekommt das Handwerck Verdruß und Unkosten.

Wie er sich übrigens zu verhalten hat, wird er Bestens wissen.

Alsdann scheiden sie von einander, der Fremde setzet seine Reise fort, und der Alt-Gesell (mit dem Jung-Gesellen, wo einer zugegen) geht wiederum an seine Arbeit.

## §. 48.

Wann ein Gesell Abschied bekommt von seinen Herrn? so darff er 1. 2. oder auch 3. mal sich wiederum umschauen lassen; bekommt er bey dem andern Meister auch nach zuruck gelegten 14. Tagen, oder so lang er bleiben kan, wiederum Abschied? so kan er sich nochmahlen umschauen lassen. In Nürnberg aber ist der Gebrauch, daß wann ein Gesell 14. Tage bey einen Meister gearbeitet; so darff er Abschied nehmen und sich doch wieder umschauen lassen. Besiehe davon die vorhero gedruckte Gesellen-Articul, p. 191.

Und so bald ein Gesell Abschied bekommen oder selbst genommen, welches gemeiniglich Sonntags nach dem Mittags-Essen geschiehet; so gehet er so gleich zum Alt-Gesellen, und spricht nach Ablegung seines guten Tages: Monsieur Alt-Gesell, ich will mich Fremd angemeldt haben. Setzt er darzu: Ich habe Lust ins Feld? so will er so viel damit sagen, daß er weiter sich umschauen zu lassen, nicht verlange, sondern abzureissen Vor-

habens wäre. Bittet er aber, man möchte ihn noch einmal umschauen, so muß es geschehen. Hat er aber selbst Abschied genommen, so darff er sich nicht mehr umschauen lassen, sondern muß fort. Jedoch muß er noch vor 1. Uhr der Mittags-Stund, zum Alt-Gesellen sich verfügen, dann über 1. Uhr ist der Alt-Gesell nicht verbunden, zu Hauß zu bleiben. Der Alt-Gesell nun führet den Fremd-Angemeldteten auf die Herberg, (*) und setzet ihm einen Trunck vor: alsdann gehet er zu demjenigen Herrn wo der sich fremd gemeldte Gesell, in Arbeit gestanden, und meldet ihn: wie sich sein gewesener Gesell fremd angemeldet habe; ob er sich aufgeführet, daß keine Klage wider ihn vorhanden. Findet sich nun nichts Erhebliches: so gehet der Alt-Gesell weiter zum Geschwohrnen, und zeuget an, daß der Gesell N. N. der bey den Herrn N.N. in Condition gestanden, sich Fremd gemeldet und Lust ins Feld habe, dann den Geschwohrnen oder ältesten Meister muß alles gemeldet werden, was bey dem Handwerck vorgehet, wie vorn §. 1. gemeldet habe. Von dem Geschwohrnen gehet der Alt-Gesell zum Jung-Gesellen, wann einer in loco ist, und so dann sie beyde zum Fremden auf die Herberg, und schencken ihn aus, sorgen vor die Kundschafft,

(*) Alle Gesellen müssen auf der Herberg ein- und ausgeschenckt werden.

schafft, wie erst oben §. 46. davon gesagt habe.

§. 49.

Wann ein Gesell zu einem oder mehr Land-Meistern eingereißt kommt, so hat er ein Nacht-Lager, und die Nacht-Suppe als ein Geschenck zu verzehren; und gibt ihm der Land-Meister auch ein Gläßlein Brandwein des andern Morgens mit zu einem Früh-Stück, so ist es eine Höfflichkeit, durchaus aber keine Schuldigkeit. Er ist auch nicht verbunden, ihn länger zu behalten. Fällt aber böses Wetter ein, und der fremde Gesell bittet um 8. Tag Arbeit, und der Meister kan es geben; so mag es geschehen, ohne daß der Gesell einen Lohn fordern darff.

§. 50.

Wann ein Gesell Abschied nimmt, so darff er sich durchaus nicht wiederum umschauen lassen, ob er schon sich wollte straffen lassen, sondern muß vorhero ein Viertel Jahr verreisen, und zwar dieser Ursach wegen, daß nicht ein Meister des andern Gesellen abspenstig mache. Nimmt aber ein Gesell Abschied, und gereuet ihn, so kan sein Herr ihm doch wiederum Arbeit geben, wann er sich will abstraffen lassen, und auf diese Art darff er wiederum zu seinen Herrn in Condition gebracht werden. In soferne

er aber schon die unterschriebene Kundschafft und Gruß hat, wird es gar nicht mehr erlaubet. (*)

## §. 51.

Alle 4. oder 6. Wochen, wie es an einem oder den andern Ort hergebracht ist, werden die Gesellen zur Auflag gefordert, auf die Herberg oder zum ältesten Geschwohrnen. Zuvor aber wird folgendes observirt: 1. oder 2. Tages vorhero, nemlich wann die Gesellen am Sonn- oder Montag zusammen kommen sollen, so gehet der Alt-Gesell am Sonnabend zum ältesten Geschwohrnen, und vermeldet, daß die Zeit der 4. oder 6. Wochen verflossen, bitte also den Herrn Ober-Geschwohrnen: Er mögte erlauben, daß auf den Montag oder Sonntag die Gesellen gefordert werden. Sagt er ja? so bittet sich der Alt-Gesell eine Stunde aus. Sagt nun der älteste Geschwohr-

(*) Die größte Verdrüßlichkeit hat es öffters gegeben, wann der Meister und Gesell des Wochen-Lohns nicht können einig werden, und da wird die Frage aufgeworffen: Ob ein Gesell befugt ist sich wieder umschauen zu lassen? Ich beantworte dieses also: Wann ein Meister einem guten Gesellen nur ein Vacatel Lohn geben will, unter 45. kr., so darff ein Gesell sich dieserwegen wohl bey dem Geschwohrnen melden, und die Sache klagbar anbringen. Bleibt nun der Meister bey seinem Eigensinn, so darff der Geschwohrne die ferner weitere Umschau dem Gesellen nicht versagen.

schwohrne, um 2. oder 3. Uhr? so fragt der Alt-Gesell ferner: Ob er soll bey Straff fordern? Da antwortet der Geschwohrne: Ja. Also werden die Gesellen mit folgender Weise gefordert:

Gesellschafft! Ich will ihn hiemit auf künfftigen Sonn- oder Montag auf die Herberg oder zum ältesten Geschwohrnen gefordert haben, um 2. oder 3. Uhr præcise bey Straff.

Wo aber ein Jung-Gesell ist, so gehet der Alt-Gesell von den Geschwohrnen zum Jung-Gesellen, so muß mit obiger Formul dieser die Gesellen fordern. Und wo an einem Ort etwan 2. oder 3. Geschwohrne sind, so muß solche der Alt-Gesell selbst nach Belieben fordern, jedoch Zeit und Ort bemelden, wo sie zusammen kommen werden.

## §. 52.

Wann nun die Herrn Geschwohrnen und die Gesellschafft in bemeldter Zeit (*) beysammen, so setzen sie sich der Ordnung nach, wie lang sie an einen Ort sind, nieder, und zwar in einem besondern Zimmer, die Herrn Geschwohrne oben an, der Alt-Gesell sitzet



(*) Bleibt einer über die Zeit aus, und die Geschwohrnen und Gesellschafft sitzet schon, so wird er gestrafft um ein paar Viertel Bier, oder 1. oder 2. Maas Wein. Doch darff es aber ein halb Wochen-Lohn nicht ausmachen, um was er gestrafft wird.

nächst dabey, und der Jung-Gesell stehet hinter dem Alt-Gesellen, damit wann seine Person nöthig, er gleich zugegen seye. Der Alt-Gesell stehet so dann auf, und verrichtet die erste Umfrage also:

§. 53.

Also mit Gunst günstige Herrn Geschwohrne, und Kunstliebende Gesellschafft! (*) Ich bedancke mich, daß sie auf Ordre derer Herren Geschwohrnen, mein Begehren, und des Jung-Gesellen Forderung, erschienen sind. Die Ursach ist, daß allbereit 4. (oder 6.) Wochen verflossen, und wir dem Löbl. Professions-Gebrauch nach, heute Auflegen sollen, also beliebe ein jeder das gewöhnliche Auflag-Geld, so viel Wochen er allhier gearbeitet, so viel Kr. oder 3er zu erlegen; Es ist auch der Löbl. Gebrauch das 3. ordentliche Umfragen gehalten werden.

§. 54.

Also mit Gunst! Hat einer oder der andere was zu klagen, der stehe auf, und bringe seine Klage ordentlich und bescheiden vor, weilen die Herrn Geschwohrne, und ein

(*) Wann allenfalls bey wichtigen Umständen, eine Obrigkeitliche Person dem Handwerck beywohnet, so muß sich der Alt-Gesell dessen Titul erkundigen, und in der Anrede so gleich vor denen Geschwohrnen melden. Als zum Exempel, es sitzt ein Beamter bey, da heißt es: Hoch-Edel, Gestrenger Herr Vogt, günstige Herren Geschwohrne, 2c.

ein Löbl. Gesellschafft noch beysammen seyn. Also mit Gunst zum erstenmal.

Darauf setzt sich der Alt-Gesell wieder nieder, und pausirt ein wenig, indessen zahlen die Gesellen ihr Auflag-Geld, welches summirt, und in die Gesellen-Büchsen eingeschlossen wird. Der Betrag aber wird in das Gesellen = Buch (*) eingetragen, und mit dem, was sich allbereit schon in gedachter Gesellen-Büchsen gefunden, zusammen gerechnet.

§. 55.

Haben nun die Geschworhrne, oder sonsten ein Meister wider den = oder jenen Gesellen was vorzubringen? so geschiehet es gleich nach der ersten Umfrage, hingegen Gesellen = Affairen werden nach der andern Umfrage entschieden.

§. 56.

Wird nach der ersten Umfrage nichts gemeldt, oder es ist die Sache schon abgethan, so stehet der Alt = Gesell zum 2tenmal auf, und spricht:

Also mit Gunst! 2c. 2c. (wie oben) zum 2tenmal.

(Q) 4 §. 57.

(*) Dieses Gesellen-Buch ist nicht dasjenige, worein sich die eingereißten Gesellen schreiben, sondern dieses Buch gehöret in die Laden, und wird hinein geschrieben, was die Gesellen-Büchsen vermag. Man hat auch noch ein Buch, darein sich diejenige schreiben müssen, die gestrafft werden, nemlich warum und um wieviel sie gestrafft worden. Dieses wird auch das schwarze Buch genannt.

## §. 57.

Kommen nun dabey Gesellen-Klagen vor, so werden sie ausgemacht, und nach Befinden bestrafft. In so ferne nun gar keine Klage vorkommt, oder die vorgebrachten sind schon abgethan worden, so stehet der Alt-Gesell abermal auf und spricht:

Also mit Gunst! ꝛc. ꝛc. (wie bey der ersten Umfrage,) nur daß er am Ende spricht: Also mit Gunst zum dritten und letztenmal.

## §. 58.

Darauf wird nochmalen gefraget: Ob weiter keiner nichts mehr vorzutragen hätte? Ist nichts mehr zu thun? so wird die Büchse und Gesellen-Buch wiederum in die Lade gelegt, selbige zugemacht, und die Gesellen gehen ab, oder so es auf der Herberg ist, erlustigen sich bey einen Trunck.

Und so weit gehet nun der Handwercks-Gebrauch bey denen Auflags-Zusammenkünfften, wo keine Examination ist. Hingegen wo dergleichen üblich, wird es gehalten wie folget.

# Cap. V.

## Von Examinationen derer Gesellen.

### §. 1.

Die Examination nun an und vor sich selbst ist ein löbliches Werck, allein die lächerlichen Comödien-Streiche, machen die Sache pedantisch. Die Buchdrucker haben gleiche Gebräuche, ja auf Universitäten ist Deponiren eben so beschaffen; dergleichen Possenspiel von denen Alten, wie ich glaube in dem 14. Jahrhundert, weiß nicht warum? eingeführet worden. Diese wunderliche Ceremonien nun werden bis auf den heutigen Tage bey denen Buchbindern fortgesetzet. Ich will nun den ganzen Verlauf hiemit an den Tag legen, obschon zum voraus weiß, daß bey manchen wenig Danck damit verdienen werde. Dann es soll ein Geheimnuß seyn, welches Unexaminirte nicht wissen sollen. Doch aber habe gefunden, daß etwas davon in einem zu Leipzig, unter dem Titul: Gebräuche der Buchbinder, heraus gekommenen Tractat eröffnet worden, mithin bin der Erste nicht, der dieses Geheimnuß offenbahret.

§. 2.

An Orten nun wo Examinationes seyn, stehet der Alt-Gesell nach der ersten Umfrage (besiehe vorigen §. 53.-56.) auf, und spricht:

Also mit Gunst, günstige Herrn Geschwohrne und Kunstliebende Gesellschafft! Es ist auch allhier in der Kayserlichen, Königlichen, auch Hoch-Fürstl. Residenz, oder Haupt-Reichs- und Handels-Stadt N. N. der löbliche Gebrauch, daß eine Gewissens-Frage herum gehet unter der Löbl. Gesellschafft, damit man wissen kan, wer examinirt seye oder nicht? (*) Darauf wird respondirt, wie nachstehet.

§. 3.

(*) In den Teutschen Reichen werden nur 16. Orte seyn, wo examinirt wird. Welcher Ort aber die Erste angericht, kan nicht finden, wohl aber dieses, daß Nürnberg die letzte war, deswegen haben die allda examinirte Gesellen lange Zeit nicht vor gültig passirt werden wollen. Die Städte aber, allwo man die Gesellen examiniret, heissen also: 1.) Altenburg in Meissen, 2.) Breslau in Schlesien, 3.) Franckfurth an der Oder in Ober-Sachsen, 4.) Hamburg in Nieder-Sachsen, 5.) Helmstädt in Nieder-Sachsen, 6.) Leipzig in Meissen, 7.) Lübeck in Nieder-Sachsen, 8.) Magdeburg in Nieder-Sachsen, 9.) Münster in Westphalen, 10.) Nürnberg in Francken, 11.) Posen in Pohlen, 12.) Prag in Böhmen, 13.) Rostock in Mecklenburgischen, 14.) Schweidnitz in Schlesien, 15.) Wien in Oesterreich, 16.) Wittenberg in Ober-Sachsen.

§. 3.

Also mit Gunst! Ich N. N. gebürtig von N. N. bekenne auf mein gut Gewissen, daß ich in der N. N. Stadt vor offener Laden, examinirt und zu einen vollkommenen Gesellen gemacht worden bin. Meine Tauff-Pathen waren N. N. gebürtig von N. N. und N. N. von *N. N.* gebürtig, habe auch kein Messer noch sonst tödtliches Gewehr bey mir. Also mit Gunst. (*)

Diese Gewissens-Frage nun gehet von einen Gesellen zum andern, als vom Alt-Gesellen bis zum jüngsten. Findet sich nun einer oder mehr unter denen Gesellen, die nicht examinirt sind? so bleiben sie sitzen, und dörffen und können die Gewissens-Frage nicht ablegen.

Wann nun die Gewissens-Frage vorüber? so fraget der älteste Geschwohrne den- oder diejenigen, die die Gewissens-Frage nicht abgelegt haben: Warum sie nicht auch wie die andern Gesellen aufgestanden, und die Gewissens-Frage abgelegt haben? Alsdann

(*) An theils Orten wird auch Saltz und Brod auf den Tisch gesetzt, welches zerschnitten und mit Saltz bestreuet ist, wovon jeder Gesell bey der Gewissens-Frage einen Bissen mit diesen Worten nimmt: Ich nehme diesen Bissen auf mein gut Gewissen. Es ist aber letzteres, als ein sündlicher Mißbrauch, an den meisten Orten aufgehaben worden.

dann stehet der oder die unexaminirte Gesellen auf, und sprechen: Sie wären noch nicht examinirt, folglich könnten sie auch die Gewissens-Frage nicht ablegen. Welche vor die Geschwohrnen gefordert, und 1.) befragt werden: Wo sie her sind? 2.) ob sie ehrlich gelernet, und 3.) ob sie sich wollen examiniren lassen; ob sie auch 4.) das zur Examination benöthigte Geld bey Handen hätten? Werden nun erstere 2. Puncten richtig beantwortet, und der Gesell erlegt das gewöhnliche Examinations-Geld, so wird er so gleich examiniret. Die hierzu benöthigte Kosten belauffen sich nach jedes Orts Articuln, zu 4. 5. auch 6. fl. Will etwan einer was mehrers geben, damit er in der Examination etwan gelinder tractiret werde, so stehet es bey ihme. Woferne aber ein Gesell sich wollte nicht examiniren lassen, oder er findete keinen Credit noch Arbeit, so wird er abgewiesen ohne Kundschafft, Gruß und andern Handwercks-Ehren. Doch darff er seine alte hergebrachte Kundschafft vom ältesten Geschwohrnen wieder ablangen und mit fort nehmen.

## §. 4.

Nun folget die Examination selbst, welche mit Neben-Dingen verknüpffet, um deswillen zu wünschen, daß sie unterwegs blieben. Es sind zwar in dem ganzen

Heil.

Heil. Römischen Reich durch das bekandte Reichs-Gutachten, in allen Professionen die Mißbräuche untersaget, in wie weit aber demselben nachgelebet wird, wissen die Gesellen die von einen Ort in den andern reisen, den besten Bericht abzustatten. Ich schreibe nun den Verlauff der Examination wie ich es erfahren und erwandert habe. Ist nun an einem oder dem andern Ort eine Verbesserung erfolget, wie durchgängig zu wünschen, so halte es vor sehr gut.

Die Gesellen bekleiden anfänglich den, der da soll examiniret werden, mit einem Harlequins-Kleid, dann stellen sich in 2. Reihen, jeder hat einen Koch-Löffel in der Hand. Einer nun, und zwar gemeiniglich der Jung-Gesell hat eine mit Glut angefüllte Kohl-Pfannen, worauf er Pappier-Spähne wirfft und den Pachanten, i.e. der examiniret wird, und unter währender Examination den Namen behält, damit beräuchert. Alsdann gehet der die Kohl-Pfannen träget, voran, der Pachant aber hinter ihm darein, durch die Reihen der Gesellen, welcher also, nach Art des Spitz-Gärden-Lauffens, von jedem Gesellen einen Streich bekommt mit dem Koch-Löffel, welches ein paarmal wiederholet wird.

§. 5.

Alsdann tritt ein Gesell mit einem Mantel

tel in die Stube, unter welchen er einen grossen Barbier-Sack träget und spricht:

Guten Morgen, guten Tag, auch guten Abend,
Geschwind komm ich herein getraben,
Weil ich hab in der Eyl vernommen,
Daß ein fremder Herr ist angekommen,
Den werd ich schehren nach meiner Art,
Und ihn abbutzen den verwilden Bart.

Und wann der Gesell, der den Barbierer agirt, die Verse nicht mercken kan? so darff er auch nur sagen: er habe vernommen, oder es sey ihm wissend gemacht worden, daß ein fremder Herr angekommen, welcher gerne barbieret wäre. Er sey nun der Barbierer, welcher zum Pachanten spricht: Er soll sich niedersetzen, deme die Gesellen so gleich einen Stuhl præsentiren mit 3. Beinen; so bald nun der Pachant sich setzen will? so ziehen ihm die Gesellen den ohnehin hinckenden Stuhl wiederum weg, und dieses so offt sie wollen, auch so lang das Barbieren wäret.

## §. 6.

Indessen schüttet der verstellte Barbierer seinen Sack aus auf den blosen Boden, und zeucht nachstehende Stücke vor:

1.) Eine grosse Barbier-Schüssel, welche aber einen s. v. Sau-Trog ähnlicher siehet.

2.) Ein

2.) Ein in das Quadrat gemachtes Stücklein Stein, welches der Barbierer seine Englische Seife nennet.

3.) Ein grosses hölzernes Barbier-Messer, welches an Grösse die ordinairen Messer wohl 10. mal übertrifft.

4.) Eine grosse hölzerne Scheer, trotz einer Schaafs-Scheer.

5.) Einen hölzernen Kamm, welcher aber dick von Holz ist, damit in währenden Kämmen mit solchen derb kan auf des Pachanten Kopff geschlagen werden. Ist auch grösser denn ein Pferds-Kamm.

6.) Eine Haar-Puder-Büchse, mit Seeg-Spänen angefüllet.

7.) Einen auserordentlichen grossen Abzug-Riemen.

8.) Einen Spiegel, in welchem an statt des Glasses, ein gemahlter Harlequin den blossen s. v. Hintern hervor zeuget.

## §. 7.

Der verstellte Barbierer nun nimmt Schüssel und Stein, und reibt dem Pachanten das Gesicht, barbiert ihn mit dem Messer, streicht Letzteres auf dem Riemen, und läst solchen von dem Pachanten halten, welches aber ohne Finger-klopffen nicht abgehet. Das Barbieren selbst ist offt grob genug. Man schneidet ihm zum Schein die

Haare

Haare zu recht, pudert solche mit der Kleyen ein, wo indessen die Gesellen öffters den Stuhl wegziehen. Letztens fragt der Barbierer den Pachanten: Was vor ein Bart ihm beliebe? Er mag nun einen Teutschen oder Französischen verlangen, so wird ihm das Gesicht mit Kühnruß besudelt. Je närrischer sich nun der verstellte Barbierer stellen kan, je angenehmer und besser bestehet er. Endlich wird dem Pachanten obgemeldter Spiegel præsentiret, damit er sowohl gebutzt, seine Person sehen kan.

§. 8.

Gleich darauf kommt wieder ein Gesell an die Stuben-Thür und pocht an, und auf das Geschrey: Herein! kommt er mit einem Mantel, und bringet ein etwan Spannen-langes und Thaler breites rundes Klötzlein, und fragt: Wo der neu-ankommende Buchbinders-Gesell wäre? Er seye ein Laquey, sein Herr, bey deme er in Condition stehe, habe in Erfahrung gebracht, daß er ein extra Künstler wäre. Die Gesellen nun weisen ihn, den verstellten Laqueyen, an den lächerlich aussehenden Pachanten, welchem das Klötzlein zum ersten mit einem Compliment præsentiret wird, mit dem Verlangen, daß selbiges der Pachant einbinden solle wie ein Buch, und zwar in weiß Schwein-Leder, grün auf dem Schnitt, mit Clausuren und Ecken.

§. 9.

Nun setzt sich der Pachant auf das empfangene Klötzlein vor den Examinator (*) nieder, und Letzterer fragt den Pachanten: Wann ihm jemand ein Buch bringt zum Einbinden, und es soll in weiß Schwein-Leder, mit Clausuren und Ecken beschlagen, gebunden werden, wie greifft er es an?

Darauf antwortet der Pachant: Wann mir jemand ein Buch bringt, so lege hint und vornen Maculatur vor, damit nichts beschmutzt oder staubig wird, alsdann collationire es.

Examinator.

Was hat er bey dem Collationiren zu observiren?

Pachant.

Ich sehe mich darnach um: Ob die Alphabet in der Ordnung folgen, kein Bogen fehlet, und da gemeiniglich das Ende in der ersten Lage lieget, so muß auch solches beobachtet werden. Ist alles ganz? so ziehe es aus, und stosse die Bögen gleich.

Examinator.

Was hat er bey dem Ausziehen zu observiren?



(*) Der Examinator wird von denen Geschwohrnen aus der Gesellschafft ausgelesen, und darauf gesehen, daß man einen solchen Gesellen nimmt, der seine Profession wohl verstehet, ein Ansehen hat, und wohl beredt ist.

## Pachant.

Daß bey dem Titul der Anfang gemacht, und vor selbigen ein anderer Bogen geleget wird, damit er sauber bleibt. Dann werden alle Lagen in der Ordnung also ausgezogen, damit sie in der Ordnung wiederum aufeinander zu liegen kommen. Wann dieses geschehen: so richtet man das Leim-Wasser zu, stösset einen Allaun, thut ihn in das Leim-Wasser, und riert es wohl unter einander. Die nächste Arbeit auf diese ist, daß ein sauber Brett zurecht gerichtet, und ein Bogen Maculatur-Pappier darauf. Alsdann ziehe ich das Buch durch das Planir-Wasser, und gebe acht, daß es wiederum in gebührender Ordnung auf einander zu liegen kommt. Dann zuletzt lege ich zu oberst wiederum einen Bogen Maculatur, und ein Brett oben darauf, und presse es gleich und wohl aus, welches, wann es genug ausgetropffet, nehme ich es wiederum aus der Preß, und hencke es, vermittelst des Aufhäng-Creutzes auf die Schnür, doch so, daß von hinten zu, der Anfang zum Aufhencken gemacht wird. Nach der Drocknung schiebe ich es zusammen, nimm es von denen Stricken herab, lege die Bögen in der Ordnung auf einander, und mache solche vorsichtig auf, daß nichts zerrissen wird, alsdann schlage das Buch aus den Fals, und zwar dergestalt, daß die Lagen nicht

allzu

allzu dick sind. Wann es geschlagen, so false ich das Buch zusammen.

## §. 10.

Examinator.

Was beobachtet er, wann das Buch aus dem Fals geschlagen wird?

Pachant.

Daß ein Streich an den andern mit gleicher Forsche geführet wird, zumahlen gebe wohl acht, daß es neben herum nicht zu hoch bleibt, alsdann false ich das Buch.

Examinator.

Wie offt wird eine Lage umgewandt währenden Schlagen aus dem Fals?

Pachant.

Ordinaire 3. mal. Ist aber das Buch dick oder soll und muß sonsten wohl geschlagen werden, so kan man es 5. ja 7. bis 9. mal überschlagen. Alsdann false es, gebe acht, daß es wohl gleich wird, und lege es so nieder, damit die Einsteck-Bögen oben auf zu liegen kommen; wann es gefalßt, so stecke die Bögen wohl gleich ein, Collationire es, gebe acht auf den Titel, ob er gleich seye, und presse das Buch wohl ein, darauf wird aufgespannt, und das Vorsetz-Pappier hergerichtet.

Examinator.

Wie spannt er auf, und was hat er darbey zu observiren?

Pachant.

So das Buch auf 7. Bündt gehefft wird, nehme ich 8. Circul-Austheilungen, wornach die Bünde aufgespannet werden.

Examinator.

Aus was bestehen die Bünde?

Pachant.

Aus doppelten Corduln oder Schnüren, in der Dicke nach Proportion des Foliantens. So dann lege das Buch auf den Titul, hefte das Vorsetz-Pappier an, gebe diesem ein wenig Kleister, und heffte das Buch umschlungen nach der Nadel gleich auf, dergestalt, daß der Zwirn wohl angezogen wird, und halte die Bögen nach der Dicke des Zwirns wohl nieder, doch so, daß das Buch seine rechte Rundung bey den Rucken bekommen kan. Wann das Buch geheft; so gebe dem Vorsetz-Pappier, welches der letzte Hafft ist, wie dem, so man anfänglich beym Hefften vorgesetzet, auch ein wenig Kleister, thue das Buch aus der Hefft-Laden, welches um- und rundt geklopffet, anmit in der Presse der Rucken formiret wird.

§. II.

Examinator.

Was ist bey dem Rucken zu observiren?

Pachant.

Daß der Rucken gleich rundt wird, die Bünde nicht schef stehen, die Flügel-Fälse

aus

aus der Preß stehen, die Fälse worein die Bretter gesetzt werden, ihre Proportion haben, und einander gleich seyn; alsdann wird das Buch geleimt.

Examinator.

Was ist bey dem Leimen zu observiren?

Pachant.

Daß der Leim nicht zu dünn noch zu dick seye. Alle Bögen wohl mit selbigen getroffen, darauf mit dem Leim-Hammer wohl eingerieben, und wiederum mit dem Leim-Benzel überstossen werden; alsdann wird Leinwand, oder eingeweichtes Pergament zwischen die Bünde eingeleimet, und abermal mit ein wenig Leim überstossen, die Vice-Bünde klopfft man wohl nieder, und so die Bünde sich in etwas durch den Leim-Hammer krumm gezogen, müssen sie wiederum gleich gemachet werden. Wann nun das Buch drocken, so wird es ausgepresset, die Fälse nieder gerieben, und wohl und gleich abgepresset.

Examinator.

Was ist bey dem Abpressen zu observiren?

Pachant.

Daß die Bretter nach rechter Proportion in denen Fälsen liegen, kein Fals zu groß oder zu klein, ja gar verpresset wird, daß der Rucken durchgehends gleich und nicht schef stehet, und daß im Abpressen, hint mehr zugepresset wird als vornen.

Examinator.

Was ist ferner mit dem Buch zu machen?

Pachant.

Wann es etliche Stunden in der Preß gestanden; so wird es wiederum ausgenommen und beschnitten, und zwar oben am ersten, dann unten, und darauf die beeden der obere und untere Bund mit 2. Aufsteck-Nadeln aufgestecket, dann der Rucken mit denen zwey Aufbünd-Hölzern aufgebunden, und so nach ferner vornen beschnitten.

Examinator.

Was ist bey dem Beschneiden mehr in Acht zu nehmen?

Pachant.

Ich sehe gleich Anfangs darauf, daß nicht an dem obern Bund zu genau anschneide, das obere Feld nicht zu groß oder zu klein werde: Ferner zeichne oben mit ein paar Stichen ab, ja ich schneide mit einen guten Messer etliche Blätter durch, damit ich wissen kan, ob der obere und erstere Schnitt gleich seye. Die untere blatte Seite des Buches punctire ebenfalls ab, und dann lege an die Puncten ein Lineal, fahre mit einem Bleystefften daran hinunter, und ziehe eine gleiche Linie, welche anweiset, wie weit man wegschneiden muß, und ein solches Spatium wird auch mit dem Bleystefft auf dem Schnitt selbst abgemercket. Dann bringet man das Buch in die Beschneid-Preß, und beschneidet dasselbe, wie sich gebühret. Nach

dem

dem Beschneiden butzet man den Schnitt mit einem scharffen Messer wohl zu: Und da gemeiniglich am fördern Schnitt oben und unten das Vorsetz-Pappier etwas vorstehet; so schneidet man dasselbe Lineal gleich ab, und färbet den Schnitt grün.

§. 12.

Examinator.

Was ist bey dem Grün-färben zu observiren?

Pachant.

Daß die Farbe nicht zu dick oder zu dünn, auch nicht zu schwach oder zu starck seye, und da der Schnitt überfärbet und abgedrocknet ist, so glättet man selbigen wohl ab. Unter währenden Glätten aber, reibe ich vorhero den Schnitt sauber ab, und blase den Staub davon weg, alsdann schneide die Bretter zur Decke zu, stosse solche aus, durchbohre sie nach Grösse derer Bünde, und schneide die Schnür-Kästlein nach proportionirter Schnür-Dicke aus, durchziehe die Schnür und pflöcke sie ein, schneide die Pflöcke samt denen vorstehenden Schnüren auf der Decke gleich ab, setze die Bretter an den Capital-Fals an, und presse es ein, doch so, damit hinten besser als fornen zugepresset wird. Wann die Arbeit drocken, nehme ich es aus denen Pressen, formire und richte es oben und unten gleich ab, und beob-

beobachte daß die Canten nicht allzuscharff werden, auch der Ausstoß-Hobel nicht weiter in denen Brettern geführet wird, als daß Pappier vom Buch anfänget, fornen aber werden die Canten um einen Messer-Rucken höher, als oben und unten gelassen; alsdann nehme einen Zirckel, und mache 4. Austheilungen auf der Decken, nach welchen Clausuren dergestalten eingeschnitten werden, damit forn eines Finger breits, hint aber nach breite der Riemen-Kästlein eingeschnitten werden, in der Tiefe als die Clausur-Riemen dick sind, hinten am Rucken aber, wo das Capital sich an die Bretter schliessen muß, schneide von Brettern ein paar Messer-Rucken breit weg, schweiffe es aus, und Capitale alsdann das Buch mit Leinwand.

§. 13.

Examinator.

Was ist bey dem Capitalen vorzunehmen?

Pachant.

Ich beobachte, daß die Schnur, welche in die Leinwand gekleistert wird, nicht zu lang, auch daß solche nach Grösse der Canten, seine proportionirliche Grösse hat, alsdann wird die Leinwand samt der Schnur als ein Capital überleimet.

Examinator.

Warum wird hint an Brettern, wo das Capi-

Capital sich anschliesset, ein paar Messer-Rucken breit weggeschnitten?

Pachant.

Damit nach dem Uberziehen die Bretter nicht hervor reichen; wann dieses beobachtet, so wird das Leder zugeschnitten und ausgeschärfft: Jngleichen müssen die Clausur-Riemen in rechter Breite nach denen Kästlein geschnitten werden, die man so nach füttert und überziehet. Das Buch selbst aber wird am Rucken angekleistert, das Leder angeschmiert und überzogen; hint am Capital gebe auch ein wenig Kleister, setze sodann das Buch mit denen Schnür-Brettern gleich und nicht schef in die Presse, schnüre solches und laß es drocknen. Wann es drocken ist, so schnüre es loß, und stämpffle es ab.

## §. 14.

Examinator.

Was ist bey dem Abstämpffeln zu observiren, und wie werden die Rollen in der Ordnung gesetzet oder geführet, samt denen Streich-Eysen?

Pachant.

Erstlich wird das Buch einfach- und hinten am Rucken aber doppelt überstrichen. Alsdann wird nach der Ausschweiffung es wiederum gestrichen, und wo es ausgeschweiffet worden, mit dem Streich-Eysen eingefasset. Die Ausschweiffung bleibt glatt, die

kleine Neben-Feldere aber werden mit einen Ketten-Röllein oder Capuciner-Stricklein, und dergleichen Röllein ausgezieret. Alsdann wird das Buch mit der Crantz-Rolle überrollet, daß solche oben und unten in duplo accurat geführet wird, wo nachmalen ein Absatz nach den Zirckul gestrichen, und daran eine Bild-Rolle herum geführet wird, und solche wiederum umstrichen. Darauf wird der zweyte Absatz, doch kleiner als der Erstere gemachet, und mit der Laub-Rollen das Buch überrollet, solche Laub-Rollen abermal umstrichen, und daran aber ferner ein kleinerer Absatz gemachet, mit einen Zapffen-oder Muschel-Röllein, fernerweit weiter überrollet und umstrichen, in das Mittel-Feld aber ein Stock eingedrucket, oder in dessen Ermanglung mit Stämpffeln ausgedrucket, wo man aber die Absätze mit Auffsatz-Stämpffeln ausgezieret, die Bünde geschlossen, und das Buch mit Ecken und Clausuren angeschlagen und angepappet wird.

## §. 15.

Examinator.

Wie werden die Rollen geführet?

Pachant.

Fornen nach denen Ecken, hint aber nach dem Rucken zu, damit sie lauffen nach dem Druck.

Examinator.

Was ist bey dem Anschlagen zu observiren?

Pachant.

Daß das Buch gleich angeschlagen wird, die Ecken nicht in die Höhe stehen, sondern sich wohl schliessen.

§. 16.

Examinator.

Was ist bey dem Anpappen zu observiren?

Pachant.

Daß solches von vornen zu geschwind geschehe, damit das Vorsetz-Pappier sich nicht erweichet, und sich vorwärts dehnet. Auf diese Art nun ist das Buch fertig.

§. 17.

Nach diesen Worten nun stehet der Examinator auf, mit dem Pachanten, welcher sein Klötzlein auf den Tisch stellet; die Gesellen aber sprechen: daß Buch seye schef, und schlagen es etliche mal hinunter. Da muß nun der Pachant hurtig die Hand weg thun, sonst schlagen sie ihn auf die Finger.

§. 18.

So lange nun die Erzehlung von dem Pachanten geschiehet, wie ein Buch gebunden wird, so stehen die Gesellen um denselben herum, und stossen das Klötzlein, worauf er sitzet,

sitzet, nach ihrem Belieben öffters um, ja sie werffen es in der Stube hin und wieder, und an theils Orten gar zum Fenster hinaus. Da muß nun derselbe lauffen und solches wiederum herbey bringen, und wohl mercken, wo er in der Erzehlung der Arbeit geblieben, ansonsten muß er wiederum von fornen anfangen.

§. 19.

So bald nun jedesmal das Klötzlein weggeworffen wird, und der Pachant laufft darnach, so ruffen die Gesellen: Gesellschafft zur Arbeit. Kommt er nun, so wird er mit Koch-Löffel-Streichen bewillkommet. Der Examinator fragt nun: Woher Gesellschafft? Der Pachant antwortet: Von der Arbeit. Worauf der Examinator fragt: Von was vor Arbeit? Der Pachant antwortet: Vom Schlagen, Beschneiden, 2c. oder wo er geblieben, da ihm das Klötzlein ist abgestossen worden.

§. 20.

Wann der Pachant etwas ausläßt, oder weiß es gar nicht, wie ein Buch gebunden wird, so bekommt er von dem Examinator einen Streich mit dem Koch-Löffel auf die flache Hand, welcher ihm sodann saget, wie es gemachet wird.

§. 21.

Wann der Pachant in das Abstämpffeln kommt, so wird ihm ein Trunck in einem Kändlein mit Wasser zugebracht, da muß er des Examinatoris Gesundheit trincken. Hat er nun angesetzt, so wird es ihm aufgestossen, und über das Gesicht geschüttet. Er kan sich aber helffen, wann er vorsichtig ist, und weiß sich darein zu schicken, dann er darff das Kändlein nur vest halten. Ja es hat schon Pachanten geben, welche das Kändlein über den Kopff hinüber geschüttet, damit aber die Gesellen begossen, wordurch sie ihm Gram worden, und den Koch-Löffel darüber fühlen lassen.

§. 22.

Darauf kommt ein verstellter Gesell, und bringt ein Brett, worauf ein Alphabet in grösster Unordnung stehet, als das Z. forn an, das A. aber in der Mitte, oder gar hint an, und spricht: das Buch seye schändlich verbunden, er Pachant soll es nur ansehen, und zeugen, wo die Buchstaben zu finden. Da muß nun derselbe das A. auslöschen mit den Fingern, die Gesellen aber klopffen ihn darauf; dann muß er das B. zeugen, und ablöschen, und so fort bis das gantze Alphabet abgebutzet. Doch gilt es auch, wann ein paar Buchstaben abgelöschet sind, und der

der Pachant ergreifft seinen Rock, und wischt auf einmal alle Buchstaben aus.

§. 23.

Alsdann bringet ein Gesell ein Brett, worauf ut re mi fa sol la in Noten gesetzet stehet, welche der Pachant absingen muß, die Gesellen aber stimmen mit bey, und ziehen mit Haaren selbigen offt in die Höhe, offt unter sich, bis die charmante Musique zu Ende ist.

§. 24.

Schlüßlich bringt ein Gesell ein Brett, worauf stehet: O wo stehet mir mein Kopff! Kopff mein mir stehet wo O! Dieses nun muß der Pachant etliche mal absingen, so offt nun das Wörtlein Kopff kommt, so muß der Pachant den Kopff mit dem Brett bedecken, sonst schlagen ihn die Gesellen mit dem Koch-Löffel darauf.

§. 25.

Alsdann gibt jeder Gesell den Pachanten 2. Rätzel auf, welche er zu beantworten hat, wann nun er eins oder das andere nicht trifft? so bekommt er einen Streich mit dem Koch-Löffel auf die flache Hand. Von denen Rätzeln will etliche anhero setzen.

Frage: Welches ist das feuchtest- und breiteste Wasser?

Antwort: Der Thau.

Wel-

Welches ist die schwerste Arbeit bey dem Buchbinden?

Das Eyerweiß-Kleppern.

Welches ist die leichteste Arbeit?

Das Abblasen bey dem Schnitt-glätten.

Wo hat Adam seinen ersten Löffel genommen?

Beym Stiehl.

Was hat man zwischen denen Beinen wann man schlägt?

Den Stein und Vorfleck.

Wieviel braucht ein wohl beschlagenes Buch Nägel?

Keinen.

Wo schlägt man bey einen wohl-gebundenen Buch den ersten Nagel hin?

Auf den Kopff.

Wann ein Buch auf 7. Bünde gehefft wird, wieviel braucht man Zircul?

Nur einen, aber 7. Austheilungen.

Warum setzt man Hahnen und keine Hennen auf die Kirch-Thürne?

Wann man Hennen darauf setzte; so fielen die gelegten Eyer herunter und zerbrächen, und die Buchbinder bekämen kein Eyerweiß.

Dergleichen Fragen geschehen nun sehr viel, nach dem die Gesellschafft groß und capabel ist; ja ich habe gesehen, daß einem Pachanten zum Rätzel ein langer Strich auf der einen Seite des, bey denen Examinations-

tions-Instrumenten in Gebrauch führenden Koch-Löffels, gemacht, auf der andern Seite aber zwey gleiche Strich zugefüget, und so dann der Pachant gefragt worden: Welcher unter den beyden Strichen die oben oder unten stunden, der Längste wäre? Weil nun der untere nicht zu sehen war, so gieng auch das Rathen schlecht ab. So viel von Rätzeln.

§. 26.

Wann nun alles vorstehende vorüber, so setzen sich die Gesellen wiederum in ihrer Ordnung nieder, der examinirte Gesell aber thut sein Narren-Kleid wiederum ab, wäscht sich ab, und kleidet sich in seinen ordinairen ein; alsdann wird er vor die Geschwohrne gefordert, und befragt: Ob ihm von der Gesellschafft währender Examination zu viel oder zu wenig geschehen wäre? Ist er nun blut-rünstig oder beulicht geschlagen worden, so hat er Ursach sich zu beschwehren, und der Thäter wird vom Handwerck gestrafft. Der älteste Geschwohrne aber hält nachstehende Rede an den examinirten Gesellen.

§. 27.

Gesellschafft! weilen er nun ausgestanden, was ein anderer ehrlicher Gesell auch ausgestanden, so spreche ich ihn von seinem Pachanten-Stand, im Namen eines Löbl. Handwerckes, hiemit frey und ledig. Führe

er

er sich auf, wie es einen ehrlichen Gesellen zukommt, und vergesse er ja nicht, daß er anjetzo ein examinirter Gesell seye, dann dieser hat vor einen unexaminirten Gesellen dieses zum voraus: Daß wann er zu einem Meister eingereißt kommt, so darff er das Handwercks-Geschenck abfordern, und zwar par Force. Wann er nun mit einen Meister über Tisch isset, und siehet ein gut und schön Stück Fleisch in der Schüssel, so darff er es nur keck heraus nehmen. Wann er nicht recht viel zu trincken bekommet, so fordere er es nur derb. Gehet er alsdann zu Bett, so sehe er sich um, ob der Meister etwan eine schöne Tochter oder Magd hat, davon kan er eine mit zu Bett nehmen. Gehet er nun den andern Tag weg, so hat er nicht Ursach sich zu bedancken, sondern zu glauben, es sey des Meisters Schuldigkeit, ihn als einen examinirten Gesellen schalten und walten zu lassen.

Getrauet er sich nun mit dieser Aufführung fort zu kommen, und will er als ein ehrlicher Gesell leben und sterben? so gebe er mir seine Hand darauf.

§. 28.

Thut nun dieses der Ausgelernte oder neu-examinirte Gesell, so wird er von der ganzen Gesellschafft ausgelachet. Hingegen kan er, wann er Hirn im Kopff hat, sich also verantworten:

Günstiger Herr Geschwohrne! Ich glaube daß mit dieser par Raillerie mir gegebenen Lehre, mich übel in der Welt recommendiren werde, sondern überall statt des Geschenckes, rechtschaffen auf die Finger geklopfft würde. Als ein Gesell zu leben und zu sterben, bin auch nicht Sinnes, sondern will mit GOttes Hülffe dermaleins auch Meister werden.

§. 29.

Der Geschwohrne gibt hierauf zur Antwort: Gesellschafft! ich sehe oder höre wohl, daß ihr euch auf erst gesagte Weise nicht wohl fort zu kommen getrauet, also will euch andere Reguln geben, wann ihr denen folget, so werdet ihr überall vor einen honetten Menschen passiren.

1.) Wann er sich nun auf der Reise befindet, und kommt zu einem Meister, um Arbeit zu suchen, so führe er sich höfflich und bescheiden auf. 2.) Das was ihm etwan an Essen und Trincken vorgestellet wird, nehme er mässig mit Danck an, 3.) ja er muß wissen, daß es ein Geschenck ist und kein Muß. 4.) Frauen, Töchter und Mäade, gehe er müssig, sowohlen in der Werckstatt als auf der Reise. 5.) Seiner Beruffs-Arbeit warte er fleißig ab. 6.) Dieberey, und alles was wider die heiligen 10. Gebote ist, unterlasse er. 7.) Bete er fleissig, so wird er einen gnädigen GOtt haben, der wird ihm auch helffen,

sen, daß er mit der Zeit ein ehrlicher Meister werden kan. Will er nun diesem nachkommen, so gelobe er mit der Hand an.

Alsdann gibt der Neu-Examinirte jedem Geschwohrnen die Hand, wie auch dem Alt- und Jung-G-sellen, und verspricht letzterer Lehre bestens nachzukommen.

Alsdann wird er oben neben die Geschwohrnen an gesetzt, ihm ein Crantz aufgesetzt, und von dem Alt-Gesellen der Willkomm voll Wein mit diesen Worten überreichet:

Gesellschafft! nachdeme er durch überstandene Examination zu einem vollkommenen Gesellen gemacht worden, also überreiche ihm im Namen einer Ehrsamen Gesellschafft hiemit den Willkomm. (*) Dabey kan er sich frölich bezeugen; 3. Trünck hat er nach Belieben zu verschencken.

An theils Orten heißt es auch: 3. Trünck hat er zu verschencken, einen an Herrn Vatter, den andern an die Frau Mutter, und den dritten an die Jungfer Schwester. (**)



(*) Willkomm! ist ein grosses silbernes Pocal, woran viele silberne Schilde hengen, die von denen die ausgelernet haben, oder sonst von andern aus Generosité gestifftet worden.

(**) Herr Vatter, Frau Mutter und Jungfer Schwester werden die Herbergs-Leute genannt.

§. 30.

So offt nun der, der den Willkomm in der Hand hat, es jemand zubringet, so hebet die Person, derer es zugebracht wird, den Deckel vom Willkomm ab, und nach dem Trunck setzet er den Deckel wiederum darauf, und übernimmt selbigen, und trinckt es dem Neu-Examinirten wiederum zu, welcher alsdann auch den Deckel abnimmt, und also wird verfahren bis auf den letzten Trunck, welcher auf Gesundheit der Gesellschafft völlig ausgetruncken wird.

Der Neu Examinirte muß aber nicht vergessen bey den ersten, andern und nachkommenden Trunck der Herren Geschwohrnen Gesundheit zu trincken.

§. 31.

Wo ein Willkomm ist, da werden auch die Gesellen, die in loco gearbeitet und fortreisen, an einem solchen Auflag-Tag, auch damit ausgeschencket, es wird aber mit diesem Ausschencken eben so wie bey einem Neu-Examinirten gehalten: ausser daß der Alt-Gesell nachstehende Anrede an den Fremden, i. e. der Abreisende, hält, und zwar nach der andern Umfrage:

Also mit Gunst, günstige Herrn Geschwohrnen und Kunstliebende Gesellschafft! Es ist allhier in der Kayserlichen, Königli-

glichen, Fürstlichen, oder Reichs- und Handels-Stadt, der Löbliche Gebrauch, daß wann ein Gesell 14. Tage und darüber in Arbeit gestanden, daß er bey denen ordentlichen Zusammenkünfften bey seiner Abreise mit dem Willkomm ausgeschencket werde. Ich überreiche ihm also Monsieur Halberstädter (oder wo der Gesell her ist) solchen hiemit im Namen einer Kunstliebenden Gesellschafft. 3. Trünck hat er zu verschencken, 2c. 2c. wie oben.

§. 32.

An theils Orten ist der Gebrauch: daß der Willkomm auf 7. Trünck muß bey Straff ausgetruncken werden, da doch offt 1. und eine halbe Maas und darüber hineingehet. Es ist aber dieser üble Mißbrauch an den meisten Orten aufgehoben, und der abreisende Gesell trinckt nach den abgegebenen 3. Schenck-Truncken, an den Willkomm, so lang er will, bey dem Ende aber der ganzen Gesellschafft Gesundheit.

Die 7. Trinck aber bestehen darinnen: Dreymal trincket der Neu-Examinirte, oder fremde Gesell, und dreymal wird ihm Bescheid gethan, das vierdtemal aber trinckt er der sämmtlichen Gesellschafft Gesundheit, und endiget damit das Geschenck.

§. 33.

Unter deme aber, da das Geschenck gehal-

ten wird, haben die andern Gesellen auch was zu thun, und lassen den Glückes-Becher (*) mit Bier oder Wein herum gehen, die Zahl wo er hintrifft, darff nicht gesagt werden, damit es dem, so das Glück trifft, von ungefehr kommt. Wird die Zahl aber von einem ungefehr genannt, so wird ihm die Armen-Büchse vorgesetzt, worein der gefehlt hat, was von Geld nach Belieben legen muß. So offt nun in selbige was kommt; so sagt der so was hinein legt: Vor die Armen! Die ganze Gesellschafft aber antwortet: Grossen Danck von wegen der Armen. Unterlässet einer dieses, so wird ihm

(*) Glückes-Becher sind gemeiniglich 2. Kändlein, oder auch nur Becher, in welchem einen unten 1. oder mehr Würffel so eingemachet, daß wann man rittelt und schüttelt, sie hin und wieder fallen, und auf dem andern ist ein Zeiger wie an einer Uhr, welcher sich schnell herum drehen läst. Der Alt-Gesell nun fängt an und spricht: Profit! dem das Glück trifft. Die Gesellen antworten: Profit, daß michs trifft. Alsdann trinckt der Alt-Gesell das Kändlein aus, schüttelt die Würffel, oder drehet den Zeiger herum, wo er nun stehen bleibt auf der Zeffer, oder wieviel die Würffel oben Augen zeugen, dieses wird dem zur Lincken sitzenden Gesellen gewiesen. Alsdann fängt der getruncken hat an zu zehlen bey sich, nemlich er ist der Erste der zur rechten, der andere und so rechts fort, bis an den, wo die Augen oder der Zeiger hinweisen, schenckt so dann der Jung-Gesell ein, oder auch, um demselben die Mühe zu ersparen, nun selbst der bereits getruncken, und stellet es dem zu, welchen das Glück getroffen.

ihm die Armen-Büchsen selbst vorgesetzet, in welche er ebenfalls was opffern muß.

Wann nun das ordentliche Laden-Geschenck vorbey; so thut der Alt-Gesell die dritte Umfrage folgender massen:

Also mit Gunst, günstige Herren Geschwohrne und Kunstliebende Gesellschafft! Ich bedancke mich auch meines Alt-Gesellen-Amts, mit Bitte, an statt meiner einen andern zu erwählen.

Und eben auf diese Art gleich darauf, bedancket sich der Jung-Gesell seines Jung-Gesellen-Amts.

§. 34.

Wer noch in seinen 14. Tagen ist, das ist, wer noch nicht völlig 14. Tag in Arbeit stehet, der wird nach Belieben gefordert. Kommt er zum Handwerck, so ist er sowohlen Auflage frey als von Aemtern, jedoch muß er auf den nächstfolgenden Auflag-Tag auch 1. oder 2. Wochen Auflag-Geld nachzahlen. Es muß auch vor eine Höfflichkeit von den in Arbeit gekommenen Gesellen aufgenommen werden, wann ihn der Alt-Gesell, Sonntags darauf heimsuchet, in der Stadt herum führet, und was Sehens-würdig ist, nach Vermögen zeiget.

§. 35.

So lang die Laden offen ist, müssen sich die Gesellen ehrbar aufführen, nicht Fluchen,

keine schandbahre Worte reden, nicht Pfeiffen oder Singen, keine Hand auf den Tisch legen, noch weniger auf selbigen schlagen, ja wann Wein oder Bier eingeschencket wird, darff nicht mehr verschüttet werden, als man mit der Hand bedecken kan, (*) ausonsten wird dem, der gefehlt hat, die Armen-Büchse vorgesetzt, oder wann der Excess zu groß, gar bestrafft.

§. 36.

Nach der Gewissens-Frage, und zwar so lang die Laden offen ist, führen zuweilen die Gesellen einander in Versuchung, und fordern ein Messer und Gabel einander ab, um etwas zu schneiden oder durchzustechen. Kommt nun einer mit dergleichen hervor, so wird er gestrafft.

§. 37.

Wann 2. oder mehr Gesellen mit einander examiniret werden, so gehet es auch zuweilen an, daß der in dem Examiniren begriffene Gesell, den neben ihm auf dem Klötzlein hockenden Gesellen, wann ihm selbst sein Klötzlein weggestossen worden, des andern seines wegnimmt, und sich darauf setzet, so erspahret er auf etlichemal das

Lau-

(*) Raffinirte Gesellen wissen sich zu helffen bey dem Verschütten, indeme sie auf das Nasse den Daumen setzen, und den Flecken überzinckeln, so gilt es auch.

Laufen; doch muß es nicht zu offt kommen, sonst wird es aus dieser Raison untersaget, weilen der eine Pachant ehender mit seiner Erzehlung fertig wird als der andere.

## §. 38.

Wann ein Gesell was zu Schulden kommen lassen, so wird er vom Jung-Gesellen also angeklaget. Zum Exempel: Es hat einer auf der Gassen gegessen, so spricht der Jung-Gesell nach der 2ten Umfrage also:

Also mit Gunst, günstige Herrn Geschwohrne, wie auch Kunstliebende Gesellschafft! Ich will hiermit Monsieur N. N. vor offener Laden angeklaget haben, weilen er auf offentlicher Gassen, wider Handwercks-Gebrauch, gegessen.

## §. 39.

Der angeklagte Gesell nun wird so gleich darauf vor die Geschwohrne gefordert, welcher aufstehet, und hervor tretten muß; wird er nun überwiesen, so muß er einen Abtritt nehmen. Der Jung-Gesell bekleidet ihn bis an die Thür, und machet die Thür wiederum zu. Indessen dictiren die Geschwohrnen und ganze Gesellschafft eine Straffe von 2. 3. oder 4. Viertel Wein. Wann sie einig seyn, so wird der straffbare Gesell durch den Jung-Gesellen herein geruffen, der Alt-Gesell aber thut den Vortrag also:

Monsieur N. N. ich bedancke mich im Namen einer Löbl. Gesellschafft seiner Entweichung, und erfreue mich seiner Erscheinung. Es ist von Löbl. Gesellschafft beschlossen worden, daß er soll 2. 3. oder 4. Viertel Wein Straff geben. Der straffbare Gesell nun hat 3. Bitte, wann er sich placken will, und stellet vor: Er bitte, man möchte diesen Fehler nicht so sehr achten, er bitte um Moderirung seiner Strafe, und was seine Einwendung mehr seyn mag. Darauf muß er wiederum einen Abtritt nehmen, auf die Art, wie vorhin. Er wird auch von dem Alt-Gesellen wie das erstemal angeredet, und der Schluß ihm offeriret. Ist es ihm abermal zu viel, so bittet er ferner zum andernmal, und endlich zum drittenmal. Was ihm nun zum letzten dictiret wird, muß er bezahlen.

§. 40.

Wann aber der Gesell, der da soll gestrafft werden, seine Sache kurz machen will, so kan er vorstellen, man möchte ihn billig halten, den Fehler nicht so sehr ansehen; er erkenne sich straffbar, doch soll die Gesellschafft mit wenigen zufrieden seyn, er bitte hiermit zum 1. 2. und 3tenmal. Alsdann nimmt er einen Abtritt. Wird ihm nun 2. Viertel Wein auferleget, so gehet es zuweilen auch an, zumahlen wann er sich sonst gut aufgeführet, daß er ein Viertel gut thut, mit

mit welchem die Gesellschafft auch zuweilen vorlieb nehmen; das Viertel Wein oder 2. Maas aber wird durchgehends bey denen Straffen höher nicht als die Maas um 15. kr. oder 4. ggr. gerechnet. Dahero, wo die Maas Wein pro 30. kr. oder noch höher muß erkaufft werden, so pflegt man von Zunffts wegen, die Straffen dahin anzurichten, daß solche in Bier verwandelt werden. Nach geschehenen Bestraffen, hält der älteste Geschwohrne eine kurze Vermahnung an die Gesellschafft, recommendirt eine bessere Aufführung; das Geld aber wird so gleich vertruncken, und also der Gesell der gefehlt hat, abgewaschen, wie der bekandte Handwercks-Terminus verlautet. Und dieses wäre es, was von denen Gesellen und deren Gebräuchen vorkommet.

# Cap. VI.

## Von denen Gebräuchen der Meistere.

### §. 1.

WAs die Meisterschafft anbelanget bey denen Handwercks-Gebräuchen, so hat da der älteste Meister oder älteste Geschwohrne, ausser der Umschau zu thun, was ansonsten

dem

dem Alt-Gesellen zukommt: Als die Anrede bey dem Handwerck, die Umfrage und dergleichen; und so hat auch der Jung-Meister zu beobachten, was ein Jung-Gesell bey denen Gesellen zu thun schuldig, ausser daß er, wann ein Mittel (*) beysammen, nicht stehen darff. Hingegen wann vom Handwerck er nach etwas geschickt wird, Folge leisten muß, und hat auch, so gar kein Gesell vorhanden, oder einer noch in 14. Tagen stunde, die Gesellen-Umschau zu beobachten, wovon vorn Cap. III. schon Erwähnung geschehen, item was er beym Aufdingen und Loßsprechen der Jungen zu verrichten, davon ist ebenfalls hinlänglich Cap. III. §. 21. abgehandelt worden, also ist nichts mehr übrig, dann das Meister-Werden, welches auf nachfolgende Art geschiehet, als:

## §. 2.

Wann ein Gesell will Meister werden an Ort und Stelle wo Articul, Ordnung und Laden seyn, da auch Meister-Stücke gemacht werden, so hat sich ein solcher Gehren-Meister (**) bey einem Meister zu erkundigen, wie

(*) Die Meisterschafft, wann sie beysammen, so werden sie ein Mittel genannt, vermuthlich daher, weilen sie als Meister, in Gesellen-Händeln das Mittel seyn, ehe es vor die Obrigkeit gebracht wird.

(**) Gehren-Meister werden alle die genannt welche sich

wie er sich zu verhalten habe? Der kürzeste Weg nun ist, daß er sich zu dem ältesten Geschwohrnen verfüget, und ihm vorträgt: Wie er gesonnen, Meister zu werden, bitte sich also ein Handwerck aus, vor die Gebühr; welches Forder-Geld ihm so gleich von den Aeltesten abgenommen wird. Das Forder-Geld nun bestehet nach der Grösse des Ortes, oder nach dem viel Meister darinn sind, in 1. fl. auch 1. fl. 30. kr. ja 2. bis 3. fl., welches Gesuch der älteste Geschwohrne von dem Gehren-Meister acceptiren muß, es gehe im übrigen wie ihm wolle.

§. 3.

Der älteste Geschwohrne nun schreibt ein Billet an den Jung-Meister, benennet ihm die Zeit, wo und wann und warum sie zusammen kommen sollen, welch Letzterer so dann etliche Stunden zuvor, ehe die Zusammenkunfft geschiehet, die Meisterschafft fordert.

§. 4.

Sind nun die Herren Meistere beysammen, so wird der Gehren-Meister vorgefordert, und vom ältesten Geschwohrnen dahin angeredet: Weilen er das Löbliche Hand-

sich einmal gemeldt haben um Meister zu werden, solchen Namen behalten sie auch bis sie zum Meister gesprochen worden.

Handwerck habe zusammen fordern lassen, solle er sagen, was sein Begehren wäre.

§. 5.

Der Gehren-Meister nun bedancket sich, daß sie auf seine Bitte erschienen sind, sein Vortrag wäre, daß er allbereit seine Jahre auf sich hätte, auch seine Wander-Jahre erstanden, also sey er resolvirt, Meister zu werden; wolle also ein Löbl. Mittel ersuchet haben, sie möchten ihm nicht entgegen seyn, und sein Gesuch statt finden lassen, er wolle thun was ein anderer ehrlicher Meister auch gethan habe.

§. 6.

Hat aber ein solcher Gehren-Meister seine Wander-Jahre noch nicht völlig oder gar nicht erstanden, so muß er sich zu excusiren wissen, warum er ein solches unterlassen. Derauf der älteste Geschwohrne sitzend die Antwort gibt: Er habe sein Anbringen zur Genüge verstanden, bitte also, er soll einen beliebigen Abtritt nehmen, damit ein Löbl. Mittel darüber deliberiren könnte.

§. 7.

Der Jung-Meister nun bekleidet den Gehren-Meister bis vor die Thür, alsdann unterreden sich die Meistere, ob sie denselben annehmen wollen oder nicht; wollen ihn die Meistere nicht annehmen, so gehet ein solcher

cher Gehren-Meister gemeiniglich vor die Obrigkeit, welche alsdann das Beste zu befehlen beliebet, ob der Gehren-Meister angenommen werden soll oder nicht.

§. 8.

Wird aber durch Obrigkeitlichen Befehl, oder durch den Handwercks-Schluß, selbst ein solcher Gehren-Meister acceptiret und angenommen, so redet der älteste Geschworne, wann der Gehren-Meister vom Jung-Meister wiederum vor die Meisterschafft in die Stube gefordert worden, im letzten Fall demselben also an:

Gesellschafft! ich dancke seiner Entweichung, und erfreue mich seiner Erscheinung. Man will, von wegen eines Löbl. Handwercks, weiter keine Schwürigkeiten machen, und ihme mit langen Aufziehen in Unkosten bringen, sondern ihme seiner Bitte gewähren, und zu einen Meister auf- und annehmen. Man hoffet aber auch, er wird thun was ein anderer ehrlicher und rechtschaffener Mit-Meister gethan; und sodann seye ihm Glück gewunschen.

§. 9.

Soll und muß aber durch Obrigkeits Befehl ein Meister angenommen werden, so ist des Geschwohrnen nachstehende Rede:

Ich dancke seiner rc. (wie oben) Obwohlen die Zahl der Meister ohnehin allhier groß

und

und übersetzet, und man sich von Seiten eines Löblichen Mittels, in Annehmung eines neuen Meisters alle Ursach gehabt, seinem Gesuch sich zu widersetzen, welches er mit der Zeit schon in Erfahrung selbst bringen wird, da aber doch auf Obrigkeitlichen Befehl er angenommen werden sollen, so hoffet man, er wird thun was ein anderer ehrlicher Meister auch gethan, und wünschen wir ihm übrigens Glück.

§. 10.

Der Gehren-Meister nun, er wird auf welche Art acceptiret zum Meister als er wolle, darff da nicht mit Schnurren und Pochen antworten, sondern sich aller Höfflichkeit befleissigen; der Meisterschafft dancken vor gütige Willfahrung, und sich anheischig machen zu thun was ein anderer Meister auch gethan.

§. 11.

Dieses nun, wann er höfflich und bescheiden ist, wird einen Gehren-Meister weit mehr nutzen, als wann er sich irraisonabel aufführet, indem ein Handwerck einem Jung-Meister wohl und wehe thun kan. Durch den Zwang und Authorität Hoher Landes-Herrschafft, wird zwar öffters ein solcher Jung-Meister par Force dem Handwerck aufgetrungen, folglich demselben durch den Sinn gefahren. Will nun ein solcher Geh-

Gehren-Meister auf solche Herrschafftliche Hülffe trotzen und pochen, die Meister aushöhnen, und sonsten nicht thun, was ein anderer Meister auch gethan, so macht er sich das Handwerck zum Feinde.

§. 12.

Sind aber Muth-Jahre zu thun, so muß sich ein Gehren-Meister auch alles Fleisses und guter Aufführung befleissigen, ansonsten bekommt er ein übels Lob, ja man behält ihn gar nicht in Condition, und wird ihm garstig nachgeredet.

§. 13.

Wann nun ein Handwerck einen Meister annimmt, oder annehmen muß, so wird an kleinen Orten solcher eingeschrieben auf dem Rath-Hauß, hingegen in grössern Orten, wo Meister-Stücke gemacht werden, vom Handwerck ihme Gehren-Meister solche auferleget, und die Puncten, die von Meister-Stücken handeln, vorgelesen.

§. 14.

Die Meister-Stücke nun an und vor sich selbsten, werden nach laut jeden Ortes Articuln verfertiget. An Catholischen Orten aber werden sie gemeiniglich also verfertiget: 1.) Ein Missal in Folio, auf dem Schnitt auch aussen über und über verguldet und mit Clausuren beschlagen. 2.) Ein Quart in rothen oder grünen Schnitt, auch marmoriret,

riret, in Schwein-Leder mit Clausuren und Ecken beschlagen, 3.) ein Octav in rothen Savian mit einen geschloßnen Futteral, welches Letztere sowohlen als das Buch über und über mit Fein-Gold verguldet wird. 4.) Ein schmahles oder langes Duodez in Pergament, Fileten-Riß mit verschiedenen Farben, und dergleichen Futteral.

§. 15.

An Lutherischen Orten aber gibt man a.) die Weymarische Bibel, oder die Tübingische, in grün oder rothen Schnitt, weiß Schwein-Leder, mit Clausuren. b.) Des Ottonis Krancken-Trost, oder andern starcken Quart-Band mit zu verguldenden seyenden Schnitt, selbst gefärbten rothen Kalb-Leder, über und über mit krummen Fileten-Rissen verguldt, der Riß wird schwarz ausgefärbet mit Clausuren. c.) Des Amadäi Creutzbergs alltägliches Betrachtungs-Buch in verguldeten Schnitt mit Corduan, über und über verguldt, mit einem Futteral von Leder, mit Bünden und Titul, wie ein Franz-Band, abgedruckt. d.) Ein Duodez in Pergament, mit Fileten-Rissen von allerley Farben.

§. 16.

An Reformirten Orten aber, werden Bücher genommen, die bey ihnen am üblichsten sind, überhaupt aber ist in allen Orten, das Meister-Stück nach denen alldort vorhandenen

denen

denen Articuln zu machen. An einigen Orten wird ein Handlungs-Register, ja an etlichen Orten gar ein a. b. c. oder Fibel-Buch denen Meister-Stücken zugesellet, und ein oder das andere Buch ausgelassen, und auch in Band verändert, nach jeden Ortes Articuln und hergebrachter Gewohnheit, und trifft hier das bekandte Sprichwort ein: Ländlich, sittlich. Allhier in Anspach bestehet das Meister-Stück wie in vorhergehenden Articuln pag. 171. vorgeschrieben worden.

§. 17.

Es darff sich auch ein Gehren-Meister an theils Orten die halbe Schau ausbitten, welches so viel ist, wann die Bücher beschnitten, so werden die Geschwohrnen Meister erbeten, solches zu besehen, ob es recht planirt, gefalßt und gehefft, auch wohl und dichtig geleimet, nicht verbunden, und gleich beschnitten ist. Dieses nun geschiehet aus dieser Ursach: daß wann ein Buch verguldt worden, so wird es durch das Aufblättern unscheinlich gemacht, auch durch das viele Durchsehen an denen Decken verschoben, folglich da ein Meister-Stück von vielen Personen gesehen wird, hernachmalen nicht mehr so sauber in die Augen fället, als wenn es, da es schon fertig, durchgeblättert wird.

§. 18.

Wann nun ein Meister-Stück völlig von

denen Geschwohrnen und sämmtlichen Meisterschafft besehen wird, so werden die geringen Fehler bestrafft, hingegen die erheblichen verworffen. Die geringen Fehler nun sind diese: Wann ein Buch in etwas krumm gefalßt, die Bünde scheb, die Decken nicht nach den Winckel seyn, mit einem Wort: Wann etwas ungleiches am Buch ist, der Rucken zu flach oder zu rund, die Corteln nicht recht in gehöriger Proportion, auch so die Rollen nicht recht geführet, sondern duplirt seyn, die Streich-Eysen nicht accurat eingestrichen, die Stämpffel ungleich, oder nicht in rechter Hitze verguldet und aufgedrucket worden, die Clausuren ungleich stehen, und was dergleichen mehr ist.

## §. 19.

Da hingegen ganz verwerffliche Fehler sind: Wann ein Buch nicht recht planirt, daß es hält, wann es versetzt, krumm und runzlicht oder gar zerschlagen ist, wann Bünde im Hefften überhupfft, krumm und spitzig beschnitten, das Gold auf den Schnitt nicht hält, das Vorsetz-Pappier am Fals los reißt: Wann die Krümme oder Schebe der Decken mehr als einen Messer-Rucken ausmachet: Wann Rollen und Stämpffel in nicht gebührender Ordnung geführet und aufgedrucket sind: Wann das Gold auf Leder und Decken nicht hält, dieselben mit denen Stämpffeln verbrannt, und endlich,

wann

wann die Bücher verkehrt angeschlagen worden, oder die Clausuren und Ecken von selbsten abfallen.

§. 20.

Alle kleine Fehler werden jeder mit einer Maas Wein, die Maas um 15. kr. oder 4. gute Groschen abgestraffet, hingegen die grossen als verwerffliche angesehen, und den Gehren-Meister anderst zu machen aufgebürdet. Ja so der Fehler gar zu viel seyn, denselben auferleget seine Profession besser zu erlernen.

§. 21.

Bey denen letztern Umständen aber, muß das Mittel gewissenhafft verfahren, nicht aus Passion einen oder den andern Fehler mit einem Vergrösserungs-Glaß ansehen, sondern aus Christlicher Liebe helffen wo zu helffen ist, und einen jungen Menschen an seinen Fortun nicht hindern, wann es anderst geschehen kan, ohne der Obrigkeit und Handwercks-Ordnung zu nahe zu tretten.

§. 22.

Ist nun das Meister-Stück vor Passabel erfunden worden, und die Fehler bestrafft, (dann es ist ohnmöglich ein Buch ohne Fehler (*) zu binden,) so wird der Gehren-Meister



(*) Es verstehet sich von subtilen oder kleinen Fehlern, die nicht viel ausmachen.

ster vom Handwerck zu einem Meister gesprochen, welcher Spruch alsdann von Obrigkeits wegen confirmiret wird. Der älteste Geschwohrne aber hält nachstehende Rede an den Gehren-Meister:

Nachdeme er Gehren-Meister seine Meister-Stücke dergestalten verfertiget, daß es keines der besten und keines der schlechtesten ist: Also spreche ihn, im Namen eines ganzen Mittels hiemit von seinen Gesellen-Stand loß, und zu einen Meister. Darbey hat er als nunmehro angehender Jung-Meister zu observiren, was ein Jung-Gesell bey einer Gesellschafft zu observiren hat. Er wird verhoffentlich bey dem Löblichen Handwerck sich so aufführen, auch mit demselben heben und legen, wie es die Gewohnheit und Ordnung mit sich bringet. Ich wünsche ihm übrigens Glück und Seegen von GOtt zu seinem Meister-Stand.

§. 23.

Der Jung-Meister nun übergibt dem zu einem Meister gesprochenen Gehren-Meister sein Jung-Meister-Amt, auch gibt er nunmehriger Jung-Meister, dem Handwerck sein Meister-Mahl, wie es jeden Ortes hergebrachte Gewohnheit ist, läßt die Gesellen fordern, und verschencket seinen Gesellen-Stand (*) folgender massen:

§. 24.

(*) Das Verschencken des Gesellen-Standes, ist ein Aus-

## §. 24.

Wann die Gesellen bey einander nach der Forderung erschienen sind, so setzet sich der Jung-Meister oben an und spricht: Ihr Herrn Gesellen, ich dancke, daß sie auf mein Begehren und des Jung-Gesellen Forderung (oder da kein Jung-Gesell zugegen, wird der Alt-Gesell genennet) erschienen sind, die Ursach ist: Weilen ich von einer Löbl. Meisterschafft zu einem Mit-Meister gesprochen worden bin; so verhoffe, ich werde mich in meinem Gesellen-Stand so aufgeführet haben, daß sie weiter keine Klage wider mich führen mögen, mithin habe ihnen meinen Gesellen-Stand hiermit verschencken wollen; anbey 2. 3. oder so die Gesellschafft starck, und es die Gewohnheit ist, 4. fl. offerirend, machen sie sich darbey lustig.

## §. 25.

Der Alt-Gesell nun, in so ferne keine Klage wider den Jung-Meister vorhanden, nimmt das Geld in Empfang, und wünschet dem Jung-Meister, im Namen einer gantzen Gesellschafft, Glück zu seinem Meister-Stand. Das Geld aber wird von denen Gesellen auf der Herberg verzehrt. Ist aber noch



Ausstand, und muß als eine hergebrachte Gewohnheit unumgänglich entrichtet werden; ansonsten muß der Jung-Meister mit denen Gesellen, ob er schon Meister ist, heben und legen.

noch etwas wider den nunmehrigen Jung-Meister einzuwenden, so nehmen die Gesellen die Verschenckung nicht an, bis er abgestrafft worden.

§. 26.

Ferner muß auch erinnern, daß alle Handwercks-Gefälle, es sey Meister-Werden, Gesellen-machen, oder Jungen-Aufdingen, gute Montäge, Straff- und Abwaschung, ꝛc. auf der Herberg, und an keinen andern Ort müssen verzehret werden, und zwar aus dieser Ursache, weilen die Herberg-Vätter sich auch müssen gefallen lassen, die Armen und offt elende Gesellen, ja auch Krancke aufzunehmen, also ist billig, ja aller Orten Gewohnheit, daß der Genuß dem Herbergs-Vatter auch zugewendet werde.

§. 27.

Wann ein Gesell ausgekundschafft wird, der schon an einen Ort Meister gewesen, und verheyrathet ist, so setzet es auch unter denen Gesellen öffters Schwürigkeiten, indeme Letztere dergleichen Gesellen nicht wollen passiren lassen. Allein ich sehe nicht warum man mit solchen ohnehin unglücklichen Professions-Verwandten also hart verfahren will. Es ist zwar nicht ohne, daß jeder in dem eingetrettenen Meister-Stand verbleiben soll, zumahlen, da der Gesellen-Stand schon verschencket. Allein mancher rechtschaffener Gesell trifft eine üble Partie, oder

er

er wird persuadirt, sich auf einen kleinen Ort nieder zu lassen, findet aber nicht genugsame Arbeit und Brod, oder er geräth sonst in ein Unglück, daß er von dem Ort, wo er sich entschlossen, die Tage seines Lebens zu bleiben, sich absentiren muß, da ist billig, mit einen solchen unglückseeligen Menschen Commisseration zu haben. Damit aber auch die Gesellen in etwas Satisfaction bekommen, so werden solche Austretter von dem Meister-Stand, von denen Gesellen abgewaschen, jedoch aber nur einmal. Hat also sich ein solcher wiederum zum Gesellen-Stand übergetrettene Abgewaschener, ein Atteſtat zu verlangen nöthig, damit wann er wiederum an einen Ort kommt, er sich nicht noch einmal muß abwaschen lassen.

§. 28.

Wann ein Jung aus der Lehr entlief, und gieng an einen andern Ort oder Stadt, um bey einen andern Buchbinder gar auszulernen, so ist solches, ohne Consens des erstern Meister, durchaus nicht erlaubet. Wie dann auch denen Lehr-Jungen nicht erlaubet ist, einen Stock oder Degen zu tragen, währender Lehr-Zeit. Da aber an theils Orten, ihnen Jungen auch ein bortirter Huth, Handschuh, Zopff in Haaren, Einpudern, von neidischen Gesellen untersaget wird, so beduncket mich, es seye dem Handwerck ja eher eine Ehre als eine Schande, wann auch

noch etwas wider den nunmehrigen Jung-Meister einzuwenden, so nehmen die Gesellen die Verschenckung nicht an, bis er abgestrafft worden.

§. 26.

Ferner muß auch erinnern, daß alle Handwercks-Gefälle, es sey Meister-Werden, Gesellen-machen, oder Jungen-Aufdingen, gute Montäge, Straff- und Abwaschung, rc. auf der Herberg, und an keinen andern Ort müssen verzehret werden, und zwar aus dieser Ursache, weilen die Herberg-Vätter sich auch müssen gefallen lassen, die Armen und offt elende Gesellen, ja auch Krancke aufzunehmen, also ist billig, ja aller Orten Gewohnheit, daß der Genuß dem Herbergs-Vatter auch zugewendet werde.

§. 27.

Wann ein Gesell ausgekundschafft wird, der schon an einen Ort Meister gewesen, und verheyrathet ist, so setzet es auch unter denen Gesellen öffters Schwürigkeiten, indeme Letztere dergleichen Gesellen nicht wollen passiren lassen. Allein ich sehe nicht warum man mit solchen ohnehin unglücklichen Professions-Verwandten also hart verfahren will. Es ist zwar nicht ohne, daß jeder in dem eingetrettenen Meister-Stand verbleiben soll, zumahlen, da der Gesellen-Stand schon verschencket. Allein mancher rechtschaffener Gesell trifft eine üble Partie, oder

er wird persuadirt, sich auf einen kleinen Ort nieder zu lassen, findet aber nicht genugsame Arbeit und Brod, oder er geräth sonst in ein Unglück, daß er von dem Ort, wo er sich entschlossen, die Tage seines Lebens zu bleiben, sich absentiren muß, da ist billig, mit einen solchen unglückseeligen Menschen Commisseration zu haben. Damit aber auch die Gesellen in etwas Satisfaction bekommen, so werden solche Austretter von dem Meister=Stand, von denen Gesellen abgewaschen, jedoch aber nur einmal. Hat also sich ein solcher wiederum zum Gesellen=Stand übergetrettene Abgewaschener, ein Atteſtat zu verlangen nöthig, damit wann er wiederum an einen Ort kommt, er sich nicht noch einmal muß abwaschen lassen.

§. 28.

Wann ein Jung aus der Lehr entlief, und gieng an einen andern Ort oder Stadt, um bey einen andern Buchbinder gar auszulernen, so ist solches, ohne Consens des erstern Meister, durchaus nicht erlaubet. Wie dann auch denen Lehr=Jungen nicht erlaubet ist, einen Stock oder Degen zu tragen, währender Lehr=Zeit. Da aber an theils Orten, ihnen Jungen auch ein bortirter Huth, Handschuh, Zopff in Haaren, Einpudern, von neidischen Gesellen untersaget wird, so beduncket mich, es seye dem Handwerck ja eher eine Ehre als eine Schande, wann auch

die Jungen von guten und reputirlichen Eltern sind, und im Stande sich befinden, wohl und sauber zu kleiden.

§. 29.

Wann die Meister einander schimpffen, oder schänden, ingleichen die Gesellen einander mit Injurien angreiffen, auch da ein Meister einen Gesellen, oder ein Gesell einen Meister mit dergleichen angetastet; so darff keiner das Schimpff- oder Schänd-Wort über 14. Tage auf sich lassen, sondern auf ungerechten Theils Kosten, der Beschimpfte das Handwerck fordern lassen, da dann die Sache untersuchet, und der Schuldige bestrafft wird. Da aber ein Gesell einen Meister schimpffte oder schändet, so wird es bey der Meisterschafft ausgemacht, welche auch die Straff zu geniessen hat, es treffe den Gesellen, oder den Meister.

§. 30.

Wann ein Gesell bey einen Pfuscher arbeitet, das ist, bey einen solchen Mann der nicht Meister worden, so wird es ihm nicht länger als 14. Tage erlaubet. Arbeitet er länger, so wird er vom Handwerck bestrafft; ist aber derjenige Meister, wo ein Gesell arbeitet, mit dem Handwerck zerfallen im Streit, da kan ein Gesell 14. Tage arbeiten auf Feyerabend, und noch 14. Tage auf Hofrecht, ohne daß derselbe darff gestraffet werden.

§. 31.

Wann ein Gesell in Franckreich, Engeland, Holland, oder in andern Provinzen arbeitet, wo nicht Handwercks-Gebrauch gehalten wird, so wird er von denen Gesellen, wo er am ersten wiederum zuspricht, gestrafft. Ich muß aber gestehen, daß solches vor unbillig halte, und glaube vielmehr, daß ein solcher Gesell vor einen andern Franco zu admittiren, der sich getrauet sein Stück Brod auch in entlegenen Orten zu suchen, und die etwan alldorten übliche Vortheile in der Profession zu erlernen.

§. 32.

Wann einer von denen Gesellen Soldat wird, und kommt wiederum frey, so wird er von Meister und Gesellen um deswillen gestrafft, weilen er währenden Soldaten-Stands alle Schimpff-Worte von denen Officieren hat leiden müssen, und daß er keinen Gruß und Kundschafft zuruck bringen kan. Solte aber ein solcher Gesell gar desertirt, und sein Name an der Justiz angeschlagen seyn, so hat ein Handwerck in solchen Fall es bey der Landes-Obrigkeit anzubringen, und Befehl zu erwarten, ob man einen solchen abstraffen soll oder nicht?

§. 33.

Wann ein Meister oder Gesell in loco selbst oder ausserhalb in Puncto sexti sich vergangen und einkommt, so wird er, ob er schon von

von der Obrigkeit bestrafft worden, auch vom Handwerck abgestrafft. Und wo sich gar dieser Casus zutrüge, daß ein Meister oder Gesell gar eine Dirne geschwängert, so muß ein Ehrsames Mittel vorsichtig gehen, und ohne Vorwissen der Landes-Obrigkeit nicht so blindlings abstraffen, ansonsten die Meisterschafft Verdruß und in Straffe kommt.

§. 34.

Ferner kan sich zutragen, daß ein Meister, Gesell, oder Jung, aus Unwissenheit sich auf einen Laster-Stein, Pranger oder andern unehrlichen Ort niedersetze oder anlehne, item auch unwissend mit einem Scharffrichters-Knecht, oder Fall-Meister trinckte, oder auch bey einer Todes-Straff, an eine Galgen-Leiter oder Rabenstein ꝛc. angedrenget würde, da ist ein solcher Meister, Gesell, oder Lehr-Jung, durchaus nicht gleich vor unehrlich zu achten, und vom Handwerck zu stossen, sondern damit man ein andermal bessere Vorsicht gebrauche, so kan diese incuria vom Handwerck bestrafft und abgewaschen werden. Doch einen Jungen bleibt es bis zur Auslehre von denen Gesellen abzuthun, vorbehalten.

§. 35.

Wann zwey Gesellen einander schlagen, oder es vergiengen sich die Meister in so weit, so gehöret die Bestraffung denen Gerichten zu, und kan auch, da die Herrschafft nichts davon

in Erfahrung brächte, und die Klage bey dem Handwerck vorkäme, dasselbe die Schlag-Händel doch nicht, wohl aber die darbey vorgefallene Schänd-Worte, abstraffen darff.

§. 36.

Woferne einige Gesellen einander versprechen, daß wann einer abreiset, so wolle der andere auch mit gehen, und es füget sich, daß einer Abschied bekommt oder nehme, der oder die andern aber, haben das was sie bey dem Trunck ohne Uberlegung zugesaget und versprochen, nicht mehr Lust zu halten, so werden sie bey nächstkünfftiger Auflage derentwegen abgestraffet Jch halte aber diesen Handwercks-Gebrauch vor übel gegründet.

§. 37.

So lang ein Gesell sich nicht Fremd angemeldet, i. e. daß er abzureisen entschlossen, muß er bey der Auflag contribuiren, ob er schon 3. 4. Wochen lang nicht mehr in Arbeit stehet. Verreißt aber ein Gesell in Verrichtungen, und das Alt-Gesellen-oder Umschau-Amt käme indessen an ihn, so ist er schuldig, da dessen Function ein anderer einstweilen übernommen, solchen Kosten frey zu stellen. Und ein Alt-und Jung-Gesell, wann er verreisen will, muß sein Amt in so lang bis er zuruck kommt, einem andern übergeben, und solchem ebenfalls die etwan gehabte Kosten ersetzen. Womit ich dann diesen Theil beschliesse und endige.

❀ (❀) ❀

# Avertissement.

DEnen Herren Buchbindern als meinen Professions-Verwandten, dienet hiemit zur dienstlichen Nachricht, daß mich mit GOtt entschlossen, zu einem noch bessern Begriff, wie allerley Art von Bänden nett, sauber und accurat auszufertigen, in 25. Kupffer-Platten, in Form eines Bogens durchgehends, damit alles vernehmlich und augenscheinlich sich præsentire, abbilden zu lassen, wozu die deutlichste Erläuterung von jedem Kupffer, in eben so viel oder wohl noch mehreren Bögen beyfügen, und mithin ein vollständiges Werck auslieffern werde.

Die Kupffer-Tabeln sollen nachstehendes vorstellen, als:

Tab. 1. Wie die Bücher von Duodez an, bis zum größten Folio in Pergament, Ruck- und Ecken-Bänden nach dem Beschneiden aussehen müssen, nach rechter Proportion der Fälse, Rucken und Bünde.

Tab. 2. Wie die Franz-Bände und alle übrige in ihre Art einschlagende Bände, in allen Stücken bis zu solcher Arbeit beschaffen seyn sollen.

Tab. 3. Wie solcherley Bände nach dem Formiren sich præsentiren sollen.

Tab. 4. Wie die Land-Charten und andere ganze

ganze Kupffer-Bögen, und auch der Weiglische Wappen-Calender an Fälse anzuhangen.

Tab. 5. Wie die Schwein- und andere Leder-Bände abgestämpffelt aussehen, vom Duodez an bis zum Folio.

Tab. 6. Allerley Duodez-Bände in langen und breiten Format, wie sie verguldt werden, nach allerley Art auf denen Decken.

Tab. 7. Dergleichen Verguldung von achterley Veränderung auf Octav-Format-Decken.

Tab. 8. Viererley Quart-Decken über und über verguldt mit dem schönsten Stämpffeln nach neuester Façon.

Tab. 9. und 10. Vier Folio-Decken, ebener massen über und über mit denen schönsten Stämpffeln in rechter Proportion abgedrucket worden.

Tab. 11. Allerley Rucken, Französisch- und anderer dahin zielenden Facon zu klein und grossen Bänden, abzustämpffeln.

Tab. 12. præsentiret 15. Duodez-Risse auf schmahl und breite Formate mit krummen Fileten abgestämpffelt, und mit Schnecken, Scherwenzeln und Blumen ausgezierten Decken.

Tab. 13. Enthält 8. Octav-krumme Fileten-Risse mit allerley Stämpffeln ausgezieret.

Tab. 14. und 15. weisen achterley Quart-Risse mit krummen Fileten-Rissen, und mit allerley Stämpffeln ausgefertiget.

Tab. 16. und 17. stellen vor vier Folio-Decken mit krummen Fileten-Rissen ebener massen abgestämpffelt, auf so vielerley Art.

Tab. 18. hat allerhand Französische Rucken auf Duodez, Octav, Quart und Folio.

Tab.

Tab. 19. stellet vor viele Rucken auf andere vergüldete Bände, je einer anderst als der andere.

Tab. 20. Enthält verschiedene Rucken zu krummen Fileten-Rissen von allerley Gattung.

Tab. 21. Zeiget besondere Rucken und Decken Variationes mit Mahl-Stämpffeln abgedruckt.

Tab. 22. bis 25. geben zu erkennen allerley Futteral-Risse von groß und kleiner Gattung wie das Holzwerck aussehen muß, auch wie sie mit Leder, Taffent und Sammet auszufüttern seyn, und nach dem Ausfüttern in das Gesicht fallen müssen. Wie sie verguldet werden, und nach dem Verguldèn aussehen sollen, und dann wie sie beschlagen werden, wann solche Beschläge haben sollen.

Denen Herrn Liebhabern der edlen Buchbinder-Kunst zu Gefallen, bin gewillt, dieses kostbare Werck auf Pränumeration heraus zu geben, und zwar zahlt man von jetzo an bis zu Ende des 1750sten Jahrs eine Species-Ducaten, worgegen ein gedruckter Schein eingehändiget wird. Bey dem Empfang aber, welches ganz gewiß in der Leipziger und Franckfurther Oster-Messe 1751. geschehen wird, wird noch ein Gulden und 40. kr. nachgezahlt, daß also das schöne Werck höher nicht dann 6. fl. Rheinl. zu stehen kommt. Den Anfang zum Druck und Kupfferstichen will so gleich machen, wann sich 100. Pränumeranten eingefunden haben. Das ganze Werck nun werde auf das feinste Schreib-Pappier abdrucken lassen, aber Brief und Geld müssen Francò eingesendet werden, da hingegen auch die Exemplaria nach deren Verfertigung Francò bis Franckfurth, Leipzig und Nürnberg auszuliessern verspreche; nach der Pränumerations-Zeit aber wird kein Exemplar unter 3. Species-Ducaten abgegeben. Anspach, den 30. Martii, 1749.

Christoph Ernst Prediger.

Regi-

# Register
Zum Dritten Theil des Buchbinder-Tractats.

A.

Aal-Häute sind dienlich zum Capitalen. pag. 125
Abglätten der Schnitte. 45
Absätze auf verguldeten Decken. 64
Abrollen der Folianten und Quart-Bände. 70
Abschied, wie sich dabey zu verhalten. 241
Abstämpffeln der Bücher. 63
Alphabeth in größter Unordnung. 269
Ansätzen der Bücher. 48
Armen-Büchsen wird jeden Gesellen vorgesetzt. 178
Articul der Meistere. 168
Aufhencken des planirten Pappiers darff in Winters-Zeit nicht dick geschehen. 4
Auflage derer Gesellen. 244
darbey werden 3. Umfrage gehalten. 246
Auflag-Geld derer Meistere. 177
Ausfüllung der Absätze bey verguldeten Decken. 73
Ausstossen und Formirung der Bretter. 45
Ausstoß-Hobel. 4

B.


Beschneid-Höbel die ausgelauffen. 34
Bind-Schlüsse. 66
Brett, worauf ut re mi fa sol la stehet. 270
Buchbinder-Gesellen Umschau. 223
Bücher zu schlagen. 9


C.


Castrol in Heerd eingemauert. 3
Casus fortuiti. 132. 164. 165
Clausur-Riemen, wie solche zu machen. 67
Cölnische Toback-Pfeiffen-Futteral. 136
Coffe-Kannen-Futteral wie zu machen. 133
Copal-Gummi aufzulösen. 159
solchen anzusetzen. 160
ist der Beize. 161
Corduan in Wasser eingeweicht werden. 61
Corduan zu verguldem. 87
kan mit Inschlicht das Gold aufgetragen werden. 91


D.


Disputations-Bände, wie zu verfahren. 122
Dreyfacher Fileten-Riß. 109
Drocknes Pappier wird auch zuweilen aufgehängt, und warum. 5
Duodez-Bücher, wann solche ganz geheftet werden, ist gut. 19


E.


Egale Fälse zu Land-Charten. 23
Englische Bände auf besondere Art zu machen. 91
Eyerweiß darff nicht allzuspröte werden. 85
Examination derer Gesellen. 249

F.

Falsen der Sack-Calenderlein. = 144
Falsen der übel zerschnittenen Bögen. 6
Farbstein mit Läuffern. = 44
Färben der Schnitte. = 37
Fehler der Meister-Stücke. = 175
Fett von Haaren, darauf wird fein Gold aufgetragen. = 92
Fürniß, solchen anzusetzen, ist öffters gefährlich. = 153. 164. 165
Folianten mit Brettern anzusetzen. 52
Folianten auf der Decke zu vergulden. 79
Forder-Geld des Handwercks. = 179
= muß sogleich erleget werden. = 207

G.

Gebräuche der Buchbinder-Profession. 199
= = = derer Meistere. = 283
Gefrohrnes Leim-Wasser hält nicht mehr. 3
Gesellen-Buch, in selbiges müssen sich alle Gesellen einschreiben. = 236
Gehren-Meister, wer so genennt wird. 284
Gesellen, wann sie zu einem Land-Meister einreisen, was sie zu geniessen haben. 243
= wann einer Abschied nimmt, was dabey gebräuchlich. = 243
Gesellen-machen. = 206
= = haben öffters keine Kundschafft. 225
Gesellen, wie bestrafft werden? 183
= = wer solche abstraffet? 234
= müssen sich umschauen lassen, und wenn solches nicht geschehen darff? = 183
= dörfen nicht abspenstig gemacht werden. 184

Geschwohrne, wie die erwählet werden. 169
- wann einer verreißt; muß einem andern in so lang sein Amt auftragen. 235
Gestell des Hobels. - 33
Gewissens-Frage bey Examinationen. 251
Glaß zerspringt in der Hülse. - 132
- darüber ein Futteral zu machen. 130
Glückes-Becher. - 278
Gold durch neue Form geschlagen ist böß. 40
Gold-Lappen auszubrennen. - 117
Gold schlechtes, darff nicht vor gutes ausgegeben werden. - 185
Gold, stehet manchmahl nach dem Auftragen in die Höhe, und was dabey zu thun? - 84
Groses Beschneid-Eysen. - 3
Grund vom Blut und Leimtränck. - 41
Gruß der Gesellen. - 240

## H.

Handwercks-Rechnung muß ordentlich geführet werden. - 178
- was darinn vorkommt soll nicht verblaudert werden. - 180
Hausen-Blasen, dienlich zum Rieß-Planiren. - 5
Hefften der Bücher. - 16
- - das Umschlingen ohne Nutzen. 16
Hefften, zwey Bögen mit einander. 18
Hefft-Stuhl ist zu wünschen. 21
Holz, wie darauff zu verguldeu? 121
Huth, soll verguldet worden seyn. - 152

## J.

Illumination, zu solcher werden Gemählde auf Rahm geleimt. = 112
Jungen, wie solche aufgedinget werden. 199
= müssen zuvor einen Geburts-Brief aufweisen. = 202
= wie solche vorzunehmen. = 181
= wie solche freygesprochen werden. 206
= wann der Lehr-Meister stirbt, was mit ihm zu machen ist? = 185
Jung-Meister müssen bisweilen die Gesellen umschauen. = 235

## K.

Kanten, an denen Leder-Bänden, wie auszuzieren? = 67
Kleines Beschneid-Eysen. = 33
Kleine Bücher in Corduan gebunden, wie solche zu verguldeu. = 88
Kolben von Kupffer, zum Copal-Fürniß. = 162
Krumme Fileten-Riße. = 93
= wie solche leicht zu lernen. = 94
Kundschafft der Gesellen. = 224
= wann ohne dieselbe ein Gesell fortgehet, was zu thun. = = 224
Kupffer einzumachen. = 12
= die heraus geschlagen werden. = 13
Kupffer auf Rahm zu ziehen. = 114

## L.

Land-Charten zu verfertigen. = 22
= solche aneinander zu hencken. = 115
= wie solche zu hefften? = 25

Land-Charten in Quart-Form zu machen. 26
Land-Meister-Stücke. = 172
Laufschreiben der Gesellen. = 228
Leim aus Sammet zu bringen. = 119
Leimtränck brauchen einige Meister gar nicht. = 85
Leim-Wasser, altes verliehrt seine Krafft. 2
= beym Absieden soll das Leim-Leder nicht dick aufeinander liegen. = 3

M.

Meister-Articul. = 168
= dörffen keine unehrliche Personen heyrathen. = 184
Meistere müssen seyn, die auf Märckten feil haben. = 189
Meister-Recht, wie solches zu suchen? 171
Meister-Söhne werden nicht aufgedinget. 205
Meister-Stücke der Buchbinder. = 171
= = der Land-Meister. = 172
= = wie lang daran zu arbeiten? 172
Meisters-Söhne, und der die Töchter und Wittwen heyrathet, dörffen keine völlige Meister-Stücke machen. = 173
Mittel, die Meisterschafft genannt. = 284
Monaths-Blättlein der Sack-Calenderlein wie geschnitten werden? 140
Muth-Jahre. = = 170

N.

Nürnberg, Gesellen-Articul. = 191
= haben ihre Herberg. = 192

O.

Oeffters Beschneiden ist böse. = 36
Ober=Geschwohrnen zu gehorsamen. 170

P.

Pachant wird barbiert. = 254
= wird ihm ein Klötzlein statt eines Buchs gegeben. = 256
Pappengey=Farb auf dem Schnitt. = 43
Pappendeckel. = 49
= Schelt sich öffters. = 56
Pergament, so gefärbt, ist das Auswaschen nicht nöthig. = 80
Pergament, so spissig. = 56
Pfuscherhafftes Falsen. = 7
Prob=Zeit der Lehr=Jungen. 201

Q.

Quart Bücher die verguldet werden sollen, wie zu schlagen? = 11
Quart mit Brettern angesetzt. = 52
Quartaliter müssen die Meister zusammen kommen. = 177
Quer=Brett zum Beschneiden. = 34

R.

Rätzel, unterschiedliche. = 270
Reiß=Zeugs=Futteral zu machen. = 135

S.

Sack=Calenderlein. = 139
= müssen wohl aus dem Fals geschlagen werden. = = 141
= werden darauf nochmal geschlagen. 142
Saffian. = = 61

Schaaf=

Schaaf-Leder darf nicht vor Kalb-Leder verarbeitet werden. . 185
Schlagen der Bücher. . 8
- aus dem Fals. . . 10
Schnür-Kästlein. . . 52
Spiegel-machen. . . 137
Schau, die halbe, darf sich ein Meister ausbitten. . . 291

T.

Terpentin lößt den Gummi-Copal auf. 161
Thee-Kannen-Futterale zu machen. 133

U.

Uberhauchen der verguldeten Schnitte, nichts nutz. . . 42
Uberstechen der Bünde. . 17
Uberziehen mit Kleister. . 61
Verguldén der Rucken und Ecken. . 69
Verguldén der Schnitte. . 37
Violet-Leder zu färben. . 111
Umschau der fremden Gesellen. . 181. 231

W.

Wachs-Flecken aus Sammet zu bringen. 120
Wappen-Calender zu verfertigen. . 24
Willkomm vorgesetzt. . 275
Wittib, deren Recht. . 180

Z.

Zwibel, bey Verguldung der Bücher, sind dienlich. . . 38
Zirckel, wo er angeschlagen muß werden. 20
Zunfft-Meister. . . 168

# Vornehmste Druck-Fehler.

Pag. 14. l. 4. statt, das, l. daß. p. 27. l. 11. nach denen Worten, wie gewöhnlich, setze hinzu: so dann. Eben daselbst l. 23. nach denen Worten, so kommst, setze hinzu: du. p. 35. l. 27. statt, gedruckte Buch, l. gerückte Buch. p. 38. l. 25. statt, gekommen, l. hingekommen. P. 43. statt, Striche, l. Stiche. Eben daselbst l. 13. statt, Hobel-Gesell, l. Hobel-Gestelle. P. 48. l. 12. statt, uch, l. Buch. p. 55. l. 8. statt, Pigrament, l. Pigment. Desgleichen p. 58. l. 12. p. 63. l. 4. und 5. statt, abgeklettet, l. abgeglättet. p. 64. l. 27. statt, abgeschaben, l. abgeschabet. p. 73. am Ende, statt, Einweisung, l. Anweisung. p. 74. l. 1. statt, in die, l. in der. p. 95. l. 2. statt, wovon ein, l. worvon ich eines. p. 98. l. 6. statt, ausgemasselt, l. ausgemeisselt. p. 102. l. 28. statt, wieder, l. so wird er. P. 104. l. 7. nach dem Wort, gestochen, lasse aus, werden. Eben daselbst l. 29. statt, über das, l. über die. p. 109. l. 7. statt, und solcher falterend wird, l. oder faltig wird. p. 113. l. 19. statt, circkul, l. dem Circkel. p. 115. l. 27. müssen die Numera 1. 2. 3. weggethan werden. p. 128. l. 10. statt über dem, l. über das. p. 131. l. 20. statt, gefähret, l. gefärbet. p. 135. l. 4. statt, und überfahren ihn, l. überfahren sie ihn. p. 139. l. 25. statt, dunst, l. dünstet. p. 141. l. 15. statt, wie erst gesagt, l. wie auf erstgesagter. p. 142. l. 5. statt, wegwischen, l. wegwischest. p. 161. l. 10. nach dem Wort, wirst, setze hinzu, du. p. 163. l. 14. statt, Dügelein, l. Tiegelein. p. 164. l. 5. statt Goid, l. Gold. p. 165. l. 5. statt, herans, l. heraus. p. 167. l. 10. statt, Prisilien, l. Brasilien. p. 175. l. 4. und 7. statt, schadirt, l. schattiret. p. 176. l. 9. nach dem Wort, Creutz-Stich, setze hinzu, nach Fig. B. Eben daselbst, statt, daß erstgesagte, l. das erstgesagte. p. 177. l. 12. 13. und 14. statt, siehe die Puncta; Dahero wird der Anfang mit völligem Circul gemacht L. A., l. Siehe die Puncta in Lit. A. Tab. 12.; dahero wird der Anfang mit völligem Circul gemacht. Eben daselbst l. 21. statt, zeigt, l. zeigen. Ferner daselbst am Ende, statt, puncta, l. puncten. p. 179. l. 6. statt, Vorduch, l. Vor-Tuch. p. 181. l. 21. statt, bekleiden, l. beglei-

ten. p. 182. l. 17. statt, verguide, l. vergulde. Auf eben dieser p. und l. statt, Cittonen, l. Citronen. P. 193. l. 10. statt, Taffent, l. Taffet. p. 196. l. 19. statt, Capital, l. Capitale. p. 202. l. 2. laß weg, vor alle seine Mühe. Eben daselbst, statt, Ouart, l. Quart. p. 212. l. 1. lasse weg, sie. Eben daselbst l. 14. lasse weg, will. Ingleichen daselbsten l. 17. nach dem Wort, gehen, füge hinzu, will. p. 217. l. 5. statt, bunden, l. bunten.

## NB.

Dieweilen der Autor das Buch an dem Ort seiner Wohnung nicht selbsten, sondern auswärtig hat drucken lassen; So wird ihme gar wohl zu vergeben seyn, wann verschiedene Druck-Fehler mit eingeschlichen, davon nur die vornehmste, und welche den Verstand ganz verderben, vorherstehender massen angemerckt worden.

---

## Bericht an den Buchbinder.

Von denen Kupffern muß ein jedes entweder hinten der Ordnung nach an ein Blat-Papier dergestalt angepapt werden, daß man es beym Lesen gleich heraus schlagen und vors Gesicht haben kan, oder es müssen dieselbe folgender massen gleich zu ihren gehörigen Paginis eingemacht werden, und zwar Tab. 1. gegen 48. Tab. 2. gegen 82. Tab. 3. gegen 83. Tab. 4. gegen 101. Tab. 5. gegen 141. Tab. 6. gegen 172. Tab. 7. gegen 173. Tab. 8. gegen 175. Tab. 9. gegen 174. Tab. 10. gegen 176. Tab. 11. wird ein Blat umgewandt, weilen es verdruckt, und gegen pag. 176. eingemacht. Tab. 12. gegen 177. Tab. 13. gegen 178. Tab. 14. gegen 178. Tab. 15. gegen 179. Tab. 16. und 17. werden hinter einander gegen erst gesagte Pag. eingemachet. Tab. 18. gegen Pag. 181.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Tab. 1.

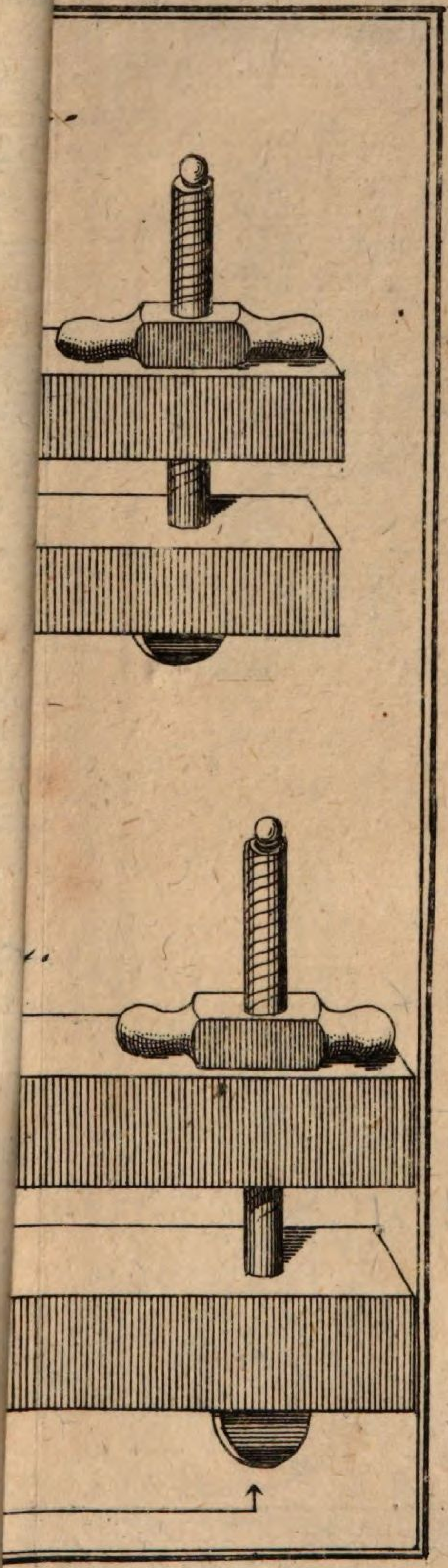

Tab. 2.

fig. 6.

Tab. 3.

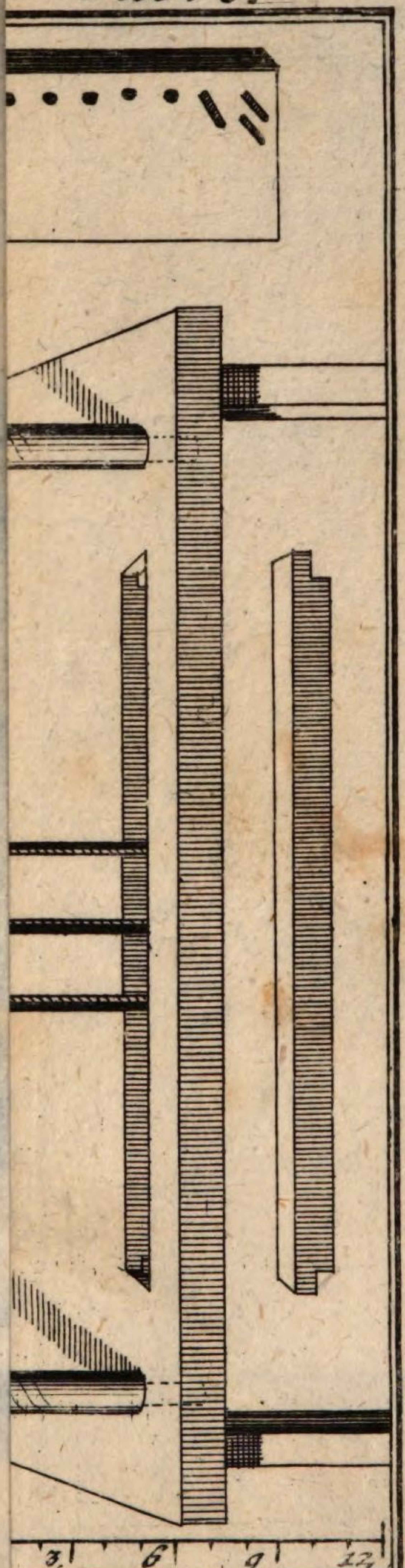

Tab. 4.

Tab. 5.

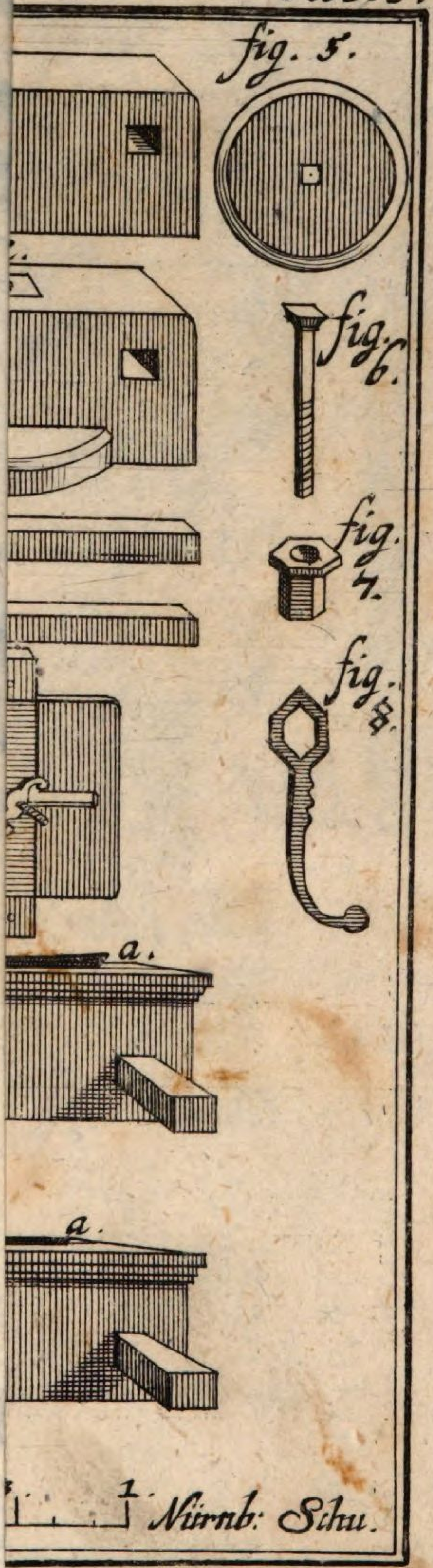

Tab. 6.

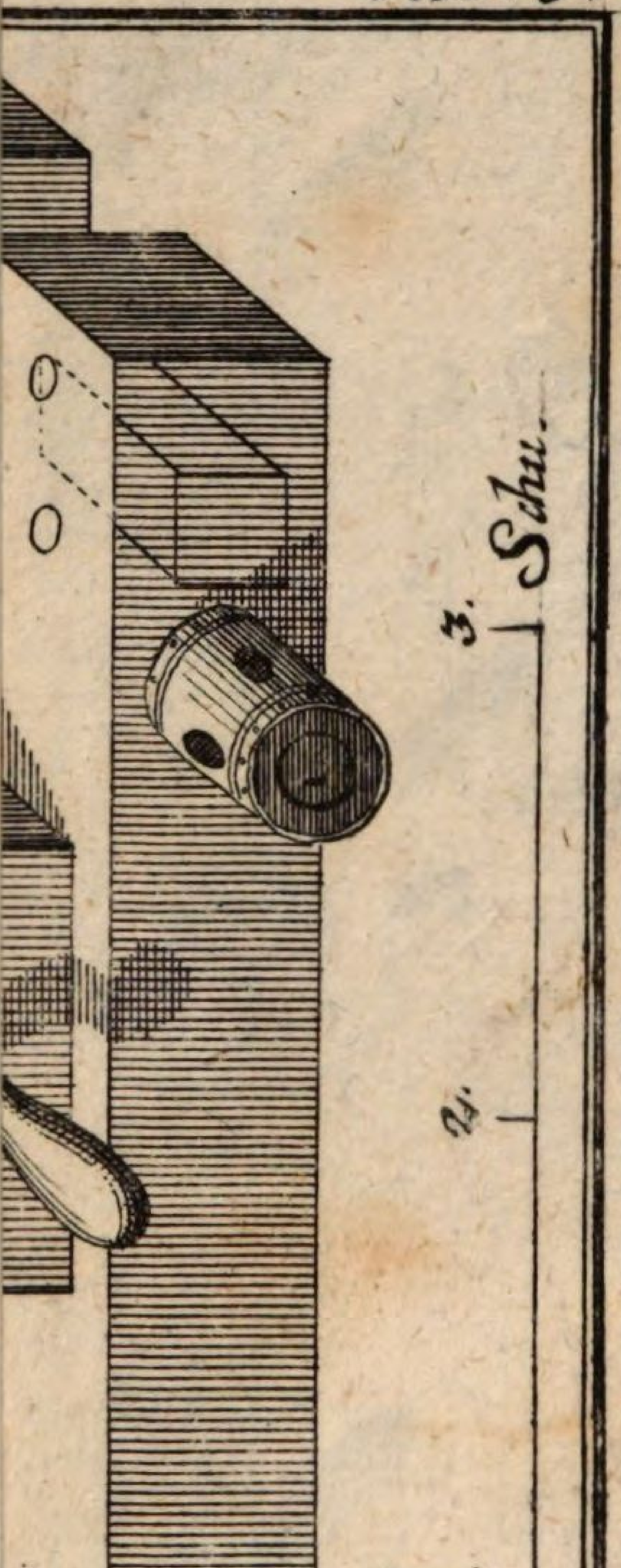

Tab. 18.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Prediger, Christoph Ernst

Der In aller heut zu Tag üblichen Arbeit wohl anweisende accurate Buchbinder und Futteralmacher Dann Ferner zeiget, wie alle Farben auf Leder und Pergament anzusetzen, wie solches auf verschiedenerley Arten zu vergulden, in welcher Ordnung die Stämpffel zu setzen und Filetten-Risse einzurichten, ingleichen wie die Futterale überhaupt und die Sack-Calenderlein zu machen, wie die Gold-Lappen auszubrennen, wie auf Holz zu
Bd.: 3

Franckfurt und Leipzig//Frankfurt am Main// 1749

Hbib/Techn. 173-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10929855-0
VD18 1551868X-001